

PROSPEKT

FRANKLIN TEMPLETON OPPORTUNITIES FUNDS

Société d'investissement à capital variable,
gegründet in Luxemburg

DEZEMBER 2022



FRANKLIN
TEMPLETON

Franklin Templeton Opportunities Funds

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz: 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B212724

ANGEBOT

gesonderter Anteilsklassen ohne Nennwert von Franklin Templeton Opportunities Funds (die „Gesellschaft“), die jeweils einem der folgenden Teilfonds der Gesellschaft (die „Fonds“) der Gesellschaft zuzuordnen sind, zum veröffentlichten Ausgabepreis für die Anteile des betreffenden Fonds:

1. Franklin Target Income 2024 Fund
2. Franklin Green Target Income 2024 Fund
3. Franklin Global Target Euro Income 2025 Fund
4. Franklin USD Diversified Bond Series I 2025 Fund
5. Franklin Global Diversified I Fund
6. Franklin ESG-Focused Balanced Fund
7. Franklin U.S. Managed Income 2028 Fund

Franklin Templeton Opportunities Funds – Wichtige Informationen

Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Prospekts (der „Prospekt“) haben, sollten Sie sich an Ihre Bank, Ihren Wertpapierhändler, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater wenden. Niemand ist ermächtigt, Informationen zu liefern, die nicht in diesem Prospekt oder in einem der hierin erwähnten Dokumente enthalten sind.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde in Luxemburg nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet und als *société d'investissement à capital variable* („SICAV“, *Investmentfonds mit variablem Kapital*) zugelassen.

Die Gesellschaft ist im amtlichen Register für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) eingetragen. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft hat Franklin Templeton International Services S.à r.l., *société à responsabilité limitée* mit eingetragenem Sitz in 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die mit der Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vermarktungsleistungen für die Gesellschaft betraut ist und diese Leistungen ganz oder teilweise an Dritte delegieren kann.

Die Gesellschaft hat oder wird die Zulassung erhalten, ihre Anteile in einer Reihe europäischer Staaten (neben dem Großherzogtum Luxemburg) zu vermarkten: Die Registrierung der Anteile der Gesellschaft in diesen Ländern verpflichtet jedoch keine Behörde zu einer zustimmenden oder ablehnenden Äußerung über den Wahrheitsgehalt oder die Angemessenheit dieses Prospekts oder des von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapierbestandes. Gegenteilige Behauptungen sind weder genehmigt noch rechtens.

Einrichtungen für Anleger gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160) stehen unter <https://www.eifs.lu/franklintempleton> für einige Länder des EWR zur Verfügung.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen. Es obliegt demjenigen, der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des vorliegenden Prospekts stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu verfahren. Die Anleger werden auch auf den Festbetrag aufmerksam gemacht, der von Vertriebsgesellschaften, lokalen Zahlstellen und Korrespondenzbanken in bestimmten Gerichtsbarkeiten wie Italien auf die Transaktionen erhoben werden kann. Interessierte Anleger sollten sich

über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich solcher Zeichnungsanträge und die steuerlichen Bestimmungen in ihrem Heimatstaat, Wohn- oder Aufenthaltsort informieren.

Die Gesellschaft ist ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 264 des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000, „FSMA“) des Vereinigten Königreichs.

Die Gesellschaft kann die Registrierung der Anteile in verschiedenen anderen Gerichtsbarkeiten weltweit beantragen.

Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten, Kredite, Darlehen oder Schulden in Form von dinglich gesicherten Verpflichtungen, Kaufdarlehen, Bürgschaften oder sonstige wesentliche Eventualverbindlichkeiten.

Die Gesellschaft ist in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Investment Company Act von 1940 registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Securities Act von 1933 registriert. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitzungen oder sonstigen, amerikanischem Recht unterstehenden Gebieten, an Gebietsansässige derselben verkauft werden, es sei denn, es besteht nach US-Recht, einschlägigen Gesetzen, Regeln oder Rechtsauslegungen eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften. US-Personen sind nicht berechtigt, in die Gesellschaft zu investieren. Potenzielle Anleger müssen eine Erklärung abgeben, dass sie keine US-Person sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen einer US-Person stellen. Wenn ein potenzieller Anleger im Antragsformular für eine Investition in die Gesellschaft eine Adresse außerhalb der USA angibt, gilt dies, sofern der Gesellschaft keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vorliegt, als eine Zusicherung und Garantie des betreffenden Anlegers, dass er keine US-Person ist und dass besagter Anleger weiterhin solange keine US-Person sein wird, bis die Gesellschaft anderweitig über eine Veränderung des Status des Anlegers in Bezug auf eine US-Person informiert wird.

Als „US-Person“ gilt jede Person, die eine US-amerikanische Person im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder gemäß der entsprechenden Definition durch die US Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) ist, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Verfügungen, Bestimmungen oder Auslegungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden von Zeit zu Zeit ändern kann.

Die Gesellschaft ist weder in einer Provinz noch in einem Territorium Kanadas registriert, und die Anteile der Gesellschaft erfüllen gemäß den einschlägigen Wertpapiergesetzen nicht die Kriterien für den Verkauf in irgendeinem kanadischen Hoheitsgebiet. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas oder an

eine bzw. zugunsten einer dort ansässigen Person verkauft werden, es sei denn, diese in Kanada ansässige Person ist und bleibt während der gesamten Dauer ihrer Anlage ein „zulässiger Kunde“ gemäß der Definition des kanadischen Wertpapierrechts. Potenzielle Anleger müssen eventuell eine Erklärung abgeben, dass sie nicht in Kanada ansässig sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen von in Kanada ansässigen Personen stellen. Wenn ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen an der Gesellschaft in Kanada ansässig wird, darf der Anleger keine weiteren Anteile an der Gesellschaft kaufen.

Die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den heutigen Gesetzen und Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot an noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einer Gerichtsbarkeit dar, worin die Unterbreitung solcher Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich ist oder worin der Anbietende oder Auffordernde über keine entsprechende Zulassung verfügt.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und der daraus erzielte Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurück. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Gesellschaft, wie im Folgenden definiert, bestimmte Risiken mit sich bringen können, wie im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben wird.

Der letzte geprüfte Jahres- und ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft sind als integraler Bestandteil dieses Prospekts anzusehen und auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anleger, die weitere Informationen zur Gesellschaft (einschließlich der Beschwerdeverfahren, der Strategie für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft, der Politik der Platzierung von Handelsaufträgen der Gesellschaft mit anderen Unternehmen, der Best-Execution-Politik sowie der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Leistungen bezüglich der Anlageverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaft) wünschen oder die eine Beschwerde in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft vorbringen möchten, haben sich an die Kundenbetreuung der Verwaltungsgesellschaft, 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, oder an ihr örtliches Servicebüro zu wenden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft machen die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anlegerrechte und insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber nur in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist.

Wenn die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Vermittler erfolgt, der in seinem Namen jedoch für den Anleger in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Anteilsinhaberrechte eventuell nicht immer unmittelbar

gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Anlegern wird geraten, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen. Die als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft agierende Verwaltungsgesellschaft (die „Hauptvertriebsstelle“) organisiert und beaufsichtigt außerdem das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionelle Anleger beauftragen (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton sein und einen Teil der Administrationsgebühren, Servicegebühren oder anderer ähnlicher Gebühren erhalten können).

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, dass die Aufgaben der Organisation und Beaufsichtigung des Marketings und Vertriebs der Anteile oder der Vertrieb der Anteile selbst, die derzeit weltweit der Hauptvertriebsgesellschaft obliegen, anderen Rechtsträgern (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton sein können), die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils direkt ernannt werden, übertragen werden können, wenn dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Bestimmungen, die für bestimmte Länder gelten, in denen die Anteile der Gesellschaft jetzt oder in Zukunft angeboten werden, erforderlich ist.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge können diese anderen Parteien wiederum Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionelle Anleger (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton sein können) beauftragen. Dessen ungeachtet wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hauptvertriebsgesellschaft außerdem die Ernennung und die Aktivitäten der Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionellen Anleger überwachen.

Vertriebsgesellschaften, Untervertriebsgesellschaften, Vermittler und Broker/Händler, die mit dem Marketing und Vertrieb der Anteile befasst sind, müssen alle Bestimmungen dieses Prospekts gegebenenfalls einschließlich aller verbindlichen Vorschriften des luxemburgischen Rechts in Bezug auf den Vertrieb der Anteile einhalten und durchsetzen. Sie müssen außerdem sämtliche, für sie maßgeblichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften in dem Land, in dem sie tätig sind, einhalten und insbesondere alle maßgeblichen Vorschriften, um ihre Kunden zu identifizieren und zu kennen. Sie dürfen keine Handlungen vornehmen, die der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft schaden oder diese belasten würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder Finanzberichtsdaten zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müssten. Sie dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

Um alle Zweifel auszuräumen, wird hiermit ausdrücklich festgehalten, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft Anlegern, die über solche anderen Parteien (oder über von solchen anderen Parteien ernannte Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger) Anteile erwerben oder eine Investition tätigen, keine zusätzlichen Gebühren und Kosten in Rechnung stellt.

Deshalb sind, wann immer zutreffend, alle Bezugnahmen auf die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Prospekt immer auch als Bezugnahmen auf solche von der Verwaltungsgesellschaft ernannten anderen Parteien zu verstehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ angeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsleitung und Verwaltung der Gesellschaft zuständig und hat die tägliche Führung und Verwaltung im Einklang mit der Satzung und dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele und die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Fonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zukünftig die Auflegung weiterer Fonds zu genehmigen, die andere Anlageziele verfolgen; in diesem Fall wird dieser Prospekt geändert.

Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf jeden Fonds beschließen, eine bereits bestehende Anteilsklasse, wozu auch auf alternative Währungen lautende Anteilsklassen, abgesicherte Anteilsklassen und Anteilsklassen mit abweichender Dividendenpolitik zählen, anzubieten oder auszugeben, deren Bedingungen in den Abschnitten „Anteilsklassen“ und „Verwaltungsgebühren“ detaillierter beschrieben sind. Über die Ausgabe solcher Anteile werden die Anleger bei Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil einer solchen Anteilsklasse informiert. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt „Bekanntgabe der Anteilspreise“.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt auszusetzen.

Eine detailliertere Beschreibung der in den verschiedenen Fonds, Klassen und Währungen angebotenen oder ausgegebenen Anteile findet sich im Abschnitt „Anteilsklassen“.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds können ausschließlich zur Befriedigung der Rechte von Anteilshabern und Gläubigern verwendet werden, die sich aus der

Schaffung, der Geschäftstätigkeit oder der Auflösung des Fonds ergeben. Im Hinblick auf die Beziehung der Anteilshaber zueinander wird jeder Fonds als getrennte Einheit betrachtet.

Die Ermittlung der Anteilspreise der einzelnen Fonds kann während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer einschlägigen Börse erheblich eingeschränkt ist, oder wenn sonstige bestimmte Umstände vorliegen, die eine Veräußerung oder Bewertung der Anlagen der Gesellschaft unmöglich machen (siehe Anhang D), ausgesetzt werden. Während eines solchen Aussetzungszeitraums können keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Jede Aussetzung wird, soweit angemessen, in den vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitungen bekannt gegeben.

Die Verbreitung dieses Prospekts kann in manchen Gerichtsbarkeiten eine Übersetzung dieses Prospekts in die von den Aufsichtsbehörden der betreffenden Gerichtsbarkeiten festgelegten Sprachen erforderlich machen. Bei Differenzen zwischen der übersetzten und englischen Fassung dieses Prospekts ist die englische Fassung maßgeblich.

Der Prospekt wird stets auf dem aktuellen Stand gehalten und auf der Internetseite www.franklintempleton.lu sowie auf der Website der Vertriebsgesellschaften von Franklin Templeton zur Verfügung gestellt. Er ist außerdem auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Hinweis für das Angebot oder den Verkauf von Anteilen eines ausländischen Fonds im oder über das Dubai International Financial Centre

Dieser Prospekt bezieht sich auf Fonds, die keiner Form von Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) unterliegen und richtet sich nicht an Privatkunden gemäß Definition der DFSA (außer bei einem öffentlichen Vertrieb von Fonds durch Intermediäre gemäß den geltenden Gesetzen). Die DFSA ist nicht dafür verantwortlich, diesen Prospekt oder andere Dokumente in Verbindung mit den Fonds zu prüfen. Dementsprechend hat die DFSA weder diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente genehmigt noch Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt auch keine Verantwortung dafür. Das Angebot der Anteile kann Beschränkungen für deren Weiterverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer sollten ihre eigene Due-Diligence-Prüfung der Anteile vornehmen und sich an autorisierte Finanzberater wenden, falls sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben.

Inhalt

Begriffsbestimmungen	7
Informationen zur Fondsverwaltung	11
Fondsinformationen, Anlageziele und Anlagepolitik	14
Risikoabwägungen	28
Verwaltungsgesellschaft	44
Anlageverwalter	45
Verwahrstelle	45
Register- und Transferstelle	47
Verwaltungsstelle	47
Bekanntgabe der Anteilspreise	48
Allgemeine Informationen für Anleger	48
Anteilklassen	54
Kauf von Anteilen	59
Verkauf von Anteilen	61
Umtausch von Anteilen	62
Übertragung von Anteilen	64
Dividendenpolitik	65
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	67
Verwaltungsgebühren	67
Sonstige Gesellschaftsgebühren und -kosten	68
Service- und Administrationsgebühren	68
Benchmark-Verordnung	69
Besteuerung der Gesellschaft	69
Quellensteuer	70
Besteuerung der Anleger	70
FATCA	71
Versammlungen und Berichtswesen	71
Stimmrechte der Anleger	72
Einsehbare Dokumente	72
Anhang A Standardmäßige Handelsschlusszeiten	73
Anhang B Anlagebeschränkungen	74
Anhang C Zusätzliche Informationen	84
Anhang D Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil	86
Anhang E Franklin Templeton Opportunities Funds Auslagen, Gebühren und Kosten	90
Anhang F Angaben zu den Benchmarks	92
Anhang G Offenlegungen nach SFDR	93
Besondere Hinweise für Anleger in Deutschland und Österreich	102

Begriffsbestimmungen

„**Anlageverwalter**“ von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Unternehmen, von denen die tägliche Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Fonds verwaltet wird. Soweit die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere Fonds nicht delegiert, wie im Abschnitt „Fondsdaten, Ziele und Anlagepolitik“ zum jeweiligen Fonds angegeben, sind Verweise auf den Anlageverwalter als Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft zu verstehen (insbesondere im Zusammenhang mit den von der Verwaltungsgesellschaft für die Ausübung der Anlageverwaltungsfunktionen für den bzw. die betreffenden Fonds erhobenen Gebühren)

„**Anleger**“ ein Käufer von Anteilen der Gesellschaft entweder direkt oder über eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung des betreffenden zugrunde liegenden Käufers von Anteilen der Gesellschaft kauft

„**Anlegerportfolio**“ oder manchmal „**Portfolio**“ ein Portfolio von Anteilsbeständen, das auf den Namen des/der registrierten Anleger(s) lautet

„**Anlegerportfolio-Nummer**“ eine persönliche Nummer, die einem Anlegerportfolio bei Antragsannahme zugewiesen wird

„**Anteil**“ die einer bestimmten Anteilsklasse zugehörigen Anteile innerhalb des Anlegerportfolios

„**Anteilsinhaber**“ ein Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft

„**Anteilsklasse**“ eine Anteilsklasse mit eigener Gebührenstruktur, Basiswährung oder anderen spezifischen Merkmalen

„**Auf eine alternative Währung lautende Anteilsklasse**“ eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautet

„**Ausführungsanzeige**“ siehe den Unterabschnitt „Ausführungsanzeigen“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen für Anleger“

„**Ausschüttender Anteil**“ ein Anteil, dessen Anlageertrag üblicherweise ausgeschüttet wird

„**Bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr**“ oder „**CDSC**“ eine Gebühr, die üblicherweise bei einem Verkauf von Anteilen innerhalb der ersten paar Jahre nach ihrem Erwerb erhoben wird

„**Bewertungstag**“ oder „**Tag der Preisfindung**“ jeder Tag, an dem die New York Stock Exchange („NYSE“) geöffnet ist oder an dem die Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte ganztägig geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist).

„**Broker/Händler**“ Finanzvermittler oder -berater

„**Commitment-Ansatz**“ ein Ansatz zur Messung des Risikos oder „Gesamtrisikos“, der das Marktrisiko der in einem OGAW-Teilfonds gehaltenen Anlagen einschließlich des mit gehaltenen Finanzderivaten verbundenen Risikos mit einbezieht, indem die Finanzderivate in entsprechende Positionen der Basiswerte dieser Derivate umgewandelt werden (dies wird manchmal

als „theoretisches Risiko“ bezeichnet). Dies geschieht im Anschluss an Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen, bei denen der Marktwert von Basiswertpositionen mit anderen Verpflichtungen in Bezug auf dieselben Basiswerte verrechnet werden kann. Das Gesamtrisiko unter Verwendung des Commitment-Ansatzes wird als absoluter Prozentsatz des Gesamtnettvermögens ausgedrückt. Gemäß Luxemburger Recht darf das Gesamtrisiko ausschließlich in Bezug auf Finanzderivate 100 % des Gesamtnettvermögens nicht überschreiten und das allgemeine Gesamtrisiko (einschließlich des mit zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds verbundenen Marktrisikos, das laut Definition bis zu 100 % des Gesamtnettvermögens betragen kann) darf 200 % des Gesamtnettvermögens nicht überschreiten (mit Ausnahme der 10 %, die ein OGAW vorübergehend zu kurzfristigen Liquiditätszwecken leihen darf)

„**CSSF**“ die „Commission de Surveillance du Secteur Financier“, die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde der Gesellschaft in Luxemburg

„**Datenschutzbeauftragter**“ eine von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung von Richtlinie 95/46/EG ernannte Person

„**Drittzahlung**“ Zahlungen, die von einer anderen Partei als dem registrierten Anleger eingehen oder von/an diese(r) geleistet werden

„**EU**“ Europäische Union

„**EUR**“ oder „**Euro**“ Bezieht sich auf die amtliche Währung der Eurozone; auch Referenzwährung der Gesellschaft.

„**FATCA**“ Foreign Account Tax Compliance Act

„**FFI**“ ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution) gemäß der Definition des FATCA

„**Fonds**“ ein eigenständiger Pool an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, der sich in erster Linie durch seine spezifische Anlagepolitik und spezifischen Anlageziele auszeichnet und von Zeit zu Zeit neu geschaffen werden kann

„**Franklin Templeton**“ FRI und ihre weltweiten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

„**FRI**“ Franklin Resources Inc., One Franklin Parkway, San Mateo, Kalifornien, eine Holdinggesellschaft für verschiedene Tochtergesellschaften, die gemeinsam als Franklin Templeton bezeichnet werden

„**Gedeckte Schuldverschreibungen**“ Gedeckte Schuldverschreibungen sind von Kreditinstituten begebene Schuldverschreibungen, die durch einen separaten Vermögenspool (die „Deckungsmasse“ oder das „Deckungsvermögen“) besichert werden, auf den die Inhaber der Schuldverschreibungen als vorrangige Gläubiger unmittelbaren Rückgriff haben. Die Inhaber von Pfandbriefen behalten gleichzeitig das Recht, in Bezug auf eventuelle Restbeträge, die bei der Liquidation der Deckungsmasse nicht vollständig beglichen werden, als einfache Gläubiger

gegen den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen des Emittenten vorzugehen, so dass sie einen doppelten Regressanspruch haben

„**Geldmarktfonds**“ jeder Fonds, der nach der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds gilt

„**Geldmarktfondsverordnung**“ oder „**MMFR**“ (Money Market Fund Regulation) die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geänderten bzw. ergänzten Fassung

„**Gesamtrisiko**“ bezieht sich auf ein Maß für das Risiko eines OGAW-Teilfonds, das das Marktrisiko zugrunde liegender Anlagen sowie das zusätzliche Marktrisiko und die implizite Hebelung in Verbindung mit eventuell im Portfolio gehaltenen Finanzderivaten einbezieht. Gemäß Luxemburger Recht sind OGAW verpflichtet, dieses Risiko unter Verwendung eines „Commitment-Ansatzes“ oder eines „Value-at-Risk-Ansatzes (VaR)“ zu messen – siehe hierfür separate Begriffsbestimmungen

„**Geschäftstag**“ ein Tag, an dem die Banken in der/den maßgeblichen Gerichtsbarkeit(en) normalerweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

„**Gesellschaft**“ Franklin Templeton Opportunities Funds

„**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“ das sich auf Organismen zur gemeinsamen Anlage beziehende Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung

„**Grüne Anleihe**“ ein Schuldtitel, bei dem die Mittel dazu verwendet werden, neue und/oder laufende Projekte, die eine positive Wirkung auf die Umwelt haben, ganz oder teilweise zu finanzieren oder vorzufinanzieren

„**Handelsschlusszeit**“ der Zeitpunkt, vor dem eine Transaktionsanweisung eingehen muss, um zum NIW des aktuellen Tages abgewickelt zu werden, wie in Anhang A zu diesem Prospekt näher beschrieben

„**Handelstag**“ jeder Bewertungstag, der auch ein Geschäftstag ist. Informationen zu den in einzelnen Gerichtsbarkeiten geltenden Einschränkungen in Bezug auf Handelstage sind auf Anfrage erhältlich

„**Hauptvertriebsgesellschaft**“ die als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft agierende Verwaltungsgesellschaft

„**In erster Linie**“ siehe nachstehende Definition des Begriffs „vorrangig“

„**Institutioneller Anleger**“ wie in den Richtlinien oder Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von Zeit zu Zeit definiert. Eine Liste zulässiger institutioneller Anleger befindet sich im Abschnitt „Anteilsklassen“

„**Investmentfonds**“ ein OGAW oder ein anderer OGA, in den die Fonds, unter Einhaltung der in Anhang B festgelegten Anlagebeschränkungen, investieren können

„**ISIN-Code**“ die International Securities Identification Number zur eindeutigen Identifizierung eines Fonds/einer Anteilsklasse

„**Jahreshauptversammlung**“ die jährlich stattfindende Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft

„**Kauf**“ Wenn im Prospekt von „Kauf“ oder dem „Kauf von Anteilen“ die Rede ist, bezieht sich dies allgemein auf eine Zeichnung von Anteilen.

„**KIID**“ ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen im Sinne von Artikel 159 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

„**Korrespondenzbank**“ eine Bank, die in ihrem eigenen Land die Geschäfte einer anderen Bank abwickelt, die in einem anderen Land ansässig ist

„**Multi-Asset-Fonds**“ Ein Multi-Asset-Fonds investiert in der Regel in mehrere Anlageformen, unter anderem Aktien, Schuldtitel, Barmittel, Immobilien, Rohstoffe usw. Das Verhältnis, in dem ein Multi-Asset-Fonds in verschiedene Anlageformen investiert (die Asset-Allocation), kann für manche Fonds festgeschrieben und für andere flexibel sein. Wenn die Asset-Allocation flexibel ist, steuert der Anlageverwalter die in die einzelnen Arten von Anlagen investierten Beträge gemäß seiner Einschätzung ihrer zukünftigen Aussichten

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**NAV**“ der Wert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen, der im Einklang mit den in Anhang D unter der Überschrift „Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil“ beschriebenen maßgeblichen Bestimmungen ermittelt wird

„**OECD**“ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

„**OGAW-Richtlinie**“ bezeichnet Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie.

„**OGA**“ oder „**anderer OGA**“ ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung

„**Pensionsgeschäfte**“ Termingeschäfte, bei deren Fälligkeit die Gesellschaft (Verkäufer) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und die Gegenpartei (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben

„**Prospekt**“ der vorliegende Prospekt

„**Register- und Transferstelle**“ Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à.r.l., an die die Verwaltungsgesellschaft die Register- und Transferstellendienste in Bezug auf die Gesellschaft delegiert hat

„**Rentenfonds**“ ein Fonds, dessen Vermögen überwiegend oder ausschließlich in Schuldtitel (einschließlich unter anderem Anleihen) investiert ist, die einen festen oder variablen Zinssatz zahlen und die von Unternehmen, Staaten oder Kommunen und/oder von mehreren Staaten unterstützten internationalen Organisationen (wie z. B. der Weltbank) begeben werden können. Rentenfonds können weltweit investieren oder sich auf eine geografische Region oder ein Land konzentrieren und sie können in Anleihen

investieren, die von verschiedenen Arten von Emittenten oder nur von einer Art von Emittenten (z. B. Staaten) begeben werden

„**RMB**“ die offizielle Währung von Festlandchina – dabei handelt es sich je nach Kontext um den Onshore-Renminbi (CNY) und/oder den Offshore-Renminbi (CNH)

„**Satzung**“ die Satzung der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit abgeändert wird

„**SFDR**“ (**Sustainable Finance Disclosure Regulation**) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

„**SICAV**“ *Société d'Investissement à Capital Variable*

„**Summe der Nennwerte**“ ein Maßstab für den Hebelungsgrad, der unter Verwendung der Summe der Nennwerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivatekontrakte ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird. Das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Anlagen (d. h. die 100 % des Gesamtrisikos, die durch tatsächliche Nettovermögenswerte repräsentiert werden) wird nicht in die Berechnung einbezogen, sondern nur das zusätzliche Gesamtrisiko aufgrund der Derivatekontrakte, die bei der Berechnung der Summe der Nennwerte berücksichtigt werden.

Diese Methode:

- unterscheidet nicht zwischen Finanzderivaten, die zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden. Daher führen Strategien, die das Risiko reduzieren sollen, zu einer höheren Hebelung des Fonds;
- gestattet keine Saldierung von Derivatepositionen. Daher können Derivate-Rollover und Strategien, die sich auf eine Kombination aus Long- und Short-Positionen stützen, zu einem starken Anstieg der Hebelung führen, selbst wenn sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur mäßig erhöhen;
- berücksichtigt nicht die Volatilität der Basiswerte der Derivate und sie unterscheidet nicht zwischen Vermögenswerten mit kurzen und mit langen Laufzeiten;
- berücksichtigt bei Optionen nicht das Delta, weshalb keine Anpassung für die Wahrscheinlichkeit erfolgt, dass ein Optionskontrakt ausgeübt wird. Daher scheint ein Fonds, der Optionskontrakte hat, die aus dem Geld sind und wahrscheinlich nicht ausgeübt werden, dieselbe Hebelung zu haben wie ein Fonds mit vergleichbaren Zahlen für die Summe der Nennwerte, bei dem die Optionskontrakte im Geld sind und wahrscheinlich ausgeübt werden, obwohl die potenzielle Hebelwirkung von Optionen, die aus dem Geld sind, tendenziell steigt, wenn der Preis des Basiswerts sich dem Ausübungspreis nähert, und anschließend nachlässt, wenn der Preis des Basiswerts weiter steigt und der Kontrakt tief ins Geld geht

„**Taxonomie-Verordnung**“ die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils aktuellen Fassung

„**Thesaurierende Anteile**“ ein Anteil, bei dem der auf ihn entfallende Ertrag akkumuliert wird und sich in einem entsprechend höheren Anteilswert widerspiegelt

„**Umgekehrte Pensionsgeschäfte**“ Termingeschäfte, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und die Gesellschaft (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben

„**USA**“ oder „**US**“ Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America)

„**Value-at-Risk (VaR)-Ansatz**“ ein Ansatz zur Messung des Risikos oder „Gesamtrisikos“, der auf dem Value-at-Risk oder VaR beruht, der ein Maßstab für den maximalen potenziellen Verlust ist, der sich über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen mit einer bestimmten Sicherheitswahrscheinlichkeit ergeben kann. Der VaR kann absolut als ein Währungsbetrag für ein Portfolio oder prozentual ausgedrückt werden, wenn der Währungsbetrag durch das Gesamtnettovermögen geteilt wird. Der VaR kann außerdem relativ ausgedrückt werden, wobei der VaR eines Fonds (prozentual ausgedrückt) durch den VaR seiner Benchmark (ebenfalls prozentual ausgedrückt) geteilt wird, woraus sich der sog. relative VaR ergibt. Gemäß Luxemburger Recht liegen die absoluten VaR-Grenzen derzeit bei 20 % des Gesamtnettovermögens und die relativen VaR-Grenzen beim Doppelten oder bei 200 % des VaR der Benchmark

„**Verkauf**“ oder „**verkaufen**“ Wenn im Prospekt von einem „Verkauf“ oder dem „Verkauf von Anteilen“ die Rede ist, bezieht sich dies allgemein auf eine Rücknahme von Anteilen

„**Vertriebsgesellschaft**“ eine juristische oder natürliche Person, die von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsgesellschaft beauftragt wurde, die Anteile zu vertreiben bzw. den Vertrieb der Anteile zu arrangieren

„**Verwahrstelle**“ J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, eine Bank mit Sitz in Luxemburg, die von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde

„**Verwaltungsgesellschaft**“ Franklin Templeton International Services S.à r.l. oder ggf. die Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft

„**Verwaltungsrat**“ der Verwaltungsrat der Gesellschaft

„**Verwaltungsratsmitglieder**“ die Mitglieder des Verwaltungsrats

„**Verwaltungsstelle**“ J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, der die Verwaltungsgesellschaft einige Verwaltungsstellenleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft übertragen hat

„**Voraussichtliche Hebelung**“ Fonds, die das Gesamtrisiko mit einem Value-at-Risk (VaR)-Ansatz messen, geben ihre voraussichtliche Hebelung an. Die voraussichtliche Hebelung ist keine aufsichtsrechtliche Grenze und sollte nur als Anhaltspunkt herangezogen werden. Die Hebelung des Fonds kann jederzeit höher oder niedriger als diese voraussichtliche Hebelung sein, solange der Fonds mit seinem Risikoprofil und seiner relativen VaR-Grenze konform

ist. Im Jahresbericht werden die tatsächliche Hebelung über den vorhergehenden Berichtszeitraum und zusätzliche Erläuterungen zu dieser Zahl dargelegt. Die Hebelung ist ein Maßstab für die gesamte Derivatnutzung und berücksichtigt daher keine sonstigen physischen Vermögenswerte, die unmittelbar im Portfolio der maßgeblichen Fonds gehalten werden. Die voraussichtliche Hebelung wird als die Summe der Nennbeträge gemessen (siehe Definition des Begriffs „Summe der Nennbeträge“)

„Vorrangig“, **„hauptsächlich“**, **„in erster Linie“**, **„vornehmlich“** oder **„überwiegend“** Wenn die Anlagepolitik eines Fonds festlegt, dass „vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ in eine

bestimmte Art von Wertpapieren oder in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder Branche investiert wird, bedeutet dies im Allgemeinen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds (ohne Einbeziehung zusätzlicher liquider Mittel) in dieses Wertpapier, dieses Land, diese Region oder Branche investiert werden

Sämtliche Zeitangaben in diesem Dokument beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit (MEZ).

Worte im Singular schließen, soweit der Kontext dies gestattet, auch den Plural ein und umgekehrt.

Informationen zur Fondsverwaltung

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

VORSITZENDE:

Caroline Carroll

Verwaltungsratsmitglied
FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED
Cannon Place, 78 Cannon Street
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER:

A. Craig Blair

Conducting Officer
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

William Jackson

Verwaltungsratsmitglied
FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED
5 Morrison Street
Edinburgh EH3 8BH, Schottland
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Hans-J. Wisser

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Kälberstücksweg 37
61350 Bad Homburg
Deutschland

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VORSTAND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

A. Craig Blair

Conducting Officer
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Bérengère Blaszczyk

Head of Distribution France & Benelux
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

William Jackson

Verwaltungsratsmitglied
FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED
5 Morrison Street
Edinburgh EH3 8BH, Schottland
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Gwen Shaneyfelt

Senior Vice President, Global Accounting and Taxation
FRANKLIN TEMPLETON COMPANIES, LLC
One Franklin Parkway
San Mateo, CA 94403-1906
Vereinigte Staaten von Amerika

Jane Trust

Senior Vice President
LEGG MASON & CO, LLC
100 International Drive
Baltimore, MD 21202
Vereinigte Staaten von Amerika

Ed Venner

Chief Operating Officer – Distribution
FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED
Cannon Place, 78 Cannon Street
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich

Martin Dobbins

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
SAGE ADVISORY S.À R.L.
49, rue de Luxembourg
L-3392 Roedgen
Großherzogtum Luxemburg

CONDUCTING OFFICERS DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Eric Bedell

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

A. Craig Blair

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

John Hosie

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Daniel Klingelmeier

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rafal Kwasny

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Maxime Lina

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

José Luis Perez

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Gregory Surply

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Marc Stoffels

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

FRANKLIN ADVISERS INC
One Franklin Parkway
San Mateo, CA 94403-1906
Vereinigte Staaten von Amerika

FRANKLIN TEMPLETON AUSTRALIA LIMITED
120 Collins Street, Level 47
Melbourne VIC 3000
Australien

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT LIMITED

Cannon Place, 78 Cannon Street
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

VERWALTUNGSSTELLE

J.P. MORGAN SE, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

VIRTUS PARTNERS FUND SERVICES LUXEMBOURG
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

HAUPTVERTRIEBSGESELLSCHAFT

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN, VERTRETER UND BERATER

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L., NIEDERLASSUNG FRANKREICH
55, avenue Hoche
75008 Paris
Frankreich

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES,
NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

FRANKLIN TEMPLETON SWITZERLAND LTD.
Stockerstrasse 38
8002 Zürich
Schweiz

VERWAHRSTELLE

J.P. MORGAN SE, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS, *société coopérative*
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

ELVINGER HOSS PRUSSEN, *société anonyme*
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ÖRTLICHE ZAHLSTELLEN

in Frankreich:

CACEIS Bank
1-3, place Valhubert
75013 Paris
Frankreich

in Griechenland:

Eurobank Ergasias S.A.
8 Othonos Street
105 57 Athen
Griechenland

Optima Bank S.A.
32 Aigialeias Street and Paradissou
151 25 Athen
Griechenland

National Bank of Greece S.A.
86 Eolou Street
105 59 Athen
Griechenland

Piraeus Bank S.A.
4, Amerikis Street
105 64 Athen
Griechenland

Alpha Bank S.A.
40 Stadiou str,
102 52 Athen
Griechenland

in Zypern:

Astrobank Limited, vormals Piraeus Bank (Cyprus) Ltd
1 Spyrou Kyprianou 1065
Nicosia
Zypern

in Italien:

Allfunds Bank SA
Via Bocchetto, 6
20123 Mailand
Italien

Banca Sella Holding S.p.A.
Piazza Gaudenzio Sella 1
13900 Biella
Italien

BNP Paribas Securities Services S.A., Niederlassung
Mailand
Piazza Lina Bo Bardi no. 3
20124 Mailand
Italien

in Polen:

Citibank Handlowy
Bank Handlowy w Warszawie Spółka Akcyjna
ul. Senatorska 16
00-923 Warschau
Polen

in der Schweiz:

BNP Paribas, Paris, Niederlassung Zürich
Selnaustrasse 16, 8002
Zürich
Schweiz

KUNDENBETREUUNG:

Vereinigtes Königreich:

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED
Cannon Place, 78 Cannon Street
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

EINGETRAGENER SITZ:

8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Kontaktinformationen:

Tel.: +352 46 66 67 212 Fax: +352 46 66 76
E-Mail: lucs@franklintempleton.com
Website: <http://www.franklintempleton.lu>

Fondsinformationen, Anlageziele und Anlagepolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Anlegern eine Auswahl an Fonds anzubieten, die weltweit in eine breite Palette übertragbarer Wertpapiere und anderer geeigneter Vermögenswerte investieren und jeweils unterschiedliche Anlageziele verfolgen, wie z. B. Kapitalzuwachs und Erträge. Das allgemeine Ziel der Gesellschaft besteht darin, durch Diversifizierung die Anlagerisiken zu minimieren und den Anlegern die Vorteile eines Portfolios zu bieten, das von den Unternehmen von Franklin Templeton gemäß bewährten und erfolgreichen Methoden zur Anlagenauswahl verwaltet wird.

Wie in Anhang D ausführlicher dargelegt, haftet jeder Fonds ausschließlich für seine eigenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Jeder Fonds kann im Rahmen der für die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen (wie in Anhang B ausführlicher dargelegt) in Wertpapiere investieren, die „per Erscheinen“ gehandelt werden, Wertpapiere aus seinem Portfolio verleihen und Kredite aufnehmen. Innerhalb derselben Grenzen können diese Fonds zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Reduzierung von Kosten oder Risiken als Käufer oder Verkäufer optionale oder nicht optionale Pensionsgeschäfte abschließen und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft, vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Grenzen, in Bezug auf jeden Fonds dazu berechtigt, in Finanzderivate für den Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder einer Absicherung gegenüber Markt- oder Währungsrisiken zu investieren.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft zum Schutz und zur Erhöhung des Vermögenswerts ihrer einzelnen Fonds Absicherungstechniken wie beispielsweise Währungsoptionen, Terminkontrakte und Futures einsetzen, soweit dies im Einklang mit den Anlagezielen der Fonds steht.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds festlegt, dass „vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ in eine bestimmte Art von Wertpapieren oder in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder Branche investiert wird, bedeutet dies im Allgemeinen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds (ohne Einbeziehung zusätzlicher liquider Mittel) in dieses Wertpapier, dieses Land, diese Region oder Branche investiert werden.

Jeder Fonds kann ergänzend, das heißt bis zu 20 % seines Nettovermögens, liquide Mittel halten (d. h. Sichteinlagen bei Banken, z. B. Barguthaben auf Kontokorrentkonten, das jederzeit abgerufen werden kann), wenn ungünstige Markt-, wirtschaftliche, politische oder sonstige Bedingungen dies erfordern, oder um Liquiditätsbedarf, Rücknahmeanträge und kurzfristigen Investitionsbedarf zu erfüllen. Vorübergehend, und sofern dies durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann jeder Fonds ergänzend liquide Vermögenswerte bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, um Maßnahmen zur Begrenzung von Risiken im Zusammenhang mit solchen

außergewöhnlichen Marktbedingungen im besten Interesse seiner Anteilsinhaber zu ergreifen.

Sofern in der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds nicht anders vorgegeben, kann jeder Fonds auch in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren, um seine Anlageziele zu erreichen und für die Zwecke seines Liquiditätsmanagements. Dabei sind die geltenden Anlagebeschränkungen zu beachten. Für defensive Zwecke kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen Instrumenten anlegen.

Die nachfolgend beschriebenen Anlageziele und die Anlagepolitik sind für die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter der Fonds verbindlich.

Nachhaltige Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter beziehen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in ihr Research, ihre Analysen und Anlageentscheidungsprozesse ein.

Nachhaltigkeitsrisiken, wie im Abschnitt „Risikoabwägungen“ weiter ausgeführt, beschreiben Ereignisse oder Umstände im Zusammenhang mit Umwelt, sozialer Verantwortung oder Unternehmensführung, die – wenn sie eintreten – wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert einer Anlage im Fonds haben könnten oder tatsächlich haben. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder eigenständige Risiken darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operativen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind wichtige Elemente, die es zu berücksichtigen gilt, um die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger zu erhöhen und die spezifischen strategiebezogenen Risiken und Chancen des Fonds zu bestimmen. Alle Fonds der Gesellschaft beziehen das Nachhaltigkeitsrisiko in ihren Anlageentscheidungsprozess ein. Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Strategie, dem Vermögen und/oder der Portfoliozusammensetzung des Fonds ab. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die jeweiligen Anlageverwalter greifen auf spezifische Methoden und Datenbanken zurück, in die ESG-Daten (Umwelt, soziale Verantwortung, Governance) von externen Researchunternehmen sowie eigene Researchergebnisse einbezogen werden. Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und basiert möglicherweise auf ESG-Daten, die nur schwer zu beschaffen sind und unvollständig, nur geschätzt, veraltet oder anderweitig wesentlich falsch sein können. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt bewertet werden.

Manifestiert sich ein Nachhaltigkeitsrisiko oder manifestiert es sich auf eine Art und Weise, wie sie von der Verwaltungsgesellschaft und/oder nach den Modellen der jeweiligen Anlageverwalter nicht erwartet wurde, kann dies plötzliche und wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und somit auf den Nettoinventarwert des Fonds haben. Außer wenn das Nachhaltigkeitsrisiko für einen bestimmten Fonds nicht für relevant für erachtet

wird (nähere Informationen hierzu sind in dem Abschnitt zu dem betreffenden Fonds zu entnehmen), können diese negativen Auswirkungen zum Verlust des gesamten Werts der jeweiligen Anlagen führen und entsprechende negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Die Taxonomie-Verordnung beschränkt sich in ihrer Anwendung zunächst auf zwei der sechs Umweltziele – Begrenzung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel, wie in der Taxonomie-Verordnung definiert.

Sofern unten in einem Unterabschnitt mit den fondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, sind in den Anlagen, die einem Fonds zugrunde liegen, nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich ermöglichender Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten, im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigt.

Weiterführende Informationen über die Umsetzung der SFDR und die ESG-Methodik der einzelnen Fonds, die Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegen, finden Sie unter „SFDR Disclosure“ für den betreffenden Fonds auf der Website www.franklintempleton.lu/our-funds/investment-topics-in-focus/sustainable-finance-disclosure-regulations.

Sofern für einen bestimmten Fonds in Anhang G nicht anders angegeben, integriert die Verwaltungsgesellschaft bei jedem Fonds, der Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegt, die relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) auf ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess des Fonds. Es wird darauf hingewiesen, dass PAIs nicht auf alle Fonds angewendet werden, da mit der Erhebung und Überprüfung der PAI-Daten erhebliche Kosten verbunden sind, die sich indirekt auf den Endanleger und die Portfoliounternehmen, die diese Daten bereitstellen müssen, auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft betrachtet diese Kosten nicht für gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger. Weiterführende Informationen über die Berücksichtigung von PAIs finden Sie im Dokument „SFDR entity level statement on i) integration of sustainability risks and ii) non-consideration of PAIs“ auf der Website <https://www.franklintempleton.lu/about-us/sustainable-investing>.

FRANKLIN TARGET INCOME 2024 FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Merkmale des Fonds: Der Fonds verfolgt sein Anlageziel und seine Anlagepolitik über einen Zeitraum von fünf Jahren, wie unten ausführlich dargelegt. Nach seiner Auflegung bzw. der Auflegung weiterer Anteilsklassen werden der Fonds bzw. die betreffenden Anteilsklassen bis zur Fälligkeit am 4. April 2024 („Fälligkeit“) für weitere Zeichnungen geschlossen. Vor Erreichen der Fälligkeit des Fonds informiert der Anlageverwalter die Anleger schriftlich über die möglichen Schritte, unter anderem die Liquidation des Fonds, Umtausch in Anteile oder Zusammenlegung mit Anteilen anderer Fonds der Gesellschaft oder anderer OGAW der Franklin Templeton Gruppe oder Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Zusatzrendite zu bieten, indem er über einen Zeitraum von

fünf Jahren hinweg hauptsächlich in auf EUR lautende Unternehmensanleihen mit einer zum Zeitpunkt der Anlage festgelegten Rendite investiert.

Anlagepolitik Der Fonds investiert in erster Linie in auf Euro lautende Schuldtitel, die von Unternehmen weltweit (unter anderem auch in den Schwellenländern) ausgegeben wurden, wobei im Hinblick auf bestimmte Wirtschaftszweige oder die Marktkapitalisierung keine Grenzen vorgegeben sind. Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, einschließlich staatlicher und staatsähnlicher Schuldtitel, suchen. Der Fonds investiert in die unten genannten Investment-Grade-Schuldtitel („Hochzins-Schuldtitel“) oder Wertpapiere ohne Rating, die als den unten genannten Investment-Grade-Papieren gleichwertig eingestuft sind. Die Gesamtinvestition in Hochzinstitel kann einen erheblichen Teil des Fondsportfolios ausmachen (begrenzt auf 70 % des Gesamtnettovermögens des Fonds). Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Bei Schuldtiteln kann es sich unter anderem um Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, CoCo-Wertpapiere, hybride Anleihen und gedeckte Schuldverschreibungen handeln. Das Engagement des Fonds in hybriden Anleihen und CoCo-Wertpapieren darf jeweils maximal 20 % bzw. 15 % des Nettovermögens des Fonds betragen.

Anlagephasen des Fonds Der Fonds wird, wie nachfolgend beschrieben, zwei verschiedene Phasen aufweisen:

- **Hauptanlagezeitraum:** Der Fonds verfolgt sein vorrangiges Anlageziel über einen Zeitraum von fünf Jahren nach seiner Auflegung („Hauptanlagezeitraum“), wie oben dargelegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, die Fälligkeiten seiner Anlagen an die Laufzeit des Fonds (fünf Jahre) anzugleichen, aber einige oder alle Anlagen des Fonds können vor oder nach Ende des Hauptanlagezeitraums fällig werden. Es wird beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zur Fälligkeit hält. Der Anlageverwalter kann diese jedoch nach eigenem Ermessen vor Erreichen ihrer Fälligkeit verkaufen. Der Fonds wird aktiv verwaltet, um sein Anlageziel zu erreichen, einschließlich seiner angestrebten Kreditqualität.
- **Zeitraum nach der Anlage:** Sobald die Fälligkeit des Fonds erreicht ist (am 4. April 2024), wird er bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten.

Vor Erreichen der Fälligkeit des Fonds informiert die Gesellschaft die Anleger schriftlich über die möglichen Schritte, unter anderem die Liquidation des Fonds, Umtausch in Anteile oder Zusammenlegung mit Anteilen anderer Fonds der Gesellschaft oder anderer OGAW der Franklin Templeton Gruppe oder eine Änderung der Anlagepolitik.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Regelmäßige Erträge in einem Fonds, der den Euro als Basiswährung verwendet und in auf Euro lautende fest- und hochverzinsliche Wertpapiere investiert
- Wahrung ihrer Anlage im Fonds bis zur Fälligkeit

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Kreditrisiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko
- Zinspapierrisiko
- Das mit Investmentfonds verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit niedrig bewerteten Wertpapieren oder Wertpapieren unter Investment-Grade-Rating verbundene Risiko
- Marktrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Auflegungsdatum Der Fonds wurde am 5. April 2019 aufgelegt.

Wichtige Informationen für Anleger Dieser Fonds steht möglicherweise nicht zum Vertrieb über das weltweite Vertriebsnetzwerk von Franklin Templeton zur Verfügung, da exklusive Vertriebsrechte für den Vertrieb in bestimmten Ländern ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern/Händlern auf Einladung hin vorbehalten sein können. Geschäfte mit Anteilen dieses Fonds sind nur über diese Vertriebspartner möglich.

FRANKLIN GREEN TARGET INCOME 2024 FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Merkmale des Fonds: Der Fonds verfolgt sein Anlageziel und seine Anlagepolitik über einen Zeitraum von fünf Jahren, wie unten ausführlich dargelegt. Nach dem „Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte“ wird der Fonds bis zur Fälligkeit, d. h. am 12. November 2024 („Fälligkeit“), für weitere Zeichnungen geschlossen.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, regelmäßige Erträge zu erzielen, indem er vorrangig in Unternehmensanleihen mit vorab festgelegter Rendite zum Zeitpunkt der Investition über einen Zeitraum von fünf Jahren investiert. Bei ausschüttenden Anteilen strebt der Fonds unter normalen Marktbedingungen eine jährliche durchschnittliche Ausschüttung (basierend auf der Yield-to-Worst des Portfolios am Ende des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte, d. h. basierend auf der niedrigsten potenziellen Rendite, die ein Anleger von dem Portfolio erwarten kann, wenn keiner der Anleiheemittenten ausfällt) von bis zu 2,5 % (gebührenbereinigt und bereinigt um Puffer*) an. Es gibt keine Garantie, dass der Fonds sein Renditeziel erreicht oder die angestrebte durchschnittliche Ausschüttung vornimmt. Auch wenn der Fonds bestrebt ist, 100 % der ursprünglichen Investition zurückzuzahlen, kann der Nettoinventarwert der Anteile am Ende des Hauptanlagezeitraums oder danach aufgrund der Ausschüttungspolitik des Fonds, der Kosten des Fonds oder der Marktschwankungen niedriger sein als der Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Investition.

Anlagepolitik Der Fonds investiert in erster Linie in Schuldtitel, die von Unternehmen weltweit (unter anderem auch in den Schwellenländern) ausgegeben wurden, wobei im Hinblick auf bestimmte Wirtschaftszweige oder die Marktkapitalisierung keine Grenzen vorgegeben sind. Sämtliche Anlagen lauten auf Euro. Die ESG-Strategie des Fonds sieht die Beobachtung der und die Zusammenarbeit mit den Unternehmen vor, damit sie ihren CO₂-Ausstoß sowie ihre Strategien für Wasser- und Abwassermanagement verbessern. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlusskriterien an und investiert weder in Unternehmen, die gegen internationale Normen (Grundsätze von UN Global Compact) verstoßen, noch in Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, Nuklearwaffen, Tabak, Glücksspiel und Pornografie. Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, einschließlich staatlicher und staatsähnlicher Schuldtitel, suchen. Der Fonds investiert in die unten genannten Investment-Grade-Schuldtitel („Hochzins-Schuldtitel“) oder Wertpapiere ohne Rating, die als den unten genannten Investment-Grade-Papieren gleichwertig eingestuft sind. Die Gesamtinvestition in Hochzinstitel kann einen erheblichen Teil des Fondsportfolios ausmachen (begrenzt auf 70 % des Gesamtnettovermögens des Fonds). Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Bei Schuldtiteln kann es sich unter anderem um Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, CoCo-Wertpapiere, hybride Anleihen und gedeckte Schuldverschreibungen handeln. Das Engagement des Fonds in hybriden Anleihen und CoCo-Wertpapieren darf jeweils maximal 20 % bzw. 15 % des Nettovermögens des Fonds betragen. CoCo-Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, werden von Emittenten aus dem Finanz- oder finanznahen Sektor wie Versicherungsgesellschaften ausgegeben und es kann sich um Tier 1- und/oder Tier 2-Instrumente handeln.

*Für ausschüttende Anteile strebt der Fonds an, einen Puffer von bis zu 0,2 % zu halten, der nach Einschätzung des Portfoliomanagements voraussichtlich während der Ausschüttungszeiträume anfällt und dessen Anteil (oder verbleibender Teil davon) bei der Fälligkeit des Fonds ausgeschüttet wird, falls noch verfügbar. Ein Puffer ist unter Umständen nicht verfügbar, wenn diese Rückstellung verwendet wird, um die Auswirkungen eines Kreditereignisses oder eines Ausfalls im Fonds zu begrenzen. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ für die thesaurierenden Anteile.

Anlagephasen des Fonds Der Fonds wird, wie nachfolgend beschrieben, drei verschiedene Phasen aufweisen:

- **Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte:** Der Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte beginnt am Tag der Auflegung des Fonds und endet spätestens sechs Monate nach Auflegung des Fonds. Nach dem Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte wird der Fonds bis zur Fälligkeit für weitere Zeichnungen geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, entsprechend den vorherrschenden Marktbedingungen einen weiteren Zeitraum für die Zusammenstellung der Vermögenswerte von bis zu 6 Monaten einzurichten. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber schriftlich benachrichtigt. Während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte baut der Anlageverwalter das Fondsportfolio gemäß der Anlagepolitik des Fonds auf, kann aber bis zu 100 % des Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds anlegen. Der Fonds darf auch in Investment-Grade-Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren. Während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte können die Anteilsinhaber die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts beantragen.

Der Mindestbetrag für die „gesammelte Zeichnung“ des Fonds beträgt 50 Mio. EUR. Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Zeichnungen vor Ablauf des Asset-Gathering-Zeitraums (der verlängert werden kann) diesen Mindestbetrag nicht erreicht, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds zu liquidieren. Auf diese Mindestschwelle kann im Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden.

- **Hauptanlagezeitraum:** Der Fonds verfolgt sein vorrangiges Anlageziel über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte („Hauptanlagezeitraum“), wie oben

dargelegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, die Fälligkeiten seiner Anlagen an die Laufzeit des Fonds (fünf Jahre) anzugleichen, aber einige oder alle Anlagen des Fonds können vor oder nach Ende des Hauptanlagezeitraums fällig werden. Es wird beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zur Fälligkeit hält. Der Anlageverwalter kann diese jedoch nach eigenem Ermessen vor Erreichen ihrer Fälligkeit verkaufen. Bis zu sechs Monate vor Ende des Hauptanlagezeitraums stellt der Anlageverwalter mit Blick auf die näher rückende Fälligkeit das Fondsportfolio um und kann bis zu 100 % in ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren. Der Fonds wird aktiv verwaltet, um sein Anlageziel zu erreichen, einschließlich seiner angestrebten Kreditqualität.

- **Zeitraum nach der Anlage:** Sobald die Fälligkeit des Fonds erreicht ist (am 12. November 2024), wird er bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten.

Bevor der Fonds seine Fälligkeit erreicht, erhalten alle eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds eine Mitteilung, in der sie über die möglichen Optionen und das Datum der Liquidation des Fonds informiert werden. Bei Fälligkeit werden die Nettoerlöse der Liquidation standardmäßig an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds innerhalb des Abwicklungszeitraums, wie unten im Kapitel „Verkauf von Anteilen“ angegeben, ausgeschüttet, außer bei denjenigen eingetragenen Anteilsinhabern, die vor Fälligkeit des Fonds ausdrücklich schriftlich eine andere Option gewählt haben (beispielsweise den Erhalt ihrer Nettoerlöse zu einem späteren Zeitpunkt). Die effektive Liquidation des Fonds erfolgt frühestens 30 Geschäftstage nach Erreichen der Fälligkeit des Fonds.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Auf Euro lautender Fonds, der in festverzinsliche Wertpapieren (mit hohem Engagement in Hochzinspapieren) investiert
- Fonds, der in Unternehmen investiert, die während der Laufzeit des Fonds bewertet und angehalten werden, ihre Strategien für CO₂-Emissionen, Wasser und Abwasser zu verbessern
- Regelmäßige Einkünfte über einen Zeitraum von fünf Jahren (bis zur Fälligkeit)

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Kreditrisiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko

- Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko
- Zinspapierisiko
- Das mit Investmentfonds verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit niedrig bewerteten Wertpapieren oder Wertpapieren unter Investment-Grade-Rating verbundene Risiko
- Marktrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Auflegungsdatum Der Fonds wurde am 10. Mai 2019 aufgelegt.

Wichtige Informationen für Anleger Dieser Fonds steht möglicherweise nicht zum Vertrieb über das weltweite Vertriebsnetzwerk von Franklin Templeton zur Verfügung, da exklusive Vertriebsrechte für den Vertrieb in bestimmten Ländern ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern/Händlern auf Einladung hin vorbehalten sein können. Geschäfte mit Anteilen dieses Fonds sind nur über diese Vertriebspartner möglich.

FRANKLIN GLOBAL TARGET EURO INCOME 2025 FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Merkmale des Fonds: Der Fonds verfolgt sein Anlageziel und seine Anlagepolitik über einen Zeitraum von fünf Jahren, wie unten ausführlich dargelegt. Nach dem „Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte“ wird der Fonds bis zur Fälligkeit, d. h. am 24. Juli 2025 („Fälligkeit“), für weitere Zeichnungen geschlossen.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, regelmäßige Erträge zu erzielen, indem er über einen Zeitraum von fünf Jahren vorrangig in Hochzins-Unternehmensanleihen mit vorab festgelegter Rendite zum Zeitpunkt der Investition investiert und den Schutz des Kapitals der Anteilhaber anstrebt. Bei ausschüttenden Anteilen strebt der Fonds unter normalen Marktbedingungen eine jährliche durchschnittliche Ausschüttung (basierend auf der Yield-to-Worst des Portfolios am Ende des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte, d. h. der niedrigsten potenziellen Rendite, die ein Anleger von dem Portfolio erwarten kann, wenn keiner der Anleiheemittenten ausfällt) von bis zu 2,5 % (gebührenbereinigt und bereinigt um Puffer*) an. Es gibt keine Garantie, dass der Fonds sein

Renditeziel erreicht oder die angestrebte durchschnittliche Ausschüttung vornimmt. Der Nettoinventarwert der Anteile kann jedoch am Ende des Hauptanlagezeitraums oder danach infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds, der Kosten des Fonds, anderer nachteiliger Marktbedingungen oder von Ausfällen der Emittenten von Portfoliotiteln niedriger sein als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Investition.

Anlagepolitik Der Fonds investiert in erster Linie in Schuldtitel, die von Unternehmen weltweit (unter anderem auch in den Schwellenländern) ausgegeben wurden, wobei im Hinblick auf bestimmte Wirtschaftszweige oder die Marktkapitalisierung keine Grenzen vorgegeben sind. Sämtliche Anlagen lauten auf Euro. Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, einschließlich staatlicher und staatsähnlicher Schuldtitel, suchen. Der Fonds investiert in die unten genannten Investment-Grade-Schuldtitel („Hochzins-Schuldtitel“) oder Wertpapiere ohne Rating, die vom Anlageverwalter als den unten genannten Investment-Grade-Papieren gleichwertig eingestuft sind. Die Anlage in Hochzins-Schuldtiteln kann 100 % des Gesamt Nettovermögens des Fonds ausmachen. Der Fonds investiert nicht direkt in ausfallgefährdete Wertpapiere. Der Fonds kann jedoch ausfallgefährdete Wertpapiere infolge einer Herabstufung eines vom Fonds gehaltenen Schuldtitels zum Beispiel aufgrund eines anhaltenden allgemeinen Abschwungs oder anderer nachteiliger Marktbedingungen halten. In diesem Fall ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Engagement in ausfallgefährdeten Wertpapieren unter 10 % des Nettovermögens des Fonds liegt, und veräußert zu diesem Zweck die ausfallgefährdeten Wertpapiere, sobald dies im Interesse der Anteilhaber praktisch durchführbar ist, sollte diese Grenze überschritten werden. Für die Zwecke der Anlagepolitik des Fonds sind ausfallgefährdete Wertpapiere so auszulegen, dass sie (i) notleidende Schuldtitel und (ii) Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand von Sanierungen, finanziellen Umstrukturierungen oder Konkurs sind oder kurz vor einem solchen Ereignis stehen, einschließen.

Bei Schuldtiteln kann es sich unter anderem um Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper und gedeckte Schuldverschreibungen handeln. Der Fonds hält keine nachrangigen Schuldtitel oder ewigen Anleihen.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und/oder anderen OGAs (einschließlich Immobilien-Aktiengesellschaften („Real Estate Investment Trusts“ bzw. „REITs“)) investieren. „REITs“ sind Unternehmen, deren Aktien an einer Börse notiert sind, die einen erheblichen Teil ihres Nettovermögens direkt in Immobilien investieren und von einem speziellen und günstigen Steuersystem profitieren. Diese Anlagen des Fonds gelten als übertragbare Wertpapiere.

*Für ausschüttende Anteile strebt der Fonds an, einen Puffer von bis zu 0,4 % zu halten, der nach Einschätzung des Portfoliomanagements voraussichtlich während der Ausschüttungszeiträume anfällt und dessen Anteil (oder verbleibender Teil davon) bei der Fälligkeit des Fonds ausgeschüttet wird, falls noch verfügbar. Ein Puffer ist unter Umständen nicht

verfügbar, wenn diese Rückstellung verwendet wird, um die Auswirkungen eines Kreditereignisses oder eines Ausfalls im Fonds zu begrenzen. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ für die thesaurierenden Anteile.

Anlagephasen des Fonds Der Fonds wird, wie nachfolgend beschrieben, drei verschiedene Phasen aufweisen:

- **Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte:** Der Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte beginnt mit dem Auflegungstag des Fonds und endet am 24. Juli 2020. Nach dem Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte wird der Fonds bis zur Fälligkeit für weitere Zeichnungen geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch (i) beschließen, entsprechend den vorherrschenden Marktbedingungen einen weiteren Zeitraum für die Zusammenstellung der Vermögenswerte von bis zu 6 Monaten einzurichten (in diesem Fall werden die Anteilsinhaber schriftlich benachrichtigt), und/oder (ii) im Einzelfall beschließen, Zeichnungsanträge von Anlegern zu akzeptieren, die eine feste Zusage für die Investition in den Fonds vor Ende des Zeitraums für die Zusammenstellung der Vermögenswerte gegeben haben, aber deren Anweisung für die Anlage aufgrund legitimer Beschränkungen nicht entgegengenommen werden konnte. Während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte baut der Anlageverwalter das Fondsportfolio gemäß der Anlagepolitik des Fonds auf, kann aber bis zu 100 % des Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds anlegen. Der Fonds darf auch in Investment-Grade-Wertpapiere mit kurzer Laufzeit investieren. Während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte können die Anteilsinhaber die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts beantragen.

Der Mindestbetrag für die „gesammelte Zeichnung“ des Fonds beträgt 50 Mio. EUR. Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Zeichnungen vor Ablauf des Asset-Gathering-Zeitraums (der verlängert werden kann) diesen Mindestbetrag nicht erreicht, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds zu liquidieren. Auf diese Mindestschwelle kann im Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden.

- **Hauptanlagezeitraum:** Der Fonds verfolgt sein vorrangiges Anlageziel über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte („Hauptanlagezeitraum“), wie oben dargelegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, die Fälligkeiten seiner Anlagen an die Laufzeit des Fonds (fünf Jahre) anzugleichen, aber einige oder alle Anlagen des Fonds können vor oder nach Ende des Hauptanlagezeitraums fällig werden. Es wird beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zur Fälligkeit hält. Der Anlageverwalter kann diese jedoch nach eigenem Ermessen vor Erreichen ihrer Fälligkeit verkaufen. Bis zu sechs Monate vor Ende des Hauptanlagezeitraums stellt der Anlageverwalter mit Blick auf die näher rückende Fälligkeit das Fondsportfolio um und kann bis zu 100 % in ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren. Der Fonds

wird aktiv verwaltet, um sein Anlageziel zu erreichen, einschließlich seiner angestrebten Kreditqualität.

- **Zeitraum nach der Anlage:** Sobald die Fälligkeit des Fonds erreicht ist (am 24. Juli 2025), wird er bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten.

Bevor der Fonds seine Fälligkeit erreicht, erhalten alle eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds eine Mitteilung, in der sie über die möglichen Optionen und das Datum der Liquidation des Fonds informiert werden. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit wird der Nettoerlös der Liquidation standardmäßig innerhalb des festgelegten Abrechnungszeitraums an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds und gemäß den Rahmenbedingungen, die im unten stehenden Abschnitt „Verkauf von Anteilen“ erläutert werden, ausgeschüttet. Ausgenommen hiervon sind eingetragene Anteilsinhaber, die sich vor der Fälligkeit des Fonds ausdrücklich und schriftlich für eine andere Option entschieden haben (die beispielsweise darin bestehen kann, dass die Anleger den Nettoerlös zu einem späteren Zeitpunkt erhalten). Die effektive Liquidation des Fonds erfolgt frühestens 30 Geschäftstage nach Erreichen der Fälligkeit des Fonds.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Regelmäßige Erträge in einem Fonds, der den Euro als Basiswährung verwendet und in auf Euro lautende fest- und hochverzinsliche Wertpapiere investiert
- Wahrung ihrer Anlage im Fonds bis zur Fälligkeit

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Kontrahentenrisiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Kreditrisiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko
- Zinspapierrisiko
- Das mit Investmentfonds verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit niedrig bewerteten Wertpapieren oder Wertpapieren unter Investment-Grade-Rating verbundene Risiko
- Marktrisiko
- Das mit Immobilienaktien verbundene Risiko

- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Auflegungsdatum Der Fonds wurde am 17. Februar 2020 aufgelegt.

Wichtige Informationen für Anleger Dieser Fonds steht möglicherweise nicht zum Vertrieb über das weltweite Vertriebsnetzwerk von Franklin Templeton zur Verfügung, da exklusive Vertriebsrechte für den Vertrieb in bestimmten Ländern ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern/Händlern auf Einladung hin vorbehalten sein können. Geschäfte mit Anteilen dieses Fonds sind nur über diese Vertriebspartner möglich.

FRANKLIN USD DIVERSIFIED BOND SERIES I 2025 FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung USD

Merkmale des Fonds: Der Fonds verfolgt sein Anlageziel und seine Anlagepolitik über einen Zeitraum von viereinhalb Jahren, wie nachfolgend näher beschrieben. Nach dem „Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte“ wird der Fonds bis zur Fälligkeit im Jahr 2025 („Fälligkeit“) für weitere Zeichnungen geschlossen, sofern die Verwaltungsgesellschaft keinen zweiten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte vor der Fälligkeit beschließt. Vor Erreichen der Fälligkeit des Fonds informieren die Anlageverwalter die Anleger schriftlich über die möglichen Schritte, unter anderem die Liquidation des Fonds, Umtausch in Anteile oder Zusammenlegung mit Anteilen anderer Fonds oder anderer OGAW der Franklin Templeton Gruppe oder Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik.

Anlageziele Das vornehmliche Ziel des Fonds besteht darin, regelmäßige Erträge zu erzielen, indem er über einen Zeitraum von viereinhalb (4,5) Jahren vorrangig in auf US-Dollar lautende Unternehmens-, Staats- und Quasi-Staatsanleihen (deren Emittenten sich zu mindestens 50 % im Besitz eines Staates befinden) mit vorab festgelegter Rendite zum Zeitpunkt der Investition investiert und den Schutz des Kapitals der Anteilhaber anstrebt. Der Nettoinventarwert der Anteile kann jedoch am Ende des Hauptanlagezeitraums oder danach infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds, der Kosten des Fonds, anderer nachteiliger Marktbedingungen oder von Ausfällen der Emittenten von Portfoliotiteln niedriger sein als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Investition.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorrangig in Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich Finanzinstitute), Staaten (einschließlich staatliche Einrichtungen und regierungsnahen Organen) und/oder supranationale Einrichtungen weltweit (einschließlich Schwellenländer), wobei im Hinblick auf

bestimmte Wirtschaftszweige, Länder oder die Marktkapitalisierung keine Grenzen vorgegeben sind. Bei Schuldtiteln kann es sich unter anderem um Anleihen (einschließlich kündbare Anleihen und gedeckte Schuldverschreibungen), variabel verzinsliche Schuldtitel und Commercial Paper handeln.

Der Fonds investiert in die unten genannten Investment-Grade-Schuldtitel („Hochzins-Schuldtitel“) oder Wertpapiere ohne Rating, die als den unten genannten Investment-Grade-Papieren gleichwertig eingestuft sind. Die Gesamtinvestition in Hochzinstitel kann einen erheblichen Teil des Fondsportfolios ausmachen (begrenzt auf 45 % des Gesamtnettovermögens des Fonds).

Der Fonds investiert nicht direkt in ausfallgefährdete Wertpapiere. Der Fonds kann jedoch ausfallgefährdete Wertpapiere infolge einer Herabstufung eines vom Fonds gehaltenen Schuldtitels zum Beispiel aufgrund eines anhaltenden allgemeinen Abschwungs oder anderer nachteiliger Marktbedingungen halten. In diesem Fall ergreifen die Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Engagement in ausfallgefährdeten Wertpapieren unter 5 % des Nettovermögens des Fonds liegt, und veräußern zu diesem Zweck die ausfallgefährdeten Wertpapiere, sobald dies im Interesse der Anteilhaber praktisch durchführbar ist, sollte diese Grenze überschritten werden. Für die Zwecke der Anlagepolitik des Fonds sind ausfallgefährdete Wertpapiere so auszulegen, dass sie (i) notleidende Schuldtitel und (ii) Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand von Sanierungen, finanziellen Umstrukturierungen oder Konkurs sind oder kurz vor einem solchen Ereignis stehen, einschließen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung investieren, allerdings nur, wenn sie zu einem Datum kündbar sind, das nicht nach der Fälligkeit liegt.

Anlagephasen des Fonds Es wird, wie nachfolgend beschrieben, die folgenden Phasen geben:

- **Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte:** Der erste Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte beginnt an einem Datum, das die Verwaltungsgesellschaft beschließt, und endet nach einem Zeitraum von bis zu drei Wochen. Nach dem ersten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte wird der Fonds bis zur Fälligkeit für weitere Zeichnungen geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, (i) entsprechend den vorherrschenden Marktbedingungen den ersten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte um bis zu 6 Monate zu verlängern (in diesem Fall werden die Anteilhaber schriftlich benachrichtigt) und/oder (ii) im Einzelfall Zeichnungsanträge von Anlegern zu akzeptieren, die eine feste Zusage für die Investition in den Fonds vor Ende des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte gegeben haben, aber deren Anweisung für die Anlage aufgrund legitimer Beschränkungen nicht entgegengenommen werden konnte, und/oder (iii) Folgezeichnungen oder einen Folgeumtausch von Anlegern, die bereits in den Fonds aufgenommen wurden, zu akzeptieren.

Sofern es den Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber nicht schadet, kann die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage von Anlegern beschließen, den Fonds für einen zweiten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte zu öffnen. In diesem Fall werden die Anleger schriftlich über die Bedingungen benachrichtigt.

Der Mindestbetrag für die „gesammelte Zeichnung“ des Fonds beträgt 100 Mio. USD. Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Zeichnungen vor Ende des ersten Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte (der verlängert werden kann) diesen Mindestbetrag nicht erreicht, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds nicht aufzulegen. In diesem Fall werden die bereits eingegangenen Zeichnungsbeträge kostenfrei an die Anteilsinhaber zurückgezahlt. Auf diese Mindestschwelle kann im Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden.

- **Hauptanlagezeitraum:** Der Fonds wird nach dem ersten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte aufgelegt und verfolgt sein vorrangiges Anlageziel über einen Zeitraum von viereinhalb Jahren nach Ende des ersten Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte („Hauptanlagezeitraum“), wie oben dargelegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, die Fälligkeiten seiner Anlagen an die Laufzeit des Fonds (viereinhalb Jahre) anzugleichen, aber einige oder alle Anlagen des Fonds können vor oder nach Ende des Hauptanlagezeitraums fällig werden. Es wird zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zur Fälligkeit hält, die Anlageverwalter können sie jedoch nach eigenem Ermessen auch schon vor ihrer Fälligkeit verkaufen. Der Fonds wird aktiv verwaltet, um sein Anlageziel, einschließlich der beabsichtigten Kreditqualität, zu wahren.
- **Zeitraum nach der Anlage:** Sobald die Fälligkeit des Fonds erreicht ist (im Jahr 2025), wird er bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten.

Vor Erreichen der Fälligkeit des Fonds informiert die Gesellschaft die Anleger schriftlich über die möglichen Schritte, unter anderem die Liquidation des Fonds, Umtausch in Anteile oder Zusammenlegung mit Anteilen anderer Fonds der Gesellschaft oder anderer OGAW der Franklin Templeton Gruppe oder eine Änderung der Anlagepolitik.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Regelmäßige Erträge in einem Fonds, der den US-Dollar als Basiswährung verwendet und in auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere investiert
- Wahrung ihrer Anlage im Fonds bis zur Fälligkeit

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko

- Kreditrisiko
- Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinspapierrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit niedrig bewerteten Wertpapieren oder Wertpapieren unter Investment-Grade-Rating verbundene Risiko
- Marktrisiko
- Das mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Australia Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Auflegungsdatum Der Fonds wurde am 16. September 2020 aufgelegt.

Wichtige Informationen für Anleger Dieser Fonds steht möglicherweise nicht zum Vertrieb über das weltweite Vertriebsnetzwerk von Franklin Templeton zur Verfügung, da exklusive Vertriebsrechte für den Vertrieb in bestimmten Ländern ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern/Händlern auf Einladung hin vorbehalten sein können. Geschäfte mit Anteilen dieses Fonds sind nur über diese Vertriebspartner möglich.

FRANKLIN GLOBAL DIVERSIFIED I FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung USD

Merkmale des Fonds: Der Fonds verfolgt sein Anlageziel und seine Anlagepolitik über einen Zeitraum von fünf Jahren, wie unten ausführlich dargelegt. Nach dem „Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte“ wird der Fonds bis zur Fälligkeit im Jahr 2026 („Fälligkeit“) für weitere Zeichnungen geschlossen, sofern die Verwaltungsgesellschaft keinen zweiten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte vor der Fälligkeit beschließt. Vor Erreichen der Fälligkeit des Fonds informiert der Anlageverwalter die Anleger schriftlich über die möglichen Schritte, unter anderem die Liquidation des Fonds, Umtausch in Anteile oder Zusammenlegung mit Anteilen anderer Fonds oder anderer OGAW der Franklin Templeton Gruppe oder Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik.

Anlageziele Das vornehmliche Ziel des Fonds besteht darin, regelmäßige Erträge zu erzielen, indem er über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vorrangig in auf US-Dollar lautende Schuldtitel von Unternehmen, staatlichen oder quasi-staatlichen Emittenten in Schwellen- und Industrieländern mit vorab festgelegter Rendite zum Zeitpunkt der Investition investiert und den Schutz des Kapitals der Anteilsinhaber anstrebt. Für ausschüttende Anteile strebt der Fonds unter normalen

Marktbedingungen eine jährliche Durchschnittsausschüttung (basierend auf dem Yield-to-Worst-Wert des Portfolios am Ende des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte, d. h. auf der niedrigsten möglichen Rendite, die ein Anleger vom Portfolio erwarten kann, ohne dass einer der Anleiheemittenten tatsächlich ausfällt) von bis zu 3,25 % (ohne Gebühren) an. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ertragsziel erreicht oder dass er die angestrebte Durchschnittsausschüttung erfüllt. Der Nettoinventarwert der Anteile kann jedoch am Ende des Hauptanlagezeitraums oder danach infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds, der Kosten des Fonds, anderer nachteiliger Marktbedingungen oder von Ausfällen der Emittenten von Portfoliotiteln niedriger sein als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Investition.

Anlagepolitik Der Fonds investiert in Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich Finanzinstitute), Staaten (einschließlich staatliche Einrichtungen und regierungsnahen Organen) und/oder supranationale Einrichtungen weltweit (mit der Absicht, ein ausgewogenes Portfolio von Emittenten in Schwellen- und Industrieländern aufzubauen), wobei im Hinblick auf bestimmte Wirtschaftszweige, Länder oder die Marktkapitalisierung keine Grenzen vorgegeben sind. Bei Schuldtiteln kann es sich unter anderem um Anleihen (einschließlich CoCo-Anleihen, kündbare Anleihen und gedeckte Schuldverschreibungen), variabel verzinsliche Schuldtitel und Commercial Paper handeln. Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren sind auf 10 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Im Durchschnitt werden die vom Fonds gehaltenen Schuldtitel ein Rating von mindestens BBB- der Standard & Poor's Corporation oder Baa3 von Moody's Investors Service, Inc. oder ein ähnliches Rating einer anderen international anerkannten statistischen Ratingagentur aufweisen. Der Fonds kann auch in Schuldtitel mit B-Rating (begrenzt auf 10 % des Gesamtvermögens des Fonds) sowie in Schuldtitel unter Investment-Grade („Hochzinstitel“) und in Wertpapiere ohne Rating, die als „unter Investment-Grade“ gleichwertig angesehen werden, investieren. Die Gesamtinvestition in Hochzinstitel kann einen erheblichen Teil des Fondsportfolios ausmachen (begrenzt auf 35 % des Gesamtvermögens des Fonds).

Der Fonds investiert nicht direkt in ausfallgefährdete Wertpapiere. Der Fonds kann jedoch ausfallgefährdete Wertpapiere infolge einer Herabstufung eines vom Fonds gehaltenen Schuldtitels zum Beispiel aufgrund eines anhaltenden allgemeinen Abschwungs oder anderer nachteiliger Marktbedingungen halten. In diesem Fall ergreifen die Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Engagement in ausfallgefährdeten Wertpapieren unter 10 % des Nettovermögens des Fonds liegt, und veräußern zu diesem Zweck die ausfallgefährdeten Wertpapiere, sobald dies im Interesse der Anteilhaber praktisch durchführbar ist, sollte diese Grenze überschritten werden. Für die Zwecke der Anlagepolitik des Fonds sind ausfallgefährdete Wertpapiere so auszulegen, dass sie (i) notleidende Schuldtitel und (ii) Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand von Sanierungen, finanziellen Umstrukturierungen oder Konkurs sind oder kurz vor einem solchen Ereignis stehen, einschließen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung investieren, allerdings nur, wenn sie zu einem Datum kündbar sind, das nicht nach der Fälligkeit liegt.

Anlagephasen des Fonds Es wird, wie nachfolgend beschrieben, die folgenden Phasen geben:

- **Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte** Der erste Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte beginnt an einem Datum, das die Verwaltungsgesellschaft beschließt, und endet nach einem Zeitraum von bis zu sechs (6) Monaten. Nach dem ersten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte wird der Fonds bis zur Fälligkeit für weitere Zeichnungen geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, (i) entsprechend den vorherrschenden Marktbedingungen den ersten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte um bis zu 6 Monate zu verlängern (in diesem Fall werden die Anteilhaber schriftlich benachrichtigt) und/oder (ii) im Einzelfall Zeichnungsanträge von Anlegern zu akzeptieren, die eine feste Zusage für die Investition in den Fonds vor Ende des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte gegeben haben, aber deren Anweisung für die Anlage aufgrund legitimer Beschränkungen nicht entgegengenommen werden konnte, und/oder (iii) Folgezeichnungen oder einen Folgeumtausch von Anlegern, die bereits in den Fonds aufgenommen wurden, zu akzeptieren.

Sofern es den Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber nicht schadet, kann die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage von Anlegern beschließen, den Fonds für einen zweiten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte zu öffnen. In diesem Fall werden die Anleger schriftlich über die Bedingungen benachrichtigt.

Während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte können die Anlageverwalter mit dem Aufbau des Fondsportfolios gemäß der Anlagepolitik des Fonds beginnen, aber der Fonds kann (i) bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten und (ii) auch in Schuldtitel mit kurzer Laufzeit investieren. Während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte können die Anteilhaber die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen des Prospekts verlangen.

Der Mindestbetrag für die „gesammelte Zeichnung“ des Fonds beträgt 50 Mio. USD. Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Zeichnungen vor Ende des ersten Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte (der verlängert werden kann) diesen Mindestbetrag nicht erreicht, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds zu liquidieren. In diesem Fall werden die bereits eingegangenen Zeichnungsbeträge an die Anteilhaber zurückgezahlt. Auf diese Mindestschwelle kann im Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden.

- **Hauptanlagezeitraum:** Der Fonds verfolgt sein vorrangiges Anlageziel über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des ersten Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte („Hauptanlagezeitraum“) oder über einen Zeitraum bis zur Fälligkeit, sofern es einen zweiten

Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte gibt, wie oben dargelegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, die Fälligkeiten seiner Anlagen an die Laufzeit des Fonds (fünf Jahre) anzugleichen, aber einige oder alle Anlagen des Fonds können vor oder nach Ende des Hauptanlagezeitraums fällig werden. Es wird zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zur Fälligkeit hält, die Anlageverwalter können sie jedoch nach eigenem Ermessen auch schon vor ihrer Fälligkeit verkaufen. Der Fonds wird aktiv verwaltet, um sein Anlageziel, einschließlich der beabsichtigten Kreditqualität, zu wahren.

- **Zeitraum nach der Anlage:** Sobald die Fälligkeit des Fonds erreicht ist (im Jahr 2026), wird er bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten.

Vor Erreichen der Fälligkeit des Fonds informiert die Gesellschaft die Anleger schriftlich über die möglichen Schritte, unter anderem die Liquidation des Fonds, Umtausch in Anteile oder Zusammenlegung mit Anteilen anderer Fonds der Gesellschaft oder anderer OGAW der Franklin Templeton Gruppe oder eine Änderung der Anlagepolitik.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Regelmäßige Erträge in einem Fonds, der den US-Dollar als Basiswährung verwendet und in auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere in aller Welt investiert
- Wahrung ihrer Anlage im Fonds bis zur Fälligkeit

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinspapierrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit niedrig bewerteten Wertpapieren oder Wertpapieren unter Investment-Grade-Rating verbundene Risiko
- Marktrisiko
- Das mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Australia Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Auflegungsdatum Informationen zum Auflegungsdatum sind auf der Website www.franklintempleton.lu verfügbar.

Wichtige Informationen für Anleger Dieser Fonds steht möglicherweise nicht zum Vertrieb über das weltweite Vertriebsnetzwerk von Franklin Templeton zur Verfügung, da exklusive Vertriebsrechte für den Vertrieb in bestimmten Ländern ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern/Händlern auf Einladung hin vorbehalten sein können. Geschäfte mit Anteilen dieses Fonds sind nur über diese Vertriebspartner möglich.

FRANKLIN ESG-FOCUSED BALANCED FUND

Anlageklasse Multi-Asset-Fonds

Basiswährung EUR

Anlageziele Das Hauptanlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamtrendite zu erzielen. Dazu investiert er in Beteiligungspapiere und Schuldtitel und berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen und dem Portfolioaufbau ESG-Kriterien (Umwelt, soziale Verantwortung, Unternehmens-/Staatsführung).

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er in ein ausgewogenes Portfolio von Beteiligungspapieren und Schuldtiteln investiert. In der Komponente globaler Aktien kann der Fonds in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, die in Industrieländern aus aller Welt emittiert werden. In der Anleihenkomponente kann der Fonds in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und Schuldverschreibungen von Regierungen und regierungsnahen Emittenten oder Unternehmen investieren. Der Fonds kann in Schuldtitel investieren, die von Regierungen oder regierungsnahen Emittenten oder Unternehmen weltweit emittiert werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass er vorwiegend in Schuldtitel von europäischen Regierungen oder Emittenten oder in solche, die auf Euro lauten, investiert.

Bei Schuldtiteln kann es sich u. a. um Anleihen, CoCo-Wertpapiere, hybride Anleihen und in Stammaktien wandelbare Anleihen handeln. Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren sind auf 5 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds kann in Investment-Grade- und Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere (oder Wertpapiere ohne Rating, die als „unter Investment-Grade“ gleichwertig angesehen werden), einschließlich hochverzinslicher Unternehmensanleihen, investieren. Die Gesamtanlage in hochverzinsliche Schuldtitel ist auf 15 % des Gesamtvermögens des Fonds und in ausfallgefährdete Wertpapiere auf 10 % begrenzt.

Der Fonds kann außerdem bestimmte Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, zu Anlagezwecken und/oder der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Diese Finanzderivate können an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um indexbasierte Finanzderivate, Swaps (z. B. Zinsswaps und inflationsgebundene Swaps), Forwards oder Futures sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten darf nominal 50 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren anlegen. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen wie OGAW oder andere OGA investieren.

Der Fonds darf zudem innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenzen zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge oder zur Reduzierung von Risiken in Pensionsgeschäften und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren.

ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung, Unternehmens-/Staatsführung) sind eine wichtige Komponente des Researchprozesses des Anlageverwalters, bei dem fundamentale Bottom-up-Analysen mit einer Überprüfung wesentlicher ESG-Faktoren kombiniert werden, um zu einer ganzheitlichen Bewertung der Stärken, Schwächen und potenziellen Risiken der Beteiligungspapiere und der festverzinslichen Wertpapiere zu gelangen. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Im Hinblick auf Beteiligungspapiere investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in die im MSCI World Index NR – EUR vertretenen Emittenten. Auch wenn der Anlageverwalter bei seiner Portfoliopositionierung/-zusammenstellung an diesen Index als Universum für die Auswahl der Anlagen gebunden ist, ist der Fonds nicht verpflichtet, alle Indexbestandteile zu halten. Vielmehr kann er bis zu 20 % seines Nettovermögens außerhalb des MSCI World Index NR – EUR anlegen.

Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand jedes (i) Pensionsgeschäfts und (ii) umgekehrten Pensionsgeschäfts sein könnte, beläuft sich auf 2 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Der Rückgriff auf jedes (i) Pensionsgeschäft und (ii) umgekehrtes Pensionsgeschäft ist vorübergehender Natur, und der Fonds muss mit Schwankungen nach oben und unten rechnen. Solche Schwankungen können von Faktoren wie dem Gesamtnettovermögen des Fonds, der Nachfrage am zugrunde liegenden Markt und saisonalen Trends am zugrunde liegenden Markt abhängen. Gibt es am Markt kaum oder keine Nachfrage, kann der Anteil des Nettovermögens des Fonds, der Gegenstand jedes (i) Pensionsgeschäfts und (ii) umgekehrten Pensionsgeschäfts ist, 2 % betragen, während der Anteil in Zeiten mit stärkerer Nachfrage auf 10 % steigen kann.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Erträge und Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Beteiligungspapieren und Schultiteln unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten
- eine mittel- bis langfristige Anlage
- eine Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst

sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Zinspapierrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit niedrig bewerteten Wertpapieren oder Wertpapieren unter Investment-Grade-Rating verbundene Risiko
- Marktrisiko
- Das mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko
- Das mit staatlichen Schultiteln verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Franklin Templeton Investment Management Limited und Franklin Advisers, Inc. als Unteranlageverwalter übertragen.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Auflegungsdatum Informationen zum Auflegungsdatum sind auf der Website www.franklintempleton.lu verfügbar.

Wichtige Informationen für Anleger Dieser Fonds steht möglicherweise nicht zum Vertrieb über das weltweite Vertriebsnetzwerk von Franklin Templeton zur Verfügung, da exklusive Vertriebsrechte für den Vertrieb in bestimmten Ländern ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern/Händlern auf Einladung hin vorbehalten sein können. Geschäfte mit Anteilen dieses Fonds sind nur über diese Vertriebspartner möglich.

FRANKLIN U.S. MANAGED INCOME 2028 FUND

Anlageklasse Mischfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht in der Maximierung der Erträge bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Aussichten auf eine Kapitalwertsteigerung. Angestrebt wird eine jährliche Dividende von 2,5 % (gebührenbereinigt). Der Fonds möchte sein Ziel mit einer annualisierten Volatilität zwischen ca. 6,5 % und 8,5 % unter normalen Marktbedingungen (gemessen an der nachlaufenden Standardabweichung über 1 Jahr) erreichen. Unter bestimmten Marktbedingungen kann die Volatilität über 8,5 % liegen. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Dividendenziel erreichen oder dass er innerhalb des angestrebten Volatilitätsbereichs bleiben wird.

Fondsmerkmale Der Fonds verfolgt sein Anlageziel und seine Anlagepolitik über einen Zeitraum von sechs (6) Jahren, wie nachfolgend näher beschrieben. Nach dem „Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte“ wird der Fonds bis zur Fälligkeit im Jahr 2028 („Fälligkeit“) für weitere Zeichnungen geschlossen, sofern die Verwaltungsgesellschaft keinen zweiten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte vor der Fälligkeit beschließt. Vor Erreichen der Fälligkeit des Fonds informieren die Anlageverwalter die Anleger schriftlich über die möglichen Schritte, unter anderem die Liquidation des Fonds, Umtausch in Anteile oder Zusammenlegung mit Anteilen anderer Fonds oder anderer OGAW der Franklin Templeton Gruppe oder Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik.

Anlagepolitik Dieser Fonds legt in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und Aktienwerten an, vorwiegend in den USA. Der Fonds kann seine Anlagen von einer Anlageklasse in eine andere umschichten, basierend auf der Analyse des Anlageverwalters hinsichtlich der besten Chancen an einem bestimmten Markt und in einem bestimmten Sektor, unter Berücksichtigung einer Bottom-up-Fundamentalanalyse der Wertpapiere und Top-down-Überlegungen wie Zinssätze, Inflation, Rohstoffpreise, Kreditzyklus und andere makroökonomische Faktoren.

Der Fonds strebt Erträge durch Investition in eine Kombination aus Unternehmensanleihen, Agency-Anleihen und Staatsanleihen, Stammaktien mit attraktiven Dividendenerträgen sowie strukturierten Schuldverschreibungen, die an einzelne Wertpapiere oder Indizes gebunden sind, an. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in andere Titel als US-Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann ein direktes oder indirektes Netto-Long-Engagement von bis zu 45 % in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren aufweisen. Das verbleibende Nettovermögen wird normalerweise direkt oder indirekt in Schuldtitel investiert. Der Wert von nicht auf Euro lautenden Schuldtiteln wird gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. In seinem Streben nach Wachstumsmöglichkeiten legt dieser Fonds in Stammaktien von Unternehmen aus einer Vielzahl von Branchen an, kann aber zu gegebener Zeit auf Grundlage der wirtschaftlichen

Bedingungen auch in erheblichem Umfang in bestimmten Sektoren investiert sein. Aktienwerte umfassen auch Vorzugsaktien, geschlossene REITs, Equity-Linked Notes, Aktienwerte, die aus der Umwandlung von Schuldtiteln resultieren, sowie American Depositary Receipts.

Schuldtitel stellen eine Verpflichtung des Emittenten dar, einen an ihn geleisteten Kredit zurückzuzahlen, und sehen im Allgemeinen Zinszahlungen vor. Sie umfassen lang- und kurzlaufende, fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, besicherte und nichtbesicherte Anleihen, hypotheckenbesicherte und andere vermögensbesicherte Wertpapiere (beschränkt auf 10 % des Nettovermögens des Fonds), Privatplatzierungen, in Stammaktien wandelbare Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen.

Der Fonds kann in Anleihen mit niedrigerem Rating bzw. ohne Investment-Grade-Rating investieren und passiv (durch Herabstufung gehaltener Vermögenswerte) notleidende oder ausfallgefährdete Schuldtitel im Bestand halten. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere investieren, die ein Rating unter Investment-Grade haben, einschließlich des Besitzes von ausfallgefährdeten und notleidenden Schuldtiteln bis zu 5 % seines Nettovermögens. Der Fonds kann zudem bis zu 5 % seines Nettovermögens in wandelbare oder bedingt wandelbare Wertpapiere investieren. Das höhere Risiko der Anleger bei niedriger bewerteten Wertpapieren wird in der Regel durch höhere Renditen als bei höher bewerteten Wertpapieren ausgeglichen. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Risikoabwägungen“.

Der Anlageverwalter hält nach unterbewerteten oder weniger beachteten Wertpapieren Ausschau, von denen er Ertragsmöglichkeiten in der Gegenwart sowie ein signifikantes zukünftiges Wachstum erwartet. Anstatt sich in erster Linie auf die Bewertungen der Rating-Agenturen zu verlassen, führt er eine unabhängige Analyse jener Wertpapiere durch, die für das Fondsportfolio in Betracht gezogen werden. In seiner Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter eine Vielzahl von Faktoren, darunter:

- die Erfahrung und die Führungskompetenz des Unternehmens,
- die Flexibilität gegenüber dem Wandel von Marktbedürfnissen und Marktbedingungen,
- Schuldfälligkeitstermine und Kreditbedarf,
- Kurs-Gewinn-Verhältnis, Gewinnmargen und Liquidationswert des Unternehmens,
- die Veränderungen in den Finanzverhältnissen des Unternehmens und die Marktankennung der Veränderungen und
- den relativen Wert eines Wertpapiers, basierend auf Faktoren wie antizipierter Cashflow, Zins- oder Dividendenabdeckung, Vermögensabdeckung und Ertragsaussichten.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds Finanzderivate einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten kann es sich insbesondere um Swaps (z. B. Credit Default Swaps, inflationsgebundene Swaps und Zinsswaps), Forwards, einschließlich Währungs-Forwards, Futures und Optionen

handeln. In diesem Zusammenhang kann der Fonds unter anderem Long- oder Short-Engagements in Rohstoffen, Finanzindizes und anderen zulässigen Instrumenten durch die Nutzung von Finanzderivaten, bar abgerechneten oder anderen strukturierten Produkten (einschließlich Genussscheine, kreditgebundener und inflations-/indexgebundener Wertpapiere), deren Wert auf einem Index, einem Wertpapier oder einer Währung basiert, aufbauen.

Ferner kann der Fonds in Commercial Paper und bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und anderen OGA (einschließlich ETFs) investieren. Der Anlageverwalter kann vorübergehend eine defensive Haltung einnehmen, wenn er der Auffassung ist, dass die Märkte oder die Wirtschaft außerordentliche Schwankungen oder eine anhaltende allgemeine Schwäche erleben oder dass andere nachteilige Bedingungen herrschen. Unter diesen Voraussetzungen ist dieser Fonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu verfolgen.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Anlagephasen des Fonds Der Fonds wird, wie nachfolgend beschrieben, drei verschiedene Phasen aufweisen:

- **Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte:** Asset-Gathering-Zeitraum: Der erste Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte beginnt an einem Datum, das die Verwaltungsgesellschaft beschließt, und endet nach einem Zeitraum von bis zu zwei Monaten. Nach dem ersten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte wird der Fonds bis zur Fälligkeit für weitere Zeichnungen geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, (i) entsprechend den vorherrschenden Marktbedingungen den ersten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte um bis zu sechs (6) Monate zu verlängern (in diesem Fall werden die Anteilhaber schriftlich benachrichtigt) und/oder (ii) im Einzelfall Zeichnungsanträge von Anlegern zu akzeptieren, die eine feste Zusage für die Investition in den Fonds vor Ende des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte gegeben haben, aber deren Anweisung für die Anlage aufgrund legitimer Beschränkungen nicht entgegengenommen werden konnte, und/oder (iii) Folgezeichnungen oder einen Folgeumtausch von Anlegern, die bereits in den Fonds aufgenommen wurden, zu akzeptieren.

Sofern es den Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber nicht schadet, kann die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage von Anlegern beschließen, den Fonds für einen zweiten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte zu öffnen. In diesem Fall werden die Anleger schriftlich über die Bedingungen benachrichtigt.

Der Mindestbetrag für die „gesammelte Zeichnung“ des Fonds beträgt 100 Mio. EUR. Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Zeichnungen vor Ende des ersten Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte (der verlängert werden kann) diesen Mindestbetrag nicht

erreicht, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds nicht aufzulegen. In diesem Fall werden die bereits eingegangenen Zeichnungsbeträge kostenfrei an die Anteilhaber zurückgezahlt. Auf diese Mindestschwelle kann im Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden.

- **Hauptanlagezeitraum:** Der Fonds wird nach dem ersten Zeitraum der Zusammenstellung der Vermögenswerte aufgelegt und verfolgt sein vorrangiges Anlageziel über einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach Ende des ersten Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte („Hauptanlagezeitraum“), wie oben dargelegt. Der Fonds wird aktiv verwaltet, um sein Anlageziel, einschließlich der beabsichtigten Kreditqualität, zu wahren.
- **Zeitraum nach der Anlage:** Sobald die Fälligkeit des Fonds erreicht ist (im Jahr 2028), wird er bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten.

Vor Erreichen der Fälligkeit des Fonds informieren die Anlageverwalter die Anleger schriftlich über die möglichen Schritte, unter anderem die Liquidation des Fonds, Umtausch in Anteile oder Zusammenlegung mit Anteilen anderer Fonds oder anderer OGAW der Franklin Templeton Gruppe oder Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- hohe Erträge und Aussichten auf eine gewisse Kapitalwertsteigerung durch Zugang zu einem Portfolio mit vorwiegend in den USA emittierten Aktienwerten und Rentenpapieren über einen einzigen Fonds
- den Fonds bis zur Fälligkeit zu halten

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (Absolute VaR) verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 50 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene

nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtnettovermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Templeton International Services S.à r.l. und Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Risikoabwägungen

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der Fonds diesen Abschnitt „Risikoabwägungen“ lesen.

Der Wert der Anteile wird steigen, wenn der Wert der Wertpapiere, die ein Fonds hält, steigt, und fallen, wenn der Wert der Fondsanlagen sinkt. Auf diese Weise partizipieren die Anleger an den Wertänderungen der von dem bzw. den jeweiligen Fonds gehaltenen Wertpapiere. Außer den Faktoren, die sich auf den Wert eines bestimmten Wertpapiers auswirken, das vom Fonds gehalten wird, kann der Wert der Fondsanteile auch durch Schwankungen auf den Aktien- und Rentenmärkten als Ganzes beeinflusst werden.

Ein Fonds kann je nach dessen Anlagezielen Wertpapiere verschiedener Arten oder Vermögensklassen (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Finanzderivate) halten.

Die diversen Anlagen sind mit unterschiedlichen Arten des Anlagerisikos verbunden. Die Fonds können ferner verschiedenen Risiken ausgesetzt sein, je nachdem, welche Wertpapiere sie halten. Der Abschnitt „Risikoabwägungen“ enthält Erläuterungen der verschiedenen Arten von Anlagerisiken, die auf die Fonds zutreffen könnten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte den Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ in diesem Prospekt, um Informationen zu den Hauptrisiken der einzelnen Fonds zu erhalten. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für die Fonds maßgeblich sein können.

Allgemeines

Dieser Abschnitt erläutert einige der Risiken, die auf alle Fonds zutreffen. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es können gelegentlich weitere Risiken bestehen. Die Wertentwicklung der Gesellschaft kann insbesondere durch Änderungen der Marktbedingungen und/oder der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das Anlageprogramm erfolgreich sein wird, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dar und der Wert von Anlagen kann steigen oder fallen. Wechselkursschwankungen zwischen Währungen können dazu führen, dass der Wert der Anlagen eines Fonds steigt oder fällt.

Die Gesellschaft oder ihre Fonds können Risiken ausgesetzt sein, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie z. B. rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken aus Anlagen in Ländern mit unklaren oder sich ändernden Gesetzen oder einem Mangel an etablierten oder effektiven Rechtswegen, oder die Fonds können infolge der Zulassung der Fonds in Ländern außerhalb Europas restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die Fonds möglicherweise daran hindern, die Anlagebeschränkungen voll auszuschöpfen, ohne dass die Anteilsinhaber der betroffenen Fonds darüber informiert werden. Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind befugt, bei Notsituationen auf den Märkten außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf die Gesellschaft könnten erheblich und nachteilig sein. Die Fonds können dem Risiko von Terroranschlägen ausgesetzt sein, sowie dem Risiko, dass wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen bestimmte Länder bestehen oder verhängt werden, und dem Risiko, dass militärische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, sie könnten sich jedoch erheblich auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Marktliquidität auswirken. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann, wie in Anhang D näher ausgeführt.

Die Gesellschaft oder ihre Fonds können betrieblichen Risiken ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass Betriebsprozesse einschließlich derer, die sich auf die sichere Verwahrung von Anlagen, die Bewertung oder die Bearbeitung von Transaktionen beziehen, fehlschlagen, was zu Verlusten führen kann. Mögliche Ursachen für ein Fehlschlagen können aus menschlichem Versagen, physischen und elektronischen Systemausfällen und sonstigen Geschäftsausführungsrisiken sowie aus externen Ereignissen resultieren.

Das mit der Asset-Allocation verbundene Risiko

Manche Fonds verwenden einen aktiv verwalteten Asset-Allocation-Ansatz. Diesen Fonds könnten Verluste entstehen, wenn sich das Urteil der Anlageverwalter in Bezug auf Märkte, die zukünftige Volatilität, Zinssätze, Branchen, Sektoren und Regionen oder die Attraktivität, relativen Werte, Liquidität, Effektivität oder potenzielle Wertsteigerung bestimmter für das Portfolio eines Fonds getätigten Anlagen als unzutreffend herausstellt. Die Zuweisung des Vermögens eines Fonds durch die Anlageverwalter zu den verschiedenen Anlageklassen, zugrunde liegenden Fonds und Direktanlagen kann sich in Anbetracht späterer Marktereignisse als unvorteilhaft erweisen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Techniken oder die Anlageentscheidungen der Anlageverwalter die gewünschten Ergebnisse erzielen werden. Darüber hinaus können sich rechtliche, aufsichtsrechtliche oder steuerliche Entwicklungen auf die den Anlageverwaltern in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds zur Verfügung stehenden Anlagetechniken auswirken, und diese können sich außerdem negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, seine Anlageziele zu erreichen.

Die Anlageverwalter können Modellsysteme einsetzen, um ihre Anlagestrategien für einen Fonds umzusetzen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Modellierungssysteme vollständig oder zutreffend sind oder zukünftige Marktzyklen

korrekt abbilden, und diese sind, selbst wenn sie zutreffend sind, nicht unbedingt für den Fonds vorteilhaft. Die mit diesen Modellen erzeugten Ergebnisse können sich anders entwickeln als in der Vergangenheit oder als erwartet. Sie können die Wertentwicklung des Fonds und die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, aus verschiedenen Gründen beeinträchtigen. So spielt zum Beispiel menschliches Urteilsvermögen eine Rolle beim Erstellen, Anwenden, Testen und Ändern der in diesen Modellen verwendeten finanziellen Algorithmen und Formeln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die historischen Daten ungenau sind oder aufgrund neuer Ereignisse oder sich verändernder Umstände, die die Modelle eventuell nicht umgehend entdecken, überaltert werden. Die Marktperformance kann durch nichtquantitative Faktoren (z. B. Störungen der Märkte oder der Handelssysteme, Anlegerbefürchtungen oder Überreaktionen oder sonstige emotionale Vorgänge) beeinträchtigt werden, die nicht so einfach in die Risikomodelle der Anlageverwalter einbezogen werden können. Bei der Konzeption und Implementierung von quantitativen Modellen können außerdem technische Probleme auftreten (z. B. Software- oder sonstige Technologiefehler oder Programmierfehler).

Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko

Die Gesellschaft kann im Hinblick auf eine bestimmte Anteilsklasse (die „abgesicherte Anteilsklasse“) Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Absicherungsgeschäfte sind darauf ausgelegt, das Währungsrisiko für die Anleger so weit wie möglich zu reduzieren.

Alle Finanzinstrumente, die für die Implementierung solcher Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Fondsklassen verwendet werden, sind Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzem, werden aber der/den jeweiligen Klasse(n) zugeordnet, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen Klasse zu. Die Währungsrisiken einer Klasse können nicht mit der einer anderen Fondsklasse kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte, die einer Klasse zugeordnet werden können, dürfen keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Wenngleich die Absicherung 100 % leicht überschreiten darf (wie im Unterabschnitt „Abgesicherte Anteilsklassen“ näher erläutert), da im Fall eines Nettoflusses in eine bzw. aus einer abgesicherten(n) Anteilsklasse die Absicherung möglicherweise nicht sofort angepasst werden kann und sich dies möglicherweise erst am auf den Bewertungstag, an dem die Anweisung akzeptiert wurde, folgenden oder einem noch späteren Geschäftstag im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse widerspiegelt, ist eine beabsichtigte Fremdverschuldung aufgrund von Währungsabsicherungsgeschäften einer Klasse unzulässig.

Es besteht keine Garantie, dass Versuche zur Absicherung des Währungsrisikos erfolgreich sein werden, und keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollständig beseitigen. Falls eine Absicherungsstrategie unvollständig oder erfolglos ist, können der Wert des Vermögens und die Erträge dieses Fonds anfällig gegenüber Wechselkursschwankungen bleiben.

Im Falle eines Nettoflusses in eine bzw. aus einer abgesicherten Anteilsklasse kann die Absicherung möglicherweise nicht sofort angepasst werden und spiegelt sich im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse möglicherweise erst am auf den Bewertungstag, an dem die Anweisung akzeptiert wurde, folgenden oder einem noch späteren Geschäftstag wider.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass es unter Umständen dazu kommen kann, dass ein Absicherungsgeschäft Wechselkursgewinne reduziert, die die Bewertung des betreffenden Fonds ansonsten erzielt hätte. Die Gewinne/Verluste aus solchen Absicherungsgeschäften sowie die damit verbundenen Kosten werden ausschließlich der maßgeblichen abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet.

Dieses Risiko für Inhaber von Anteilen einer abgesicherten Klasse kann durch die Techniken und Instrumente einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Währungsoptionen und Währungstermingeschäften, Währungsfutures, verkaufter Kaufoptionen und gekaufter Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps) unter Einhaltung der von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde auferlegten Bedingungen und Beschränkungen gemäßigt werden.

Es ist zu beachten, dass die Absicherungsstrategie die Anleger der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse wesentlich darin beschränken kann, von einem potenziellen Wertzuwachs der auf die Referenzwährung(en) lautenden Anteilsklasse zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der/den Referenzwährung(en) an Wert verliert. Ferner können Anleger der abgesicherten Anteilsklasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste sowie die mit den jeweiligen zur Umsetzung der Absicherungsstrategie verwendeten Finanzinstrumenten verbundenen Transaktionskosten widerspiegeln. Die Gewinne/Verluste sowie die Transaktionskosten der jeweiligen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zu.

Darüber hinaus sollten sich Anleger der Tatsache bewusst sein, dass die Absicherungsstrategie die Wertentwicklung aufgrund der Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der bzw. den Referenzwährung(en) dämpfen oder verstärken kann. Wenn eine positive Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der bzw. den Referenzwährung(en) vorliegt, kann die relative Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse die der auf die Referenzwährung(en) lautenden Klasse(n) übersteigen. Es kann auch das Gegenteil eintreten, und es sollte beachtet werden, dass in einem Fall, in dem der Zinssatz der Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse unter dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt, der Zins-Carry aller Wahrscheinlichkeit nach negativ sein wird, sodass die relative Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse sinken kann.

Nähere Informationen zu den Regeln, die für die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Klassenebene gelten, finden sich in Anhang D.

Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko

Wandelbare Wertpapiere sind im Allgemeinen Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die Zinsen oder Dividenden zahlen und die vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Umwandlungspreis in Stammaktien umgewandelt werden können. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann parallel zum Marktwert der zugrunde liegenden Aktie steigen und fallen oder wie ein Schuldtitel abhängig von Schwankungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich tendenziell eher wie eine Aktie, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis hoch ist (weil ein größerer Teil des Wertes in der Wandoption steckt), und eher wie ein Schuldtitel, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis niedrig ist (weil die Wandoption weniger wertvoll ist). Da der Wert eines wandelbaren Wertpapiers von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann, ist es nicht so empfindlich gegenüber Zinssatzschwankungen wie ein ähnlicher nicht wandelbarer Schuldtitel und es hat ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

Hybride Wertpapiere sind solche, die wie die vorstehend beschriebenen wandelbaren Wertpapiere Merkmale von Schuldtiteln und Aktienwerten miteinander verbinden. Hybride Wertpapiere können von Unternehmen begeben werden (diese werden als private hybride Wertpapiere bezeichnet), oder von Finanzinstituten (diese werden allgemein als bedingte Wandelanleihen oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Hybride Wertpapiere sind nachrangige Instrumente, die in der Kapitalstruktur allgemein zwischen Aktien und anderen nachrangigen Schuldtiteln liegen. Dies bedeutet, dass diese Wertpapiere die nachrangigsten Wertpapiere vor Aktien sind. Solche Wertpapiere haben in der Regel eine lange Laufzeit und können sogar keine Laufzeitbegrenzung aufweisen. Kuponzahlungen können im Ermessen des Emittenten liegen und von diesem jederzeit aus beliebigem Grund und auf beliebige Zeit ausgesetzt werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen stellt eventuell kein Ausfallereignis dar. Hybride Wertpapiere sind auf vorab bestimmten Niveaus kündbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass hybride Wertpapiere einschließlich Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung am Kündigungstermin gekündigt werden. Der Anleger erhält den Kapitalbetrag nicht unbedingt an einem bestimmten Kündigungstermin oder an irgendeinem Datum zurück.

Von Finanzinstituten begebene bedingt wandelbare Wertpapiere („CoCo-Bonds“), die im Anschluss an die Finanzkrise von 2008/2009 beliebt wurden, um die Auswirkungen angespannter Marktbedingungen abzumildern, weisen bestimmte zusätzliche Merkmale auf, die für private hybride Wertpapiere nicht typisch sind. Bei CoCo-Bonds ist die Umwandlung an ein vorab bestimmtes Auslöseereignis geknüpft, das auf der Kapitalstruktur des Finanzinstituts und/oder darauf basiert, wann die Aufsichtsbehörde die Bank für nicht mehr tragfähig erachtet. Die bedingte Wandelanleihe kann in Aktien umgewandelt werden oder alternativ dazu lediglich Verluste absorbieren und nicht umgewandelt werden. Die Auslöseschwellen können von einer Emission zur anderen unterschiedlich sein und das Umwandlungsrisiko hängt vom Abstand der Kapitalquote von der Auslöseschwelle und/oder von dem Punkt ab, an dem die Aufsichtsbehörde den Emittenten nicht mehr für tragfähig erachtet (d. h. die Anleihen sind „einziehbar“, wenn die Tragfähigkeitsschwelle erreicht ist). Dies macht es für die Anlageverwalter des jeweiligen Fonds schwierig, die Auslöseereignisse vorwegzunehmen, die eine Umwandlung der Schulden in Aktien oder eine einfache Verlustübernahme erzwingen würden. Es kann für die Anlageverwalter zudem schwierig sein, einzuschätzen, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung entwickeln werden. Da die Umwandlung im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis erfolgt, kann die Umwandlung erfolgen, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie niedriger ist als bei der Emission oder beim Kauf der Anleihe. Während herkömmliche wandelbare Wertpapiere nach Wahl des Inhabers wandelbar sind und der Inhaber solcher Anleihen diese im Allgemeinen umwandelt, wenn der Aktienkurs über dem Ausübungspreis liegt (d. h. wenn sich der Emittent gut entwickelt), werden CoCo-Bonds tendenziell umgewandelt, wenn sich der Emittent in einer Krise befindet und zusätzliches Eigenkapital oder Verlustübernahmen benötigt, um zu überleben. Daher besteht bei CoCo-Bonds ein größeres Kapitalverlustpotenzial als bei herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren. Die Umwandlung könnte durch einen erheblichen Kapitalverlust, der sich im Zähler niederschlägt, oder durch eine im Nenner gemessene Zunahme der risikogewichteten Aktiva (aufgrund einer Verlagerung hin zu risikoreicheren Anlagen) ausgelöst werden. Anders als bei privaten hybriden Wertpapieren werden stornierte Kuponzahlungen im Allgemeinen nicht kumuliert und stattdessen abgeschrieben. Die Kupons von Inhabern von CoCo-Bonds können storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien zahlt. Im Gegensatz dazu weisen private hybride Wertpapiere normalerweise Bestimmungen auf, die die Zahlung von Kupons auf hybride Wertpapiere an Aktiendividenden knüpfen. CoCo-Bonds können unter dem Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur leiden, da den Anlegern in solchen Wertpapieren ein Kapitalverlust entstehen kann, wenn dies bei Aktien nicht der Fall ist, falls die vorab festgelegte Auslöseschwelle überschritten wird, bevor die Aufsichtsbehörde den Emittenten für nicht mehr tragbar erachtet (wenn die Aufsichtsbehörde den Emittenten für nicht mehr tragbar erklärt, bevor die Auslöseschwelle überschritten wird, sollte die übliche Gläubigerhierarchie gelten). Der Wert von CoCo-Bonds kann plötzlich fallen, wenn die Auslöseschwelle erreicht wird. Ein Fonds muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als dem seiner ursprünglichen Anlage akzeptieren, und in Fällen, in denen die CoCo-Bonds ausschließlich zur Verlustübernahme konzipiert sind, kann der Fonds seine gesamte Anlage verlieren.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko für jede an einem Vertrag beteiligte Partei, dass die Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen und/oder Zusagen gemäß den Konditionen dieses Vertrags aufgrund einer Insolvenz, eines Konkurses oder aus sonstigen Gründen nicht erfüllt.

Wenn Over-the-Counter-Verträge (OTC-Verträge) oder andere bilaterale Verträge abgeschlossen werden (u. a. OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihen usw.), ist die Gesellschaft möglicherweise Risiken hinsichtlich der Solvenz ihrer Kontrahenten und deren Unfähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu respektieren, ausgesetzt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko, ein grundlegendes Risiko in Bezug auf alle festverzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ist die Möglichkeit, dass ein Emittent seinen Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht nachkommt. Normalerweise bieten Emittenten mit höherem Kreditrisiko für dieses zusätzliche Risiko auch höhere Erträge. Umgekehrt bieten Emittenten mit geringerem Kreditrisiko im Normalfall niedrigere Erträge. Im Allgemeinen gelten staatliche Wertpapiere in Bezug auf das Kreditrisiko als am sichersten, während Unternehmensschuldtitel – insbesondere diejenigen mit schlechterer Bonität – das höchste Kreditrisiko tragen. Änderungen der finanziellen Lage eines Emittenten, Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände speziell in Bezug auf einen Emittenten (insbesondere einen staatlichen oder supranationalen Emittenten) – all das sind Faktoren, die die Kreditwürdigkeit und den Wert der Wertpapiere eines Emittenten beeinträchtigen können. Mit dem Kreditrisiko verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Ratingagentur. Ratingagenturen wie z. B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch bieten Ratings für eine breite Palette von Rentenpapieren (Unternehmens- und Staatsanleihen und Anleihen von supranationalen Organisationen), die auf deren Bonität basieren. Die Agenturen können ihre Ratings gelegentlich aufgrund von finanziellen, wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Faktoren ändern, was sich im Falle einer Herabstufung negativ auf den Wert der betroffenen Wertpapiere auswirken kann.

Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko

Credit-Linked-Papiere sind Schuldtitel, die eine Beteiligung an einem Pool mindestens eines Unternehmensschuldtitels oder Credit Default Swaps auf Schuld- oder Bankkreditverpflichtungen darstellen oder anderweitig durch sie besichert sind. Derartige Schuldtitel können Verpflichtungen von einem oder mehreren Unternehmensemittenten darstellen. Ein Fonds, der in Credit-Linked-Papieren investiert, hat das Recht, periodische Zinszahlungen vom Emittenten des Credit-Linked-Papiers (üblicherweise der Verkäufer der/des zugrunde liegenden Credit Default Swaps) zu einem festgelegten Zinssatz sowie die Rückzahlung des Kapitals am Fälligkeitstermin zu erhalten.

Ein Fonds, der in Credit-Linked-Papieren investiert, trägt hinsichtlich der Kapitalanlage und der periodischen Zinszahlungen, die für die Dauer der Investition in die Credit-Linked-Papiere erwartet werden, ein Verlustrisiko, falls ein oder mehrere Basisschuldtitel der Credit Default Swaps ausfallen oder anderweitig notleiden. Bei Eintritt eines derartigen Kreditereignisses (einschließlich Insolvenz, Zahlungsverzug bei Zinsen oder Kapital oder Umstrukturierung) wird der betroffene Fonds im Allgemeinen den Kapitalbetrag des verbundenen Credit-Linked-Papiers in Höhe des Anteils des Fonds am Nennwert des ausgefallenen Schuldtitels im Austausch für den eigentlichen Wert des ausgefallenen Basisschuldtitels oder für den ausgefallenen Basisschuldtitel selbst reduzieren, was zum Verlust eines Teils der Fondsanlage führt. Danach fallen die Zinsen aus dem Credit-Linked-Papier auf einen geringeren Kapitalbetrag an, und bei Fälligkeit wird ein geringerer Kapitalbetrag zurückgezahlt. Wenn ein Credit-Linked-Papier eine Beteiligung an den Basisschuldtiteln eines einzelnen Unternehmensemittenten oder sonstigen Emittenten darstellt, ist ein Kreditereignis hinsichtlich des Emittenten mit einem höheren Verlustrisiko für den Fonds verbunden, als wenn das Credit-Linked-Papier eine Beteiligung an den Basisschuldtiteln mehrerer Unternehmen darstellt.

Des Weiteren besteht für den Fonds das Risiko, dass der Emittent des Credit-Linked-Papiers in Verzug gerät oder insolvent wird. In diesem Fall kann der Fonds die Rückzahlung des Kapitalbetrags seiner Anlage oder die verbleibenden periodischen Zinszahlungen nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht erhalten.

Eine Anlage in Credit-Linked-Papieren bedeutet ferner, dass man vom Kontrahenten des mit dem Emittenten des Credit-Linked-Papiers abgeschlossenen Credit Default Swaps abhängig ist, insofern dieser Kontrahent gemäß den Bedingungen des Swaps regelmäßige Zahlungen an den Emittenten leisten muss. Ein Zahlungsverzug oder eine Nichtzahlung kann in bestimmten Fällen zu einer Verzögerung oder Verminderung der Zahlungen an den Fonds als Anleger in diesen Wertpapieren führen. Außerdem werden Credit-Linked-Papiere üblicherweise mit beschränkten Regressverpflichtungen des Emittenten dieser Wertpapiere strukturiert, sodass die ausgegebenen Wertpapiere in der Regel nur für den Emittenten Verpflichtungen zur Folge haben und für andere Personen zu keinen Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten führen.

Die meisten Credit-Linked-Papiere werden als US-Rule-144A-Wertpapiere strukturiert und können daher unter institutionellen Käufern frei gehandelt werden. Ein Fonds kauft in der Regel nur Credit-Linked-Papiere, die nach Ansicht der Anlageverwalter als liquide gelten. Der Markt für Credit-Linked-Papiere kann jedoch plötzlich illiquide werden. Die anderen Parteien der Transaktion sind unter Umständen die einzigen Investoren, die das Derivat hinreichend kennen, um dafür Angebote abgeben zu wollen. Liquiditätsveränderungen können bei Credit-Linked-Papieren erhebliche rapide und unvorhersehbare Kursschwankungen zur Folge haben. In manchen Fällen kann kein Marktpreis für Credit-Linked-Papiere zur Verfügung stehen oder der Marktpreis kann unzuverlässig sein, sodass der Fonds Schwierigkeiten haben kann, dieses Wertpapier zu einem Preis zu verkaufen, den die Anlageverwalter als fair erachten.

Der Wert von Credit-Linked-Papieren steigt oder fällt üblicherweise in Übereinstimmung mit jeglicher Wertschwankung des vom Emittenten gehaltenen Basisschuldtitels und des Credit Default Swaps. Wenn die Credit-Linked-Papiere so strukturiert sind, dass die Zahlungen an einen Fonds auf Beträgen beruhen, die hinsichtlich der im relevanten Credit Default Swap

festgelegten Basisschuldtitel oder hinsichtlich deren Entwicklung in Empfang genommen werden, können Wertschwankungen der Schuldtitel den Wert der Credit-Linked-Papiere beeinflussen.

Verwahrrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft (zur Klarstellung: einschließlich von Vermögenswerten, die die Gesellschaft bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften erwirbt) werden von der Verwahrstelle verwahrt und die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle des Konkurses der Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit vollständig zu erfüllen. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als der Gesellschaft gehörend ausgewiesen. Von der Verwahrstelle verwahrte Wertpapiere und Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehensabtretungen und Darlehensbeteiligungen) werden von den sonstigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt gehalten werden, wodurch das Risiko, dass sie im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden, reduziert, jedoch nicht vollständig ausgeräumt wird. Bei Barmitteln erfolgt jedoch keine derartige Trennung, wodurch sich das Risiko erhöht, dass diese im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden. Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern nutzt ein Netzwerk von Unterverwahrstellen, die nicht derselben Gruppe angehören wie die Verwahrstelle. Die Anleger sind auch dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstelle ausgesetzt. Ein Fonds kann in Märkten investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind.

Das mit Derivaten verbundene Risiko

Die Wertentwicklung der Finanzderivate hängt weitgehend von der Wertentwicklung zugrunde liegender Währungen, Wertpapiere, Indizes oder anderer Referenzwerte ab und diese Derivate sind zusätzlich zu anderen Risiken häufig denselben Risiken wie die zugrunde liegenden Instrumente ausgesetzt. Ein Fonds kann Optionen, Futures, Optionen auf Futures und Terminkontrakte auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze und andere Referenzwerte zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate sind mit Kosten verbunden und können eine Hebelung im Portfolio des Fonds bewirken, die wiederum zu einer erheblichen Volatilität führen und dem Fonds Verluste (sowie auch Gewinne) in einer Höhe einbringen kann, die die ursprüngliche Anlage des Fonds erheblich übersteigen. Im Fall von Transaktionen mit Futures ist die Einschusssumme im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontraktes relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ geringe Marktschwankung wird sich proportional stärker auswirken, was zum Vor- oder Nachteil des Fonds sein kann. Die Erteilung bestimmter Order, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Order aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Die Prämie, die der Fonds erhält, ist zwar fest, dem Fonds können jedoch Verluste entstehen, die weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und dass der Fonds verpflichtet ist, die Option bar zu begleichen oder die zugrunde liegende Anlage zu erwerben oder auszuliefern. Wenn die Option dadurch „gedeckt“ ist, dass der Fonds die entsprechende zugrunde liegende Anlage oder ein Future oder eine andere Option hält, kann das Risiko geringer sein. Das Verlustrisiko eines Fonds aufgrund einer Swap-Transaktion auf Nettobasis hängt davon ab, welche Partei verpflichtet ist, den Nettobetrag an die andere Partei zu bezahlen. Wenn der Kontrahent verpflichtet ist, den Nettobetrag an den Fonds zu zahlen, ist der Fonds dem Risiko des Verlustes des gesamten Betrags ausgesetzt, auf den der Fonds Anspruch hat. Wenn der Fonds verpflichtet ist, den Nettobetrag zu zahlen, ist das Verlustrisiko des Fonds auf den fälligen Nettobetrag beschränkt (siehe auch „Das mit Swaps verbundene Risiko“).

Bestimmte Derivate haben das Potenzial für ein hohes Maß an Hebelung unabhängig vom Umfang der ursprünglichen Anlage. Der Einsatz von Hebelung kann dazu führen, dass ein Fonds Portfoliositionen auflöst, um seine Verpflichtungen zu erfüllen oder um Anforderungen zur Trennung von Vermögenswerten zu entsprechen, wenn dies eventuell nicht vorteilhaft ist. Zu den sonstigen Risiken gehören die Illiquidität, falsche Bepreisung oder inkorrekte Bewertung des Derivats und eine unvollständige Korrelation zwischen dem Wert des Derivats und dem Basiswert, sodass ein Fonds eventuell nicht die angestrebten Vorteile erzielt. Ihr erfolgreicher Einsatz hängt gewöhnlich von der Fähigkeit der Anlageverwalter ab, die Marktentwicklungen in Bezug auf das Basisinstrument richtig vorherzusagen. Falls sich ein oder mehrere Märkte oder die Preise bestimmter Anlageklassen unerwartet entwickeln, insbesondere unter ungewöhnlichen oder extremen Marktbedingungen, erzielt ein Fonds eventuell nicht die erwarteten Vorteile der Transaktion und es können ihm Verluste entstehen, die erheblich sein können. Wenn die Anlageverwalter solche Derivate nicht erfolgreich einsetzen, kann die Performance eines Fonds schlechter sein, als wenn die Anlageverwalter diese Derivate überhaupt nicht eingesetzt hätten. Sofern ein Fonds solche Instrumente zu Absicherungszwecken einsetzt, besteht das Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen den Wertschwankungen des Derivats und dem Wert des Basiswerts oder sonstigen abgesicherten Vermögenswerts. Es besteht außerdem, insbesondere unter extremen Marktbedingungen, das Risiko, dass ein Instrument, das normalerweise zur Absicherung dienen würde, überhaupt keine Absicherungswirkung hat.

Ein Fonds kann Geschäfte mit Derivaten tätigen, die an Börsen oder privat bzw. außerbörslich im Freiverkehr und nicht an einer Börse gehandelt werden. Bei börsengehandelten Derivaten handelt es sich unter anderem um Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Optionsscheine. Beispiele für außerbörsliche Derivate sind unter anderem Devisentermingeschäfte,

Zinsswaps, Credit Default Swaps oder Differenzkontrakte. Der Einsatz solcher außerbörslicher Derivate könnte zu einem Verlust führen, wenn der Kontrahent der Transaktion (in Bezug auf Devisenterminkontrakte und sonstige außerbörsliche Derivate) unter anderem aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz dieses Kontrahenten seine Verpflichtung nicht erfüllt. Dieses Risiko kann bei volatilen Marktbedingungen höher sein. Für viele außerbörsliche Derivategeschäfte werden Sicherheiten verwendet. Diese müssen an den Kontrahenten übertragen werden, wenn einem Fonds bei einem bestimmten Geschäft ein Nettoverlust entsteht, und es kann sein, dass ein Fonds vom Kontrahenten erhaltene Sicherheiten hält, wenn der Fonds bei einem bestimmten Geschäft einen Nettogewinn erzielt. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag abzudecken, und dass er nicht von sonstigen offenen Verpflichtungen des Kontrahenten absorbiert wird. Zu den sonstigen Risiken gehört unter anderem die Tatsache, dass der Fonds eine Position eventuell nicht schließen kann, weil der Handelsmarkt illiquide wird (besonders bei außerbörslichen Märkten), oder eine vorübergehende eingeschränkte Verfügbarkeit von Kontrahenten eintritt. Darüber hinaus könnten Spekulanten auf einem bestimmten Markt zu Preisverzerrungen führen. Sofern ein Fonds aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht in der Lage ist, eine Position zu schließen, kann er weitere Wertverluste seiner Derivatebestände eventuell nicht verhindern und die Liquidität des Fonds kann soweit beeinträchtigt werden, dass ein erheblicher Teil seines ansonsten liquiden Vermögens zur Abdeckung seiner Verpflichtungen aus diesen Derivaten zurückgestellt wird. Ein Fonds kann außerdem gezwungen sein, eine Lieferung eines Basisinstruments entgegen- oder vorzunehmen, die die Anlageverwalter ansonsten vermieden hätten. Manche Derivate können besonders empfindlich auf Änderungen von Zinssätzen oder sonstigen Marktpreisen reagieren. Anleger sollten beachten, dass ein Fonds zwar eventuell beabsichtigt, Derivatestrategien regelmäßig einzusetzen, dass er jedoch nicht verpflichtet ist, allgemein oder in Bezug auf ein bestimmtes Derivat aktiv solche Geschäfte zu tätigen, wenn sich die Anlageverwalter aufgrund der Verfügbarkeit, Kosten oder aufgrund von sonstigen Faktoren dagegen entscheiden.

Finanzderivate können unter anderem zu synthetischen Leerverkäufen verwendet werden. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist der Leerverkauf von Wertpapieren oder sonstigen physischen Instrumenten nicht zulässig. Um ein Short-Engagement entweder zu Anlagezwecken oder zur Absicherung einer Long-Position bei demselben oder einem ähnlichen Vermögenswert nachzubilden, können synthetische Leerverkäufe über den Einsatz von Derivaten erzielt werden. So führt zum Beispiel der Kauf von Credit Default Swaps (CDS) für einen bestimmten Emittenten, ohne eine Schuldverschreibung dieses Emittenten zu halten, effektiv dazu, dass der Fonds ein Short-Engagement bei diesem Emittenten hat. Der Fonds kann außerdem Credit Default Swaps kaufen, um eine bestehende Position bei demselben Emittenten abzusichern. Der Kauf einer Put-Option auf eine Aktie, eine Schuldverschreibung oder eine Währung, ohne die Aktie, die Schuldverschreibung oder die Währung zu halten, entspricht ebenfalls effektiv einer Short-Position (und eine derartige Transaktion kann wiederum zur Absicherung einer bestehenden Position abgeschlossen werden). Bei derartigen Strategien ist lediglich die für den CDS oder die Option gezahlte Prämie einem Risiko ausgesetzt, im Gegensatz zu Leerverkäufen von tatsächlichen Aktien, Anleihen oder Währungen, wo die gesamte Anlage in derartigen Vermögenswerten einem Risiko ausgesetzt ist. Eine weitere synthetische Leerverkaufsstrategie ist der Verkauf von Zinsfutures, die von einem Anstieg der Zinssätze profitieren werden, wodurch eine Short-Position bei Zinssätzen nachgebildet wird. Wenn Prämien auf derartige synthetische Short-Strategien gezahlt werden (z. B. für Credit Default Swaps oder Put-Optionen), besteht die Möglichkeit des Verlustes der gesamten Anlage, wenn kein Kreditereignis eintritt (bei Credit Default Swaps) oder wenn die Option wertlos abläuft (weil die zugrunde liegende Anlage nicht unter den Ausübungspreis gefallen ist). Wenn ein Futures-Kontrakt abgeschlossen wird (z. B. der Verkauf von Zinsfutures), hängt der potenzielle Verlust von dem Ausmaß, in dem die Zinssätze fallen statt steigen, vom gegenüber dem Korb zulässiger Wertpapiere angewandten Umwandlungsfaktor, vom Zeitpunkt der Auslieferung und vom mit dem Kontrakt verbundenen Nennwert ab. Weitere ähnliche Strategien können mit ähnlichen Folgen und potenziellen Risiken umgesetzt werden. Das Risiko wird über tägliche Anpassungen der Änderungsmarge und/oder das Aufrechterhalten zulässiger Sicherheiten für die Position reduziert. Es kann nicht zugesichert werden, dass derartige hierin beschriebene synthetische Leerverkaufsstrategien ebenso effektiv ein Short-Engagement zu Anlage- oder Absicherungszwecken erzielen wie tatsächliche Leerverkaufsstrategien.

Im Rahmen von vor Kurzem erfolgten Finanzreformen müssen bestimmte Arten von Derivaten (d. h. bestimmte Swaps) über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden, und es wird damit gerechnet, dass diese Regelung mit der Zeit auf andere Derivate ausgedehnt wird. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu außerbörslichen Swaps das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Bei zentral abgewickelten Swaps besteht außerdem das Risiko, dass ein Fonds im Falle des Konkurses des FCM, mit dem der Fonds eine offene Swap-Position hat, seine Margeneinschüsse verliert. Wenn ein FCM keine korrekten Berichte erstellt, kann der Fonds außerdem dem Risiko ausgesetzt sein, dass der FCM die Vermögenswerte des Fonds zur Erfüllung seiner eigenen finanziellen Verpflichtungen oder der Zahlungsverpflichtungen eines anderen Kunden des zentralen Kontrahenten verwendet. Bei zentral abgewickelten Swaps kann es vorkommen, dass ein Fonds nicht die ebenso günstigen Bedingungen erhält, wie er im Rahmen eines bilateralen, nicht zentral abgewickelten Swaps hätte verhandeln können. Darüber hinaus kann ein FCM die Konditionen seiner Vereinbarung mit einem Fonds einseitig ändern. Dabei kann er unter anderem Positionsbeschränkungen oder zusätzliche Margenanforderungen in Bezug auf die Anlage des Fonds in bestimmten Arten von Swaps auferlegen. Zentrale Kontrahenten und FCMs können im Allgemeinen jederzeit die Beendigung bestehender zentral abgerechneter Swaptransaktionen verlangen, und sie können außerdem Margenerhöhungen über die zu Beginn der Swapvereinbarung erforderliche Marge hinaus verlangen.

Die Regulierung von zentral abgerechneten und nicht zentral abgerechneten Swaps sowie sonstigen Derivaten ist ein Rechtsbereich, der sich in einem schnellen Wandel befindet, und sie unterliegt der Änderung durch die Regierung und die Rechtsprechung. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden und Börsen in vielen Ländern berechtigt, außerordentliche

Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf einem Markt eine Krisensituation besteht, einschließlich zum Beispiel der Einführung oder Reduzierung von Begrenzungen für spekulative Positionen, der Umsetzung höherer Margenanforderungen, der Einführung täglicher Preisgrenzen und der Aussetzung des Handels. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen der derzeitigen oder zukünftigen Regulierung vollständig vorherzusehen. Neue Anforderungen können selbst dann die Kosten der Anlagen eines Fonds und die Kosten von Geschäftsabschlüssen erhöhen, wenn sie nicht unmittelbar für einen Fonds gelten, und dies könnte sich negativ auf die Anleger auswirken.

Der Einsatz von Derivatestrategien kann ebenfalls Steuerfolgen für einen Fonds haben. Der Zeitpunkt und die Wesensart der Erträge, Gewinne oder Verluste aus diesen Strategien könnten die Fähigkeit der Anlageverwalter beeinträchtigen, Derivate einzusetzen, wenn sie dies tun wollen.

Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können vom Buchwert dieser Anlagen in der Bewertung des Fonds abweichen. Die Differenz kann sich aufgrund von Handels- oder sonstigen Kosten (wie z. B. Steuern) und/oder Spreads zwischen den An- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen ergeben.

Diese Verwässerungskosten können sich negativ auf den Gesamtwert eines Fonds auswirken und der Nettoinventarwert je Anteil kann daher angepasst werden, um zu verhindern, dass der Wert von Anlagen für bestehende Anteilsinhaber beeinträchtigt wird. Der Umfang der Anpassungsauswirkung wird von Faktoren wie dem Transaktionsvolumen, den Kauf- oder Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen und der zur Berechnung des Wertes dieser zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verwendeten Bewertungsmethode bestimmt.

Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko

Mit Anlagen in ausfallgefährdeten Wertpapieren sind unter Umständen zusätzliche Risiken für einen Fonds verbunden. Derartige Wertpapiere werden in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen oder zur Einhaltung anderer Konditionen der Angebotsunterlagen über einen langen Zeitraum als überwiegend spekulativ angesehen. Ausfallgefährdete Wertpapiere sind nach allgemeinem Verständnis Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche aufgrund von möglichem Konkurs, Umstrukturierung oder anderen finanziellen Problemen unter finanziellem Druck stehen. Veränderungen der Marktbedingungen können sich auf solche Wertpapiere stärker nachteilig auswirken, und ein Portfolio, das in erheblichem Umfang ausfallgefährdete Wertpapiere hält, kann seine gesamte Anlage verlieren, muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage akzeptieren und/oder muss eventuell eine Zahlung über einen längeren Zeitraum akzeptieren. Die Beitreibung von Zins- und Tilgungszahlungen kann für den jeweiligen Fonds zusätzliche Kosten verursachen. Unter derartigen Umständen entschädigen die von den Anlagen des jeweiligen Fonds erwirtschafteten Renditen die Anteilsinhaber eventuell nicht angemessen für die übernommenen Risiken.

Für die Zwecke des Prospekts schließen ausfallgefährdete Wertpapiere notleidende Wertpapiere und Wertpapiere, die von mindestens zwei Ratingagenturen mit CCC oder niedriger bewertet oder, falls sie kein Rating besitzen, als diesen Ratings gleichwertig eingestuft sind und einen Spread über 1.000 Basispunkten aufweisen, ein.

Ausschüttungsrisiko

Eine eventuelle Ausschüttung von Dividenden ist nicht garantiert. Nur Anteilsinhaber, die am jeweiligen Stichtag eingetragen sind, haben Anspruch auf die in Bezug auf den entsprechenden Quartals-, Zwischen- bzw. Jahreszeitraum beschlossene Ausschüttung. Der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wird um den Betrag der gezahlten Dividende reduziert.

Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko

Bestimmte Fonds und insbesondere diejenigen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von Erträgen abzielen, haben eventuell eine Ausschüttungspolitik, die die Auszahlung von Dividenden aus dem Kapital sowie aus den Erträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen gestattet. Wo dies geschieht, ermöglicht dies zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, dies entspricht jedoch auch einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder von Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Anlage zurechenbar sind. Dies führt zu einer Reduzierung des Kapitals und des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum und es erhöht eventuelle Kapitalverluste. In den folgenden Fällen könnte dies zum Beispiel geschehen:

- wenn die Wertpapiermärkte, auf denen der Fonds investiert, soweit zurückgehen, dass dem Fonds insgesamt Kapitalverluste entstehen;
- wenn Dividenden vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen gezahlt werden, sodass Gebühren und Aufwendungen aus den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen oder dem ursprünglich gezeichneten Kapital gezahlt werden.

Ausschüttungen von Dividenden, die ganz oder teilweise aus dem Kapital des Fonds erfolgen, können das Kapitalwachstum verringern und zu einer unmittelbaren Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Weitere Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Besteuerung der Gesellschaft“.

Schwellenmarktrisiko

Sämtliche Fondsanlagen in die von Unternehmen, Regierungen und halbstaatlichen Unternehmen in verschiedenen Nationen und in verschiedenen Währungen ausgegebenen Wertpapiere sind mit gewissen Risiken verbunden. Normalerweise sind diese Risiken in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten erhöht. Zu diesen Risiken, die ungünstige Auswirkungen auf die Portfoliobestände haben könnten, gehören u. a.: (i) Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, (ii) Währungsschwankungen, (iii) die Möglichkeit ungewöhnlicher Marktvolatilität im Vergleich zu Nationen mit einer höheren Industrialisierung, (iv) staatliche Eingriffe in den privaten Sektor, (v) begrenzte Anlegerinformationen und weniger strenge Anforderungen an Anlegerinformationen, (vi) flache und mit erheblich weniger Liquidität ausgestattete Wertpapiermärkte als in Ländern mit höherer Industrialisierung, was bedeutet, dass ein Fonds zu gewissen Zeitpunkten bestimmte Wertpapiere nicht zu wünschenswerten Kursen verkaufen kann, (vii) bestimmte örtlich geltende steuerrechtliche Aspekte, (viii) eine beschränkte Regulierung der Wertpapiermärkte, (ix) internationale und regionale Entwicklungen in Politik und Wirtschaft, (x) mögliche Auferlegung von Devisenkontrollen oder anderen Gesetzen oder Restriktionen durch die örtliche Regierung, (xi) das erhöhte Risiko ungünstiger Auswirkungen von Deflation und Inflation, (xii) die Möglichkeit einer Einschränkung des rechtlichen Regresses für den Fonds und (xiii) die Möglichkeit, dass Verwahrungs- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind.

Anleger in Fonds, die in Schwellenmärkten investieren, sollten insbesondere darüber informiert sein, dass die Liquidität von Wertpapieren, die von in Schwellenmärkten ansässigen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, wesentlich geringer sein kann als bei vergleichbaren Wertpapieren in Industrieländern.

Regulatorisches Risiko in Verbindung mit ESG

Der regulatorische Rahmen für nachhaltige Anlagen entwickelt sich ständig weiter. Das Fehlen allgemein gültiger oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen betreffend ESG und Nachhaltigkeitskriterien oder klarer Richtlinien zu dem geforderten Maß an Offenlegung kann dazu führen, dass von den Vermögensverwaltern unterschiedliche Ansätze angewendet werden, wenn sie ESG und Nachhaltigkeitskriterien in Anlageentscheidungen einbeziehen und die Marketingunterlagen für ein Anlageinstrument aktualisieren. Daher ist ein gewisses Maß an Subjektivität gegeben, was bedeutet, dass ein Fonds in ein Wertpapier investieren kann, in das ein anderer Vermögensverwalter oder Anleger nicht investieren würde. Zudem kann das Maß an Transparenz in den Marketingunterlagen der Gesellschaft ausführlicher oder weniger ausführlich sein als in den Marketingunterlagen für andere Anlageinstrumente. Es kann daher schwierig sein, Anlageinstrumente zu vergleichen. Selbst wenn sie auf den ersten Blick ähnliche Ziele haben, können diese Anlageinstrumente unterschiedliche Kriterien für die Wertpapierauswahl und Ausschlüsse anwenden. Folglich kann das Wertentwicklungsprofil ansonsten ähnlicher Anlageinstrumente stärker abweichen als sonst anzunehmen wäre. Dies bedeutet auch, dass der subjektiv gewählte Ansatz von der Position abweichen kann, die zu einem späteren Zeitpunkt auf EU-Ebene oder von nationalen Aufsichtsbehörden eingenommen wird. Daraus kann sich ein Reputationsrisiko ergeben oder eine bestimmte Vorgehensweise kann als unfreiwilliges Greenwashing betrachtet werden.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko

Einige Fonds können in Europa und der Eurozone investieren. Steigende Staatsschuldenlasten (so können z. B. alle Staaten in der Eurozone, die ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, gezwungen sein, ihre Schulden umzustrukturieren, und Schwierigkeiten haben, Kredit oder eine Refinanzierung zu bekommen) und das sich verlangsamende Wirtschaftswachstum in den europäischen Ländern können in Verbindung mit Ungewissheiten auf den europäischen Finanzmärkten einschließlich befürchteter oder tatsächlicher Ausfälle im Bankensystem, der möglichen Austritte eines oder mehrerer Länder aus der Europäischen Union, einschließlich des Vereinigten Königreichs, das weltwirtschaftlich ein bedeutender Markt ist, und des möglichen Auseinanderfallens der Eurozone oder des Euros die Zinssätze und die Preise von Renten- und Aktienwerten in ganz Europa und möglicherweise auch auf anderen Märkten beeinträchtigen. Diese Ereignisse können die mit Anlagen in Europa verbundenen Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken erhöhen. Die vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in Europa können sich auf ganz Europa ausweiten und dies kann dazu führen, dass ein oder mehrere europäische Länder aus der Eurozone aussteigen oder dass ein Staat in der Eurozone seine Schulden nicht begleichen kann. Im Falle eines Auseinanderfallens der Eurozone oder des Euros können die maßgeblichen Fonds zusätzlichen Betriebs- oder Wertentwicklungsrisiken ausgesetzt sein.

Die europäischen Regierungen, die Europäische Zentralbank und andere Behörden ergreifen zwar Maßnahmen (z. B. Wirtschaftsreformen und Sparmaßnahmen zu Lasten ihrer Bürger), um die derzeitigen finanziellen Bedingungen zu bewältigen, diese Maßnahmen haben jedoch eventuell nicht die gewünschte Wirkung und daher sind die zukünftige Stabilität und das Wachstum von Europa ungewiss. Die Wertentwicklung und der Wert der maßgeblichen Fonds können beeinträchtigt werden, wenn nachteilige Kreditereignisse eintreten (z. B. eine Herabstufung des Kreditratings oder eine Insolvenz eines Landes der Eurozone).

Das mit variabel verzinslichen Anlagen von privaten Emittenten verbundene Investmentrisiko

Die variabel verzinslichen Unternehmensdarlehen und Unternehmensschuldtitel, in die der Fonds investiert, werden oft in Verbindung mit stark gehebelten Geschäften begeben. Zu diesen Transaktionen gehören unter anderem LBO-Darlehen, Leveraged Recapitalisation Loans und sonstige Arten von Übernahmefinanzierungen.

LBO-Darlehen sind mit höheren Kreditrisiken verbunden als andere Anlagen, einschließlich einer höheren Wahrscheinlichkeit, dass der Darlehensnehmer ausfällt oder in Konkurs geht. Manche dieser Darlehen sind eventuell mit relativ wenigen vertraglichen Regelungen versehen und umfassen eventuell keine Bestimmungen, die es dem Darlehensgeber ermöglichen, die Performance des Darlehensnehmers zu kontrollieren und eine Leistungsstörung festzustellen, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind.

Fremdwährungsrisiko

Da die Gesellschaft die Portfoliobestände ihrer einzelnen Fonds entweder in US-Dollar, japanischen Yen oder Euro bewertet, können sich ungünstige Wechselkursänderungen bei diesen Währungen negativ auf den Wert der Bestände und der aus ihnen von jedem Fonds erzielten Rendite auswirken.

Da die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere, einschließlich ergänzender liquider Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, auf Währungen lauten können, die sich von der Basiswährung unterscheiden, kann der Fonds durch die Devisenkontrollregelungen oder Wechselkursänderungen zwischen dieser Referenzwährung und anderen Währungen sowohl günstig als auch ungünstig beeinflusst werden. Wechselkursänderungen können sich auf den Wert der Anteile eines Fonds, der vom Fonds erwirtschafteten Dividenden und Zinsen sowie der vom besagten Fonds erzielten Gewinne und Verluste auswirken. Wenn die Währung, in der ein Wertpapier denominiert ist, gegenüber der Basiswährung aufgewertet wird, könnte der Kurs des Wertpapiers steigen. Umgekehrt würde ein Rückgang des Wechselkurses der Währung den Kurs des Wertpapiers beeinträchtigen.

Insofern ein Fonds oder eine Anteilsklasse den Einsatz von Strategien oder Instrumenten plant, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu schützen, gibt es keine Garantie dafür, dass die Absicherung oder der Schutz erreicht wird. Soweit in der Anlagepolitik eines Fonds nichts anderes vorgesehen ist, besteht keine Verpflichtung, dass ein Fonds sich gegen ein Wechselkursrisiko in Verbindung mit einer Transaktion absichern oder schützen muss.

Währungsmanagementstrategien können das Wechselkursrisiko des Fonds erheblich verändern und, sofern sich Wechselkurse nicht gemäß den Erwartungen des Anlageverwalters entwickeln, zu Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus können Währungsmanagementstrategien, sofern sie das Engagement des Fonds gegenüber Währungsrisiken reduzieren, außerdem die Fähigkeit des Fonds reduzieren, von günstigen Wechselkursschwankungen zu profitieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Einsatz von Währungsmanagementstrategien durch den Anlageverwalter für den Fonds vorteilhaft ist oder dass diese zu angemessenen Zeitpunkten eingesetzt werden oder eingesetzt werden können. Darüber hinaus besteht eventuell keine vollständige Korrelation zwischen dem Ausmaß des Engagements gegenüber einer bestimmten Währung und dem Volumen der auf diese Währung lautenden Wertpapiere im Portfolio. Die Anlage in Fremdwährungen zur Erzielung von Gewinnen aus den erwarteten Wechselkursschwankungen im Gegensatz zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken in Bezug auf die Anlagen des Fonds erhöht das Engagement des Fonds gegenüber Devisenverlusten weiter.

Anleger sollten beachten, dass der Wechselkurs des chinesischen Renminbi (RMB) auf der Grundlage des Angebots und der Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb gesteuert wird. Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt: innerhalb der Volksrepublik China und außerhalb der Volksrepublik China (vorwiegend in Hongkong). Der in der Volksrepublik China gehandelte RMB ist nicht frei umwandelbar und unterliegt Devisenkontrollen sowie bestimmten Anforderungen der Regierung der Volksrepublik China. Der außerhalb der Volksrepublik China gehandelte RMB ist dagegen frei handelbar. Der RMB wird zwar außerhalb der Volksrepublik China frei gehandelt, die Kassa- und Devisenterminkontrakte auf den RMB und damit verbundene Instrumente spiegeln jedoch die strukturelle Komplexität dieses sich in der Entwicklung befindlichen Marktes wider. Folglich können auf RMB lautende alternative Währungsklassen größeren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.

Das mit inflationsindexierten Wertpapieren verbundene Risiko

Inflationsindexierte Wertpapiere neigen dazu, auf die Schwankungen der Realzinssätze zu reagieren. Die Realzinssätze sind die nominalen (spezifizierten) Zinssätze, die durch die voraussichtlichen Inflationsauswirkungen verringert werden. Im Allgemeinen fällt der Kurs eines inflationsindexierten Wertpapiers, wenn die Realzinssätze steigen, und er steigt, wenn die Realzinssätze fallen. Die Zinszahlungen auf inflationsindexierte Wertpapiere schwanken, da die Kapitalbeträge und/oder die Zinsen um die Inflationsrate bereinigt werden, und können unberechenbar sein. Aus diesem Grund schwanken die Ertragsausschüttungen des Fonds unter Umständen stärker als die Ertragsausschüttungen eines normalen Rentenfonds. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Verbraucherpreisindex oder ein anderer Maßstab, der zur Bereinigung der Kapitalbeträge der Schuldtitel des Fonds verwendet wird, die von einem bestimmten Anleger wahrgenommene Inflationsrate genau widerspiegelt. Ein Anstieg des Kapitalbetrags eines gegen die Inflationsrate abgesicherten Schuldtitels wird als steuerpflichtiges normales Einkommen angesehen, selbst wenn Anleger, wie der Fonds, ihren Kapitalbetrag erst bei Fälligkeit erhalten.

Zinspapierrisiko

Alle Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, unterliegen einem Zinsrisiko. Ein festverzinsliches Wertpapier wird im Allgemeinen im Wert steigen, wenn die Zinssätze fallen, und im Wert fallen, wenn die Zinssätze steigen. Das Zinsrisiko ist die Möglichkeit, dass derartige Zinsschwankungen den Wert eines Wertpapiers oder im Falle eines Fonds dessen Nettoinventarwert negativ beeinflussen. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren empfindlicher auf Zinsänderungen als kurzfristigere Wertpapiere. Infolgedessen bieten längerfristige Wertpapiere

für dieses zusätzliche Risiko im Normalfall eine höhere Rendite. Während Zinsänderungen Einfluss auf den Zinsertrag eines Fonds haben können, können sich derartige Änderungen auf den Nettoinventarwert je Anteil täglich positiv oder negativ auswirken.

Variabel verzinsliche Wertpapiere (zu denen sog. Floater gehören) sind im Allgemeinen weniger anfällig gegenüber Zinsschwankungen als fest verzinsliche Schuldtitel. Der Marktwert von variabel verzinslichen Schuldtiteln kann jedoch zurückgehen, wenn die vorherrschenden Zinssätze steigen und wenn ihre Zinssätze nicht im selben Ausmaß oder mit derselben Geschwindigkeit steigen wie die Zinssätze im Allgemeinen. Umgekehrt steigt der Marktwert von variabel verzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen nicht, wenn die Zinssätze rückläufig sind. Wenn die Zinssätze fallen, gehen die Zinszahlungen, die ein Fonds von seinen variabel verzinslichen Wertpapieren erhält, jedoch zurück. Variabel verzinsliche Wertpapiere können unterhalb von Anlagequalität bewertet sein (wobei solche Wertpapiere allgemein als „Junk Bonds“ bezeichnet werden). Begrenzungen des Gesamtausmaßes, um das der Zinssatz eines variabel verzinslichen Wertpapiers über seine Laufzeit oder in einem Anpassungszeitraum steigen kann, können verhindern, dass sich der Zinssatz jemals an die vorherrschenden Marktsätze anpasst.

Das mit Investmentfonds verbundene Risiko

Die Wertentwicklung eines Fonds wird unmittelbar von der Wertentwicklung der von ihm gehaltenen Investmentfonds beeinflusst. Die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt teilweise unmittelbar von der Fähigkeit der Investmentfonds ab, ihr Anlageziel zu erreichen.

Die Anlage in anderen Investmentfonds kann für einen Fonds mit höheren Kosten verbunden sein als wenn der Fonds unmittelbar in die Basiswerte investiert hätte. Die Anteilsinhaber des Fonds tragen indirekt die Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungs- und Beratungsgebühren und sonstigen Kosten) der zugrunde liegenden Investmentfonds. Wenn sich die Allokationen des Fonds zu den verschiedenen Investmentfonds mit der Zeit ändern oder wenn sich die Kostenquoten der zugrunde liegenden Fonds ändern, können die vom Fonds getragenen Kosten steigen oder fallen. Darüber hinaus kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile eines bestimmten von einem Fonds gehaltenen Investmentfonds unter bestimmten in Anhang D („Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“) angegebenen Bedingungen ausgesetzt werden. Wenn dies geschieht, könnte die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigt werden, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen.

Die Anlagen eines Fonds in Investmentfonds können den Fonds zusätzlichen Risiken aussetzen, die über diese hinausgehen, die entstanden wären, wenn der Fonds unmittelbar in die Basiswerte der Investmentfonds investiert hätte. Zu diesen Risiken gehört die Möglichkeit, dass ein nicht registrierter Fonds oder ein börsengehandelter Fonds eine mangelnde Liquidität aufweist, die dazu führen kann, dass seine Volatilität die seiner Basiswerte überschreitet. Darüber hinaus kann ein börsengehandelter Fonds mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber seinem Nettoinventarwert gehandelt werden, da die Anteile eines börsengehandelten Fonds auf der Grundlage von Marktwerten und nicht auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des börsengehandelten Fonds ge- und verkauft werden.

Ein weiteres Risiko der Anlage in Investmentfonds ist die Möglichkeit, dass ein Investmentfonds Wertpapiere kauft, die ein anderer Investmentfonds verkauft. Wenn dies geschieht, würde ein Anleger in dem betroffenen Fonds indirekt die Kosten dieser Transaktionen tragen, ohne den beabsichtigten Anlagezweck zu erreichen. Der Fonds oder die Investmentfonds können außerdem gemeinsame Portfoliowerte halten, wodurch die Diversifizierungsvorteile für den Fonds reduziert werden.

Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko

Die Fonds müssen diverse rechtliche Vorschriften erfüllen, darunter die Vorschriften des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts verschiedener Länder einschließlich des Großherzogtums Luxemburg.

Die Auslegung und Anwendung von Gesetzen kann oft widersprüchlich sein und dies kann sich auf die Durchsetzbarkeit der verschiedenen von den Fonds eingegangenen Vereinbarungen und Garantien auswirken. Die Gesetzgebung könnte rückwirkend gelten oder in Form von internen Vorschriften verfügt werden, die der Öffentlichkeit allgemein nicht zur Verfügung stehen. Die Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Vorschriften kann insbesondere in Bezug auf Steuerangelegenheiten oft widersprüchlich und ungewiss sein.

Gerichte werden eventuell den Gesetzesvorschriften und dem rechtserheblichen Vertrag nicht Folge leisten, und es kann nicht garantiert werden, dass ein bei einem ausländischen Gericht erwirktes Rückgriffsrecht oder Urteil in gewissen Gerichtsbarkeiten, in denen sich das Vermögen in Bezug auf die von den Fonds gehaltene Wertpapiere befindet, durchgesetzt wird.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko kann zwei Formen annehmen: die des Liquiditätsrisikos auf der Anlagenseite und die des Liquiditätsrisikos auf der Verbindlichkeitsseite. Das Liquiditätsrisiko auf der Anlagenseite bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Fonds, ein Wertpapier oder eine Position zu seinem bzw. ihrem quotierten Preis oder Marktwert zu verkaufen, aufgrund von Faktoren wie z. B. einer plötzlichen Änderung des mutmaßlichen Werts oder der Bonität der Position oder aufgrund von allgemein ungünstigen Marktbedingungen. Das Liquiditätsrisiko auf der Verbindlichkeitsseite bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Fonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, aufgrund der Unfähigkeit des Fonds, Wertpapiere oder Positionen zu verkaufen, um ausreichende Barmittel zur Erfüllung des Rücknahmeantrags zu erzielen. Die Märkte, an denen die Wertpapiere des Fonds gehandelt werden, könnten auch so negativen Bedingungen ausgesetzt sein, dass die Börsen den Handel aussetzen.

Eine reduzierte Liquidität aufgrund dieser Faktoren kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds und, wie bereits erwähnt, auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Rücknahmeanträge zeitnah zu erfüllen.

Bestimmte Wertpapiere sind aufgrund eines eingeschränkten Handelsmarktes, der finanziellen Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung oder auf sonstige Weise in dem Sinne illiquide, als dass sie nicht innerhalb von sieben Tagen ungefähr zu dem Preis verkauft werden können, mit dem der Fonds sie bewertet. Illiquide Wertpapiere sind mit einem höheren Risiko verbunden als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktquotierungen für diese Wertpapiere können volatil sein und/oder breite Spreads zwischen den Geld- und Briefkursen aufweisen. Die Illiquidität kann den Marktpreis und die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, bestimmte Wertpapiere zu verkaufen, wenn dies notwendig ist, um den Liquiditätsbedarf des Fonds zu decken, oder in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis.

Das mit niedrig bewerteten Wertpapieren oder Wertpapieren unter Investment-Grade-Rating verbundene Risiko

Manche Fonds können in Hochzinsspapieren ohne Anlagequalität investieren. Hochrentierliche Schuldtitel (einschließlich Darlehen) und nicht bewertete Wertpapiere mit vergleichbarer Bonität („hochrentierliche Schuldtitel“ oder „Junk Bonds“) sind mit einem höheren Risiko eines vollständigen Verlustes der Anlage des Fonds oder von Verzögerungen bei den Zins- und Tilgungszahlungen verbunden als qualitativ höherwertige Schuldtitel. Die Emittenten von hochrentierlichen Schuldinstrumenten sind finanziell nicht so stark wie die Emittenten von Wertpapieren mit höherer Bonität. Hochrentierliche Schuldtitel werden von den jeweiligen Ratingagenturen allgemein als überwiegend spekulativ angesehen, da diese Emittenten mit größerer Wahrscheinlichkeit auf finanzielle Schwierigkeiten stoßen können und empfindlicher auf Veränderungen der jeweiligen Volkswirtschaft reagieren, etwa auf eine Rezession oder eine längere Phase steigender Zinssätze, wodurch ihre Fähigkeit, Zins- und Kapitalzahlungen bei Fälligkeit zu leisten, beeinträchtigt werden könnte. Wenn ein Emittent aufhört, Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu leisten, werden die Zahlungen auf diese Wertpapiere eventuell nie wieder aufgenommen. Diese Instrumente können wertlos sein, und der Fonds könnte seine gesamte Anlage verlieren.

Die Preise hochrentierlicher Schuldinstrumente schwanken stärker als die von qualitativ höherwertigen Wertpapieren. Die Preise sind besonders anfällig gegenüber Entwicklungen, die sich auf das Geschäft oder den Betrieb des Emittenten auswirken, sowie gegenüber Änderungen der von Ratingagenturen vergebenen Ratings. Darüber hinaus kann der gesamte Markt für hochrentierliche Schuldtitel aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Aktienmarktaktivität, umfangreichen Abverkäufen durch bedeutende Anleger, einem prominenten Ausfall oder aufgrund von sonstigen Faktoren plötzlichen und starken Preisschwankungen ausgesetzt sein. Die Preise von hochrentierlichen Unternehmensanleihen sind oft eng mit den Aktienkursen des Unternehmens verknüpft und steigen und fallen üblicherweise als Reaktion auf Faktoren, die sich auf die Aktienkurse auswirken.

Hochrentierliche Schuldinstrumente sind im Allgemeinen weniger liquide als qualitativ höherwertige Wertpapiere. Viele dieser Wertpapiere sind bei den maßgeblichen Aufsichtsbehörden im jeweiligen Land nicht zum Vertrieb registriert und/oder sie werden nicht häufig gehandelt. Wenn sie gehandelt werden, können ihre Preise erheblich höher oder niedriger sein als erwartet. Es kann manchmal schwierig sein, diese Wertpapiere umgehend zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, was die Fähigkeit des Fonds einschränken kann, Wertpapiere als Reaktion auf bestimmte wirtschaftliche Ereignisse oder zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen zu verkaufen. Daher sind hochrentierliche Schuldinstrumente im Allgemeinen mit größeren Illiquiditäts- und Bewertungsrisiken verbunden.

Die Verwendung von Kreditratings bei der Bewertung von Schuldtiteln kann mit bestimmten Risiken verbunden sein, einschließlich des Risikos, dass das Kreditrating nicht der derzeitigen finanziellen Lage des Emittenten entspricht oder Ereignisse seit der letzten Bewertung durch eine Ratingagentur nicht widerspiegelt. Kreditratings können von Interessenkonflikten beeinflusst werden oder auf historischen Daten basieren, die nicht mehr zutreffen oder richtig sind. In letzter Zeit wurden neue Rechts- und aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Reformierung der Ratingagenturen diskutiert, die die Anlagen oder den Anlageprozess des Fonds beeinträchtigen könnten.

Nicht bewertete Schuldtitel, die nach Ansicht der Anlageverwalter von vergleichbarer Qualität sind wie bewertete Wertpapiere, die der Fonds kaufen kann, können höhere Zinssätze zahlen als diese bewerteten Schuldtitel und sie sind eventuell mit einem höheren Illiquiditäts- oder Preisänderungsrisiko verbunden. Über nicht bewertete Wertpapiere oder Emittenten liegen normalerweise weniger öffentliche Informationen vor.

Ein Engagement gegenüber niedrig bewerteten oder hochrentierlichen Schuldtiteln kann synthetisch erzielt werden. Der CDX ist zum Beispiel ein Credit Default Swap auf einen Korb mit hochrentierlichen Anleihen und stellt effektiv einen hochrentierlichen Anleihenindex dar. Mit dem Kauf eines derartigen Instruments kauft der Fonds Schutz (d. h. die Möglichkeit, im Falle eines ungünstigen Kreditereignisses den Nennwert der Anleihen zu bekommen), was es dem Fonds ermöglicht, sein Engagement abzusichern oder ein Short-Engagement gegenüber dem hochrentierlichen Sektor aufzubauen. Wenn der Fonds einen Leerverkauf eines derartigen Instruments tätigt und Barmittel für die mögliche Verpflichtung zu seinem Kauf hält, verkauft er Schutz und baut effektiv effizienter als durch den Kauf einzelner Anleihen ein Long-Engagement gegenüber dem hochrentierlichen Sektor auf. Die mit derartigen synthetischen Instrumenten verbundenen Risiken sind mit denen der zugrunde liegenden hochrentierlichen Wertpapiere vergleichbar, die die Instrumente nachbilden sollen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die synthetischen Instrumente selbst aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen nicht wie beabsichtigt entwickeln.

Marktrisiko

Die Marktwerte von Wertpapieren, die von einem Fonds gehalten werden, steigen und fallen, manchmal schnell oder unvorhersehbar. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die sich auf einzelne Emittenten, die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte Branchen oder Sektoren innerhalb der Wertpapiermärkte auswirken, im Wert zurückgehen. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen, die sich nicht speziell auf einen bestimmten Emittenten beziehen, wie z. B. reale oder mutmaßliche ungünstige Wirtschaftsbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Erträge oder Unternehmensergebnisse, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung, steigen oder fallen. Der Wert kann außerdem aufgrund von Faktoren steigen oder fallen, die sich auf einen einzelnen Emittenten oder eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor beziehen, wie z. B. Änderungen der Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche oder in einem bestimmten Land. Unerwartete Ereignisse wie Natur- oder Umweltkatastrophen (Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Hurrikans, Tsunamis) und andere schwerwiegende Wetterphänomene allgemein oder Krankheiten mit weiter Verbreitung, einschließlich Pandemien und Epidemien, haben in der Vergangenheit und könnten auch in Zukunft Störungen in einzelnen Unternehmen, Branchen und Ländern hervorrufen und Währungen, Zinssätze, Inflationsraten, Ratings, Anlegerstimmung und andere Faktoren, die den Wert der Fondsanlagen beeinflussen, beeinträchtigen. Angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit globaler Volkswirtschaften und Märkte dürften bestimmte Umstände in einem Land, Markt oder einer Region auch einen negativen Einfluss auf Märkte, Emittenten und/oder Wechselkurse in anderen Ländern haben. Diese Störungen könnten verhindern, dass der Fonds vorteilhafte Anlageentscheidungen rechtzeitig treffen kann, und die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, nachteilig beeinflussen.

Aktienkurse steigen und fallen tendenziell dramatischer als die Kurse von Schuldtiteln. Ein wirtschaftliches Umfeld mit einem langsameren Wachstum oder einer Rezession könnte sich negativ auf die Preise der verschiedenen von dem Fonds gehaltenen Aktien auswirken.

Risiko in Verbindung mit einer Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet

Der rechtliche Rahmen beginnt in manchen Märkten erst, das Konzept des rechtlichen/formellen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Anrechte an Wertpapieren zu entwickeln. Folglich können die Gerichte in solchen Märkten die Auffassung vertreten, dass eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers oder einer Verwahrstelle als eingetragener Inhaber von Wertpapieren zeichnet, alle Besitzrechte daran hat und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer eventuell keine Rechte daran hat.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anleger ihre Anteilsinhaberrechte nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben können, wenn die Anleger selbst im Verzeichnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen sind. Wenn ein Anleger über eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Anteilsinhaberrechte eventuell nicht immer unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Anlegern, die über eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers oder der Verwahrstelle zeichnet, investieren, muss insbesondere bewusst sein, dass im Falle der Einstellung des Betriebs dieses Vermittlers oder dieser Verwahrstelle aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus sonstigem Grund das Risiko einer Verzögerung bei der Ausübung von Rechten oder sogar des Verlustes von Rechten besteht. Anlegern wird geraten, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten in Ländern investieren, deren Märkte aufgrund ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder regulatorischen Struktur nicht als reguliert gelten. Daher dürfen diese Fonds höchstens 10 % ihres Nettovermögens in derartige Wertpapiere investieren.

Das mit Genussscheinen verbundene Risiko

Genussscheine sind Finanzinstrumente, die von manchen Fonds eingesetzt werden können, um auf einem lokalen Markt, auf dem eine direkte Anlage nicht zulässig ist, ein Engagement gegenüber einer Aktienanlage einschließlich von Stammaktien und Optionen aufzubauen. Die Anlage in Genussscheinen kann über eine außerbörsliche Transaktion mit einer dritten Partei erfolgen. Daher können Fonds, die in Genussscheine investieren, nicht nur den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Aktie ausgesetzt sein, sondern auch dem Risiko des Ausfalls des Kontrahenten, was im Falle des Ausfalls des Kontrahenten zum Verlust des gesamten Marktwerts der Aktie führen kann.

Portfolioumschlagsrisiko

Die Anlageverwalter können ein Wertpapier verkaufen oder eine Derivateposition aufbauen oder schließen, wenn sie der Ansicht sind, dass dies angemessen ist, unabhängig davon, wie lange der Fonds das Instrument gehalten hat. Diese Aktivitäten erhöhen den Portfolioumschlag des Fonds und können die Transaktionskosten des Fonds erhöhen.

Das mit der vorzeitigen Tilgung verbundene Risiko

Schuldtitel unterliegen dem Risiko vorzeitiger Tilgungen, wenn der Emittent das Wertpapier vor der Fälligkeit des Wertpapiers ganz oder teilweise kündigen oder den Nennbetrag zurückzahlen kann. Wenn ein Fonds die erhaltenen vorzeitigen Tilgungen reinvestiert, erhält er eventuell einen niedrigeren Zinssatz als den des bestehenden Wertpapiers, was zu einer Reduzierung der Erträge und der Rendite des Fonds und seiner Ausschüttungen an die Anteilsinhaber führen kann. Wertpapiere, bei denen vorzeitige Tilgungen erfolgen, bieten in einem Umfeld mit rückläufigen Zinssätzen eventuell ein geringeres Gewinnpotenzial und ihre Preise können volatil sein. Das Risiko vorzeitiger Tilgungen ist in Zeiten rückläufiger Zinssätze höher.

Das mit Immobilienaktien verbundene Risiko

Manche Fonds investieren in Immobilienwerte, an Immobilienindizes oder einen Immobilienwertpapierkorb geknüpfte Wertpapiere oder Immobilien-Aktiengesellschaften („REITS“). Die Immobilienwerte steigen und fallen als Reaktion auf eine Vielzahl von Faktoren, darunter die lokale, regionale und nationale Wirtschaftslage, Zinssätze und steuerliche Aspekte. Bei einem schwachen Wirtschaftswachstum geht die Nachfrage nach Immobilien zurück und die Preise können einbrechen. Die Immobilienwerte können aufgrund von Überbauung, Erhöhung der Grundsteuer und steigenden Betriebskosten, Änderungen der Raumordnungsgesetze, Umweltvorschriften oder -gefahren, Verlusten aus nicht versicherten Unfällen oder Enteignungen oder eines allgemeinen Verfalls der „Neighbourhood Values“ Wertverluste erleiden.

An einen Immobilienindex oder einen Immobilienwertpapierkorb geknüpfte Wertpapiere können die Form einer strukturierten Schuldverschreibung annehmen, deren Wert sich parallel zum in der Schuldverschreibung angegebenen zugrundeliegenden Index (bzw. den zugrundeliegenden Indizes) oder zu dem dort angegebenen Immobilienwertpapierkorb entwickeln soll. Bei derartigen Schuldverschreibungen werden mit dem Kontrahenten, der die Schuldverschreibung begibt, verbundene Risiken übernommen. Derartige Schuldverschreibungen sind über ihre gesamte Laufzeit von der Solvenz des Emittenten abhängig. Es besteht keine Garantie, dass sich diese Schuldverschreibungen wie geplant parallel zum zugrunde liegenden Index (bzw. den zugrunde liegenden Indizes) oder Wertpapierkorb entwickeln werden. Die Liquidität solcher Schuldverschreibungen kann außerdem eingeschränkt sein, abhängig von der Bonität des Emittenten der Schuldverschreibung sowie der Art der zugrunde liegenden Indizes oder des zugrunde liegenden Wertpapierkorbs.

REITs auf Aktienbasis können durch Wertveränderungen der Immobilien, die sich in ihrem Besitz befinden, und durch andere Faktoren beeinflusst werden, und ihre Preise tendieren zu starken Schwankungen. Die Wertentwicklung eines REIT hängt von der Art und dem Standort der Immobilien in seinem Besitz und davon ab, wie gut er die Immobilien verwaltet. Bei Leerständen über einen längeren Zeitraum, einem stärkeren Wettbewerb durch andere Immobilien, Mietausfällen durch säumige Mieter oder infolge einer schlechten Verwaltung kann es zu einem Einbruch der Einkünfte aus Vermietung kommen. Die Wertentwicklung eines REIT hängt auch von der Fähigkeit der Gesellschaft ab, Immobilienkäufe und Renovierungen zu finanzieren und ihren Cashflow zu verwalten. Da REITs normalerweise in eine beschränkte Anzahl von Projekten oder in ein spezielles Marktsegment investieren, reagieren sie auf ungünstige Entwicklungen, die ein bestimmtes Projekt oder Marktsegment betreffen, empfindlicher als breiter gestreute Anlagen.

Das mit der Wiederanlage von Sicherheiten verbundene Risiko

Im Anschluss an die Wiederanlage von Sicherheiten im Sinne von Anhang B. 3 dieses Prospekts „Finanzderivate“ gelten sämtliche in diesem Abschnitt dargelegten Risikoabwägungen in Bezug auf regelmäßige Investitionen.

Das mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko

Der Abschluss von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft, wie in Anhang B.4 zu diesem Prospekt „Einsatz von Techniken und Instrumenten im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“ beschrieben, ist mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass das damit verfolgte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen insbesondere bedenken, dass (1) im Fall des Konkurses des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Fonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger einbringt als die herausgegebenen Barmittel, sei es aufgrund eines Fehlpreises der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (2) (i) die Festschreibung von Barmitteln in sehr umfangreichen oder langfristigen Transaktionen, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung der platzierten Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Sicherheitenverwertung möglicherweise die Fähigkeit des Fonds einschränkt, Verkaufsanträge bzw. Wertpapierkäufe zu erfüllen oder ganz allgemein Reinvestitionen zu tätigen; und dass (3) Pensionsgeschäfte den Fonds überdies Risiken aussetzen, die ähnlich denen von Finanzderivaten, wie Optionen und Termingeschäfte, sind und die ausführlicher in anderen Abschnitten des Prospekts beschrieben sind.

Die Sicherheiten, die die Gesellschaft bezüglich der Pensionsgeschäfte erhält, können Bargeld, Treasury Bills, Treasury Notes oder Treasury Bonds der US-Regierung oder von US-Regierungsbehörden, die durch die Finanzhoheit und Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt sind, oder Anleihen der EU-Regierung oder von EU-Regierungsbehörden (einschließlich supranationale Einrichtungen) sein.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft könnte einem Fonds ein Verlust entstehen, wenn der Wert der gekauften Wertpapiere im Verhältnis zum Wert der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Barmittel oder Margin an Wert verloren hat.

Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko

Einige Fonds können auch in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen und Umstrukturierungen (einschließlich Konkursen) sind oder für die Übernahme- oder Umtauschangebote existieren, und die Fonds können sich an solchen Transaktionen beteiligen. Außerdem können sie gesicherte und ungesicherte Kreditforderungen und Beteiligungen daran von Schuldnerunternehmen erwerben, die sich in der Reorganisation oder der finanziellen Umstrukturierung befinden. Auch solche Anlagen bringen höhere Kreditrisiken mit sich. Unternehmen, die Gegenstand einer Umstrukturierung oder finanziellen Umstrukturierung sind, befinden sich tendenziell in einer relativ schwachen finanziellen Lage und können außerdem dem Risiko ausgesetzt sein, dass sich die Umstrukturierung ungünstig auf die Geschäfts- oder Managementstruktur der betroffenen Unternehmen auswirken könnte, wodurch die Fonds einem höheren Anlagerisiko ausgesetzt werden könnten.

Das mit der Weiterverwendung von Sicherheiten und Finanzinstrumenten verbundene Risiko

Gemäß den marktüblichen Rahmenverträgen für außerbörsliche Derivatgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte erwirbt die Gegenpartei bei einer Übertragung von Wertpapieren an die Gegenpartei entweder (i) den vollen Rechtsanspruch an den Wertpapieren, die sie im Rahmen einer Vereinbarung über eine Sicherheiten-Vollrechtsübertragung erhält, oder (ii) das Recht zur Nutzung der Wertpapiere, die sie im Rahmen von Sicherheitenvereinbarungen erhält.

Wie in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFT-Verordnung“) vorgeschrieben, wird die Gesellschaft schriftlich von ihren Gegenparteien über die Risiken und Folgen informiert, die sich (i) aus dem Abschluss einer Vereinbarung über eine Sicherheiten-Vollrechtsübertragung und (ii) der Gewährung eines Rechts zur Verwendung von Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenvereinbarung ergeben. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Alle Rechte, einschließlich etwaiger Eigentumsrechte, die die Gesellschaft an diesen Finanzinstrumenten besitzt, werden durch einen nicht besicherten vertraglichen Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente ersetzt, vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrags.
- Die Gegenpartei hält keine Finanzinstrumente gemäß Vorschriften für Kundenvermögen und etwaige Vermögensschutzrechte finden keine Anwendung (beispielsweise werden die Finanzinstrumente nicht von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt und nicht auf Treuhandbasis gehalten).
- Wenn die Gegenpartei gemäß dem jeweiligen Rahmenvertrag insolvent wird oder einen Ausfall erleidet, sind die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gegenpartei auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente nicht besichert und unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrags und dem geltenden Recht. Dementsprechend erhält die Gesellschaft unter Umständen keine gleichwertigen Finanzinstrumente oder nicht den Gesamtwert der Finanzinstrumente zurück (wenngleich das Risiko der Gesellschaft reduziert werden kann, wenn die Gegenpartei ihr gegenüber Verbindlichkeiten hat, die verrechnet oder aufgerechnet oder gegen die Pflicht der Gegenpartei zur Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente an die Gesellschaft aufgewogen werden können).
- Für den Fall, dass eine Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse gemäß einem anwendbaren Abwicklungsmechanismus in Bezug auf eine Gegenpartei ausübt, können Rechte, die die Gesellschaft gegebenenfalls hat, um Maßnahmen gegen die Gegenpartei zu ergreifen, z. B. zur Beendigung des betreffenden Rahmenvertrags, von der betreffenden Abwicklungsbehörde ausgesetzt werden und:
 - a. der Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente kann (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigenkapital umgewandelt werden oder
 - b. eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann zu einem Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Gegenpartei führen oder dazu führen, dass der Anspruch der Gegenpartei gegenüber der Gesellschaft an verschiedene Rechtsträger übertragen wird, wenngleich die Gesellschaft unter Umständen geschützt ist, wenn die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch das Bestehen von Aufrechnungs- oder Verrechnungsrechten beschränkt ist.
- Vorbehaltlich der Bestimmungen des betreffenden Rahmenvertrags (i) ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Stimmrechte auszuüben, Zustimmungen zu geben oder ähnliche Rechte auszuüben, die mit den Finanzinstrumenten verbunden sind, und (ii) die Gegenpartei ist nicht verpflichtet, die Gesellschaft über unternehmerische Maßnahmen oder Handlungen in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten zu informieren.

- Wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, gleichwertige Finanzinstrumente zu beschaffen, um sie rechtzeitig an die Gesellschaft zu liefern, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ihre Abwicklungspflichten im Rahmen anderer Geschäfte zu erfüllen, die sie in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten getätigt hat.
- Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Dividenden, Kupons oder andere Zahlungen, Zinsen oder Rechte (einschließlich Wertpapiere oder Eigentum, das zu einem gegebenen Zeitpunkt aufläuft oder angeboten wird), die in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten zahlbar sind, wenngleich der Gesellschaft eine Zahlung durch Bezug auf solche Dividenden, Kupons oder sonstige Zahlungen gutgeschrieben werden kann (eine „Kompensationszahlung“).
- Die steuerliche Behandlung von (i) Finanzinstrumenten (und gleichwertigen Finanzinstrumenten), die als Sicherheit übertragen oder verwendet werden und (ii) Kompensationszahlungen kann von der steuerlichen Behandlung der ursprünglichen Dividenden, Kupons oder sonstigen Zahlungen in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten abweichen.

Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

Kleinere und mittelgroße Unternehmen bieten zwar eventuell erhebliche Chancen für Kapitalwachstum, sie sind jedoch auch mit erheblichen Risiken verbunden und sollten als spekulativ angesehen werden. In der Vergangenheit waren die Preise der Wertpapiere kleinerer und mittelgroßer Unternehmen insbesondere kurzfristig volatil als die der Wertpapiere größerer Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Preisvolatilität gehören die ungewisseren Wachstumsaussichten kleinerer und mittelgroßer Unternehmen, die geringere Liquidität der Märkte für diese Wertpapiere und die größere Empfindlichkeit kleinerer und mittelgroßer Unternehmen gegenüber sich verändernden Wirtschaftsbedingungen.

Darüber hinaus verfügen kleinere und mittelgroße Unternehmen eventuell nicht über ein kompetentes und erfahrenes Management, sie können eventuell die für ihr Wachstum oder ihre Entwicklung notwendigen Mittel nicht aufbringen, sie verfügen eventuell nur über begrenzte Produktreihen oder sie entwickeln oder vermarkten neue Produkte oder Dienstleistungen, für die noch keine Märkte etabliert sind und eventuell nie etabliert werden. Kleinere und mittelgroße Unternehmen können von steigenden Zinssätzen besonders beeinträchtigt werden, da es für sie eventuell schwieriger ist, Gelder für die Fortführung oder Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs aufzunehmen, oder sie können Probleme haben, variabel verzinsliche Darlehen zurückzuzahlen.

Diese Risiken sind normalerweise bei Wertpapieren, die von kleineren Unternehmen emittiert werden, die in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten eingetragen sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Aktivitäten dort durchführen, erhöht, insbesondere da die Liquidität von Wertpapieren, die in Schwellenmärkten emittiert werden, erheblich geringer als bei vergleichbaren Wertpapieren in Industrieländern sein kann.

Das mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiko

Staatliche Schuldtitel sind mit diversen zusätzlichen Risiken verbunden als die mit Schuldtiteln und ausländischen Wertpapieren im Allgemeinen verbundenen, einschließlich unter anderem des Risikos, dass ein staatlicher Emittent eventuell aufgrund von Cashflowproblemen, unzureichenden Devisenreserven, des relativen Ausmaßes der Schuldenlast für die Gesamtwirtschaft, der Politik der Regierung gegenüber den bedeutendsten internationalen Gläubigern wie dem Internationalen Währungsfonds oder aufgrund der politischen Erwägungen, denen die Regierung eventuell ausgesetzt ist, nicht Willens oder in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf seine Staatsschulden zu leisten oder auf sonstige Weise seine Verpflichtungen bei ihrer Fälligkeit zu erfüllen. Staatliche Schuldner sind eventuell außerdem von erwarteten Auszahlungen von anderen ausländischen Regierungen oder multinationalen Stellen und vom Zugang des Landes zum Handel oder von seiner Handelsbilanz abhängig. Wenn ein staatlicher Emittent seinen Staatsschuldenverpflichtungen nicht nachkommt (oder wenn dies angedroht wird), kann die Verschuldung umstrukturiert werden. Die Umstrukturierung kann mit der Aufnahme weiterer Kredite zur Finanzierung offener Verpflichtungen, der Reduzierung oder Neutermिनierung von Zins- und Tilgungszahlungen oder dem Aushandeln neuer oder geänderter Kredit- und Wertpapiervereinbarungen verbunden sein. Im Gegensatz zu den meisten Umstrukturierungen von Unternehmensschulden können die Gebühren und Kosten der Finanz- und Rechtsberater der Gläubiger in Verbindung mit einer Umstrukturierung von den Inhabern der staatlichen Schuldtitel statt von dem staatlichen Emittenten selbst getragen werden. Manche staatliche Schuldner konnten ihre Schuldzahlungen in der Vergangenheit ohne die Zustimmung mancher oder aller Inhaber umstrukturieren oder ihre Zahlungen aussetzen, und dies kann zukünftig erneut geschehen.

Im Falle eines Ausfalls bei Staatsschulden stehen einem Fonds eventuell nur begrenzte rechtliche Mittel gegen den entsprechenden staatlichen Emittenten zur Verfügung. Ein staatlicher Emittent kann aufgrund seiner Souveränität eventuell nicht verklagt werden, wenn er die Verpflichtungen bei ihrer Fälligkeit nicht zahlen kann oder will, und sämtliche Rechte eines Fonds können gemäß den Bestimmungen maßgeblicher Verträge mit diesem staatlichen Emittenten beschränkt sein. Wenn ein staatlicher Emittent ausfällt, kann er eventuell mehr Zeit verlangen, um zu zahlen oder weitere Darlehen aufzunehmen. Es besteht eventuell kein Rechtsverfahren zur Beitreibung von Staatsschulden, die ein Staat nicht zahlt, oder ein solches Rechtsverfahren kann relativ teurer sein, und es bestehen keine Konkursverfahren, mit denen ein Fonds von einem staatlichen Emittenten begebene Schulden ganz oder teilweise Beitreiben kann. In bestimmten Fällen müssen die Rechtsmittel vor den Gerichten in dem Land des jeweiligen staatlichen Schuldners verfolgt werden, wodurch die Fähigkeit eines Fonds, seine Forderung durchzusetzen, weiter eingeschränkt werden kann.

Fonds können in staatliche Schuldtitel investieren, die von staatlichen oder halbstaatlichen Stellen in als Schwellenländer oder Frontier Markets bezeichneten Ländern emittiert werden und die aufgrund von Faktoren wie größeren politischen und

wirtschaftlichen Unsicherheiten, Währungsschwankungen, Rückführungsbeschränkungen oder Kapitalkontrollen im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sind.

Nachhaltigkeitsrisiko

Der/die Anlageverwalter erachtet/erachten Nachhaltigkeitsrisiken für relevant für die Renditen des Fonds. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess kann zur Folge haben, dass rentable Anlagen vom Anlageuniversum der Fonds ausgeschlossen werden und die Fonds möglicherweise Anlagen verkaufen müssen, die sich gut entwickeln.

Die Einschätzung des Nachhaltigkeitsrisikos ist in gewissem Maße subjektiv und es gibt keine Garantie, dass alle von den Fonds getätigten Anlagen die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Anlegers in Bezug auf nachhaltige Anlagen widerspiegeln.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko könnte sich manifestieren, wenn Ereignisse oder Umstände im Zusammenhang mit Umwelt, sozialer Verantwortung oder Unternehmensführung eintreten, die wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer oder mehrerer Anlagen haben und somit die Renditen der Fonds beeinträchtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf unterschiedliche Weise manifestieren, wie zum Beispiel:

- Nichteinhaltung von ESG-Standards, die zu Reputationsschaden führt, einen Rückgang der Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen oder entgangene Geschäftschancen für ein Unternehmen oder eine Branchengruppe zur Folge hat
- Veränderungen von Gesetzen, Vorschriften oder Branchennormen, die mögliche Geldstrafen, Sanktionen oder Veränderungen des Verbraucherverhaltens nach sich ziehen können, wodurch die Wachstums- und Entwicklungsaussichten eines Unternehmens oder einer ganzen Branche beeinträchtigt werden,
- Veränderungen von Gesetzen oder Vorschriften, die eine höhere Nachfrage nach Wertpapieren von Unternehmen auslösen, von denen angenommen wird, dass sie höhere ESG-Standards erfüllen, und die Preise für diese Wertpapiere unangemessen in die Höhe treiben; die Preise solcher Wertpapiere können stärkeren Schwankungen unterliegen, wenn sich die Wahrnehmung der Marktteilnehmer hinsichtlich der Einhaltung von ESG-Standards durch die Unternehmen verändert
- Veränderungen von Gesetzen oder Vorschriften, die Unternehmen dazu veranlassen, irreführende Informationen über ihre ESG-Standards oder -Aktivitäten bereitzustellen

Die üblicherweise berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisikofaktoren werden den drei ESG-Bereichen „Umwelt“, „Soziale Belange“ und „Governance“ zugeordnet, die sich unter anderem mit folgenden Themen beschäftigen:

Umweltfaktor

- Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Biodiversität
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Reduzierung von Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Flächennutzung

Soziale Belange

- Einhaltung von anerkannten arbeitsrechtlichen Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung von Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Angemessene Vergütung, faire Arbeitsbedingungen, Diversität sowie Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Gewerkschaftsrechte und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung angemessener Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Anwendung derselben Vorschriften auf Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusionsprojekte und Berücksichtigung der Interessen von Gemeinschaften und sozialen Minderheiten

Grundsätze der Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung basierend auf Nachhaltigkeitskriterien
- Erleichterung von Whistleblowing
- Schutz der Arbeitnehmerrechte
- Datenschutzgarantien

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation der zugrundeliegenden Anlage führen und somit deren Marktpreis oder Liquidität wesentlich beeinträchtigen.

Das mit Swaps verbundene Risiko

Die Gesellschaft darf Zins-, Index- und Währungsswaps eingehen, um zu versuchen, eine bestimmte gewünschte Rendite zu geringeren Kosten für die Gesellschaft zu erzielen, als wenn sie direkt in einem Wertpapier angelegt hätte, das die gewünschte Rendite erbringt. Swap-Vereinbarungen sind Verträge zwischen zwei Parteien, die hauptsächlich von institutionellen Investoren für Zeiträume geschlossen werden, die von wenigen Tagen bis zu mehr als einem Jahr dauern. Bei einem normalen „Swap“-Geschäft vereinbaren zwei Parteien, die mit bestimmten, vorher festgelegten Wertpapieren erzielten oder realisierten Renditen (oder Differenz zwischen den Renditen) auszutauschen. Die Bruttorenditen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, errechnet man anhand eines „nominellen Betrags“, nämlich der Rendite oder Wertsteigerung eines bestimmten US-Dollar-Betrags, der zu einem bestimmten Zinssatz in einer bestimmten Fremdwährung oder in einem „Korb“ von Wertpapieren, die einen bestimmten Index repräsentieren, angelegt wurde. Der „nominelle Betrag“ der Swap-Vereinbarung bildet nur eine fiktive Grundlage, auf der die Verbindlichkeiten errechnet werden, deren Austausch die Parteien einer Swap-Vereinbarung vereinbart haben. Die Verbindlichkeiten (oder Rechte) der Gesellschaft aus einer Swap-Vereinbarung werden generell nur der Nettosumme entsprechen, die im Rahmen der Vereinbarung auf Basis der relativen Werte der von den Parteien gehaltenen Positionen gezahlt oder eingenommen wird (die „Nettosumme“).

Ob die Gesellschaft ihr Anlageziel mithilfe von Swap-Vereinbarungen erfolgreich unterstützt, hängt von der Fähigkeit der Anlageverwalter und/oder Co-Anlageverwalter ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Wertpapierarten wahrscheinlich höhere Renditen erzielen werden als andere Wertpapiere. Da es sich um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und da sie Laufzeiten von mehr als sieben (7) Kalendertagen haben können, können Swap-Vereinbarungen als illiquide angesehen werden. Ferner trägt die Gesellschaft das Risiko, die im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwartete Summe zu verlieren, falls der Kontrahent der Swap-Vereinbarung zahlungsunfähig wird oder in Konkurs geht. Die Anlageverwalter und/oder Co-Anlageverwalter werden dafür sorgen, dass die Gesellschaft Swap-Vereinbarungen stets im Einklang mit den Richtlinien in Anhang B eingeht. Der Hauptfaktor, der die Performance eines Swap-Kontrakts bestimmt, ist die Preisentwicklung des Basiswerts, bestimmter Zinssätze, Währungen und sonstiger Faktoren, die zur Berechnung der von oder an den Kontrahenten fälligen Zahlung verwendet werden. Wenn ein Swap-Kontrakt eine Zahlung durch einen Fonds erfordert, muss Letzterer jederzeit in der Lage sein, diese Zahlung zu leisten. Darüber hinaus wird der Wert des mit diesem Kontrahenten abgeschlossenen Swap-Kontrakts voraussichtlich fallen, wenn der Kontrahent seine Bonität verliert, sodass dem Fonds mögliche Verluste entstehen.

Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Das Investieren in und das Halten von Optionsscheinen können zu einer höheren Volatilität der Nettoinventarwerte der Fonds führen, die Optionsscheine verwenden dürfen, und sind dementsprechend mit einem erhöhten Risikograd verbunden.

Die Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass jede Anlage Risiken mit sich bringt und es keine Garantie gegen Verluste aus Anlagen in dem/den Fonds gibt. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter noch ihre weltweit verbundenen Unternehmen garantieren für den Erfolg oder künftige Erträge der Gesellschaft oder ihrer Fonds.

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Franklin Templeton International Services S.à r.l. im Rahmen eines Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags vom 15. Februar 2017 zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die im Tagesgeschäft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, der Vermarktung, der Anlageverwaltung und -beratung in Bezug auf alle Fonds verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltungsleistungen teilweise oder gänzlich an die Anlageverwalter übertragen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Eric Bedell, A. Craig Blair, John Hosie, Rafal Kwasny, Maxime Lina, Luis Perez, Gregory Surply, Marc Stoffels und Daniel Klingelmeier zu Geschäftsführern bestellt, die gemäß Artikel 102 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für die Führung des Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 1991 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und ihre Gründungssatzung wurde beim luxemburgischen *Registre de Commerce et des Sociétés* hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft gehört zu Franklin Templeton.

Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 4.605.383,00 EUR und die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit mit Artikel 102 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 konform sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem zur Verwaltungsgesellschaft für andere Anlagefonds bestellt werden. Eine diesbezügliche Liste ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält, und sie beaufsichtigt die Umsetzung der Anlagestrategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Anlageverwaltern in regelmäßigen Abständen Berichte mit Angaben zur Wertentwicklung der Fonds und Analysen ihrer Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den anderen Dienstleistern ähnliche Berichte über die von diesen erbrachten Dienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die die Funktionen als Register- und Transferstelle, Vertretungs-, Domizil- und Verwaltungsstelle ausübt, ist befugt, im gewöhnlichen Geschäftsgang die Hauptverwaltungsfunktionen an Dritte zu delegieren bzw. hat diese delegiert, wie in den Abschnitten „Verwaltungsstelle“ und „Register- und Transferstelle“ unten beschrieben, dies jedoch unter ihrer allgemeinen Aufsicht und Kontrolle.

Die Verwaltungsgesellschaft erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht und informiert den Verwaltungsrat über jegliche Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

Anlageverwalter

Die im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ genannten Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft zu Anlageverwaltern der Fonds bestellt, wie ggf. auch andere verbundene Anlageverwaltungsgesellschaften innerhalb von Franklin Templeton, und sie sind für das tägliche Management in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage der Nettovermögen der Fonds verantwortlich.

Die Anlageverwalter erstatten der Verwaltungsgesellschaft schriftliche Berichte über die Zusammensetzung des Vermögens der von ihm/ihnen verwalteten Fonds, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies angemessenerweise verlangt.

Die Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen sind Berater einer großen Zahl offener Investmentfonds und privater Kunden in vielen Ländern. Franklin Templeton ist seit über 60 Jahren im weltweiten Anlagegeschäft tätig und erbringt einer weltweiten Klientel mit über 24 Millionen Anlegerkonten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen. Die Franklin Templeton Anlageverwalter sind indirekte 100 %ige Tochtergesellschaften von FRI. Über ihre Tochtergesellschaften ist FRI unter verschiedenen Aspekten in der Finanzdienstleistungsbranche engagiert. Einzelheiten zum Wert der aktuell unter der Verwaltung von Franklin Templeton stehenden Vermögenswerte finden sich unter www.franklintempleton.lu.

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Verwahrstelle ernannt, um Verwahrdienste, Abrechnungs- und gewisse sonstige damit verbundene Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

J.P. Morgan SE ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) nach deutschem Recht, mit eingetragenem Sitz an der Adresse Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht und von der CSSF für die Funktion der Verwahrstelle und Fondsverwaltung zugelassen ist. J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B255938 eingetragen und untersteht der Aufsicht der vorgenannten Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats sowie der nationalen Aufsicht der CSSF.

Die Verwahrstelle wird ferner

- a) dafür sorgen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Stornierung von Anteilen durch die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Satzung durchgeführt wird;
- b) dafür sorgen, dass der Wert pro Anteil der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft oder des jeweiligen Anlageverwalters ausführen oder gegebenenfalls die Unterverwahrstelle bzw. einen anderen beauftragten Verwahrer dazu veranlassen, es sei denn sie stehen in Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder der Satzung;

- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft die Zahlung innerhalb der üblichen Fristen erfolgt; und
- e) sicherstellen, dass die Gewinne der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann das von ihr verwahrte Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise Unterverwahrstellen anvertrauen, die eventuell gelegentlich von der Verwahrstelle bestimmt werden. Mit Ausnahme der maßgeblichen Rechtsvorschriften bleibt die Haftung der Verwahrstelle von der Tatsache unberührt, dass sie das Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften wie im Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwahrstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben.

Der Verwahrstellenvertrag

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags vom 15. Februar 2017, an dem auch die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist, zur Verwahrstelle bestellt (der „Verwahrstellenvertrag“).

Die Verwahrstelle übernimmt sämtliche Pflichten und Verpflichtungen einer Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie, wie im Verwahrstellenvertrag dargelegt.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehaltlich der maßgeblichen Rechtsvorschriften kann der Verwahrstellenvertrag von der Verwahrstelle auch mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn (i) sie aufgrund der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft nicht in der Lage ist, das erforderliche Maß an Schutz für die Anlagen der Gesellschaft gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften sicherzustellen; oder wenn (ii) die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft in einem Land investieren oder weiterhin investieren möchten, trotz der Tatsache, dass (a) diese Anlage die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte einem erheblichen Länderrisiko aussetzen könnte oder dass (b) die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, zufriedenstellenden rechtlichen Rat zu bekommen, aus dem unter anderem hervorgeht, dass das vor Ort verwahrte Vermögen der Gesellschaft im Fall der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder sonstigen maßgeblichen Einrichtung in diesem Land nicht zur Verteilung an die Gläubiger dieser Unterverwahrstelle oder sonstigen maßgeblichen Einrichtung oder zur Verwertung zu deren Gunsten zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft muss vor Ablauf dieser Kündigungsfrist eine neue Verwahrstelle vorschlagen, die die Anforderungen der OGAW-Richtlinie erfüllt und an die die Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen werden und die ihre Pflichten als Verwahrstelle der Gesellschaft von der Verwahrstelle übernimmt. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden ihr Möglichstes unternehmen, um eine geeignete neue Verwahrstelle zu finden, und die Verwahrstelle muss ihre Leistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags bis zur Bestellung dieser neuen Verwahrstelle weiter erbringen.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und die Überprüfung des Eigentums der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Überwachung der Zahlungsströme und die Beaufsichtigung im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verantwortlich. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Anlegern gegenüber für den Verlust eines von der Verwahrstelle oder von einem ihrer Beauftragten verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem der Gesellschaft oder ihren Anlegern gegenüber für alle sonstigen Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften erfüllt.

Interessenskonflikte

Bei der Erfüllung ihrer Funktionen muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilshaber handeln.

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs einer globalen Verwahrstelle kann die Verwahrstelle gelegentlich Arrangements mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten zur Erbringung von Verwahr- oder ähnlichen Leistungen eingehen. Innerhalb einer Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group, die zahlreiche Leistungen anbietet, können gelegentlich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren mit der Verwahrung Beauftragten auftreten, wenn ein Beauftragter zum Beispiel ein verbundenes Konzernunternehmen ist und ein Produkt oder eine Leistung für einen Fonds erbringt und finanzielle oder geschäftliche Interessen an diesem Produkt bzw. dieser Leistung hat, oder wenn ein Beauftragter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für andere damit zusammenhängende Verwahrungsprodukte oder -leistungen erhält, die er für die Fonds erbringt, wie z. B. Devisen-, Preisfestsetzungs- oder Bewertungsleistungen. Wenn ein Interessenskonflikt oder potenzieller Interessenskonflikt entsteht, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft (gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften einschließlich von Artikel 25 der OGAW-Richtlinie) berücksichtigen und die Gesellschaft und die übrigen Fonds, für die sie handelt, gerecht und so behandeln, dass sämtliche Verträge mit Dienstleistern soweit möglich zu Konditionen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft nicht erheblich ungünstiger sind, als wenn der Interessenskonflikt oder potenzielle Interessenskonflikt nicht bestanden hätte. Derartige Interessenskonflikte

werden auf verschiedene Weisen identifiziert, gehandhabt und überwacht, einschließlich unter anderem der hierarchischen und funktionalen Trennung der Verwahrstellenfunktionen der Verwahrstelle von ihren möglicherweise kollidierenden Aufgaben und der Einhaltung ihrer eigenen Richtlinie zu Interessenskonflikten durch die Verwahrstelle.

Unterverwahrstellen und sonstige Beauftragte

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterverwahrstelle oder eines sonstigen Beauftragten muss die Verwahrstelle wie von der OGAW-Richtlinie vorgeschrieben alle gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufwenden, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutz bieten kann.

Die aktuelle Liste der Unterverwahrstellen und anderen beauftragten Personen, deren Dienste von der Verwahrstelle in Anspruch genommen werden, und die unterbeauftragten Personen, an die ggf. Aufgaben delegiert wurden, finden Sie auf der Website unter www.franklintempleton.lu (klicken Sie auf „Literature“ und dann „Subcustodians“). Die Anleger können die aktuelle Version dieser Liste außerdem von der Gesellschaft anfordern.

Darüber hinaus können die Anleger aktuelle Informationen in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle und eventuell entstehende Interessenskonflikte sowie sämtliche von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste externer Beauftragter und sämtliche eventuell aus dieser Delegation entstehenden Interessenskonflikte auf Anfrage auch vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft beziehen.

Register- und Transferstelle

Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l. wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt, um die Dienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft im Rahmen eines Register- und Transferstellenvertrags zu erbringen. Diese Dienstleistungen umfassen unter anderem (i) die Führung des Anteilsinhaberregisters der Gesellschaft, (ii) Onboarding-Dienste sowie Know-Your-Customer-Dienste/Dienste zur Geldwäschebekämpfung, (iii) Anleger- und Vertriebspartnerdienste, (iv) Transaktionsabwicklung einschließlich der Abwicklung von Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen, (v) Bargeldverwaltung, Zahlungen an AnteilsinhaberInnen und Abgleich, (vi) Provisionsberechnung und -zahlungen, (vii) Verwaltung von Kundenänderungen, (viii) CRS- und FATCA-Dienste, (ix) aufsichtsrechtliche Berichterstattung, (x) Unterstützung der Gesellschaft bei der Bearbeitung von Beschwerden und (xi) technologische Unterstützung.

Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l. wurde in Luxemburg als *société à responsabilité limitée* gegründet und hat ihren Geschäftssitz in 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Etwaige Verweise in diesem Prospekt auf die Pflichten und Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit dem Anteilsinhaberregister und den Transaktionen mit Anteilen der Gesellschaft sind auch als Verweise auf Dritte zu verstehen, an die die Verwaltungsgesellschaft ihre Register- und Transferstellenfunktion übertragen hat.

Verwaltungsstelle

J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, wurde auch als Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt und mit der Durchführung einer Reihe von administrativen Dienstleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung beauftragt. Diese Dienstleistungen umfassen das Erstellen und Pflegen von Büchern, Aufzeichnungen, Steuererklärungen, Finanzberichten und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung haftet die Verwaltungsstelle nicht für von der Gesellschaft erlittene Verluste oder Schäden in Bezug auf Angelegenheiten, bezüglich derer die Verwaltungsstelle ihre Sorgfaltspflicht erfüllt hat, es sei denn, der entstandene Schaden oder Verlust resultiert aus einer fahrlässigen Handlung, betrügerischen Handlung, vorsätzlichen Unterlassung oder einem Vertragsbruch der Verwaltungsvereinbarung seitens der Verwaltungsstelle. Die Gesellschaft hat zugestimmt, die Verwaltungsstelle (und deren Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter) schadlos zu halten gegenüber Schäden in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten, Verluste, Forderungen, Kosten, Schäden, Strafen, Geldbußen, Pflichten oder Ausgaben jeglicher Art (einschließlich ohne Einschränkungen angemessener Gebühren und Aufwendungen von Anwälten, Buchhaltern, Beratern oder Experten), die der Verwaltungsstelle (oder ihren Tochtergesellschaften und deren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Vertretern) in Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltungsstelle auferlegt, verursacht oder ihr gegenüber geltend gemacht werden, sofern die Verwaltungsstelle (und ihre Tochtergesellschaften und deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter) in Verbindung mit der betroffenen Verbindlichkeit nicht fahrlässig oder betrügerisch gehandelt, die Verwaltungsvereinbarung nicht in erheblichem Maße gebrochen oder durch vorsätzliche Unterlassung verursacht hat.

Bekanntgabe der Anteilspreise

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds und Anteilklassen wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben und steht in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Die Gesellschaft sorgt für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat. Diese Informationen stehen auch im Internet unter www.franklintempleton.lu zur Verfügung. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können keine Haftung für Veröffentlichungsfehler oder -verzögerungen oder für die Nichtveröffentlichung der Preise übernehmen.

Allgemeine Informationen für Anleger

Erwägungen vor einer Kaufentscheidung

Zweck der Gesellschaft ist es, den Anlegern eine Auswahl an Fonds zu bieten, die weltweit in eine breite Palette übertragbarer Wertpapiere und anderer qualifizierter Anlagen investieren und dabei eine große Bandbreite an Anlagezielen verfolgen, darunter Kapitalwachstum und Erträge. Die Anleger sollten ihre eigenen Anlageziele und sämtliche örtlichen Vorschriften und steuerlichen Auswirkungen auf ihre persönlichen Umstände sorgfältig abwägen. Den Anlegern wird außerdem empfohlen, den Rat lokaler Finanz- und Steuerberater einzuholen. Weitere steuerbezogene Informationen sind in den Abschnitten „Besteuerung der Gesellschaft“ und „Besteuerung der Anleger“ zu finden.

Die Anleger sollten beachten, dass der Preis der Anteile an der Gesellschaft und der Ertrag aus ihnen nicht nur steigen, sondern auch fallen können und dass die Anleger den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurückerhalten. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Gesellschaft besondere Risiken in sich bergen können, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben sind.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen, und manche der Fonds sind in Ihren Ländern eventuell nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen. Es obliegt demjenigen, der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des vorliegenden Prospekts stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu verfahren.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von Anlegern zusätzliche Informationen und/oder Nachweise anzufordern, wenn ihr Bankkonto in einem anderen Land geführt wird als dem Land, in dem sie ansässig sind. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Kauf- und/oder sonstigen Transaktionen bis zum Eingang maßgeblicher und ausreichender Informationen und/oder Unterlagen führen.

Anleger sollten sich wenn möglich in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) der relevanten Fonds über fortlaufende Kosten und Grafiken zur vergangenen Wertentwicklung der Anteilklassen des jeweiligen Fonds informieren.

Ausgabe von Anteilen

Die Hauptvertriebsgesellschaft ist für die Bereitstellung von Anteilen zuständig. Die Hauptvertriebsgesellschaft wird gelegentlich hinsichtlich des Vertriebs der Anteile vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern abschließen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt jederzeit und ohne Vorankündigung auszusetzen, wenn Umstände bestehen oder eintreten, die dies erforderlich machen.

Die Gesellschaft hat die Befugnis, Beschränkungen (andere als hinsichtlich der Übertragung von Anteilen) aufzuerlegen, sofern sie dies für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft erworben oder gehalten werden von (a) einer Person, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde verstößt (wenn der Verwaltungsrat zu dem Schluss gelangt, dass er selbst, die Gesellschaft (wie hier definiert), der/die Anlageverwalter oder Berater oder andere Personen, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, infolge eines solchen Verstoßes einen Nachteil erleiden würden, oder (b) einer Person unter Umständen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht (einschließlich regulatorischer oder sonstiger Steuerpflichten, die sich unter anderem aus den Vorschriften der FATCA oder des Common Reporting Standard oder ähnlichen Bestimmungen oder einem Verstoß gegen diese ergeben können) oder dass die Gesellschaft einen finanziellen Nachteil erleidet, den sie sonst nicht erlitten hätte, wie die Verpflichtung zur Eintragung nach Wertpapier-, Anlage- oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde oder (c) einer Person, deren Besitzkonzentration nach Auffassung des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder ihrer Fonds gefährden könnte.

So kann die Gesellschaft den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch bestimmte natürliche oder juristische Personen beschränken, auch durch eine „US-Person“ wie nachfolgend definiert.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- 1) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, sofern sie den Eindruck hat, dass aufgrund einer solchen Eintragung oder Übertragung eine Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile werden würde oder werden könnte;
- 2) jede Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist oder die eine Übertragung von Anteilen in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eintragen lassen möchte, jederzeit auffordern, ihr sämtliche Zusicherungen und Garantien oder sämtliche Informationen durch eine eidesstattliche Versicherung untermauert zu übermitteln, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen dieses Anteilsinhabers bei einer Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, liegt; und
- 3) von jedem Anteilsinhaber alle oder einen Teil der von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile auf die in der Satzung ausführlicher beschriebenen Weise zwangsweise zurücknehmen, sofern nach Auffassung der Gesellschaft eine Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, oder bezüglich der die Gesellschaft Grund zur Annahme hat, dass sie vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist oder ein Anteilsinhaber seine Zusicherungen und Garantien nicht einhält bzw. versäumt, die von der Gesellschaft geforderten Zusicherungen und Garantien rechtzeitig abzugeben; und
- 4) die Stimmabgabe einer Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, bei Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft ablehnen.

Börsennotierung von Anteilen

Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Notierung der Anteile beliebiger Klassen auch an jeder zulässigen Börse zu beantragen.

Form und Währung von Anteilen

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. In Bruchteilen ausgegebene Namensanteile werden auf drei (3) Dezimalstellen gerundet. Jeder Handelsauftrag mit einem Anteilsbetrag mit mehr als drei (3) Dezimalstellen wird durch konventionelle Rundung auf die nächste Tausendstel-Stelle auf drei (3) Dezimalstellen gerundet.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können innerhalb eines Fonds mehrere auf alternative Währungen lautende Anteilklassen anbieten, wie im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben wird.

Handelsschlusszeiten

Die Handelsschlusszeiten sind in Anhang A beschrieben. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, abweichende Handelsschlusszeiten genehmigen, vorausgesetzt die örtlichen Vertriebsgesellschaften stimmen zu, oder wenn unterschiedliche Zeitzonen in einer Gerichtsbarkeit dies für den Vertrieb rechtfertigen. Unter diesen Umständen muss die jeweilige Handelsschlusszeit immer vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der geltende Nettoinventarwert berechnet und bekannt gegeben wird. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten werden in der örtlichen Ergänzung zu diesem Prospekt, in den Verträgen mit den örtlichen Vertriebsgesellschaften oder in anderen Marketingmaterialien, die in den betroffenen Gerichtsbarkeiten verwendet werden, bekannt gegeben.

Berechnung der Anteilspreise/des Nettoinventarwerts

Die Preise, zu denen Anteile der jeweiligen Klassen gekauft, verkauft oder umgetauscht werden können, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse an jedem Bewertungstag berechnet und stehen am folgenden Geschäftstag zur Verfügung.

In einigen Gerichtsbarkeiten ist die Entgegennahme von Anlegertransaktionen an örtlichen Feiertagen nicht zulässig. Einzelheiten hierzu finden sich in den jeweiligen örtlich genehmigten Versionen dieses Prospekts.

Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts finden sich in Anhang D. Schriftliche Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder einer ordnungsgemäß autorisierten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor Handelsschluss eingehen, werden zu dem maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil, der für diesen Bewertungstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Alle Handelsanweisungen werden, bevor der Nettoinventarwert je Anteil für den betreffenden Bewertungstag ermittelt wurde, als Geschäfte ohne bekannten Nettoinventarwert behandelt.

Aussetzung des Handels und der Berechnung der Anteilspreise/des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds (und somit den Kauf, Verkauf und Umtausch) aufgrund der ihr durch die Satzung verliehenen Vollmachten, wie in Anhang D beschrieben, aussetzen. Anweisungen, die während eines Aussetzungszeitraums gemacht werden oder noch nicht bearbeitet wurden, können durch

schriftliche Mitteilung, die vor Ende eines solchen Aussetzungszeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss, zurückgezogen werden. Anweisungen, die nicht zurückgezogen wurden, werden so behandelt, als wären sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung eingegangen.

Liquidation von Fonds

Wenn das Nettovermögen eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 50 Millionen USD oder deren Gegenwert in der Währung des betreffenden Fonds fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt, oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds ist, kann der Verwaltungsrat die Liquidation dieses Fonds und die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile beschließen. Inhaber von Namensanteilen erhalten eine Mitteilung über eine solche Liquidation. Der Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds, der nach der Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds ermittelt wird. Weitere Einzelheiten sind in Anhang C enthalten.

Soft Closing

Ein Fonds oder eine Anteilklasse kann für neue Anleger oder für jegliche neue Zeichnungen oder den Umtausch in diesen Fonds oder diese Anteilklasse (aber nicht für Rücknahmen, Umtausch aus diesem Fonds oder dieser Anteilklasse oder Übertragungen) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilhaber zu schützen. Ein Umstand, der eine Schließung rechtfertigen würde, wäre etwa, dass der Fonds eine Größe erreicht, die die Kapazität des Markts und/oder der Anlageverwalter übersteigt, und weitere Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen würden. Ein Fonds oder eine Anteilklasse kann für neue Anleger oder für jegliche neuen Zeichnungen oder den Umtausch in diesen Fonds oder diese Anteilklasse ohne Mitteilung an die Anteilhaber geschlossen werden.

Nach der Schließung wird ein Fonds oder eine Anteilklasse erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die die Schließung erforderlich gemacht haben, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht mehr bestehen. Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten sich bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. den Vertriebsstellen nach dem aktuellen Status von Fonds oder Anteilklassen erkundigen bzw. sich über die Website informieren.

Mindestanlage

Für den Ersterwerb von Anteilen der einzelnen Fonds ist eine Mindestsumme von 1.000 EUR, 5.000.000 EUR für Anteile der Klassen I und IE oder der Gegenwert in einer frei konvertierbaren Währung vorgeschrieben, mit Ausnahme von Anlagen, die von Vertriebsgesellschaften vorgenommen werden, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnen. Auf diese Mindestanlagebeträge kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft jedoch ganz oder teilweise verzichten.

Gegebenenfalls unterschiedliche Mindestanlagebeträge in anderen Gerichtsbarkeiten werden in der jeweiligen örtlichen Version dieses Prospekts angegeben.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Anträge zurückzuweisen, die Mindestanlagevoraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit beschließen, alle Anteile zwangsweise von Anteilhabern zurückzunehmen, deren Beteiligungen unterhalb des vorstehend angegebenen Mindestanlagebetrags liegen oder die andere im Prospekt dargelegte maßgebliche Anlagevoraussetzungen nicht erfüllen.

Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet

Die lokale Angebotsdokumentation kann Anlegern die Möglichkeit der Ernennung von Vertriebsgesellschaften bieten, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern, Brokern/Händlern und/oder lokalen Zahlstellen zeichnen. Der Name der Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, wird im Register der Anteilhaber der Gesellschaft eingetragen und die Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, kann Käufe, Verkäufe und einen Umtausch von Anteilen für Rechnung des zugrunde liegenden Anlegers vornehmen.

Die Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, führt ihre eigenen Aufzeichnungen und stellt den betreffenden Anlegern personalisierte Informationen zu ihren Beständen zur Verfügung. Sofern durch lokales Recht nicht anders vorgesehen, hat jeder Anleger, der über eine Vertriebsgesellschaft investiert, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, das Recht, direkten Anspruch an den Anteilen geltend zu machen, die von der Vertriebsgesellschaft erworben wurden, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung des betreffenden Anlegers, der den Anspruch geltend macht, zeichnet.

Um jeden Zweifel auszuräumen, werden Anlegern, die über solche anderen Parteien (oder über von solchen anderen Parteien ernannte Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger) zeichnen, von der Gesellschaft keine zusätzlichen Gebühren und Kosten berechnet.

Drittzahlungen

Die Anleger sind darüber informiert, dass die Gesellschaft grundsätzlich keine Zahlungen an Parteien leistet oder von solchen annimmt, die keine registrierten Anteilsinhaber sind.

Anleger sollten beachten, dass sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehält, die Ausführung der Transaktion oder die Freigabe der Zahlung aufzuschieben, bis weitere Informationen oder Nachweise vorliegen, die dem Anleger zur Zufriedenheit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zusätzlichen Schutz bieten, wenn bei der Erteilung ihrer Rücknahmeanweisung die Auszahlung des Rücknahmeerlöses auf ein Bankkonto in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Anlegers angefordert wird.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger dieser Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwendung derselben durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle, sofern anwendbar, in Gerichtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen zustimmen. Darüber hinaus müssen manche lokalen Niederlassungen von Franklin Templeton Telefongespräche und elektronische Mitteilungen eventuell zu Schulungs- oder Überwachungszwecken und/oder zur Bestätigung der Anweisungen der Anleger aufzeichnen. Aufzeichnungen werden innerhalb von fünf Jahren ab der Aufzeichnung bzw. innerhalb von sieben Jahren, wenn dies ausdrücklich aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, auf Anfrage übermittelt (wobei hierfür eine Gebühr erhoben werden kann).

Anlegerportfolio

Anleger erhalten mindestens eine persönliche Anlegerportfolio-Nummer. Diese persönliche Anlegerportfolio-Nummer ist bei jedem Schriftwechsel mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zu verwenden. Falls eine m Anleger mehrere persönliche Anlegerportfolio-Nummern zugewiesen wurden, sind bei Ersuchen, die alle Portfolios dieses Anlegers betreffen, alle diese persönlichen Anlegerportfolio-Nummern anzugeben.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen oder sonstige Informationen für Anteilsinhaber, die sich auf ihre Anlage im Fonds beziehen (einschließlich Ausführungsanzeigen), können einem Anteilsinhaber auf elektronischem Wege in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Vorschriften übermittelt werden, wenn der Anteilsinhaber seine Zustimmung erteilt und der Verwaltungsgesellschaft zu diesen Zwecken eine E-Mail-Adresse und/oder relevante elektronische Kontaktdaten zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus werden Anteilsinhaber, soweit dies nach luxemburgischem Recht oder den Bestimmungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, auch schriftlich oder auf andere nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt. Anteilsinhaber sollten in diesem Zusammenhang insbesondere den Abschnitt „Versammlungen und Berichtswesen“ beachten.

Im Bereich der elektronischen Kommunikation und des elektronischen Handels wird Franklin Templeton angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu wahren und zu schützen. Empfänger elektronischer Mitteilungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Online-Kommunikation, die über das Internet erfolgt, aufgrund einer Vielzahl von Faktoren nicht gewährleistet werden kann, unter anderem aufgrund einer möglichen Anfälligkeit der Hardware, der Software, des Betriebssystems oder der elektronischen Plattform, die von solchen Empfängern im Rahmen ihrer Kommunikation mit Franklin Templeton eingesetzt werden.

Ausführungsanzeigen

Nach der Ausführung einer Transaktion wird üblicherweise innerhalb von einem (1) Geschäftstag eine Ausführungsanzeige an den Anleger gesandt. Anleger sollten diese Ausführungsanzeige unverzüglich prüfen, um sich zu vergewissern, dass alle Transaktionen korrekt im maßgeblichen Anlegerportfolio verbucht wurden. Stellt ein Anleger eine Diskrepanz fest, so sollte er diese umgehend schriftlich der Verwaltungsgesellschaft oder dem örtlichen Servicebüro von Franklin Templeton melden. Wenn innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen ab dem Datum der Ausführungsanzeige keine solche Meldung erstattet wird, gilt die Transaktion als korrekt, und der Anleger ist an die Bedingungen der Ausführungsanzeige gebunden.

Identitätsdiebstahl

Jegliche Mitteilungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft sind persönlich und vertraulich. Zum Schutz ihres Anteilsbesitzes sollten Anleger ihre personalisierten Sicherheitsmerkmale geheimhalten, ihr Authentifizierungsgerät vor dem Zugriff durch andere Personen schützen und im Fall des Abhandenkommens oder Diebstahls von Korrespondenz mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (oder von Ausweisdokumenten, Reisepass oder persönlichen Sicherheitsmerkmalen) umgehend ihre lokale Franklin Templeton Niederlassung informieren.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger (die „personenbezogenen Daten“) in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft erfassten anderen Informationen werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, anderen Unternehmen von Franklin Templeton, einschließlich Franklin Resources, Inc., und/oder ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und sonstigen für diese tätigen Drittparteien (die unter anderem Druck- und Versanddienstleistungen

erbringen), die außerhalb von Luxemburg und/oder der Europäischen Union einschließlich der USA und Indiens ansässig sein können, erfasst, vorbehaltlich der maßgeblichen Rechtsvorschriften gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“). Solche personenbezogenen Daten müssen für den Zweck der Kontoverwaltung, der Entwicklung der Geschäftsbeziehungen, für Anti-Geldwäsche-Maßnahmen und zur Erkennung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Steuerermittlung, wo angemessen, zum Zwecke der Einhaltung von FATCA oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet werden. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft muss gegebenenfalls für die Zwecke der Einhaltung von FATCA oder anderer gesetzlicher Bestimmungen personenbezogene Daten über US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute an die luxemburgischen Steuerbehörden melden, die diese unter Umständen an den Internal Revenue Service, die US-Steuerbehörde, weiterleiten. Die Gesellschaft und Mitglieder der Franklin Templeton Gruppe können die personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verwenden, die in der Franklin Templeton Datenschutz- und Cookies-Erklärung (die „Datenschutzerklärung“) beschrieben sind.

Die Gesellschaft bittet Anleger um ihre Zustimmung für die Verwendung von Informationen über ihre politischen Meinungen oder religiösen oder philosophischen Überzeugungen, die im Rahmen von Compliance-Prüfungen politisch exponierter Personen offengelegt werden, für die oben aufgeführten Zwecke. Diese Zustimmung wird im Antragsformular erfasst. Die Datenschutzerklärung bietet unter anderem weitere Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und Franklin Templeton, die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die übrigen Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Liste der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Gesellschaften und die Rechte der Betroffenen. Die Datenschutzerklärung ist auf folgender Website abrufbar: www.franklintempletonglobal.com/privacy (ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt). Wenn ein Anleger seine individuellen Rechte ausüben oder Fragen, Bedenken oder Beschwerden bezüglich der Datenschutzerklärung vorbringen möchte, kann er sich an die Verwaltungsgesellschaft oder alternativ an den Datenschutzbeauftragten (E-Mail-Adresse: DataProtectionOfficer@franklintempleton.com) bei Franklin Templeton International Services S.à r.l., 8A, rue Albert Borschette, L 1246 Luxemburg, wenden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Datenschutzerklärung nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft geändert werden kann.

Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner geänderten Fassung), der Richtlinie 2018/843/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in seiner geänderten Fassung) (das „Gesetz von 2004“), dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Erweiterung des gesetzlichen Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Umsetzung einer rechtsverbindlichen Stärkung des regulatorischen Rahmens (die „CSSF-Verordnung 12-02“) sowie den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (insbesondere die CSSF-Rundschreiben 13/556, 11/529, 11/528, 10/486 und 10/484) wurde der Gesellschaft die Pflicht auferlegt, Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung von Anlagegeldern für die Zwecke von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen.

Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifizierung aller ihrer Anleger erstellt. Um den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft gerecht zu werden, sollten die Anleger alle erforderlichen Ausweisdokumente zusammen mit dem Antragsformular einreichen. Bei Privatpersonen ist dies eine ordnungsgemäß von einer befugten Behörde im jeweiligen Wohnsitzland beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises. Juristische Personen müssen Dokumente vorlegen wie z. B. einen Nachweis über ihre Regulierung oder ihre Mitgliedschaft an einer anerkannten Börse bzw. die Gesellschaftsstatuten oder sonstige Gründungsdokumente, wie jeweils angemessen. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch zur Identifizierung aller wirtschaftlichen Eigentümer von Anlagen verpflichtet. Diese Anforderungen gelten sowohl für den direkten Kauf von der Gesellschaft als auch für den indirekten Kauf über einen Vermittler oder eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet. Im Fall einer Zeichnung für einen Vermittler, der für Rechnung eines Kunden handelt, und/oder wenn eine Vertriebsgesellschaft Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnet, werden erweiterte Due-Diligence-Prüfungen für diesen Vermittler und/oder die Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnet, gemäß dem Gesetz von 2004 und der CSSF-Verordnung 12-02 durchgeführt. In diesem Zusammenhang müssen Anleger umgehend die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft informieren, wenn die als wirtschaftliche Eigentümer angegebenen Personen sich ändern, und grundsätzlich jederzeit sicherstellen, dass alle Informationen und Dokumente, die der Verwaltungsgesellschaft oder Vermittlern und/oder Vertriebsgesellschaften, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnen, bereitgestellt werden, korrekt und aktuell sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Informationen und Nachweise wie z. B. aktualisierte Ausweisdokumente, die Herkunft der Mittel und des Vermögens anzufordern, die eventuell in risikoreicheren Szenarien oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, einschließlich der anwendbaren luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors für die Zwecke der Geldwäsche, erforderlich sein können. Werden diese Informationen und/oder Nachweise mit Verzögerung oder gar nicht bereitgestellt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsanweisungen oder sonstigen Transaktionen verzögern oder ablehnen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Zahlung von Dividenden aufschieben oder aussetzen, bis maßgebliche und ausreichende Informationen und/oder Unterlagen erhalten werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind für die verspätete oder unterlassene Bearbeitung von Transaktionen haftbar, die darauf zurückzuführen ist, dass der Anleger keine oder unvollständige Informationen und/oder Nachweise übermittelt hat.

Diese der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Informationen werden zur Einhaltung der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst und verarbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass bei den Anlagen der Gesellschaft risikobasierte Due-Diligence-Maßnahmen gemäß den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.

Handelspolitik

Allgemeines zum Market-Timing/kurzfristigen Handel. Die Gesellschaft rät von kurzfristigem oder übermäßigem Handel, häufig als Market-Timing bezeichnet, ab. Sie hat die Absicht, diese Handelsgeschäfte einzuschränken oder abzulehnen oder die nachfolgend beschriebenen sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie nach Ansicht der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft die effiziente Verwaltung des Portfolios eines Fonds stören, die Transaktionskosten, Administrationsgebühren oder Steuern des Fonds erheblich steigern oder anderweitig den Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber zuwiderlaufen könnten.

Konsequenzen des Market-Timing. Wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft über die Aktivitäten eines Anlegers der Gesellschaft oder anderer Fonds von Franklin Templeton oder von nicht zu Franklin Templeton gehörenden Fonds informiert werden und die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter basierend auf diesen Informationen im eigenen Ermessen zu dem Schluss kommen, dass diese Handelsgeschäfte im Sinne dieser Market-Timing-Handelspolitik zum Nachteil der Gesellschaft sind, kann die Gesellschaft den Anleger künftig vorübergehend oder dauerhaft vom Anteilskauf ausschließen oder ersatzweise das Volumen, die Anzahl oder die Häufigkeit der künftigen Käufe sowie die Methoden, mit denen er künftig Käufe oder Verkäufe beantragen kann, einschränken (einschließlich der Käufe und/oder Verkäufe im Rahmen eines Anteilsaustauschs oder einer Anteilsübertragung zwischen der Gesellschaft und anderen Franklin Templeton Fonds).

Zur Beurteilung der Handelsaktivitäten eines Anlegers kann die Gesellschaft unter anderem den Handelsverlauf des Anlegers selbst und, soweit bekannt, seiner Finanzvermittler hinsichtlich der Gesellschaft, anderer Franklin Templeton Fonds oder nicht zu Franklin Templeton gehörender Fonds in Betracht ziehen sowie Konten, die sich unter gemeinsamer Kontrolle befinden oder gemeinsames Eigentum sind, berücksichtigen.

Market-Timing durch Finanzvermittler. Die Anleger unterliegen dieser Handelspolitik, unabhängig davon, ob sie direkte Anteilhaber sind oder indirekt über einen Finanzvermittler in die Gesellschaft investieren, wie beispielsweise über eine Bank, ein Versicherungsunternehmen, einen Anlageberater oder eine sonstige Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnet (solche Anteile werden in „Sammelbeständen“ gehalten).

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Finanzvermittler zwar auffordern, auf ihre Kunden, die indirekt in die Gesellschaft investieren, die Market-Timing-Politik der Gesellschaft anzuwenden, sie kann deren Handelsaktivitäten aber nur begrenzt überwachen und die Market-Timing-Politik der Gesellschaft den Kunden der Finanzvermittler nur schwer auferlegen. Beispielsweise könnte es für die Verwaltungsgesellschaft unmöglich sein, ein theoretisch existierendes Market-Timing aufzudecken, wenn es von einem Finanzvermittler unterstützt oder durch die Sammelbestandskonten/Konten von Vertriebsgesellschaften, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnen, verschleiert wird, die die Vermittler für aggregierte Käufe, Verkäufe und Umtausch im Kundenauftrag nutzen. Nur wenn die Finanzvermittler auf ihre Kunden die Market-Timing-Politik der Gesellschaft anwenden können, indem sie etwa Beschränkungen oder Verbote für den kurzfristigen Handel und die Überprüfung der Handelsaktivitäten auf Market-Timing einführen, kann die Verwaltungsgesellschaft feststellen, ob der Handel der Kunden der Finanzvermittler gegen die Market-Timing-Politik der Gesellschaft verstößt.

Risiken durch Market-Timing. Je nach Fondsgröße, dem Volumen, das die Anlageverwalter üblicherweise in ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten, dem Euro-, Yen- und US-Dollar-Volumen und der Anzahl und Häufigkeit der Handelsgeschäfte kann ein kurzfristiger und exzessiver Handel die effiziente Verwaltung des Portfolios eines Fonds stören und die Transaktionskosten, Administrationsgebühren und Steuern des Fonds erheblich erhöhen und/oder die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Wenn die Art der Portfoliobestände eines Fonds bestimmten Anlegern ermöglicht, die bisweilen als „Market-Timing-Arbitrage“ bezeichnete Form des Market-Timing durchzuführen, bei der die Verzögerungen ausgenutzt werden, die zwischen der Wertänderung eines Fondsportfolios und der Wiedergabe der Wertänderung im Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auftreten, besteht ferner die Möglichkeit, dass durch diesen Handel unter bestimmten Umständen der Anteilswert verwässert wird, da verkaufende Anleger Erlöse (und kaufende Anleger Anteile) erhalten, die auf Nettoinventarwerten basieren, die nicht den angemessenen beizulegenden Zeitwerten entsprechen. Market-Timing-Arbitrage kann auch von Verzögerungen profitieren, die zwischen der Wertänderung der Portfoliobestände eines Fonds und dem Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, der wesentliche Investitionen in ausländischen Wertpapieren hält, auftreten können, weil bestimmte ausländische Märkte einige Stunden vor den Märkten in den USA schließen oder ein Fonds wesentliche Anteile in Small-Cap-Wertpapieren oder hochverzinslichen Schuldverschreibungen („Junk-Bonds“) oder anderen Anlageformen halten kann, die eventuell nicht häufig gehandelt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft wenden derzeit verschiedene Methoden zur Beschränkung des Risikos von Market-Timing an. Zu diesen Methoden zählen:

- die Überprüfung der Aktivitäten der Anleger auf übermäßigem Handel und
- der Einsatz von Personal zur kontinuierlichen und selektiven Überprüfung der jüngsten Handelsaktivitäten, um Handelsaktivitäten aufzuspüren, die gegen diese Market-Timing-Handelspolitik verstoßen.

Wenngleich diese Methoden mit Beurteilungen verbunden sind, die von Natur aus subjektiv sind und eine gewisse Selektivität bei der Anwendung beinhalten, versucht die Gesellschaft, dafür zu sorgen, dass Beurteilung und Anwendung im Einklang mit den Interessen der Anleger der Gesellschaft stehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft oder ihre Vertreter Zugriff auf alle Informationen haben werden, die zur Aufdeckung von Market-Timing in Sammelbeständen notwendig sind. Die Gesellschaft kann zwar bestimmte Maßnahmen zur Aufdeckung von Market-Timing treffen (auf direktem Wege oder mithilfe der Finanzvermittler), sie kann jedoch nicht zusichern, dass derartige Handelsaktivitäten komplett eliminiert werden können.

Annullierung von Market-Timing-Geschäften. Transaktionen, die gegen die Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft verstoßen, müssen nicht notwendigerweise von der Gesellschaft anerkannt werden und können von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft am Bewertungstag nach Eingang bei der Verwaltungsgesellschaft annulliert oder widerrufen werden.

Vorzugsbehandlung

Es können Nebenvereinbarungen mit bestimmten Anlegern ausgehandelt werden, wenn (i) das Anlagevolumen eine bestimmte Schwelle erreicht, wobei in diesem Fall bestimmte finanzielle Bedingungen vereinbart werden können, die von den derzeit im Prospekt angegebenen abweichen; und/oder wenn (ii) der Anleger Portfolioanalysen durchführen muss, einschließlich unter anderem von Risikoanalysen/Analysen zwecks Vermögensaufteilung, oder wenn er nicht öffentlich zugängliche Informationen vorab melden muss, um aufsichtsrechtliche oder Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Die Wesensart und das Ausmaß dieser Nebenvereinbarungen können von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein, aber im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Vereinbarungen hauptsächlich um (i) besondere Gebührenregelungen in Bezug auf bestimmte erhebliche Anlagen oder (ii) die frühzeitige Offenlegung von nicht öffentlich zugänglichen Portfolioinformationen im Wege von Geheimhaltungsvereinbarungen.

Kontaktinformationen

Die Kontaktinformationen der Verwaltungsgesellschaft sind im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ auf dem Antragsformular, auf den Ausführungsanzeigen und auf der Website von Franklin Templeton unter www.franklintempleton.lu zu finden.

Anteilsklassen

Verfügbare Anteilsklassen

Die folgenden Anteilsklassen sind oder werden auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgegeben.

Anteilsklassen	Thesaurierend	Ausschüttend
Klasse A		
Klasse A1		
Klasse A2		
Klasse E		
Klasse E1		
Klasse E2		
Klasse D1		(Mdis)
Klasse D2	(Acc)	(Qdis)
Klasse D3		(Bdis)
Klasse D4		(Ydis)
Klasse I		
Klasse IE		
Klasse R		
Klasse W		
Klasse WE		

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, gelten dieselben Bedingungen für die verschiedenen Arten von Anteilen derselben Klasse, d. h. akkumulierend (acc), monatliche Ausschüttung (Mdis), vierteljährliche Ausschüttung (Qdis), halbjährliche Ausschüttung (Bdis) und jährliche Ausschüttung (Ydis).

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Anteilsklassen liegt in der Gebührenstruktur und/oder der Dividendenpolitik, die jeweils zur Anwendung kommt. Anteile können entweder ausschüttende Anteile oder thesaurierende Anteile sein. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle den ausschüttenden Anteilen zurechenbaren Erträge auszuschütten. Für thesaurierende Anteile erfolgt keine Dividendenausschüttung, aber der diesen zurechenbare Ertrag spiegelt sich im höheren Wert der Anteile wider.

Dividenden werden monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausgezahlt. Weitere Einzelheiten finden sich in den folgenden Abschnitten sowie im Abschnitt „Dividendenpolitik“.

Die Verkaufserlöse der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert, aber der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse wird sich aufgrund der unterschiedlichen Emissionskurse, Gebührenstrukturen und Dividendenpolitik unterscheiden.

Anteile der Klassen A, A1, A2, E, E1 und E2 können Privatanlegern und für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder durch bestimmte Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger im Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft angeboten werden, in welchem Fall jegliche lokale Ergänzung zu diesem Prospekt oder Marketingmaterial, einschließlich des von den entsprechenden Vermittlern verwendeten Materials, auf die Möglichkeit und Bedingungen zur Zeichnung von Anteilen der Klassen A, A1, A2, E, E1 und E2 verweisen wird. Anteile der Klassen A, A1, A2, E, E1 und E2 sind für direkte Privatanleger im Vereinigten Königreich nicht verfügbar, jedoch weiterhin für die Ausführung von Verkäufen ohne Beratung und für diskretionäre Verkäufe im Vereinigten Königreich sowie für derzeitige regelmäßige Zeichnungen bestehender Anleger.

Anteile der Klassen D1, D2, D3 und D4 werden nur für den Vertrieb in bestimmten Ländern und ausgewählten Vertriebsgesellschaften und/oder Brokern/Händlern auf Einladung angeboten.

Anteile der Klasse I und IE können unter gewissen bedingten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegen, nur institutionellen Anlegern im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde angeboten werden (siehe die nachstehende Liste der qualifizierten institutionellen Anleger).

Anteile der Klasse R können unter gewissen bedingten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegen, nur bestimmten Versicherungsgesellschaften und anderen Kategorien von institutionellen Anlegern im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde angeboten werden (siehe die nachstehende Liste der qualifizierten institutionellen Anleger).

Anteile der Klasse W und WE sind für den Vertrieb über Vermittler, Vertriebspartner, Plattformen und/oder Broker/Händler bestimmt, die

- von maßgeblichen lokalen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verboten keine Bestandspflegekommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige ähnliche Gebühren (die als Anreize bezeichnet werden) annehmen und behalten dürfen (in der EU gelten derartige Verbote zumindest für die diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder die Leistung von unabhängiger Beratung gemäß MiFID), oder
- separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden zur Vergütung nicht unabhängiger Beratungsleistungen haben, denen zufolge sie keine Anreize erhalten und behalten, oder
- auf der Grundlage separater Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Leistung von Anlageberatung Vertriebsaktivitäten außerhalb der EU ausüben. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann für Vermittler in Asien auf separate Gebührenvereinbarungen verzichtet werden

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten die Ausgabe, jeglichen Umtausch sowie jegliche Übertragung von Anteilen ausschließlich für Anleger, die die vorgenannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sollte zu einem beliebigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass ein Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer der vorgenannten Anteilklassen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anteile jederzeit gemäß den in der Satzung dargelegten Bestimmungen und Verfahren zwangsweise zurückzunehmen.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilklassen findet sich auf der Website von Franklin Templeton unter www.franklintempleton.lu und ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Liste der qualifizierten institutionellen Anleger

- Institutionelle Anleger im engeren Sinne, wie Banken und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsanstalten und Pensionsfonds, karitative Institutionen, industrielle, kommerzielle und finanzielle Konzerne, die zu ihren eigenen Gunsten Zeichnungen vornehmen, und die von solchen institutionellen Anlegern zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens errichteten Strukturen.
- Kreditinstitute und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, die in eigenem Namen, jedoch zugunsten institutioneller Anleger, wie oben beschrieben, anlegen.
- Inner- oder außerhalb von Luxemburg gegründete Kreditinstitute und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, die in eigenem Namen, jedoch zugunsten ihrer nicht institutionellen Kunden auf Basis eines Verwaltungsmandats anlegen.
- In Luxemburg oder im Ausland gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen.

- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, deren Aktionäre institutionelle Anleger gemäß der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen sind.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, deren Aktionär(e)/ wirtschaftliche(r) Besitzer (eine) natürliche Person(en) von außerordentlichem Reichtum ist/sind und angemessenerweise als erfahrene(r) Anleger betrachtet werden kann/können, und wenn der Zweck der Holdinggesellschaft das Halten wichtiger finanzieller Beteiligungen/Anlagen für eine natürliche Person oder eine Familie ist.
- Eine Holdinggesellschaft oder eine ähnliche juristische Person mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, die aufgrund ihrer Struktur und Aktivitäten tatsächliche Substanz besitzt und wichtige finanzielle Beteiligungen/Anlagen hält.

Auf alternative Währungen lautende Klassen

Anteilsklassen können in folgenden Währungen angeboten werden:

- Australischer Dollar (AUD)
- Tschechische Krone (CZK)
- Euro (EUR)
- Hongkong-Dollar (HKD)
- Ungarischer Forint (HUF)
- Norwegische Krone (NOK)
- Polnischer Zloty (PLN)
- Renminbi (RMB)
- Singapur-Dollar (SGD)
- Schwedische Krone (SEK)
- Schweizer Franken (CHF)
- US-Dollar (USD)
- Pfund Sterling (GBP)

sowie in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

In Renminbi (RMB) angebotene auf alternative Währungen lautende Klassen stehen nur professionellen Anlegern und institutionellen Anlegern in Ländern zur Verfügung, in denen das Angebot zulässig oder rechtmäßig ist. Die Zuteilung der auf RMB lautenden Anteile erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis einschließlich des etwaigen Ausgabeaufschlags eingegangen ist. Dieser muss innerhalb von vier (4) luxemburger Geschäftstagen ab dem Bewertungstag gezahlt werden, sofern der Verwaltungsrat den Eingang der Gelder nicht vor oder zu dem Datum der Antragsannahme fordert.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der auf RMB lautenden auf alternative Währungen lautenden Klassen wird der Offshore-Renminbi-Marktkurs (CNH) und nicht der Onshore-Renminbi-Kurs (CNY) verwendet. Der Wert des CNH kann aufgrund einer Reihe von Faktoren einschließlich unter anderem der jeweiligen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung und anderer externer Marktfaktoren eventuell erheblich von dem des CNY abweichen. Wenn im Prospekt der Begriff „RMB“ verwendet wird, bezieht sich dieser auf den Offshore-Renminbi-Markt (CNH).

Der Nettoinventarwert von Anteilsklassen, die auf alternative Währungen lauten, wird in der alternativen Währung berechnet und veröffentlicht, und der Kaufpreis für solche Klassen ist von den Anlegern in der maßgeblichen alternativen Währung zu zahlen, und der Verkaufserlös ist den Anlegern in der maßgeblichen alternativen Währung auszuzahlen, sofern der Prospekt keine abweichende Regelung zulässt. Mit Ausnahme der abgesicherten Anteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft derzeit keine Absicherung der Währungsrisiken, denen diese Klassen ausgesetzt sind.

Die Bedingungen, die für die in einer alternativen Währung erhältlichen Anteilsklassen gelten, entsprechen jenen der Anteilsklassen, die in der Basiswährung angeboten werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine auf eine alternative Währung lautende Anteilsklasse in einer anderen als den oben genannten Währungen anzubieten. Wenn dies der Fall ist, wird der Prospekt aktualisiert.

Abgesicherte Anteilsklassen

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen kann das Basiswährungsrisiko des Fonds gegenüber der alternativen Währung der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert werden, um das Risiko von Wechselkursschwankungen zu reduzieren (H1). Abgesicherte Anteilsklassen, die sich dieser Methode bedienen, enthalten das Kürzel H1 in ihrer Nennwährung.

Die Bedingungen, die für die abgesicherten Anteilsklassen gelten, sind die gleichen wie für dieselben Anteilsklassen, die in der Basiswährung angeboten werden, mit dem einzigen Unterschied, dass die Basiswährung des Fonds in Höhe des der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreibenden Betrags gegenüber der alternativen Währung der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert wird.

Anteile der Klassen A, A1 und A2

- Ausgabeaufschlag

Der Preis, zu dem Anteile der Klassen A, A1 und A2 angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines auf dem Gesamtanlagebetrag basierenden Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 2 % (außer beim Franklin ESG-Focused Balanced Fund, bei dem der Ausgabeaufschlag bis zu 3 % beträgt). Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton zählen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Für den Fall, dass in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die lokalen Gesetze oder Praktiken einen niedrigeren Ausgabeaufschlag oder einen anderen Höchstbetrag als den oben für jede einzelne Kauforder angegebenen Satz verlangen oder zulassen, kann die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile der Klassen A, A1 und A2 zu einem niedrigeren als dem vorstehend festgelegten Gesamtpreis, jedoch in Übereinstimmung mit den im Rahmen der Gesetze oder Praktiken dieses Landes zulässigen Beträgen verkaufen und Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger zu einem solchen Verkauf autorisieren.

Anteile der Klassen D1, D2, D3 und D4

Der Preis, zu dem die Anteile der Klassen D1, D2, D3 und D4 angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil.

Bei Anteilen der Klassen D1, D2 und D3 wird eine bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr („CDSC“) von bis zu 3 % erhoben, wenn ein Anleger seine Anteile innerhalb von fünf (5) Jahren ab dem Kauf wieder verkauft. Beim Erwerb von Anteilen der Klasse D4 ist eine CDSC-Gebühr von bis zu 2 % fällig, wenn ein Anleger seine Anteile innerhalb von sechs (6) Jahren nach dem Kauf wieder verkauft. Das Verfahren zur Berechnung dieser Gebühr ist im Abschnitt „Berechnung der CDSC-Gebühr“ detaillierter beschrieben.

Anteile der Klassen E, E1 und E2

Der Preis, zu dem Anteile der Klasse E, E1 und E2 angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 2 % des gesamten investierten Betrags. Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton zählen können.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Für den Fall, dass in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die lokalen Gesetze oder Praktiken einen niedrigeren Ausgabeaufschlag oder einen anderen Höchstbetrag als den oben für jede einzelne Kauforder angegebenen Satz verlangen oder zulassen, kann die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile der Klasse E, E1 und E2 zu einem niedrigeren als dem vorstehend festgelegten Gesamtpreis, jedoch in Übereinstimmung mit den im Rahmen der Gesetze oder Praktiken dieses Landes zulässigen Beträgen verkaufen und Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger zu einem solchen Verkauf autorisieren.

Auf den Kauf von Anteilen der Klassen E, E1 und E2 wird keine bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr erhoben. Allerdings kann bei Anteilen der Klasse E, E1 und E2 ein Rücknahmeabschlag von bis zu 1 % erhoben werden, wenn ein Anleger Anteile während des entsprechenden Hauptanlagezeitraums verkauft. Für Anteile, die während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte und nach Ende des entsprechenden Hauptanlagezeitraums verkauft werden, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Anteile der Klasse I

Der Preis, zu dem Anteile der Klasse I angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil.

Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag auf den Kauf von Anteilen der Klasse I. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Marktpraktiken Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse I verkaufen, eigene Vertriebsgebühren erheben können. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Intermediären, Vertriebsstellen oder Finanzberatern nach diesen Gebühren zu erkundigen (diese Gebühren sollten 3,00 % des Gesamtanlagebetrags nicht übersteigen).

Auf den Kauf von Anteilen der Klasse I werden kein Rücknahmeabschlag und keine CDSC-Gebühr erhoben.

Anteile der Klasse IE

Der Preis, zu dem Anteile der Klasse IE angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil.

Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag auf den Kauf von Anteilen der Klasse IE. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Marktpraktiken Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse IE verkaufen, eigene Vertriebsgebühren erheben können. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Intermediären, Vertriebsstellen oder Finanzberatern nach diesen Gebühren zu erkundigen (diese Gebühren sollten 3,00 % des Gesamtanlagebetrags nicht übersteigen).

Auf den Kauf von Anteilen der Klassen IE wird keine bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr erhoben. Allerdings kann bei Anteilen der Klasse IE ein Rücknahmeabschlag von bis zu 0,5 % erhoben werden, wenn ein Anleger Anteile während des entsprechenden Hauptanlagezeitraums verkauft. Für Anteile, die während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte und nach Ende des entsprechenden Hauptanlagezeitraums verkauft werden, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Anteile der Klasse R

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse R angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag, keinen Rücknahmeabschlag und keine CDSC-Gebühr auf den Kauf von Anteilen der Klasse R.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Marktpraktiken Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse R verkaufen, eigene Vertriebsgebühren erheben können. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Intermediären, Vertriebsstellen oder Finanzberatern nach diesen Gebühren zu erkundigen (diese Gebühren sollten 3 % des Gesamtanlagebetrags nicht übersteigen).

Anteile der Klasse W

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse W angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Auf den Kauf von Anteilen der Klasse W werden kein Rücknahmeabschlag und keine CDSC-Gebühr erhoben.

Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag auf den Kauf von Anteilen der Klasse W. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Marktpraktiken Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse W verkaufen, eigene Vertriebsgebühren erheben können. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Intermediären, Vertriebsstellen oder Finanzberatern nach diesen Gebühren zu erkundigen (diese Gebühren sollten 1,5 % des Gesamtanlagebetrags nicht übersteigen).

Anteile der Klasse WE

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse WE angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Auf den Kauf von Anteilen der Klassen WE wird keine bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr erhoben. Bei Anteilen der Klasse WE wird ein Rücknahmeabschlag von bis zu 1 % erhoben, wenn ein Anleger Anteile während des entsprechenden Hauptanlagezeitraums verkauft. Für Anteile, die während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte und nach Ende des entsprechenden Hauptanlagezeitraums verkauft werden, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag auf den Kauf von Anteilen der Klasse WE. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Marktpraktiken Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse WE verkaufen, eigene Vertriebsgebühren erheben können. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Intermediären, Vertriebsstellen oder Finanzberatern nach diesen Gebühren zu erkundigen (diese Gebühren sollten 2 % des Gesamtanlagebetrags nicht übersteigen).

Berechnung der CDSC-Gebühr

Die CDSC-Gebühr für qualifizierte Anteile der Klassen D1, D2, D3 und D4 basiert auf dem Nettoinventarwert der Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der maßgeblichen Währung der verkauften Anteile. Um die CDSC-Gebühr so gering wie möglich zu halten, werden bei jeder Anweisung zum Verkauf von Anteilen zuerst jene Anteile im Bestand des Anlegers verkauft, die keiner CDSC-Gebühr unterliegen. Falls nicht genügend davon vorhanden sind, um den Antrag zu erfüllen, werden weitere Anteile in der Reihenfolge ihres Kaufdatums verkauft. Der CDSC-Betrag errechnet sich durch Multiplizieren der in der Tabelle in Anhang E angegebenen Prozentsätze mit dem Nettoinventarwert der Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs.

Die als CDSC-Gebühr ermittelten Beträge werden an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann gegenüber Privatanlegern oder bestimmten Anlegergruppen im eigenen Ermessen entweder ganz oder teilweise auf die CDSC-Gebühr verzichten. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, der Hauptvertriebsgesellschaft die CDSC-Gebühr zu den in Anhang E zu diesem Prospekt aufgeführten Sätzen zuzüglich etwaiger Steuern zu bezahlen. Sollten für die genannten Beträge Steuern zu entrichten sein, wird der Betrag der CDSC-Gebühr so erhöht, dass gewährleistet ist, dass der Hauptvertriebsgesellschaft die vereinbarten Beträge netto gezahlt werden. Der Verwaltungsrat sieht zum Datum der Veröffentlichung des Prospekts keine Veranlassung zu der Annahme, dass auf die CDSC-Gebühr irgendwelche Steuern fällig sind oder erhoben werden.

Besondere Merkmale von Anteilklassen

In der nachstehenden Tabelle sind die besonderen Merkmale der angebotenen Anteilklassen aufgeführt.

Anlegerkategorie	Privat / Institutionell		Institutionell
Überblick über die Anteilklassen	Klassen A, A1, A2, D1, D2, D3, D4, E, E1, E2, W und WE	Klasse R	Klassen I und IE
Mindestanlage	EUR 1.000	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft	EUR 5.000.000

Kauf von Anteilen

Antragstellung

Interessierte Anleger sollten ein Antragsformular ausfüllen und dieses zusammen mit den erforderlichen Ausweisdokumenten (siehe Antragsformular) an die Verwaltungsgesellschaft senden, um erstmals Anteile zu kaufen. Anträge können auch telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies ausdrücklich genehmigt. Die Verwaltungsgesellschaft kann verlangen, dass das unterzeichnete Original-Antragsformulars und die Ausweisdokumente per Post zugesandt werden, wodurch sich die Bearbeitung des Antrags bis zu deren Eingang verzögern kann. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, Anträge zu akzeptieren oder nicht.

Alle Antragsformulare, die bei der maßgeblichen Vertriebsstelle eingehen, werden erst bearbeitet, wenn sie an die Verwaltungsgesellschaft oder eine ordnungsgemäß schriftlich autorisierte Vertriebsgesellschaft weitergeleitet wurden.

Anleger sollten auch die zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigten und im Abschnitt „Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ näher beschriebenen Unterlagen beibringen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von Anlegern zusätzliche Informationen und/oder Nachweise anzufordern, wenn ihr Bankkonto in einem anderen Land geführt wird als dem Land, in dem sie ansässig sind. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Kauf- und/oder sonstigen Transaktionen bis zum Eingang maßgeblicher und ausreichender Informationen und/oder Unterlagen führen.

Instituten, die als Vertriebsgesellschaften handeln, welche Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnen, ist es gestattet, Anteile der Klassen D1, D2, D3 und D4 auf ihren eigenen Namen zugunsten von Anlegern zu erwerben, sofern sie zuvor von der Verwaltungsgesellschaft die ausdrückliche Genehmigung hierzu erhalten haben und sich einer vereinbarten Vorgehensweise zur Überwachung des Alters dieser Anteile bedienen.

Durch die Beantragung von Anteilen der Klasse I und IE sichert ein Anleger der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zu, dass er die Voraussetzungen eines oder mehrerer der im Abschnitt „Anteilklassen“ angeführten Typen eines institutionellen Anlegers erfüllt, und er erklärt sich damit einverstanden, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder jegliche andere Einheit von Franklin Templeton hinsichtlich jeglicher Schäden, Verluste, Kosten oder anderer Ausgaben schadlos zu halten, die diesen dadurch entstehen könnten, dass sie in gutem Glauben auf Grundlage dieser Zusicherung handeln.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Anlegerportfolio-Nummer, die bei jedem Kontakt mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zusammen mit allen maßgeblichen Transaktionsangaben, soweit zutreffend, anzuführen ist.

Kaufanweisungen

Anweisungen für den erstmaligen Kauf von Anteilen sollten auf dem standardmäßigen Antragsformular erfolgen. Für Folgekäufe in einem bestehenden Anlegerportfolio ist (sofern dies in Bezug auf einen bestimmten Fonds zulässig ist) kein weiteres Antragsformular erforderlich. Privatanleger, die Franklin Templeton direkt Anweisungen erteilen, ohne die Dienste von Brokern/Händlern in Anspruch zu nehmen, müssen jedoch ein Standardkaufformular ausfüllen und unterzeichnen (das auf unserer Website oder auf Anfrage erhältlich ist). Jede nachfolgende Anweisung für den Kauf von Anteilen kann, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich genehmigt wurde (und in Bezug auf einen bestimmten Fonds zulässig ist), per Telefon, Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Folgekaufanweisungen eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anlage bis zum Eingang der geforderten schriftlichen Bestätigung verzögern. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, Folgekaufanweisungen zu akzeptieren oder nicht.

Die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen müssen Anlegern vor dem Kauf von Anteilen zur Verfügung gestellt werden. Die Broker/Händler sind gegebenenfalls dafür verantwortlich, den Anlegern die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zu übermitteln. Bitte wenden Sie sich vor einem Kauf von Anteilen immer zuerst an Ihren Broker/Händler. Wenn Sie keinen Broker/Händler haben, sollten Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihre örtliche Niederlassung von Franklin Templeton wenden, die Ihnen die maßgeblichen Anlegerinformationen in elektronischer oder Papierform übermitteln wird.

Folgekaufanweisungen sollten (sofern dies in Bezug auf einen bestimmten Fonds zulässig ist) ordnungsgemäß unterzeichnet sein und:

- (a) den Namen des oder der Fonds, die Anteilsklasse, den ISIN-Code der Anteilsklasse (Einzelheiten hierzu finden sich auf der Website von Franklin Templeton unter **www.franklintempleton.lu**) und die Anzahl der beantragten Fondsanteile (die Anzahl der Fondsanteile sollte sowohl als Zahl als auch in Worten angegeben werden) oder die anzulegende Summe (in Zahlen und Worten) (bei der der etwaige Ausgabeaufschlag zu berücksichtigen ist) enthalten;
- (b) Angaben darüber enthalten, wie die Zahlung vorgenommen wurde oder werden soll; und
- (c) bestätigen, dass die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung gestellt wurden.

Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der im Antrag bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des im Antrag bezeichneten ISIN-Codes bearbeitet.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, sämtliche Kaufanweisungen ganz oder teilweise aus beliebigem Grund anzunehmen oder abzulehnen. Wenn eine Kaufanweisung ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die Zeichnungsgelder auf Kosten und Risiko des Anlegers zurückerstattet.

Anleger können ihre Kaufanträge nur widerrufen, wenn die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf eines Kaufantrags nur dann wirksam, wenn er vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Unter solchen Umständen werden die Zeichnungsgelder an den Anleger zurückerstattet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber Antragstellern oder Anlegern für Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen, die daraus entstehen, dass ein Antragsformular oder eine Kaufanweisung, unabhängig davon, auf welchem Wege sie gesendet wurden (einschließlich des Faxversands von Antragsformularen), nicht eingeht.

Kaufpreis

Zum Zeitpunkt der Auflegung werden die Anteile des Fonds in der Regel zu einem Preis von 100 Euro bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge) des Gesamtanlagebetrags angeboten. Ab dem Datum der Auflegung und bei Kaufanweisungen, die für einen beliebigen Handelstag bis zum Handelsschluss bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen und von ihr angenommen werden (wie in Anhang A dargelegt), werden die Anteile zum relevanten Nettoinventarwert je Anteil, wie er an dem betreffenden Handelstag ermittelt wird, ausgegeben (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge). Gegebenenfalls müssen vor der Ausführung der Anweisung frei verfügbare Zeichnungsgelder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden Vertriebsstelle eingegangen sein. In einem solchen Fall wird die Anweisung auf Grundlage des am Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt, sofern diese Gelder bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge).

Sofern in der lokalen Fassung dieses Verkaufsprospekts, besonderen lokalen Informationen für die Anleger, dem Antragsformular oder Marketingunterlagen nicht anders angegeben, wird eine vollständige Anweisung für den Kauf von Anteilen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß befugten Vertriebsstelle an einem Handelstag nach dem jeweiligen Handelsschluss eingeht und von ihr angenommen wird, auf Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse ausgeführt (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge).

Das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Anhang D beschrieben.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft informieren die eingetragenen Anteilshaber auf ihren Ausführungsanzeigen über den Preis, zu dem die Anteile ausgegeben wurden (siehe hierzu den Abschnitt „Ausführungsanzeige“).

Bezahlung

Zahlungen sollten per elektronischer Banküberweisung auf das von der Hauptvertriebsstelle vorgegebene Bankkonto erfolgen (siehe Antragsformular). Zahlungen können in der Währung der Anteilsklasse erfolgen. Ein Anleger kann jedoch in bestimmten Fällen, sofern von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt, Zahlungen in einer anderen frei umtauschbaren Währung leisten. In diesem Fall erfolgt die betreffende Fremdwährungstransaktion im Namen und auf Kosten des Anlegers. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Zahlungen in einer anderen frei umtauschbaren Währung aufgrund der Währungsumrechnung möglicherweise erst am nächsten Bewertungstag bearbeitet werden.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, Kaufanträge in Bezug auf Anteile ganz oder teilweise gegen Zahlung in Sachwerten zu akzeptieren, wobei die geltenden Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg zu beachten sind. Sollte ein Anleger keinen eindeutigen Besitznachweis für derartige Vermögenswerte erbringen können, ist die Gesellschaft berechtigt, gegen den säumigen Anleger ein Verfahren einzuleiten.

Die Zuteilung der Anteile erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis einschließlich des etwaigen Ausgabeaufschlags eingegangen ist. Dieser muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Bewertungstag (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) gezahlt

werden, sofern der Verwaltungsrat den Eingang der Gelder nicht vor oder zu dem Datum der Antragsannahme fordert. Bis zur vollständigen Bezahlung der Zeichnungsgelder hat der Zeichner von Anteilen kein rechtliches Eigentum an diesen Anteilen. Wenn ein Zeichner von Anteilen die Zeichnungsgelder bei der Zeichnung nicht zahlt oder kein vollständig ausgefülltes Antragsformular bis zum Fälligkeitsdatum einreicht (bei einer Erstzeichnung), können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die jeweiligen Anteile auf Kosten des Zeichners und/oder seiner Vertriebsgesellschaft zurückzunehmen. Zeichner von Anteilen können verpflichtet sein, die Gesellschaft oder die Hauptvertriebsgesellschaft für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die direkt oder indirekt dadurch verursacht wurden, dass der Zeichner die gezeichneten Anteile nicht gezahlt hat oder die angeforderten Unterlagen nicht bis zum Fälligkeitsdatum eingereicht hat.

Bei Bezahlung durch elektronische Überweisung oder Banküberweisung ist die Verwaltungsgesellschaft nicht für die Auffindung der überwiesenen Zeichnungsgelder verantwortlich, wenn bei der Überweisung durch unzureichende oder inkorrekte Angaben auf der Überweisungsanweisung Probleme auftreten. Im Zusammenhang mit elektronischen Überweisungen können die übermittelnde Bank, Korrespondenzbanken, Vertreter oder Untervertreter vom Erlös Bankgebühren abziehen, und die empfangende Bank kann ebenfalls Bankgebühren für eine solche Überweisung erheben.

Verkauf von Anteilen

Verkaufsanweisung

Anteile aller Klassen sämtlicher Fonds können an jedem Handelstag verkauft werden. Anweisungen zum Verkauf von Anteilen sollten der Verwaltungsgesellschaft schriftlich übermittelt werden, oder, sofern dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anlegerportfolios müssen, sofern keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vollmacht vorgelegt wurde, alle Anweisungen von allen Anlegern unterzeichnet werden. Wurde eine Anweisung nicht in schriftlicher Form erteilt, so kann die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anweisung bis zum Eingang der schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Bestätigung verzögern.

Sofern ein Zertifikat auf den oder die Namen des bzw. der jeweiligen Anteilsinhaber ausgestellt wurde, kann der Verwaltungsrat verlangen, dass das Anteilszertifikat nach Indossierung auf der Rückseite an die Verwaltungsgesellschaft zurückgereicht wird, bevor das Geschäft zum geltenden Nettoinventarwert abgewickelt und die Zahlung geleistet wird.

Die Anweisung muss die persönliche Anlegerportfolio-Nummer, den Fondsnamen, die Anteilsklasse(n), einschließlich des ISIN-Codes (der auf der Website von Franklin Templeton unter www.franklintempleton.lu eingesehen werden kann), die Anzahl/ den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Abrechnungswährung sowie die Bankangaben enthalten. Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der in der Anweisung bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des angegebenen ISIN-Codes bearbeitet.

Anweisungen in Bezug auf einen Anteilsverkauf dürfen nicht ausgeführt werden, bevor alle vorangegangenen, die zu verkaufenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden.

Bei Anweisungen, die dazu führen würden, dass der Bestand unter den Betrag von 1.000 EUR (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft diesen Restbestand zurücknehmen und dem Anleger den Erlös auszahlen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Werts der Anteile eines Fonds verkaufen oder umtauschen zu müssen. Unter solchen Umständen kann der Anteilsverkauf für einen Zeitraum von höchstens zehn (10) luxemburger Geschäftstagen aufgeschoben werden. Diese Verkaufsanweisungen werden gegenüber späteren Anweisungen vorrangig bearbeitet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber Anlegern für Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen, die daraus entstehen, dass eine Verkaufsanweisung, unabhängig davon, auf welchem Wege sie gesendet wurde, nicht eingeht.

Anleger können ihre Verkaufsanweisungen nur widerrufen, wenn die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf einer Verkaufsanweisung nur dann wirksam, wenn sie vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Wird die Anweisung nicht widerrufen, erfolgt der Anteilsverkauf am ersten Bewertungstag nach Ende des Aussetzungszeitraums.

Verkaufspreis

Vollständige Verkaufsanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden an diesem Tag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für diesen Handelstag ermittelt wurde, (abzüglich der ggf. fälligen CDSC-Gebühr oder des Rücknahmeabschlags) bearbeitet.

Vollständige Verkaufsanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für den folgenden Bewertungstag ermittelt wurde, (abzüglich der ggf. fälligen CDSC-Gebühr) bearbeitet, es sei denn, in einer lokalen Fassung dieses Prospekts, in einer speziellen, den Anlegern zu überreichenden lokalen Informationsunterlage, einem Antragsformular oder einem Marketingdokument ist etwas anderes vermerkt.

Das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Anhang D beschrieben.

Auszahlung von Verkaufserlösen

Die Bezahlung für verkaufte Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) nach Eingang und Annahme der ordnungsgemäßen Verkaufsanweisung bei bzw. seitens der Verwaltungsgesellschaft. Diese Zahlung erfolgt üblicherweise, sofern keine andere Anweisung erteilt wurde, in Form einer elektronischen Banküberweisung in der Währung der Anteilsklasse. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft sind nach sorgfältiger Prüfung nicht für Verzögerungen oder Aufwendungen bei einer Empfängerbank oder einem Abwicklungssystem oder für Verzögerungen bei der Abwicklung verantwortlich, die aufgrund des Zeitaufwands für die lokale Verarbeitung von Zahlungen in manchen Ländern oder durch bestimmte Banken, lokale Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder sonstige Vermittler eintreten können. Die Zahlung kann auch in einer frei konvertierbaren Währung erfolgen, wenn dies in der Anweisung festgelegt wurde, allerdings auf Kosten und Risiko des Anlegers.

Wenn unter besonderen Umständen, wie in Anhang D beschrieben, die Liquidität des Fonds nicht ausreicht, um den Verkaufserlös innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) zu bezahlen, wird der Verkaufserlös so bald als vernünftigerweise möglich, jedoch ohne Zinsen, bezahlt.

Der Verwaltungsrat ist dazu berechtigt, das Zahlungsziel für Verkaufserlöse auf einen Zeitraum zu verlängern, der nicht länger als dreißig (30) Geschäftstage in Luxemburg (in einigen Ländern können jedoch kürzere Zeiträume gelten) ist, der aufgrund der Abrechnung und anderen Einschränkungen, die auf Finanzmärkten anderer Länder, in die ein erheblicher Teil der einem Fonds zurechenbaren Vermögen investiert werden sollen, erforderlich sein kann.

Alle Zahlungen erfolgen auf Risiko des Anlegers, ohne dass die Vertriebsstellen, die Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft hierfür haften.

Verkaufsgebühren und -kosten

Zahlungen für verkaufte Anteile können der CDSC-Gebühr oder einem Rücknahmeabschlag unterliegen, wenn die Anteile innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Ausgabe dieser Anteile verkauft werden. Alle Einzelheiten in Bezug auf die CDSC-Gebühr oder den Rücknahmeabschlag finden sich im Abschnitt „Anteilsklassen“ und in Anhang E zu diesem Prospekt.

Verkauf in Sachwerten

Mit vorheriger Zustimmung des/der betroffenen Anteilinhaber(s) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber kann der Verwaltungsrat Verkaufserlöse ganz oder teilweise in Sachwerten auszahlen, indem er dem/den verkaufenden Anteilinhaber(n) Wertpapiere aus dem Portfolio des maßgeblichen Fonds zuteilt, deren Wert dem Nettoinventarwert der verkauften Anteile entspricht.

Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anlegers in einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Fonds oder in dieselbe Anteilsklasse oder eine andere Anteilsklasse eines anderen Fonds umgetauscht wird. Die Transaktion erfolgt durch den Verkauf von Anteilen in der ursprünglichen Anteilsklasse und den nachfolgenden Kauf von Anteilen in der neuen Anteilsklasse, vorausgesetzt, der Bestand des Anlegers entspricht den Anlagevoraussetzungen des/der bestehenden und des/der neuen Fonds oder Anteilsklasse.

Unter bestimmten Umständen können Anleger Anteile der Gesellschaft in Anteile bestimmter anderer Investmentfonds von Franklin Templeton umtauschen, die eine ähnliche Gebührenstruktur, einschließlich desselben CDSC-Prozentsatzes über denselben Zeitraum, aufweisen. Informationen über die Investmentfonds, in die Anteile umgetauscht werden können, und Einzelheiten zu der Verfahrensweise und den Bedingungen für einen Umtausch sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile während des entsprechenden Hauptanlagezeitraums nicht gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden. Ein Umtausch von Anteilen in eine Anteilsklasse, die der CDSC-Gebühr unterliegt, ist nach der Fälligkeit nicht mehr möglich.

Anteile der Klassen A, A1, A2, E, E1, E2 und R

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse A, A1, A2, E, E1, E2 und R gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse A, A1, A2, E, E1, E2 und R ist nur zulässig für Anleger, die über bestimmte Vertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger anlegen, die die Voraussetzungen für die Anlage in Anteilen der Klasse A, A1, A2, E, E1, E2 und R gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Anteile der Klassen D1, D2, D3 und D4

Anteile der Klasse D1, D2, D3 und D4 können nur in Anteile der Klasse D1, D2, D3 und D4 eines anderen Fonds umgetauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse D1, D2, D3 und D4 in derselben Währung ausgibt, die derselben CDSC-Gebühr unterliegen. Das Alter der Anteile wird in die neue Anteilsklasse übernommen, und zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine CDSC-Gebühr an. Keine andere Anteilsklasse kann in Anteile der Klasse D1, D2, D3 und D4 umgetauscht werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung ihre Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen eines anderen Fonds limitieren kann, weil nicht in allen Fonds Anteile der Klasse D1, D2, D3 und D4 erhältlich sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klasse D1, D2, D3 und D4 in derselben Währung eines Fonds durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgesetzt werden kann.

Anteile der Klassen I und IE

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse I und IE gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse I und IE umtauschen.

Anteile der Klassen W und WE

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse W und WE gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse W und WE ist nur zulässig für Anleger, die über Vermittler, Vertriebsgesellschaften, Plattformen und/oder Broker/Händler anlegen, die die Voraussetzungen für Anteile der Klasse W und WE gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Umtauschanweisungen

Umtauschanweisungen sollten der Verwaltungsgesellschaft schriftlich übermittelt werden, oder, so dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anlegerportfolios müssen, sofern keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vollmacht vorgelegt wurde, alle Anweisungen von allen Anlegern unterzeichnet werden. Wird eine Anweisung nicht in schriftlicher Form erteilt, so kann die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anweisung bis zum Eingang der schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Bestätigung verzögern.

Für den Umtausch von Anteilen ist kein Antragsformular erforderlich. Privatanleger, die Franklin Templeton direkt Anweisungen erteilen, ohne die Dienste von Brokern/Händlern in Anspruch zu nehmen, müssen jedoch ein Standardumtauschformular ausfüllen und unterzeichnen (das auf unserer Website oder auf Anfrage erhältlich ist). Die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen müssen Anlegern vor dem Umtausch ihrer Anteile zur Verfügung gestellt werden. Die Broker/Händler sind gegebenenfalls dafür verantwortlich, den Anlegern die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zu übermitteln. Bitte wenden Sie sich vor dem Umtausch von Anteilen immer zuerst an Ihren Broker/ Händler. Wenn Sie keinen Broker/ Händler haben, sollten Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihre örtliche Niederlassung von Franklin Templeton wenden, die Ihnen die maßgeblichen Anlegerinformationen in elektronischer oder Papierform übermitteln wird.

Die Anweisung muss die persönliche Anlegerportfolio-Nummer und die Anzahl/den Wert der Anteile enthalten, die zwischen den genannten Fonds und Anteilsklassen umgetauscht werden sollen, einschließlich der ISIN-Codes (die auf der Website von Franklin Templeton unter www.franklintempleton.lu) eingesehen werden können) und der Bestätigung, dass die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen bereitgestellt wurden. Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der in der Anweisung bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des angegebenen ISIN-Codes bearbeitet. Anleger können Anteile an jedem Handelstag umtauschen.

Die Mindestanlage im neuen Fonds beträgt 1.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Anweisungen, die zu einem Bestand von unter 1.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) führen würden, werden nicht ausgeführt.

Anweisungen in Bezug auf einen Anteils-umtausch dürfen erst ausgeführt werden, wenn alle vorangegangenen, die umzutauschenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden. Wird der Verkauf vor dem Kauf abgewickelt,

verbleibt der Verkaufserlös bis zur Abrechnung des Kaufs im Sammelbankkonto der Gesellschaft. Hierbei laufen keine Zinsen zugunsten des Anlegers auf.

Anweisungen in Bezug auf den Umtausch von Anteilen zwischen auf unterschiedliche Währungen lautenden Fonds werden am selben Bewertungstag ausgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft jedoch nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Umtauschtransaktionen einen (1) zusätzlichen Geschäftstag benötigen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Werts der Anteile eines Fonds umtauschen zu müssen. Unter solchen Umständen kann der Umtausch für einen Zeitraum von höchstens zehn (10) Geschäftstagen aufgeschoben werden. Diese Umtauschanweisungen werden gegenüber späteren Anweisungen vorrangig bearbeitet.

Unter bestimmten begrenzten Umständen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Untervertriebsstellen und/oder professionelle Anleger einen (1) zusätzlichen Geschäftstag zur Durchführung von Umtauschgeschäften benötigen. Der zusätzliche Tag kann aus betrieblichen Gründen, wenn etwa eine Währungsumrechnung durchgeführt werden muss, erforderlich sein.

Anleger können ihre Umtauschanweisungen nur widerrufen, wenn die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf einer Umtauschanweisung nur dann wirksam, wenn sie vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Wenn die Anweisung nicht widerrufen wird, erfolgt der Umtausch am ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Bewertungstag.

Umtauschpreis

Vollständige Umtauschanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden an diesem Tag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für diesen Handelstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Vollständige Umtauschanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Handelsschluss eingehen und akzeptiert werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für den nächsten Bewertungstag ermittelt wird, bearbeitet.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der beiden maßgeblichen Fonds oder Anteilsklassen an dem/den maßgeblichen Bewertungstag(en).

Umtauschgebühren und -kosten

Für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Vertriebsstellen und/oder professionelle Anleger kann eine Umtauschgebühr von bis zu 1,00 % des Werts der umzutauschenden Anteile erhoben werden. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Zahl der Anteile errechnet wird, und von der Gesellschaft gezahlt.

Unter bestimmten Umständen wird für den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse eine Gebühr erhoben werden müssen, die der Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen entspricht, es sei denn, der Anleger hat aufgrund früherer Tauschgeschäfte diese Ausgabeaufschlagsdifferenz bereits gezahlt.

Gegenwärtig wird erwartet, dass jegliche Umtauschgebühren- oder Ausgabeaufschlagsdifferenzen an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt werden, die ihrerseits einen Teil davon an Vertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger zahlen kann. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jedoch im eigenen Ermessen auf die Ausgabeaufschlagsdifferenz verzichten.

Übertragung von Anteilen

Eine Übertragung ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anlegers auf einen anderen Anleger übertragen wird.

Eine Anweisung zur Anteilsübertragung ist schriftlich oder mit einem ordnungsgemäß unterzeichneten Anteilsübertragungsfomular zusammen mit den ggf. ausgestellten Anteilszertifikaten, die entwertet werden sollen, oder, so dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Weg zu erteilen. Die Anweisung ist von dem/den Übertragenden und, sofern von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft verlangt, auch von dem/den Übertragungsempfänger(n) oder von Personen, die mit entsprechenden diesbezüglichen Vollmachten ausgestattet sind, zu datieren und zu unterzeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert eine solche Übertragung unter der Voraussetzung, dass der/die Übertragungsempfänger einen von der Gesellschaft akzeptierten Antrag vorlegen kann/können und alle Anforderungen des Fonds und der Anteilsklasse erfüllt/erfüllen.

Ein Antrag auf Übertragung von Anteilen wird erst dann ausgeführt, wenn alle vorherigen Transaktionen hinsichtlich der zu übertragenden Anteile abgeschlossen wurden und alle Zahlungen für diese Anteile vollständig eingegangen sind.

Bei Übertragungsanweisungen, die dazu führen würden, dass der Bestand unter den Betrag von 1.000 EUR (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft diesen Restbestand zurücknehmen und den Erlös an den Anleger auszahlen.

Die Übertragung notierter Anteile wird gemäß den Vorschriften der Luxemburger Börse vorgenommen.

Die Anteile sind frei übertragbar. Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat dazu befugt ist, Beschränkungen aufzuerlegen, die er für notwendig erachtet, um sicherstellen zu können, dass Anteile nicht von (a) einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen die geltenden Gesetze oder Verordnungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder (b) von einer Person, die in einer Situation ist, die nach Meinung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder die Gesellschaft andere Nachteile erleidet, die sie andernfalls nicht erleiden würde.

Die übertragenen Anteile können bestimmten Bedingungen, einschließlich einer CDSC-Gebühr oder eines Rücknahmeabschlages, unterliegen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über alle Bedingungen zu informieren, die für derartige Anteile gelten.

Dividendenpolitik

Im Hinblick auf alle Fonds, die ausschüttende Anteile ausgeben, beabsichtigt der Verwaltungsrat, im Wesentlichen sämtliche Erträge, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, auszuschütten. Vorbehaltlich aller rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen können Dividenden auch aus dem Kapital der betreffenden Fonds ausgeschüttet werden. Vorbehaltlich aller rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, neue Anteilsklassen einzuführen, die ihren Reingewinn einbehalten oder reinvestieren können.

In der Jahreshauptversammlung können, für jeden Fonds gesondert, jährliche Ausschüttungen festgesetzt werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft können für jeden Fonds auch Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Es wird damit gerechnet, dass Ausschüttungen unter normalen Umständen wie in der folgenden Tabelle angegeben vorgenommen werden:

Anteilsarten	Anteilsname	Ausschüttungshäufigkeit
Thesaurierende Anteile	A (acc), A1 (acc), A2 (acc), D1 (acc), D2 (acc), D3 (acc), D4 (acc), E (acc), E1 (acc), E2 (acc), I (acc), IE (acc), R (acc), W (acc) und WE (acc)	Es erfolgt keine Dividendenausschüttung, sondern der zurechenbare Nettoertrag spiegelt sich im höheren Wert der Anteile wider.
Ausschüttende Anteile	A (Mdis), A1 (Mdis), A2 (Mdis), D1 (Mdis), D2 (Mdis), D3 (Mdis), D4 (Mdis), E (Mdis), E1 (Mdis), E2 (Mdis), I (Mdis), IE (Mdis), R (Mdis), W (Mdis) und WE (Mdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung monatlich erfolgt (nach Ende jedes Monats).
	A (Qdis), A1 (Qdis), A2 (Qdis), D1 (Qdis), D2 (Qdis), D3 (Qdis), D4 (Qdis), E (Qdis), E1 (Qdis), E2 (Qdis), I (Qdis), IE (Qdis), R (Qdis), W (Qdis) und WE (Qdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung vierteljährlich erfolgt (nach Ende jedes Kalenderquartals).
	A (Bdis), A1 (Bdis), A2 (Bdis), D1 (Bdis), D2 (Bdis), D3 (Bdis), D4 (Bdis), E (Bdis), E1 (Bdis), E2 (Bdis), I (Bdis), IE (Bdis), R (Bdis), W (Bdis) und WE (Bdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung zweimal pro Jahr erfolgt (normalerweise im März und September jedes Jahres).
	A (Ydis), A1 (Ydis), A2 (Ydis), D1 (Ydis), D2 (Ydis), D3 (Ydis), D4 (Ydis), E (Ydis), E1 (Ydis), E2 (Ydis), I (Ydis), IE (Ydis), R (Ydis), W (Ydis) und WE (Ydis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung jährlich erfolgt (normalerweise in dem Monat, der dem Auflegungsmonat des Fonds entspricht, außer bei: - dem Franklin Global Target Euro Income 2025 Fund, bei dem die Ausschüttung im August jedes Jahres erfolgen dürfte, außer im Jahr seiner Fälligkeit, dann erfolgt die Ausschüttung im Juli).

Um Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile zu erhalten, müssen die Anleger am Bewertungstag, den die Gesellschaft zum Ausschüttungstichtag erklärt hat, als Inhaber dieser ausschüttenden Anteile im Inhaberregister verzeichnet sein.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dividenden der ausschüttenden Namensanteile der Fonds nicht wiederangelegt, sondern immer ausgeschüttet und an die Anleger ausgezahlt werden, unabhängig vom Dividendenbetrag.

Sofern in Bezug auf einen bestimmten Fonds zulässig, können Dividenden auf ausschüttende Namensanteile normalerweise in weiteren ausschüttenden Anteilen des Fonds und der Anteilsklasse wieder angelegt werden, auf den/die sich die Dividenden beziehen. Diese weiteren ausschüttenden Anteile werden am Ex-Dividende-Tag ausgestellt. Der Preis wird an

dem Bewertungstag, an dem der Preis der ausschüttenden Anteile jenes Fonds der Preis ex Dividende ist, auf die gleiche Weise berechnet wie bei der Ausgabe anderer Anteile des betreffenden Fonds. In Bruchteilen ausgegebene Anteile werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Wer diese Wiederanlagemöglichkeit nicht nutzen möchte, sollte den entsprechenden Abschnitt im Antragsformular ausfüllen. Falls Bardividenden zu zahlen sind, werden sie den Inhabern von ausschüttenden Namensanteilen, die sich für eine Barausschüttung entschieden haben, üblicherweise in Form einer Geldüberweisung gezahlt. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass Dividenden unter 50 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) statt einer unmittelbaren Auszahlung an die Anleger in weitere Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert werden. Dividenden, die in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden sollen, werden auf Kosten des Anlegers umgetauscht.

Wenn Dividenden in Höhe von 250 EUR (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) oder weniger nicht an einen registrierten Anleger ausbezahlt werden können, weil Informationen fehlen oder die Zahlung nicht durchgeführt werden kann, behält sich die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese und alle nachfolgend zu zahlenden Dividenden automatisch durch den Kauf weiterer ausschüttender Anteile des Fonds und der Anteilsklasse, auf die die Dividenden entfallen, wieder anzulegen, bis vom Anleger klare Anweisungen eingehen, sofern keine lokale Ergänzung zum Prospekt eine abweichende Regelung enthält.

Wenn eine Dividende zwar festgesetzt, aber nicht innerhalb von fünf (5) Jahren ausgezahlt wurde, wird die Gesellschaft die Dividende für verfallen erklären, wozu sie nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg berechtigt ist, und die nicht gezahlte Dividende wird dem betreffenden Fonds zugeschrieben.

Bei jeder festgesetzten Dividende kann der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, ob – und in welchem Umfang – die Dividende aus realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen, und bei Fonds, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen vom ursprünglich gezeichneten Kapital ausschütten, ohne Berücksichtigung der Kapitalverluste, eventuell erhöht oder gekürzt um den Anteil der Erträge aus Finanzanlagen und Kapitalgewinnen, die emittierten und zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen sind, ausgezahlt werden soll.

Anteilsklassen mit dem Suffix „dirc“

Ausschüttende Anteilsklassen mit dem Suffix „dirc“ werden als Teil einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung angeboten.

Diese Anteilsklassen zahlen Dividenden normalerweise auf monatlicher Basis in der Währung der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse aus. Der monatliche Dividendensatz je Anteil ist variabel und wird auf Basis der geschätzten jährlichen Bruttorendite des dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Portfolios des entsprechenden Fonds, erhöht um den geschätzten Zins-Carry (wenn von einem positiven Carry ausgegangen wird), berechnet.

Der Zins-Carry beruht auf der ungefähren, sich aus einer Währungsabsicherungsstrategie ergebenden Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds. Er wird anhand eines gleitenden Zwölf-Monats-Durchschnitts der Differenz zwischen dem 1-Monats-Devisenterminkurs und dem Kassakurs der beiden Währungen zum Ende jedes Monats berechnet. Der Anlageverwalter kann beschließen, weniger als 100 % der Zinsdifferenz auszuschütten, er wird jedoch niemals beabsichtigen, mehr als 100 % auszuzahlen.

Anleger sollten beachten, dass „dirc“-Anteilsklassen Dividenden eine höhere Priorität einräumen als Kapitalwachstum und dass ihre Ausschüttungen den vom Fonds vereinnahmten Ertrag in der Regel übersteigen. Somit können Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden, was eine Aufzehrung des investierten Kapitals zur Folge hat. Anlegern wird empfohlen, insbesondere das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko und das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko im Abschnitt „Risikoabwägungen“ zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass Dividendenausschüttungen nicht garantiert werden, die Fonds keine Zinsen zahlen und der Preis der Fondsanteile der Gesellschaft sowie die für die Anteile erwirtschafteten Erträge nicht nur steigen, sondern auch fallen können. Es sollte außerdem beachtet werden, dass Dividendenausschüttungen den Wert der Fondsanteile um den Betrag der Ausschüttung verringern. Künftige Erträge und Anlageergebnisse können durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, so auch durch Veränderungen der Wechselkurse, die nicht unbedingt der Kontrolle der Gesellschaft, ihres Verwaltungsrats, ihrer leitenden Angestellten, der Verwaltungsgesellschaft oder sonstiger Personen unterliegen. Weder die Gesellschaft selbst noch ihre Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten, die Verwaltungsgesellschaft, Franklin Templeton oder ihre weltweit verbundenen Unternehmen oder deren Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter können eine Garantie hinsichtlich der künftigen Ergebnisse oder künftigen Erträge der Gesellschaft abgeben.

Ertragsausgleich

Die Fonds wenden eine Bilanzierungstechnik an, die als „Ausgleich“ bekannt ist und bei der ein Teil der Erlöse aus Anteilsausgaben sowie der Kosten von Anteilsverkäufen, der auf Basis des einzelnen Anteils dem Betrag des nicht ausgeschütteten Anlageertrags am Datum der Transaktion entspricht, den nicht ausgeschütteten Erträgen gutgeschrieben oder belastet wird. Das bedeutet, dass der nicht ausgeschüttete Anlageertrag je Anteil durch die Ausgabe bzw. die Rücknahme von Anteilen nicht verändert wird. In Bezug auf jeden Fonds, der nur thesaurierende Anteile ausgibt, behält sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, keine Ausgleichung vorzunehmen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Franklin Templeton International Services S.à r.l. erhält als verantwortliche Stelle für die Erbringung von Register- und Transferstellen-, Vertretungs-, Domizilstellen- und Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von der Gesellschaft in Form einer jährlichen Gebühr von bis zu 0,20 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt. Diese jährliche Gebühr beinhaltet die Vergütung für (i) J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, für ihre für die Gesellschaft als Verwaltungsstelle erbrachten Dienste und die Vergütung für (ii) Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l. für ihre für die Gesellschaft als Register- und Transferstelle erbrachten Dienste.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungsrichtlinie aufgestellt, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform ist und dieses fördert, und sie wendet diese an. Diese Richtlinien und Praktiken ermutigen nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Prospekt oder der Satzung konform sind, und sie dürfen der Erfüllung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht entgegenstehen.

Die Vergütungsanforderungen gelten für Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sämtlicher Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in dieselbe Vergütungsspanne fällt wie die der oberen Führungsebene und der Risikoübernehmer, und deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben. Die Vergütung umfasst eine Fixkomponente (im Wesentlichen das Grundgehalt) sowie eine variable Komponente (jährliche Boni). Der Finanzierungsgrad des Jahresbonus (der in bar, Gratisaktien oder einer Kombination daraus ausgezahlt werden kann) hängt von der allgemeinen FRI-Unternehmensperformance ab, wird von einem Vergütungsausschuss genehmigt und wird unter Bezugnahme auf die tatsächliche Leistung der jeweiligen Person zugeteilt. Ein erheblicher Teil des Bonus kann mindestens um drei Jahre aufgeschoben werden und die Zahlung des Bonus unterliegt Rückgriffsbestimmungen. Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, wie der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung getragen wird, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der Website www.franklintempleton.lu abrufbar; wählen Sie die Registerkarten „Our company“, „Regulatory Information“ aus (ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt).

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von der Gesellschaft eine monatliche Verwaltungsgebühr, die einem bestimmten Jahresprozentsatz des angepassten täglichen Nettovermögens der einzelnen Fonds während des Jahres entspricht. Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren sind in Anhang E enthalten. Die Anlageverwalter werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der von der Gesellschaft erhaltenen Anlageverwaltungsgebühr vergütet.

In einigen sich auf die Gesellschaft beziehenden Dokumenten und/oder elektronischen Medien können die zuvor erwähnten maßgeblichen Verwaltungsgebühren mit den Administrationsgebühren und/oder Servicegebühren, sofern diese bei einer Anteilsklasse anfallen, kombiniert und zur Vereinfachung der Verwaltung/des Vergleichs als „jährliche Verwaltungsgebühr“ ausgedrückt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter können gelegentlich einen Teil der Verwaltungsgebühren an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker, professionelle Anleger und/oder ähnliche Unternehmen zahlen, die Franklin Templeton angehören können oder auch nicht. Mit diesen Zahlungen sollen diese Untervertriebsgesellschaften, Broker oder anderen Vermittler für die Erbringung von Vertriebs- oder anderen Dienstleistungen für die Anleger vergütet werden. Dies umfasst unter anderem die Verbesserung der laufenden Übermittlung von aktuellen Informationen an die Anleger, die Transaktionsabwicklung sowie andere Anteilsinhaber- und/oder Verwaltungsdienstleistungen. Anfragen bezüglich weiterer Informationen zu solchen Zahlungen sollten von den Anlegern an ihre jeweiligen Vermittler gerichtet werden.

Um die beste Ausführung zu erhalten, können die Anlageverwalter an Broker/Händler Provisionen im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen für die Gesellschaft zahlen, um diese für erbrachte Researchdienste sowie Dienstleistungen zu entschädigen, die diese Broker/Händler bei der Ausführung von Aufträgen erbracht haben. Der Erhalt von Investmentresearch und Informationen sowie damit verbundenen Dienstleistungen ermöglicht den Anlageverwaltern, ihr eigenes Research und ihre eigenen Analysen zu ergänzen, und verschafft ihnen einen Einblick in die Ansichten und Informationen von Mitarbeitern und Analysten anderer Firmen. Zu diesen Dienstleistungen gehören keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, allgemeinen administrativen Güter und Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Angestelltegehälter oder direkten Zahlungen von Geldbeträgen, die von den Anlageverwaltern gezahlt werden.

Die Anlageverwalter können mit Brokern/Händlern, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, nur dann Vereinbarungen über Ausgleichsprovisionen treffen, wenn dies zu einem direkten und erkennbaren Vorteil für die Kunden (einschließlich der Gesellschaft) der Anlageverwalter führt und wenn die Anlageverwalter davon überzeugt sind, dass die

Transaktionen, die zu den Ausgleichsprovisionen führen, in gutem Glauben und in strenger Übereinstimmung mit den gültigen behördlichen Vorschriften und im besten Interesse der Gesellschaft durchgeführt werden. Solche Vereinbarungen müssen von den Anlageverwaltern gemäß den besten Verfahrensweisen des Marktes getroffen werden. Der Einsatz von Ausgleichsprovisionen muss in den periodisch erscheinenden Berichten offengelegt werden.

Sonstige Gesellschaftsgebühren und -kosten

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Anspruch auf den eventuell erhobenen Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des gesamten investierten Betrags haben, wie im Abschnitt „Anteilsklassen“ näher beschrieben. Der Ausgabeaufschlag darf in keinem Falle den Höchstbetrag überschreiten, der nach den Gesetzen, Bestimmungen und Handelsgewohnheiten des Landes zulässig ist, in dem die Anteile verkauft werden.

Die Hauptvertriebsgesellschaft darf vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern über den Vertrieb der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika abschließen. Zahlungen von Gebühren oder Provisionen an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler oder andere Vermittler können aus den Administrationsgebühren, den Servicegebühren oder anderen ähnlichen diesbezüglichen Gebühren erfolgen, die normalerweise an die Hauptvertriebsgesellschaft bezahlt werden, wenn zu erwarten ist, dass solche Zahlungen die Qualität des Vertriebs oder anderer für die Anleger erbrachten Dienstleistungen verbessern. Dies umfasst insbesondere die Verbesserung der fortlaufenden Übermittlung aktueller Informationen an die Anleger, die Transaktionsabwicklung und andere Anteilsinhaber- und/oder Verwaltungsdienstleistungen.

J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, erhält als Vergütung für die Dienstleistungen, die das Unternehmen der Gesellschaft in ihrer Funktion als Verwahrstelle erbringt, je nach Art der verschiedenen Fondsanlagen jährliche Gebühren in Höhe von 0,01 % bis 0,14 % des Nettoinventarwerts des Vermögens der verschiedenen Fonds, wobei die jährlichen Verwahrstellengebühren für jene Fonds der Gesellschaft, deren Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Aktienwerten von Emittenten aus Entwicklungsländern vorsehen, höher ausfallen können, wie in der maßgeblichen Gesamtkostenquote (TER) und in den Finanzberichten der Gesellschaft detaillierter dargestellt wird. Diese Gebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und der Verwahrstelle von der Gesellschaft monatlich nachträglich gezahlt.

In diesen Gebühren sind die üblichen Bank- und Maklergebühren und -provisionen für Transaktionen in Zusammenhang mit den Aktiva und Passiva der Gesellschaft sowie angemessene Spesen, die in Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind und ihr in Rechnung gestellt werden, sowie die Gebühren für die von Zeit zu Zeit vereinbarten sonstigen Dienstleistungen nicht enthalten. Die effektiv gezahlten Beträge werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Gesellschaft trägt ihre sonstigen Betriebskosten, zu denen u. a. die Kosten des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren, amtliche Gebühren, Anwalts- und Wirtschaftsprüfergebühren, Versicherungsprämien, Zinsen, die Kosten der Erstellung von Berichten, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten zählen. Alle Kosten werden täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds geschätzt und abgegrenzt. Die Gesellschaft kann gelegentlich der Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger Gebühren für die Platzierung bestimmter Fonds auf Verkaufsplattformen zur Ausweitung des Vertriebs der Fondsanteile zahlen. Diese Kosten würden ausschließlich unter die auf diesen Plattformen platzierten Fonds aufgeteilt werden.

Alle vorstehend angeführten Kosten und Ausgaben wurden ohne Mehrwertsteuern oder sonstiger Steuern angeführt, die der Fonds eventuell zu zahlen hat.

Service- und Administrationsgebühren

Servicegebühren

Abhängig von der Anteilsklasse, in die investiert wurde, kann eine Servicegebühr anfallen. Diese Gebühr wird auf den Nettoinventarwert erhoben und wird an die Hauptvertriebsgesellschaft bezahlt, um die Hauptvertriebsgesellschaft für sämtliche Finanzierungskosten und Ausgaben zu entschädigen, die ihr im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen sowie der Handhabung der CDSC-Gebühr entstanden sind. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird monatlich abgezogen und an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt.

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, der Hauptvertriebsgesellschaft die Servicegebühr zu den in Anhang E aufgeführten Sätzen zuzüglich etwaiger Steuern zu bezahlen. Sollten für die genannten Beträge Steuern zu entrichten sein, wird der Betrag der Servicegebühr so erhöht, dass gewährleistet ist, dass der Hauptvertriebsgesellschaft die vereinbarten Beträge netto gezahlt werden. Der Verwaltungsrat sieht zum Datum des Prospekts keine Veranlassung zu der Annahme, dass auf die Servicegebühr irgendwelche Steuern fällig sind oder erhoben werden.

Einzelheiten zu den Servicegebühren hierzu finden sich in Anhang E.

Administrationsgebühr

Es wird eine Administrationsgebühr von einem gewissen Prozentsatz pro Jahr des betreffenden durchschnittlichen Nettoinventarwerts abgezogen und der Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt, um sie für alle Spesen zu entschädigen, die ihr in Zusammenhang mit der Anlegerbetreuung und der Verwaltung der Anteile angefallen sind. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird monatlich abgezogen und an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann den verschiedenen externen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern und Händlern einen Teil dieser Administrationsgebühr zahlen. Sie kann diese Administrationsgebühr außerdem in ihrem Ermessen ganz oder teilweise an institutionelle Anleger zahlen, die bestimmte Bedingungen einschließlich von Mindestanlagebeträgen erfüllen.

Einzelheiten zu den Administrationsgebühren finden sich in Anhang E.

Benchmark-Verordnung

EU-Benchmark-Verordnung

Gemäß den Bestimmungen von Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), können beaufsichtigte Unternehmen Benchmarks in der Europäischen Union verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register von Administratoren und Benchmarks enthalten ist (das „Register“). Benchmark-Administratoren mit Sitz in der Europäischen Union mussten eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäß der Benchmark-Verordnung beantragen und bis zum 1. Januar 2020 im Register eingetragen sein. Benchmark-Administratoren mit Sitz in einem Drittland, deren Indizes von den Fonds verwendet werden, profitieren von den gemäß der Benchmark-Verordnung geltenden Übergangsregelungen und erscheinen daher gegebenenfalls nicht im Register.

Die Benchmark-Verordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft zur Erstellung und Aufrechterhaltung stichhaltiger schriftlicher Pläne, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich eine Benchmark (im Sinne der Benchmark-Verordnung) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft hält einen schriftlichen Plan vor, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich ein Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die folgenden Benchmarks werden von den Fonds für die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zwecke verwendet.

Fonds	Benchmark	Benchmark-Administrator	Zielsetzung
Franklin ESG-Focused Balanced Fund	MSCI World Index-NR EUR	MSCI Limited	Vermögensstrukturierung

Besteuerung der Gesellschaft

Die folgenden Informationen basieren auf den Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und Gepflogenheiten, die derzeit im Großherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegen deren möglichen Änderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Beschreibung aller steuerrechtlichen Vorschriften und steuerlichen Erwägungen im Großherzogtum Luxemburg, die für eine Anlage in, zum Eigentum, zum Halten oder zur Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein können, und sie ist nicht als Steuerberatung für bestimmte Anleger oder potentielle Anleger gedacht. Diese Übersicht beschreibt keinen steuerlichen Folgen gemäß dem Recht eines Staates, einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Steuergebiets als dem Großherzogtum Luxemburg. Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Folgen eines Kaufes oder Besitzes bzw. einer Veräußerung von Anteilen informieren, die aus den Gesetzen ihres Heimatstaates, Wohn-, Aufenthalts- oder Firmenstandortes folgen, und sich gegebenenfalls an ihre professionellen Berater wenden.

Die Gesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer auf ihre Gewinne oder Erträge und sie unterliegt nicht der Nettovermögenssteuer des Großherzogtums Luxemburg.

Die Gesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg jedoch einer Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. ihres Nettoinventarwerts, die vierteljährlich auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Ende jedes Kalenderquartals zu entrichten ist. Diese Steuer fällt nicht für den Vermögensanteil eines Fonds an, der in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die dieser Steuer unterliegen, angelegt wurde. Für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kann ein verringerter Steuersatz von 0,01 % gelten.

Bei der Emission von Anteilen der Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg keine Stempelgebühr oder sonstige Steuer zu entrichten. Bei der Eintragung und bei jeder Änderung der Satzung wird eine Registergebühr in Höhe von 75 EUR fällig.

Nach geltendem Recht und geltender Praxis ist im Großherzogtum Luxemburg auf die realisierte oder nicht realisierte Wertsteigerung der Vermögenswerte der Gesellschaft keine Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg zur Mehrwertsteuer angemeldet und unterliegt nach geltendem Recht der Mehrwertsteuererklärungspflicht.

Durch die Gesellschaft erzielte Anlageerträge und realisierte Kapitalgewinne können in den Herkunftsländern Quellensteuern unterschiedlicher Höhe unterliegen. Die Gesellschaft kann unter gewissen Umständen von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die das Großherzogtum Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat.

Quellensteuer

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Besteuerung der Anleger

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Anteilsklassen Ausschüttungen aus Kapital, realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen sowie Erträgen vor Abzug von Aufwendungen vornehmen können. Dies kann dazu führen, dass Anleger eine höhere Dividende erhalten, als sie ansonsten erhalten hätten, und dadurch können den Anlegern höhere Einkommensteuerverbindlichkeiten entstehen. Darüber hinaus kann dies unter bestimmten Umständen bedeuten, dass der Fonds Dividenden aus dem Kapital statt aus Erträgen bestreitet. Solche Dividenden können abhängig vom örtlichen Steuerrecht zu Steuerzwecken weiterhin als Ertragsausschüttungen an die Anleger angesehen werden. Anleger sollten sich diesbezüglich ihren eigenen professionellen steuerlichen Rat einholen.

Luxemburg

Die Anleger unterliegen derzeit keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung-, Vermögen-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer im Großherzogtum Luxemburg (mit Ausnahme der Anleger, die ihren Wohnsitz, ihren Aufenthaltsort oder einen ständigen Firmensitz im Großherzogtum Luxemburg haben).

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten und die europäische Zinsrichtlinie

Am 29. Oktober 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg das „Multilateral Competent Authority Agreement“ („MCAA“) zur Umsetzung des „Global Standard“ für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des MCAA hat sich Luxemburg verpflichtet, Vorschriften einzuführen, um den automatischen Austausch von Informationen mit anderen MCAA-Unterzeichnerländern zu ermöglichen.

Am 9. Dezember 2014 hat der Europäische Rat die Richtlinie 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung verabschiedet. Die Richtlinie 2014/107/EU sieht den automatischen Austausch von Kontoinformationen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU-Mitgliedstaaten“) vor, der seit 2017 für Konten relevant ist, die im Kalenderjahr 2016 geführt wurden. Die Richtlinie 2014/107/EU wurde im Großherzogtum Luxemburg mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (das „Gesetz von 2015“) eingeführt, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Die Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft eventuell gemäß Luxemburger Recht verpflichtet ist, Einzelheiten zu bestimmten Konten von in EU-Mitgliedstaaten oder MCAA-Unterzeichnerländern ansässigen Kontoinhabern zu melden. Die Luxemburger Steuerbehörden können diese Kontodaten im Einklang mit der Richtlinie 2014/107/EU und der MCAA an die Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und MCAA-Unterzeichnerländer, in denen die Kontoinhaber ihren Steuerwohnsitz haben, weitergeben. Bei natürlichen Personen können unter anderem der Name, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Kontostand und der in Bezug auf den jeweiligen Berichtszeitraum auf dem jeweiligen Konto eingezahlte oder gutgeschriebene Bruttobetrag für die meldepflichtige Person gemeldet werden.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinie 2014/107/EU, der MCAA und des Gesetzes von 2015. Die Zusammenfassung basiert auf deren gegenwärtiger Auslegung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in allen Aspekten. Sie stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar, und die Anleger sollten sich hinsichtlich der vollständigen Auswirkungen, die die Richtlinie 2014/107/EU, die MCAA und das Gesetz von 2015 für sie haben, den Rat ihres Finanz- oder Steuerberaters einholen.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), eine Ergänzung des U.S. Internal Revenue Code, wurde im Jahr 2010 in den USA verabschiedet, und viele der operativen Bestimmungen traten am 1. Juli 2014 in Kraft. Allgemein schreibt der FATCA vor, dass Finanzinstitute außerhalb der USA (sog. „foreign financial institutions“ oder „FFIs“) verpflichtet sind, dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“) Informationen über Finanzkonten zu melden, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen gehalten werden. Auf bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischer Quelle, die an FFIs gezahlt werden, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement „IGA“) mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung abgeschlossen. Die Gesellschaft muss dieses Luxemburger zwischenstaatliche Abkommen zukünftig einhalten, so wie es in Luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt wurde, um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, statt unmittelbar die Vorschriften des US-Schatzamt zur Umsetzung des FATCA zu erfüllen. Gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen zu erfassen, um ihre direkten und indirekten Anteilsinhaber zu identifizieren, die für die Zwecke des FATCA US-Personen sind („meldepflichtige Konten“). Alle entsprechenden der Gesellschaft übermittelten Informationen über meldepflichtige Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen im Einklang mit Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der USA und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg für Verhinderung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Ertrag- und Kapitalsteuern automatisch an die Regierung der USA weitergeben. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommens einzuhalten, um als FATCA-konform angesehen zu werden, und sie unterliegt somit nicht der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen, die tatsächlichen oder mutmaßlichen US-Anlagen der Gesellschaft zurechenbar sind. Die Gesellschaft wird laufend das Ausmaß der Verpflichtungen prüfen, die ihr aufgrund des FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes obliegen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen im Einklang mit dem Vorgenannten sicherzustellen, kann Franklin Templeton International Services S.à r.l. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft Folgendes tun:

- a. Informationen oder Unterlagen einschließlich von W-8-Steuerformularen, ggf. einer globalen Vermittleridentifizierungsnummer oder sonstige Nachweise der FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder einer entsprechenden Befreiung verlangen, um den FATCA-Status dieses Anteilsinhabers festzustellen;
- b. Informationen in Bezug auf einen Anteilsinhaber und seine Beteiligung an der Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn dieses Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen ein US-meldepflichtiges Konto ist; und
- c. Informationen in Bezug auf Zahlungen an Kontoinhaber mit dem FATCA-Status des nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts den Luxemburger Steuerbehörden melden.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Es ist vorgesehen, dass bestimmte von der Gesellschaft angebotene Anteilsklassen die Voraussetzungen als „UK Reporting Fund“ im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Offshore-Fonds erfüllen. Die Jahresberichte für die Anleger werden auf der Website bereitgestellt: <http://www.franklintempleton.co.uk>. Die Liste solcher Anteilsklassen kann auch auf vorgenannter Website eingesehen oder bei der Gesellschaft an deren eingetragenem Sitz angefordert werden.

Versammlungen und Berichtswesen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird am eingetragenem Sitz der Gesellschaft am letzten Donnerstag im August jedes Jahres bzw., wenn dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, an dem unmittelbar darauffolgenden Luxemburger Geschäftstag um 15:30 Uhr abgehalten. Wenn keine Veröffentlichungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder vom Verwaltungsrat auferlegt werden, können Mitteilungen an die Anteilsinhaber per Einschreiben, E-Mail oder mithilfe sonstiger gesetzlich zulässiger Kommunikationsmittel übermittelt werden. Einladungen zu sämtlichen Versammlungen, für die ansonsten eine Veröffentlichung erforderlich ist, werden mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor der Versammlung im d'Wort oder in anderen Zeitungen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (im Folgenden „RESA“) veröffentlicht. Solche Einladungen enthalten die Tagesordnung der Versammlung und erläutern die Zulassungsbedingungen (falls vorhanden).

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte stehen auf der Website von Franklin Templeton unter www.franklintempleton.lu zur Verfügung und sind auf Anfrage am eingetragenem Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich; sie werden nur eingetragenem Anteilsinhabern in den Ländern zugesandt, wo die örtlichen

Bestimmungen dies vorschreiben. Die vollständigen geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. März jedes Jahres.

Stimmrechte der Anleger

Bei jeder Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft hat jeder Anteilsinhaber eine Stimme je ganzem Anteil in seinem Besitz, unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Nettoinventarwert je Anteil in der/den Anteilsklasse(n).

Die Anteilsinhaber haben bei separaten Sitzungen ihrer jeweiligen Fonds oder Anteilsklassen jeweils eine Stimme je ganzem Anteil, den sie im betreffenden Fonds oder in der betreffenden Anteilsklasse halten, unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Nettoinventarwert je Anteil in der/den Anteilsklasse(n).

Im Fall eines gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes ist, sofern nicht alle Inhaber eines solchen gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes ausdrücklich einen bestimmten Anteilsinhaber zu ihrem Vertreter ernannt haben oder sofern keine anders lautende schriftliche Befugnis erteilt wurde, nur der erstgenannte Anteilsinhaber stimmberechtigt, den die Gesellschaft als Vertreter aller Inhaber eines solchen gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes betrachtet.

Einsehbare Dokumente

Exemplare der Satzung sind beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang A

Standardmäßige Handelsschlusszeiten

Sofern in einem lokalen Nachtrag zum Verkaufsprospekt, einer Vereinbarung oder Marketingmaterial nicht anders angegeben, werden Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Anteilen (die „Transaktionen“), die bei einer der unten aufgeführten Franklin Templeton Niederlassungen bis zum jeweiligen Handelsschluss eingehen, auf Grundlage des an dem betreffenden Tag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse ausgeführt.

Übliche Handelsverfahren

(schriftlich, telefonisch, per Telefax oder durch elektronische Anfrage (einschließlich E-Mail), sofern von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich erlaubt)

Niederlassung in Luxemburg

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Jedes Land, in dem die Gesellschaft für den Vertrieb zugelassen ist, sofern nicht nachstehend unter einer anderen lokalen Niederlassung von Franklin Templeton aufgeführt	18:00 MEZ	18:00 MEZ	18:00 MEZ

Niederlassung in Frankfurt

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
<ul style="list-style-type: none"> • Österreich • Deutschland 	16:00 MEZ	16:00 MEZ	16:00 MEZ

Elektronische Abwicklung von Transaktionen

(Swift, direkte elektronische Verbindung mit Franklin Templeton oder über den elektronischen Service von Franklin Templeton, sofern von der Verwaltungsgesellschaft erlaubt)

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Beliebiges Land, in dem Anteile der Gesellschaft vertrieben werden können und/oder in dem der elektronische Service verfügbar ist	22:00 MEZ	22:00 MEZ	18:00 MEZ

Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ländern, die oben nicht angeführt sind, in denen jedoch Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft gemäß allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zulässig sind, wenden sich bitte an den Kundenbetreuer der nächstgelegenen Niederlassung von Franklin Templeton. Diese Informationen stehen auf der Website www.franklintempleton.lu bereit.

Definition

MEZ: Mitteleuropäische Zeit

Anhang B

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf die Anlage in Vermögenswerten der Gesellschaft und deren Tätigkeit die folgenden Beschränkungen eingeführt. Diese Beschränkungen und Richtlinien können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat geändert werden, wenn und falls er der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt aktualisiert.

Die auf luxemburgischen Recht beruhenden Anlagebeschränkungen müssen von jedem Fonds befolgt werden. Die Beschränkungen in Abschnitt 1. E) unten gelten für die Gesellschaft als Ganzes.

1. ANLAGE IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN UND LIQUIDEN MITTELN

a) Die Gesellschaft investiert in eine oder mehrere der folgenden Anlageformen:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notieren oder gehandelt werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ein „Mitgliedsstaat“) gehandelt werden, der regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse außerhalb der EU zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen Markt außerhalb der EU gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (iv) kürzlich emittierte, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern nach den emissionsbedingungen eine Verpflichtung besteht, in einem der Länder, die in den vorstehend unter (i), (ii) und (iii) erwähnten Gebieten liegen, einen Antrag auf Zulassung zur Börse oder zu einem anderen geregelten Markt zu stellen, der regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Zulassung innerhalb eines Jahres nach dem Kauf erfolgt sein muss;
- (v) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
 - diese sonstigen OGAs gemäß den Gesetzen eines EU-Mitgliedstaats oder gemäß Gesetzen zugelassen sind, die bestimmen, dass diese einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit derjenigen betrachtet wird, die im EU-Recht festgelegt worden ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gesichert ist,
 - das Schutzniveau für Anteilseigner in solchen anderen OGAs dem Schutz für Inhaber von Anteilen an einem OGAW entspricht, und insbesondere, dass die Vorschriften über die Trennung von Vermögen, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und die ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 gerecht werden,
 - das Geschäft dieser OGAs in Halbjahres- und Jahresberichten offengelegt wird, um eine Bewertung der Aktiva und Passiva, Erträge und betrieblichen Entwicklungen im Berichtszeitraum vornehmen zu können,
 - der OGAW oder sonstige OGA, dessen Kauf in Erwägung gezogen wird, gemäß seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % des Vermögens in Anteile anderer OGAWs oder OGAs investieren kann.
- (vi) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und innerhalb von 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder sofern, falls sich der eingetragene Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet, dieser Staat über angemessene Vorschriften verfügt, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als ebenbürtig mit dem EU-Recht erachtet werden;
- (vii) Finanzderivate, einschließlich bar abgerechneter Instrumente, die auf den in den Unterabsätzen (i) bis (iv) genannten regulierten Märkten gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), vorausgesetzt, dass:
 - es sich bei dem Basiswert um ein in diesem Anhang unter 1. a) genanntes Instrument, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren kann,

- die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institute sind, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und zu einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie gehören,
 - die OTC-Derivate täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch Verrechnung glattgestellt werden können.
- (viii) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, aber unter Absatz 1. a) fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes reguliert ist, und unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente:
- von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Behörde oder von einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundeslandes von einem Mitglied des Bundes oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, emittiert werden oder
 - von einem Unternehmen ausgegebenen wurden, dessen Wertpapiere ausnahmslos an den vorstehend genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt, welche den vom EU-Recht definierten Kriterien entspricht, bzw. von einer Einrichtung, die angemessenen Vorschriften, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als mindestens ebenso strikt wie das EU-Recht erachtet werden, unterliegt und dieselben einhält, oder
 - von sonstigen Organen emittiert werden, die zu einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie gehören, vorausgesetzt, dass die Investition in derartige Instrumente Gegenstand des Anlegerschutzes ist, wie er im Sinne des ersten, zweiten und dritten Spiegelstrichs dargestellt wird, und auch vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rückstellungen sich auf mindestens 10 Millionen Euro belaufen, das seinen Jahresabschluss in Einklang mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht und das innerhalb einer Gruppe, die mindestens ein börsennotiertes Unternehmen umfasst, die Finanzierung der Gruppe vornimmt oder die Finanzierung von Vertriebsvehikeln vornimmt, die von einer Bankkreditlinie profitiert.
- b) Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht zu den vorstehend unter a) genannten Wertpapieren gehören.
- c) Jeder Fonds der Gesellschaft kann zusätzlich auch liquide Mittel halten.
- d) (i) Ein Fonds der Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Körperschaft emittiert werden. Ein Fonds der Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen ein und derselben Körperschaft anlegen. Das Risiko, das mit dem Kontrahenten eines Fonds in Zusammenhang mit einer OTC-Transaktion verbunden ist, darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Absatzes 1. a) (vi) ist, und in allen anderen Fällen nur 5 % seines Nettovermögens betragen.
- (ii) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in deren emittierenden Organen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Gesamtvermögenswertes nicht übersteigen. Diese Begrenzung trifft nicht auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten zu, die mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der in Absatz 1. d) (i) festgelegten Grenzen darf ein Fonds:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft emittiert werden,
 - Einlagen bei einer einzigen Körperschaft und/oder
 - Risiken aus OTC-Derivaten, die mit einer einzigen Körperschaft eingegangen wurden,
- wenn davon mehr als 20 % seines Nettovermögens betroffen sind.
- (iii) Die Grenze, die im ersten Satz des vorstehenden Absatzes 1. d) (i) festgesetzt wird, beträgt 35 %, sofern der Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert, die von den Mitgliedstaaten und ihren lokalen Behörden, einem Drittstaat oder einem internationalen Organ öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden.
- (iv) Die vorstehend im ersten Satz von Absatz 1. d) (i) festgelegte Grenze beträgt 25 % 1. bei gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Ziffer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und

die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden die „Richtlinie (EU) 2019/2162“) und 2. bei bestimmten Anleihen, sofern sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und zum Zwecke des Anlegerschutzes kraft Gesetz der besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Insbesondere müssen die durch die Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Anleihen erzielten Geldbeträge laut Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anleihen die damit verbundenen Ansprüche abdecken können und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den oben beschriebenen Anleihen eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Vermögens des Fonds nicht übersteigen.

- (v) Die in den Absätzen 1. d) (III) und 1. d) (iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung des in Absatz 1. d) (ii) erwähnten Limits von 40 % ein.

Die unter 1. d) (i), (ii), (iii) und (iv) oben festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten sowie die Einlagen und Derivate, die mit diesem Emittenten gemäß Abschnitt 1. d) (i), (ii), (iii) und (iv) eingegangen werden, insgesamt 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Unternehmen, die für die Zwecke ihres Konzernabschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften derselben Gruppe angehören, werden für die Berechnung der unter 1. d) enthaltenen Grenzen als eine Körperschaft betrachtet. Ein Fonds der Gesellschaft darf in der Summe nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Gruppe emittiert werden.

- (vi) Unbeschadet der in Absatz e) festgelegten Grenzen betragen die in diesem Absatz d) festgelegten Limits für von der gleichen Körperschaft begebene Aktien oder Anleihen 20 %, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, vorausgesetzt:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine geeignete Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- er wird in einer angemessenen Weise veröffentlicht.

Das im Unterabsatz oben festgelegte Limit wird auf 35 % erhöht, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt erscheint, insbesondere in regulierten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sehr dominant sind, unter der Maßgabe, dass eine Anlage von bis zu 35 % nur für einen einzelnen Emittenten gestattet ist.

- (vii) **Wenn ein Fonds nach den Grundsätzen der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegt, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, darf die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartigen Wertpapieren anlegen, allerdings mit der Maßgabe, dass der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen dürfen.**

- e) Die Gesellschaft oder ein Fonds darf nicht in Stammaktien von Unternehmen investieren, um so einen signifikanten Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten ausüben zu können. Ferner darf ein Fonds nicht mehr als (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen und (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben. Jedoch können die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) festgelegten Obergrenzen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Instrumente nicht zu ermitteln ist.

Die Grenzen in Abschnitt e) gelten nicht für (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zu den Mitgliedern zählen, oder aber von einem anderen Staat emittiert oder garantiert werden, und diese Beschränkungen gelten nicht für (ii) Aktien, welche die Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens hält, das in einem nicht der EU angehörenden Staat gegründet wurde und sein Vermögen in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in dem betreffenden Staat anlegt, sofern nach dem Recht des

betreffenden Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in Wertpapieren der Emittenten des betreffenden Staates anzulegen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Anlagepolitik des betreffenden Unternehmens die Bestimmungen in Artikel 43 und 46 sowie in den Absätzen (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu berücksichtigen hat.

- f) (i) Soweit in der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds nichts anderes vorgesehen ist, investiert kein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAWs und sonstige OGAs.
- (ii) Für den Fall, dass die Beschränkung f) (i) oben für einen bestimmten Fonds gemäß den Bestimmungen seiner Anlagepolitik nicht gilt, kann dieser Fonds in Anteile von im Absatz 1. a) (v) erwähnten OGAWs und/oder sonstigen OGAs investieren, sofern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.
- Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Bereich eines OGAW und/oder sonstigen OGA mit mehreren Bereichen als separater Emittent betrachtet, sofern das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Bereiche gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- (iii) Die Gesamtsumme der Anlagen in Anteilen von OGAs, die keine OGAWs sind, darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- (iv) Wenn ein Fonds in Anteile von OGAWs und/oder sonstige OGAs investiert, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit der Gesellschaft verbunden sind, werden der Gesellschaft für die Anlage in diesen Anteilen von den anderen OGAWs und/oder sonstigen OGAs keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet.
- Hinsichtlich der im vorangehenden Absatz beschriebenen Anlage des Fonds in OGAWs und sonstige OGAs, die mit der Gesellschaft verbunden sind, darf dem Fonds und den betroffenen OGAWs und sonstigen OGAs eine Verwaltungsgebühr (ohne Anlageerfolgsprämie, soweit zutreffend) von höchstens 2 % des Anlagebetrags berechnet werden. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren ausweisen, die dem Fonds und den OGAWs und sonstigen OGAs, in denen der Fonds im Berichtszeitraum investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.
- (v) Ein Fonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze darf zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der umlaufenden Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Wenn ein OGAW oder sonstiger OGA mehrere Bereiche hat, dann trifft diese Grenze auf alle Anteile zu, die von den betroffenen OGAWs/OGAs emittiert werden, wobei alle Bereiche zusammengerechnet werden.
- (vi) Die von UCITS oder anderen UCIs gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen, in die der Fonds investiert, müssen für den Zweck der Anlagebeschränkungen, die in 1. d) definiert sind, nicht berücksichtigt werden.
- g) Ein Fonds kann von einem oder mehreren anderen Fonds zu begebende oder begebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass der Fonds in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten seiner Anteile durch eine Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils aktuellen Fassung) unterliegt, jedoch unter den Bedingungen, dass:
- (i) der Zielfonds nicht seinerseits in den Fonds investiert, der in diesen Zielfonds investiert ist; und
- (ii) nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielfonds, dessen Erwerb geplant ist, in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert werden dürfen; und
- (iii) die mit den Anteilen des Zielfonds verbundenen Stimmrechte gegebenenfalls ausgesetzt werden, solange diese von dem betreffenden Fonds gehalten werden, und unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- (iv) der Wert dieser Anteile in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Feststellung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestvermögens nicht berücksichtigt wird, solange diese Anteile vom Fonds gehalten werden; und
- (v) keine Verwaltungsgebühren oder Ausgabeauf- bzw. Rücknahmeabschläge auf der Ebene des Fonds, der in den Zielfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Zielfonds mehrfach erhoben werden dürfen.
- h) Der Gesellschaft ist es nicht gestattet, (i) zugunsten eines Fonds Wertpapiere zu erwerben, die nur teilweise oder gar nicht bezahlt sind oder mit denen eine Haftung (Eventualhaftung oder sonstige) verbunden ist, sofern diese Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen nicht innerhalb eines Jahres ab einem solchen Erwerb haftungsfrei sind oder entsprechend dem Wahlrecht des Inhabers haftungsfrei gestellt werden können, und (ii) für einen Fonds Wertpapiere anderer Emittenten zu zeichnen oder als untergeordneter Zeichner aufzutreten.

- i) Die Gesellschaft darf keine Anlagen kaufen oder in sonstiger Weise erwerben, bei denen die Haftung des Inhabers unbeschränkt ist.
- j) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere oder Schuldtitel erwerben, die von den Anlageverwaltern oder einer verbundenen Person oder von der Verwaltungsgesellschaft begeben wurden.
- k) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere auf Kredit kaufen (doch darf die Gesellschaft innerhalb der in der unten folgenden Ziffer 2. E) festgesetzten Grenzen diejenigen kurzfristigen Kredite aufnehmen, die für die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren erforderlich sind) und auch keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder den vorstehend genannten sonstigen Finanzinstrumenten tätigen. In Zusammenhang mit Futures und Terminkontrakten (und Optionen auf dieselben) darf die Gesellschaft jedoch Einschüsse bei Eröffnung von Options- oder Terminkontraktpositionen zahlen.

2. ANLAGE IN ANDEREN VERMÖGENSWERTEN

- a) Die Gesellschaft darf weder Immobilien kaufen noch irgendwelche Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran erwerben, unter der Maßgabe, dass die Gesellschaft für Rechnung eines Fonds in durch Immobilien besicherten Wertpapieren oder Beteiligungen daran oder in Wertpapieren von in Immobilien investierende Unternehmen anlegen darf.
- b) Die Gesellschaft darf nicht in Edelmetallen oder diese repräsentierenden Zertifikaten anlegen.
- c) Die Gesellschaft darf keine direkten Rohstoffgeschäfte oder Rohstoffkontrakte abschließen, abgesehen davon, dass die Gesellschaft zur Absicherung des Risikos innerhalb der unter Ziffer 3 unten festgelegten Grenzen Finanzfutures auf solche Transaktionen eingehen darf.
- d) Die Gesellschaft darf keine Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Drittparteien fungieren; sie darf auch nicht für Verbindlichkeiten oder Schulden oder irgendeine Person im Hinblick auf geliehene Gelder als Indossatar auftreten, in Verbindlichkeiten eintreten oder mittelbar oder unmittelbar Haftungen hierfür unternehmen. Für die Zwecke dieser einschränkenden Bestimmung gilt jedoch:
 - (i) dass der Erwerb von Rentenwerten, Schuldverschreibungen und sonstigen (gleich ob voll oder nur teilweise eingezahlten) schuldrechtlichen Wertpapieren von Unternehmen oder Körperschaften sowie die Anlage in Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedsland oder einer supranationalen Institution, Organisation oder Behörde emittiert oder garantiert werden, kurzfristigen Geldmarktpapieren, Einlagenzertifikaten und Bankakzepten erster Adressen oder sonstigen börsennotierten Schuldinstrumenten nicht als Kreditgewährung einzustufen sind, und
 - (ii) dass der Erwerb von Fremdwährungen im Zuge von Parallelkrediten nicht als Kreditvergabe anzusehen ist.
- e) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds keine Kredite aufnehmen, die insgesamt mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds zum Marktwert ausmachen, und auch dann nur als vorläufige Maßnahme. Die Gesellschaft darf jedoch im Rahmen von Parallelkrediten Fremdwährungen kaufen.
- f) Die Gesellschaft ist nur dann berechtigt, die Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände eines Fonds im Wege einer Hypothek, Grundschuld, Verpfändung oder anderweitig zur Besicherung von Verbindlichkeiten zu belasten, wenn dies im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme gemäß der obigen Ziffer e) erforderlich ist. Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren per Erscheinen oder mit verzögerter Auslieferung sowie Zusatzvereinbarungen über den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Futures werden nicht als Verpfändung der Vermögenswerte betrachtet.

3. FINANZDERIVATE

Die Gesellschaft kann Derivate innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Anlagezwecken, zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung verwenden. Unter keinen Umständen darf die Nutzung dieser Instrumente und Techniken einen Fonds veranlassen, von seiner Anlagepolitik abzuweichen.

Jeder Fonds darf innerhalb der in unten stehender Ziffer 1. a) (vii) genannten Grenzen in Finanzderivate investieren, sofern das Risiko in Verbindung mit den Basiswerten insgesamt nicht über die in Ziffer 1. d) (i) bis (v) festgelegten Anlagegrenzen hinausgeht. Wenn ein Fonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die unter Ziffer 1. d) festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden. Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss Letzteres im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen dieser Beschränkung berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft kann für den jeweiligen Fonds nur Swap-Kontrahenten wählen, die vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute sind, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, die den von der CSSF für außerbörsliche Derivategeschäfte zugelassenen Kategorien angehören und die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Von jedem Fonds in Bezug auf außerbörsliche Derivategeschäfte erhaltene Sicherheiten können ggf. zum Ausgleich des Nettoengagements gegenüber dem Kontrahenten verwendet werden, sofern sie die Kriterien der geltenden Gesetze, Vorschriften und die von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllen. Bei den Sicherheiten handelt es sich in erster Linie um Barmittel und hoch bewertete Staatsanleihen. Der Wert der Sicherheiten wird um einen Prozentsatz (einen „Abschlag“) reduziert, der Raum für kurzfristige Wertschwankungen der Sicherheiten bietet. Welche Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten in Frage kommen, hängt vom Vertrag mit der jeweiligen Gegenpartei ab. In der Regel handelt es sich um liquide Mittel, US-Schatzanweisungen oder US-Agency-Anleihen, die durch die Finanzhoheit und Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt sind, und/oder Staats- oder Agency-Anleihen der Eurozone. Die zulässigen Sicherheiten und entsprechenden Abschläge für die einzelnen Anlagearten entsprechen den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungsstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte (üblicherweise als „EU-Verordnung für die Besicherung von OTC-Derivaten, die nicht der Clearingpflicht unterfallen“ bezeichnet), in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung. Die Nettoengagements werden täglich vom Kontrahenten berechnet und unterliegen den Bestimmungen der Verträge, die einen Mindestübertragungsbetrag vorsehen, der in der Regel unter 500.000 EUR liegt. Für den Mindestübertragungsbetrag gibt es eine Schwelle, unter der keine Sicherheiten ausgetauscht werden. Übersteigt das Nettoengagement des Kontrahenten im Fonds den Mindestübertragungsbetrag, muss der Fonds Sicherheiten für den Kontrahenten stellen. Der Besicherungsgrad kann abhängig von der Marktentwicklung des Engagements zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten schwanken.

Sicherheiten, die in Sacheinlagen erhalten werden, werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet. Barsicherheiten können reinvestiert werden, wenn die Reinvestition im Einklang mit den im Credit Support Annex („CSA“) des mit dem jeweiligen Kontrahenten geschlossenen International Swaps and Derivatives Association Master Agreement („ISDA Master Agreement“) dargelegten Bestimmungen steht und sofern die Reinvestition mit den in Anhang B „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Risikostreuungsanforderungen in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäß der Definition der Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds, in (b) Einlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-Mitgliedstaat, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete Staatsanleihen, die gemäß den Bestimmungen des CSA des ISDA Master Agreement zulässige Sicherheiten sind, und in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte in Einklang steht, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien in Bezug auf die Wiederanlage von Sicherheiten (insbesondere dass Derivate oder sonstige Instrumente, die zur Hebelung beitragen können, nicht verwendet werden dürfen), sodass sie sich nicht auf die Berechnung des Gesamtrisikos auswirkt.

Im Einklang mit den im vorstehenden Absatz dargelegten Kriterien kann ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, sofern der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Das Gesamtrisiko des Fonds darf folglich 200 % seines gesamten Nettovermögens nicht überschreiten. Zusätzlich darf dieses Gesamtrisiko durch zeitweilige Ausleihungen (wie unter Ziffer 2. E) oben erwähnt) um höchstens 10 % erhöht werden, sodass es unter keinen Umständen 210 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds übersteigt.

Die Fonds verwenden zur Berechnung ihres Gesamtrisikos entweder den Value-at-Risk-(VaR-) Ansatz oder den Commitment-Ansatz, je nachdem, was für angemessen erachtet wird.

Wenn das Anlageziel eines Fonds eine Benchmark angibt, mit der die Performance verglichen werden könnte, kann für die zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode eine andere Benchmark als diejenige, die für Performance- oder Volatilitätszwecke im besagten Anlageziel des Fonds genannt wird, herangezogen werden.

Währungsabsicherung

Die Gesellschaft darf für jeden Fonds zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken über ausstehende Engagements in Devisenterminkontrakten, Devisen-Futures, verkauften Kaufoptionen und gekauften Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps verfügen, die an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden oder mit hoch bewerteten Finanzinstituten abgeschlossen wurden.

Vorbehaltlich des Einsatzes der unten beschriebenen Währungsabsicherungstechniken dürfen Engagements in einer einzelnen Währung den Gesamtwert der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte, die vom jeweiligen Fonds in dieser Währung gehaltenen werden (oder anderen Währungen, die in ähnlicher Weise wie diese Währung schwanken) nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang kann sich die Gesellschaft in Bezug auf den jeweiligen Fonds folgender Währungsabsicherungstechniken bedienen:

- durch Proxy-Hedging, d. h. eine Technik, bei der ein Fonds eine Absicherung der Referenzwährung eines Fonds (oder einer Benchmark oder des Wechselkursrisikos der Vermögenswerte des Fonds) gegenüber dem Risiko aus einer Währung durch Verkauf (oder Kauf) einer anderen Währung erreicht, vorausgesetzt, dass diese Währungen ähnlichen Schwankungen unterliegen. Die Richtlinien, nach denen bewertet wird, ob eine Währung sich in einer substantiell ähnlichen Weise gegenüber einer anderen Währung entwickelt, umfassen Folgendes: i) die Korrelation zwischen der einen und der anderen Währung ist über einen signifikanten Zeitraum hinweg erwiesenermaßen über 85 %; ii) die beiden Währungen sind gemäß ausdrücklicher Absicht der Regierungen für die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion ab einem bestimmten Datum vorgesehen (was beinhalten würde, den Euro selbst als Proxy für die Absicherung von Schuldscheinpositionen zu verwenden, die auf andere Währungen lauten, welche an einem bestimmten zukünftigen Datum Teil des Euro werden sollen); und iii) die als Absicherungsvehikel gegenüber der anderen Währung benutzte Währung ist Teil eines Devisenkorbes, gegenüber welchem die Zentralbank für diese Währung explizit ihre Währung innerhalb einer Bandbreite verwaltet, die entweder stabil ist oder sich anhand einer vorbestimmten Rate bewegt.
- Cross-Hedging, d. h. eine Technik, bei der ein Fonds eine Währung, deren Risiko er ausgesetzt ist, verkauft und gleichzeitig größere Bestände einer anderen Währung, deren Risiko der Fonds auch ausgesetzt sein kann, kauft, wobei der Level der Basiswährung dadurch unverändert bleibt, vorausgesetzt, es handelt sich bei den betreffenden Währungen um Währungen von Ländern, die zu dem Zeitpunkt in der Benchmark oder in der Anlagepolitik des Fonds enthalten sind, und vorausgesetzt, dass die Technik als eine effektive Methode eingesetzt wird, um das gewünschte Devisen- und Vermögenswertengagement zu erreichen.
- Antizipatives Hedging, d. h. eine Technik, bei der die Entscheidung, eine bestimmte Währung zu kaufen, und die Entscheidung, einige Wertpapiere im Portfolio des Fonds zu halten, die auf diese Währung lauten, getrennt getroffen werden, vorausgesetzt, dass die Währung, die in Erwartung eines späteren Kaufs der zugrunde liegenden Wertpapiere des Portfolios gekauft wird, eine Währung der Länder ist, die in der Benchmark oder in der Anlagepolitik des Fonds enthalten ist.

4. EINSATZ VON TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN IN BEZUG AUF ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

a) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

(i) Arten und Zweck

Soweit dies gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zugelassen ist und sich innerhalb dessen Grenzen bewegt, bzw. innerhalb der Grenzen aktueller oder zukünftiger sich darauf beziehender Luxemburger Gesetze oder Umsetzungsvorschriften, Rundschreiben und Stellungnahmen der Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „Vorschriften“), insbesondere die Bestimmungen in (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 betreffend bestimmte Definitionen des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und (ii) in den Rundschreiben 08/356 und 14/592 der CSSF darf ein Fonds zwecks zusätzlicher Kapital- oder Ertragsgenerierung oder zur Kosten- oder Risikoreduzierung optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder als Verkäufer eingehen.

Von einem Fonds in Bezug auf diese Transaktionen erhaltene Sicherheiten können ggf. zum Ausgleich von Nettoengagements des Kontrahenten verwendet werden, sofern sie die Kriterien der geltenden Gesetze, Vorschriften und die von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit, wie nachstehend weiter erläutert, erfüllen.

Bei den Sicherheiten handelt es sich in erster Linie um Barmittel und hoch bewertete staatliche Rentenpapiere, die bestimmte Ratingkriterien erfüllen. Die Sicherheiten, die der Fonds bezüglich der Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte

erhält, können US-Schatzwechsel oder Anleihen von US-Regierungsbehörden, die durch die Finanzhoheit und Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt sind, und/oder Staatsanleihen der Kernländer der Eurozone oder Agency-Anleihen mit einem Rating von AA- oder besser sein. Zulässige Drittparteisicherheiten, die im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung in Verbindung mit dem Rahmenvertrag für Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, sind unter anderem US-amerikanische Schatztitel (T-Bills, Schuldverschreibungen und Anleihen) und die folgenden staatsnahen Einrichtungen: Federal National Mortgage Association (FNMA), Federal Home Loan Bank (FHLB), Federal Home Loan Mortgage Corp (FHLMC) und Federal Farm Credit System (FFCB).

Die Sicherheit verfügt über eine Endfälligkeit von maximal 5 Jahren nach dem Datum, an dem das Rückkaufgeschäft getätigt wurde.

Der Wert der Wertpapiere, die als Sicherheiten entgegengenommen oder gestellt werden, muss außerdem mindestens 102 % des Betrags des Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts ausmachen. Mit den zusätzlichen Sicherheiten, die über 100 % hinausgehen, soll etwaigen kurzfristigen Wertschwankungen der Sicherheiten Rechnung getragen werden. Die Nettoengagements werden täglich vom Kontrahenten berechnet und unterliegen den Bestimmungen der Verträge, einschließlich eines Mindestübertragungsbetrags. Der Besicherungsgrad kann abhängig von der Marktentwicklung des Engagements zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten schwanken.

Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

Barsicherheiten, die ein Fonds in Verbindung mit solchen Geschäften erhält, können im Einklang mit den Anlagezielen dieses Fonds und unter Beachtung der Vorgaben für die Risikostreuung gemäß Anhang B „Anlagebeschränkungen“ reinvestiert werden in:

- a) Aktien oder Anteile, die von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäß Definition in der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geänderten bzw. ergänzten Fassung emittiert werden,
- b) Einlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-Mitgliedstaat, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind,
- c) Staatsanleihen von hoher Qualität und
- d) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern es sich um Geschäfte mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit auf periodengerechter Basis zurückverlangen kann.

Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien in Bezug auf die Wiederanlage von Sicherheiten (insbesondere die Vorschrift, dass Derivate oder andere Instrumente, die zur Verschuldung beitragen könnten, nicht verwendet werden dürfen), die gewährleisten, dass sich Sicherheiten nicht auf die Berechnung des Gesamtrisikos auswirken.

Im Einklang mit den im vorstehenden Absatz dargelegten Kriterien kann ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, sofern der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen.

(ii) Beschränkungen und Bedingungen

- **Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Die Gegenparteien von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften werden nach einer anfänglichen Analyse und späteren jährlichen Überprüfung von Jahresabschlüssen, Unternehmensmeldungen, Ratings und anderen Marktinformationen, einschließlich allgemeiner Marktentwicklungen, ausgewählt. Bei der Auswahl der Kontrahenten werden zwar keine vorab festgelegten Kriterien in Bezug auf den rechtlichen Status oder das Rating und keine festen geografischen Kriterien angewendet, diese Aspekte werden beim Auswahlprozess jedoch üblicherweise berücksichtigt. Das Volumen der Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfte eines Fonds ist auf einem entsprechenden Niveau zu halten, sodass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilsinhabern zu erfüllen. Darüber hinaus muss ein Fonds sicherstellen, dass er bei der Fälligkeit der Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfte über ausreichende Mittel verfügt, um den mit dem Kontrahenten für die Rückgabe der Wertpapiere an den Fonds vereinbarten Betrag zu begleichen. Alle aus den Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften generierten zusätzlichen Erträge fließen dem betreffenden Fonds zu.

Alle Arten von Anlagen, die gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Fonds zulässig sind, können Gegenstand von Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften sein.

Zum Datum des vorliegenden Prospekts darf nur der Franklin ESG-Focused Balanced Fund Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wie im Factsheet dieses Fonds näher beschrieben. Beabsichtigt in Zukunft ein anderer Fonds den Rückgriff auf solche Geschäfte, werden dessen Factsheet und dieser Abschnitt entsprechend geändert.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz und den Auswirkungen von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften auf die Anlegerrenditen sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ näher ausgeführt.

- **Kosten und Erlöse von Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften**

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften können von den Erträgen abgezogen werden, die dem jeweiligen Fonds zugeschrieben werden. Diese Kosten und Gebühren umfassen keine versteckten Erträge. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Einzelheiten zu den Erträgen aus Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren. Zu den Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, können Banken, Anlagefirmen, Broker/Händler oder andere Finanzinstitute oder Vermittler gehören, und sie können mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle verbunden sein.

Sämtliche Erlöse aus Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften gehen an den jeweiligen Fonds, und die Verwaltungsgesellschaft entnimmt aus diesen Erlösen keine über die im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ angegebenen Anlageverwaltungsgebühren für den jeweiligen Fonds hinausgehenden Gebühren oder Kosten.

(iii) Interessenkonflikte

Es sind keine Interessenkonflikte festzustellen. Der Anlageverwalter des jeweiligen Fonds beabsichtigt nicht, die Wertpapiere des Fonds an seine verbundenen Unternehmen zu verleihen.

(iv) Sicherheiten

Vom jeweiligen Fonds erhaltene Sicherheiten können verwendet werden, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, wenn sie die in den maßgeblichen Rechtsvorschriften und in den von der CSSF gelegentlich herausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität der Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitsmanagement und Durchsetzbarkeit erfüllen. Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt;
- (b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden;
- (c) Sie sollten von einem Emittenten begeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird;
- (d) Sie sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten insgesamt auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt ist, wobei hierfür alle erhaltenen Sicherheiten berücksichtigt werden. In Abweichung kann sich ein Fonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten absichern, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall sollte der entsprechende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen sollten.
- (e) Sie sollten vom jeweiligen Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung des Kontrahenten vollständig durchgesetzt werden können;
- (f) Wenn eine Eigentumsübertragung erfolgt, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle im Einklang mit den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle aus dem Verwahrstellenvertrag verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Depotbank verwahrt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist.
- (g) Die Bonität erhaltener Sicherheiten muss im Investment Grade-Bereich liegen.

Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag unter Verwendung der letzten verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der maßgeblichen Richtlinien für Sicherheitsabschläge bestimmt werden. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und abhängig vom aktuellen Marktengagement und des Saldos der Sicherheiten können bei den Sicherheiten Anpassungen bei den Nachschussmargen vorgenommen werden, wenn bestimmte vorab festgelegte Schwellen überschritten werden.

b) Wertpapierleihgeschäfte, Buy-/Sell-Back-, Sell-/Buy-Back- und Lombardgeschäfte

Zum Datum dieses Prospekts ist die Gesellschaft nicht an Wertpapier- oder Rohstoffverleih- und -leihgeschäften, Buy-Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Geschäften oder Lombardgeschäften gemäß Definition der SFT-Verordnung beteiligt. Geht die Gesellschaft in Zukunft solche Geschäfte ein, wird der Prospekt gemäß der SFT-Verordnung geändert.

5. ZUSÄTZLICHE LOKALE BESCHRÄNKUNGEN

Um die Qualifizierung für die teilweise Steuerbefreiung von Mischfonds für in Deutschland ansässige Anleger sicherzustellen, werden die folgenden Fonds mindestens 25 % ihres Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von §2 Abs. 8 des durch das deutsche Investmentsteuerreformgesetz geänderten deutschen Investmentsteuergesetzes investieren:

- Franklin ESG-Focused Balanced Fund

Für den Fall, dass der Fonds in andere Investmentfonds investiert, können diese Investmentfonds als Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes bis zur Höhe der von diesen Fonds an jedem Bewertungstag veröffentlichten Eigenkapitalquote oder alternativ bis zur Höhe der Mindesteigenkapitalquote gemäß der Anlagepolitik der Fonds betrachtet werden.

RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft setzt einen Risikomanagementprozess ein, mit dem sie jederzeit die Risiken der Einzelpositionen der Gesellschaft und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Portfolios der einzelnen Fonds überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter verwenden einen Prozess zur genauen und unabhängigen Bewertung der OTC-Derivate.

Auf Antrag des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft Zusatzinformationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die bei der Risikoverwaltung der einzelnen Fonds gelten, die dafür gewählten Methoden und die neueste Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente.

Anhang C

Zusätzliche Informationen

1. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und als *société d'investissement à capital variable* (Investmentfonds mit variablem Kapital) zugelassen ist. Die Gesellschaft wurde am 15. Februar 2017 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung wurde am 21. Februar 2017 im RESA veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* (Handelsregister) unter der Nummer B212724 eingetragen. Exemplare der Satzung können beim *Registre de Commerce et des Sociétés in Luxembourg* und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.
2. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1.250.000 Euro.
3. Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden. Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl an Versammlungsteilnehmern vorgesehen ist; der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile gefasst. Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter ein Viertel des Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestzahl an Versammlungsteilnehmern vorgesehen ist; der Beschluss zur Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten. Sollte die Gesellschaft liquidiert werden, so hat diese Liquidation gemäß den Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg zu erfolgen, welche die Schritte vorschreiben, die erforderlich sind, um die Anteilhaber an den Liquidationserlösen zu beteiligen; in diesem Zusammenhang sieht das Gesetz die treuhänderische Hinterlegung all jener Beträge bei der *Caisse de Consignation* vor, auf die von Anteilhabern nicht unverzüglich Anspruch erhoben wird. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegenüber dem Treuhänder geltend gemacht werden, werden dann gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg für verfallen erklärt. Alle an die *Caisse de Consignation* übertragenen Beträge unterliegen einer „*taxe de consignation*“, und daher wird der ursprüngliche Betrag eventuell nicht zurückerstattet.
4. Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Fonds beschließen, wenn sein Nettovermögen unter 50 Millionen USD fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt, oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. Liquidationsentscheidungen werden von der Gesellschaft vor einer solchen Liquidation bekannt gegeben oder mitgeteilt, wenn dies angemessen ist, wobei eine derartige Bekanntgabe und/oder Mitteilung auch die Gründe für die Liquidation und ihren Ablauf enthalten wird. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder der Gleichbehandlung aller Anteilhaber keine andere Entscheidung trifft, können die Anteilhaber des betroffenen Fonds weiterhin den Verkauf oder Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bis zum Ende des Liquidationszeitraums nicht an die Begünstigten ausgehändigt werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* für die Begünstigten hinterlegt. Alle an die *Caisse de Consignation* übertragenen Beträge unterliegen einer „*taxe de consignation*“, und daher wird der ursprüngliche Betrag eventuell nicht zurückerstattet.

Unter allen anderen Bedingungen oder wenn der Verwaltungsrat bestimmt, dass der Beschluss den Anteilhabern zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, kann der Beschluss zur Liquidation eines Fonds auf einer Versammlung der Anteilhaber des zu liquidierenden Fonds gefasst werden. Bei einer solchen Versammlung des Fonds ist kein Quorum erforderlich und der Liquidationsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Verschmelzung eines Fonds ist vom Verwaltungsrat zu beschließen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung über eine Verschmelzung einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Für diese Versammlung ist keine Mindestanzahl erforderlich und die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Im Falle einer Verschmelzung eines oder mehrerer Fonds, die dazu führt, dass die Gesellschaft nicht mehr fortbesteht, ist die Verschmelzung von einer Versammlung der Anteilhaber zu beschließen, bei der kein Quorum erforderlich ist und die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Des Weiteren gelten die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 verankerten Bestimmungen für Verschmelzungen von OGAW sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen (insbesondere in Bezug auf die Mitteilung an die Anteilhaber).

Der Verwaltungsrat kann außerdem unter den vorstehend im ersten Absatz von Punkt 4. genannten Bedingungen die Umstrukturierung eines Fonds durch die Aufteilung in zwei oder mehrere getrennte Fonds beschließen. Sofern dies nach luxemburger Recht erforderlich ist, wird ein solcher Beschluss veröffentlicht oder mitgeteilt, wenn dies angemessen ist, und darüber hinaus wird die Veröffentlichung oder Mitteilung Angaben über die Fonds enthalten, die durch die Umstrukturierung entstehen.

Der vorstehende Absatz gilt auch für eine Aufteilung von Anteilen einer Anteilsklasse.

Unter den vorstehend im ersten Absatz beschriebenen Bedingungen und vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung (falls erforderlich) kann der Verwaltungsrat auch die Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilsklassen innerhalb eines Fonds beschließen. Sofern es nach Luxemburger Recht erforderlich ist, wird ein solcher Beschluss veröffentlicht oder mitgeteilt, und die Veröffentlichung oder Mitteilung wird Angaben in Bezug auf die geplante Aufteilung oder Zusammenlegung enthalten. Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, die Frage der Zusammenlegung oder Aufteilung einer Anteilsklasse einer Versammlung der Inhaber dieser Anteilsklasse zu unterbreiten. Für diese Versammlung ist keine Mindestanwesenheit erforderlich und die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich bestrebt, die mit den verschiedenen Anlagen der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben. Insofern hat die Verwaltungsgesellschaft die Befugnis zur Stimmrechtsvertretung in Bezug auf die von der Gesellschaft gehaltenen Portfoliowertpapiere dem bzw. den Anlageverwalter(n) und Untieranlageverwalter(n) des jeweiligen Fonds übertragen, die nicht unbedingt der Franklin Templeton Gruppe angehören müssen. Unterlagen zur Stimmrechtsvertretung sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang D

Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil („NIW“) jeder Anteilsklasse jedes Fonds wird in der Währung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse als eine Zahl pro Anteil angegeben und an jedem Bewertungstag durch Teilung des Nettovermögens der Gesellschaft, das den Anteilsklassen der einzelnen Fonds zuzuordnen ist und bei dem es sich um den Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten handelt, durch die Zahl der dann in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet gemäß Beschluss des Verwaltungsrats.

BEWERTUNG

Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:

- (a) der gesamte Barbestand und alle Bankguthaben einschließlich aller dafür aufgelaufenen Zinsen;
- (b) alle Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, jedoch noch nicht ausgelieferten Wertpapieren);
- (c) alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Derivate, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder auf die sie vertragliche Ansprüche hat;
- (d) alle Aktien, Dividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen und soweit sie der Gesellschaft bekannt sind (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren, die auf ex-Dividenden-Handel, ex-Bezugsrechts-Handel oder ähnliche Praktiken zurückzuführen sind, Berichtigungen vornehmen);
- (e) alle aufgelaufenen Zinsen für zinstragende Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden, sofern sie nicht bereits im Kapitalbetrag der betreffenden Wertpapiere enthalten sind oder berücksichtigt wurden;
- (f) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte, unabhängig von ihrer Art und Natur, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Gesamtverbindlichkeiten bestehen aus:

- (a) sämtlichen Fremdmitteln, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;
- (b) allen aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsausgaben (einschließlich Anlageverwaltungs- und/oder -beratungsgebühren, Verwahrstellengebühren und Gebühren der Vertretungsstelle);
- (c) allen bekannten aktuellen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller vertraglich fälligen Geld- oder Sachleistungen und des Betrags der von der Gesellschaft festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person fällt oder später liegt;
- (d) einer angemessenen, sich auf Kapital und Erträge zum Bewertungstag begründenden Rückstellung für künftige Steuern, die von der Gesellschaft jeweils festgesetzt wird, sowie allen sonstigen Rückstellungen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigt wurden und neben anderen Verbindlichkeiten auch Liquidationskosten enthalten; und
- (e) allen sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, ausgenommen jene, die durch Gesellschaftsanteile verkörpert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden maßgeblichen Aufwendungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Gründungskosten, die Buchführungskosten, die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft für ihre verschiedenen Leistungen und für die der Anlageverwalter und/oder Anlageberater, der Verwahrstelle und der örtlichen Zahlstellen sowie der ständigen Vertreter an den Orten der Registrierung und aller anderen, von der Gesellschaft beschäftigten Vertreter, die Rechtsberatungs- und Buchprüfungsgebühren, Versicherungsprämien, Druck-, Berichtslegungs- und Veröffentlichungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Erstellung und den Druck der Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen, erläuternden Memoranden oder Registrierungsformulare, Steuern und Abgaben und alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, für Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon- und Faxkosten. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können gegebenenfalls regelmäßig anfallende oder anderweitig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage eines geschätzten Betrags jährlich oder für einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und in gleichen Anteilen über einen solchen Zeitraum abrechnen.

Abgesicherte Anteilsklassen können ihr Wechselkursrisiko absichern. In diesem Sinne gehen die mit einer solchen Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich zulasten der betreffenden Klasse. Folglich schlagen sich bei solchen abgesicherten Anteilsklassen alle mit der Absicherung verbundenen Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil nieder. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte des betreffenden Fonds wird nicht den einzelnen Klassen zugerechnet. Wechselkursabsicherungen dürfen nicht zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden. Die periodisch erscheinenden Berichte der Gesellschaft werden darlegen, wie die Absicherungstransaktionen eingesetzt wurden.

Bei der Ermittlung des NIW der Gesellschaft bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle Barmittel und Forderungen zu ihrem realisierbaren Wert und erfasst Zinsen, wenn sie auflaufen, und Dividenden am Ex-Dividendentag. Bei der Ermittlung des aktuellen Marktwerts jedes Wertpapiers bedient sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle in der Regel zweier unabhängiger Preisfestsetzungsdienste. Wenn Marktnotierungen für Wertpapiere des Portfolios, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, ohne Weiteres verfügbar sind, bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle diese Wertpapiere zu ihrem letzten verfügbaren Kurs an der besagten Börse (dem zuletzt notierten Verkaufspreis bzw. dem offiziellen Schlusskurs des Tages) oder, wenn kein Verkauf stattfand, im Bereich der letzten Geld- und Briefkurse. An regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere werden nach einem Verfahren bewertet, das dem für börsennotierte Wertpapiere möglichst nahe kommt.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle bewertet im Freiverkehr gehandelte Portfoliowertpapiere, die von einem bestimmten Fonds in Übereinstimmung mit den im vorstehenden Anhang B beschriebenen Anlagebeschränkungen erworben wurden, im Bereich der letzten Geld- und Briefkurse. Portfoliowertpapiere, die sowohl im Freiverkehr als auch an einer Börse gehandelt werden, bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle gemäß dem größten und repräsentativsten Markt, der vom Verwaltungsrat bestimmt wurde.

Im Allgemeinen werden Geschäfte mit Unternehmensanleihen, Staatspapieren und Geldmarktinstrumenten täglich zu verschiedenen Zeiten vor Börsenschluss der New York Stock Exchange im Wesentlichen vollständig abgewickelt. Der Wert dieser Wertpapiere, der zur Berechnung des NIW herangezogen wird, wird zu diesen Zeitpunkten ermittelt. Gelegentlich können zwischen dem Zeitpunkt der Wertbestimmung und dem Börsenschluss der New York Stock Exchange Ereignisse eintreten, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen und die bei der Berechnung des NIW nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle stützt sich bei der Überwachung von Ereignissen, die während dieses Zeitraums den Wert dieser Wertpapiere wesentlich beeinflussen, auf externe Preisfeststellungsdienste. Tritt ein solches Ereignis ein, so legt der externe Preisfeststellungsdienst der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle revidierte Werte vor.

Der Wert von Wertpapieren, die nicht an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert bzw. gehandelt werden, sowie von Wertpapieren, die zwar notiert oder gehandelt werden, für die jedoch keine Kursangaben zur Verfügung stehen oder bei denen der notierte Kurs nicht dem angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere entspricht, wird durch den Verwaltungsrat oder unter dessen Leitung ermittelt. Kurzfristige übertragbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer regulierten Börse gehandelt werden, werden in der Regel zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Da die Gesellschaft gemäß den in Anhang B beschriebenen Anlagebeschränkungen in beschränkt verfügbare, nicht börsennotierte, nicht häufig bzw. selten gehandelte und relativ illiquide Wertpapiere investieren darf, ist eine Differenz zwischen dem letzt verfügbaren Marktpreis für eines oder mehrere dieser Wertpapiere und den letzten Marktnotierungen dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle verfügen über Verfahren zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einzelner Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, für die keine leicht erhältlichen Marktkurse vorliegen (wie z. B. einige eingeschränkt verfügbare oder nicht börsennotierte Wertpapiere und Privatplatzierungen) oder deren Kurse möglicherweise nicht zuverlässig sind (wie z. B. im Fall von Handelsaussetzungen oder -stopps, von einigen ausländischen Märkten festgelegte Limits für Kursschwankungen und selten gehandelten oder illiquiden Wertpapieren). Einige Methoden zur Bewertung dieser Wertpapiere können Fundamentaldatenanalysen (Ertragsvielfache usw.), Matrixpreise, Abschläge von Marktkursen ähnlicher Wertpapiere oder Abschläge aufgrund der Art und Dauer der Einschränkungen bei der Veräußerung der Wertpapiere umfassen.

Die Anwendung der Preisfestlegung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value Pricing) stellt eine Ermittlung in gutem Glauben dar, die auf spezifisch angewendeten Verfahren beruht. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle den für ein Wertpapier ermittelten beizulegenden Zeitwert erzielen kann, wenn sie das betreffende Wertpapier zu ungefähr dem Zeitpunkt verkaufen kann, an dem der NIW je Anteil der Gesellschaft ermittelt wird.

Der Handel mit Wertpapieren an ausländischen Wertpapierbörsen und Freiverkehrsmärkten, beispielsweise in Europa und Asien, wird in der Regel an den Tagen, an denen die New York Stock Exchange geöffnet ist, weit vor deren Geschäftsschluss beendet. Generell oder in bestimmten Ländern findet der Handel mit europäischen und fernöstlichen Wertpapieren nicht unbedingt an jedem Bewertungstag statt. Ferner kann der Handel auf diversen ausländischen Märkten an Tagen stattfinden, die keine Bewertungstage sind und an denen der Nettoinventarwert des Fonds nicht berechnet wird. Daher erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht immer gleichzeitig mit der Preisfestsetzung zahlreicher Wertpapiere,

die in die Berechnung eingehen. Wenn Ereignisse den Wert der ausländischen Wertpapiere wesentlich beeinflussen, werden diese zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der in gutem Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung bestimmt und genehmigt wird.

ANPASSUNG SCHWANKENDER PREISE

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds kann zurückgehen, wenn Anleger Anteile des Fonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder umtauschen, der den mit den Portfoliotransaktionen dieses Fonds, die die Anlageverwalter zur Regelung der Zu- oder Abflüsse von Barmitteln vornimmt, verbundenen Handelskosten nicht Rechnung trägt.

Zum Ausgleich dieses Verwässerungseffekts und zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungsstrategie einen Swing-Pricing-Mechanismus verwenden.

Der Fonds wendet einen Swing-Pricing-Mechanismus an, wenn die gesamte Kapitalaktivität (Summe der Zuflüsse und Abflüsse) auf Fondsebene über eine festgelegte Grenze hinausgeht, die in Prozent des Nettovermögens des betreffenden Fonds für den Bewertungstag angegeben wird. Die Fonds können einen vollumfänglichen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden, bei dem die Grenze auf Null gesetzt wird, oder einen teilweisen Swing-Pricing-Mechanismus, bei dem die Grenze über Null liegt.

Diese Anpassung erhöht normalerweise den Nettoinventarwert je Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und sie reduziert den Nettoinventarwert je Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds wird separat berechnet, eine Anpassung wird sich jedoch prozentual in gleichem Maße auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds auswirken. Das Swing-Pricing berücksichtigt nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Mit den Anpassungen soll den voraussichtlichen Preisen, zu denen der Fonds Vermögenswerte kauft und verkauft, sowie den geschätzten Transaktionskosten Rechnung getragen werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds infolge der Anwendung von Swing-Pricing eventuell nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt.

Der Umfang der Anpassungsauswirkung wird von Faktoren wie dem Transaktionsvolumen, den Kauf- oder Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen und der zur Berechnung des Wertes dieser zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verwendeten Bewertungsmethode bestimmt.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann bei allen Fonds der Gesellschaft angewendet werden. Das Ausmaß der Preisanpassung wird von der Gesellschaft regelmäßig neu festgelegt, um eine Annäherung an die aktuellen Handels- und sonstigen Kosten zu bieten. Diese Anpassung kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich ausfallen und wird unter normalen Marktbedingungen höchstens 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil betragen. Der Verwaltungsrat kann unter außergewöhnlichen Umständen, im Fall ungewöhnlich starker Handelsaktivität, und wenn dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt, eine Anhebung dieser Grenze genehmigen.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt ihre Befugnisse zur Umsetzung und periodischen Überprüfung der operativen Entscheidungen im Zusammenhang mit Swing-Pricing an das Swing Pricing Oversight Committee. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für Entscheidungen hinsichtlich Swing-Pricing und die laufende Genehmigung von Swing-Faktoren, die die Grundlage für feste Anweisungen bilden.

Die Preisanpassung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich.

Bei bestimmten Anteilsklassen hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Performancegebühr, sofern vorgesehen. Diese basiert auf dem NIW ohne Swing-Pricing.

Weitere Informationen zum Swing-Pricing finden Sie unter: <https://www.franklintempleton.lu/investor/resources/investor-tools/swing-pricing>.

AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1. Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines bestimmten Fonds sowie den Kauf und Verkauf von Anteilen und den Umtausch von Anteilen aus diesem oder in diesen Fonds aussetzen:
 - (a) solange die wichtigsten Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Gesellschaft notiert, die dem betreffenden Fonds jeweils zuzurechnen sind, geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - (b) solange ein Notstand vorliegt, der die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten im Besitz der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zugeordnet werden können, undurchführbar macht; oder

- (c) solange Kommunikationsmittel ausgefallen oder eingeschränkt sind, die normalerweise zur Feststellung des Kurses oder Werts der Wertpapiere eines bestimmten Fonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse oder einem anderen Markt genutzt werden; oder
 - (d) solange die Gesellschaft sich außerstande sieht, Mittel zu repatriieren, um Zahlungen für Anteilsverkäufe zu leisten, oder wenn die Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anteilen oder Zahlungen, die beim Anteilsverkauf fällig werden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
 - (e) solange der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds nicht genau bestimmt werden kann, oder
 - (f) in Zeiträumen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Fortsetzung des Handels mit Anteilen eines Fonds praktisch nicht durchführbar machen oder für die Anleger unzumutbar sein würden, oder wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass den Anlegern oder einem Fonds Steuerverbindlichkeiten oder sonstige finanzielle Nachteile oder Schäden entstehen würden, die den Anlegern oder einem Fonds ansonsten nicht entstanden wären; oder
 - (g) wenn die Gesellschaft oder ein Fonds aufgelöst wird oder werden könnte, ab dem Datum, an dem dieser Beschluss vom Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Anteilsinhaber zu einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber geladen werden, bei der ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds vorgelegt werden soll; oder
 - (h) im Falle einer Verschmelzung, wenn dies dem Verwaltungsrat zum Schutz der Anteilsinhaber für gerechtfertigt erscheint; oder
 - (i) im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer zugrunde liegender Investmentfonds, in die ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat.
2. Die Gesellschaft gibt derartige Aussetzungen bekannt und teilt dies Anteilsinhabern, die bei der Gesellschaft den Kauf, den Verkauf oder Umtausch ihrer Anteile, sofern zulässig, beantragt haben, zum Zeitpunkt der Einreichung des unwiderruflichen schriftlichen Kauf-, Verkaufs- oder Umtauschantrags mit.

ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Der Verwaltungsrat bildet auf die nachfolgend beschriebene Weise für die Anteile jedes einzelnen Fonds einen Vermögenspool:

1. (a) Die Ausgabeerlöse in Bezug auf die Anteile aller Klassen jedes einzelnen Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem Vermögenspool des betreffenden Fonds gutgeschrieben; desgleichen werden alle dem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen diesem Pool zugeordnet.
 - (b) Wenn sich aus einem bestimmten Vermögenswert ein anderer Vermögenswert ableitet, wird der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Pool zugeordnet, zu dem auch die Vermögenswerte zählen, von denen er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die jeweilige Wertsteigerung oder Wertminderung dem betreffenden Pool zugerechnet.
 - (c) wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zugeordnet;
 - (d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Pool zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Pools verteilt oder, wenn die Höhe der Beträge dies rechtfertigt, im Verhältnis zum Nettoinventarwert des betreffenden Pools auf die Pools umgelegt;
 - (e) am Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person, die Anspruch auf Dividenden aus den Anteilen einer Fondsklasse hat, wird der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds um den Betrag der festgesetzten Ausschüttung reduziert.
2. Wenn innerhalb eines Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gebildet wurden, gelten die oben angeführten Zuordnungsregeln für diese Klassen entsprechend.
3. Für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Bewertung und oben beschriebenen Zuordnung werden zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft als existierend behandelt und sind am Bewertungstag bis unmittelbar nach Geschäftsschluss zu berücksichtigen. Sie gelten als Verbindlichkeit der Gesellschaft, bis ihr Preis gezahlt worden ist. Alle Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die des betreffenden Fonds lauten, werden unter Berücksichtigung des Markt- oder Wechselkurses bewertet, der jeweils an dem Datum und zu der Uhrzeit gilt, an denen der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird. Soweit möglich, werden an jedem Bewertungstag die von der Gesellschaft für den Bewertungstag vertraglich vereinbarten Wertpapierkäufe und -verkäufe berücksichtigt.

Anhang E

Franklin Templeton Opportunities Funds

Auslagen, Gebühren und Kosten

1. AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND CDSC-GEBÜHR

Ausgabeaufschlag

Überblick über die Anteilsklassen	Klassen A, A1, A2, E, E1 und E2	Klassen D1, D2, D3 und D4	Klassen I und IE*	Klassen W und WE*
Anlegerkategorie	Privat/Institutionell	Privat/Institutionell	Institutionell	Privat/Institutionell
Ausgabeaufschlag	bis zu 3 %	Siehe nachstehende CDSC-Gebühren-Tabelle	Nein	Nein

* Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klassen I, IE, R, W oder WE verkaufen, können eigene Vertriebsgebühren erheben. Diese sollten jedoch nicht mehr als 3,00 % bei den Klassen I, IE und R bzw. 1,5 % bei der Klasse W und 2 % bei der Klasse WE betragen.

CDSC-Gebühr

Die Höhe der CDSC-Gebühr errechnet sich durch Multiplizieren der in der folgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze mit dem Nettoinventarwert der Anteile beim Kauf.

CDSC-Gebühr für die Klassen D1, D2, D3 und D4				
Seit dem Kauf verstrichene Zeit	Prozentsatz D1	Prozentsatz D2	Prozentsatz D3	Prozentsatz D4
Weniger als ein Jahr	1 %	3 %	1,50 %	2,00 %
Genau 1 Jahr oder mehr, jedoch weniger als 2 Jahre	0,8 %	2,4 %	1,20 %	1,67 %
Genau 2 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 3 Jahre	0,6 %	1,8 %	0,90 %	1,33 %
Genau 3 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 4 Jahre	0,4 %	1,2 %	0,60 %	1,00 %
Genau 4 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 5 Jahre	0,2 %	0,6 %	0,30 %	0,67 %
Genau 5 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 6 Jahre	0 %	0 %	0 %	0,33 %
Genau 6 Jahre	0 %	0 %	0 %	0 %

Rücknahmeabschläge

Es kann ein Rücknahmeabschlag von bis zu 0,5 % auf Anteile der Klasse IE erhoben werden, wenn ein Anteilsinhaber Anteile verkauft. Es wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, wenn ein Anteilsinhaber seine Anteile während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte und nach Ende des entsprechenden Hauptanlagezeitraums verkauft.

Es wird ein Rücknahmeabschlag von bis zu 1 % auf Anteile der Klassen E, E1, E2 und WE erhoben, wenn ein Anteilsinhaber Anteile verkauft. Es wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, wenn ein Anteilsinhaber seine Anteile während des Zeitraums der Zusammenstellung der Vermögenswerte und nach Ende des entsprechenden Hauptanlagezeitraums verkauft.

2. VERWALTUNGS- GEBÜHREN (PRO JAHR)

Im Folgenden sind die Verwaltungsgebühren in Bezug auf die jeweiligen Anteile aufgeführt:

Fondsname/Anteilsklassen	Klassen A, A1, A2, E, E1 und E2	Klasse D1	Klasse D2	Klasse D3	Klasse D4	Klassen I und IE	Klasse R	Klassen W und WE
Franklin Target Income 2024 Fund	0,25 %	0,25 %	/	/	/	/	/	0,25 %
Franklin Green Target Income 2024 Fund	0,25 %	0,25 %	/	/	/	/	/	0,25 %
Franklin Global Target Euro Income 2025 Fund	0,25 %	0,25 %	0,25 %	/	/	/	/	0,25 %
Franklin USD Diversified Bond Series I 2025 Fund	bis zu 0,25 %	/	/	/	/	bis zu 0,25 %	/	bis zu 0,25 %
Franklin Global Diversified I Fund	bis zu 0,25 %	bis zu 0,25 %	bis zu 0,25 %	bis zu 0,25 %	/	bis zu 0,25 %	/	bis zu 0,25 %
Franklin ESG-Focused Balanced Fund	0,70 %	/	/	/	/	0,45 %	bis zu 0,20 %	0,45 %
Franklin U.S. Managed Income 2028 Fund	0,60 %	/	/	/	0,60 %	/	/	/

3. ADMINISTRATIONSgebÜHREN

Im Folgenden sind die Administrationsgebühren in Bezug auf die Anteile aufgeführt:

Fondsname/Anteilsklassen	Klassen							
	Klassen A und E*	Klasse A1*	Klasse E1*	Klassen A2 und E2*	Klasse D1*	Klasse D2*	Klasse D3*	Klasse D4*
Franklin Target Income 2024 Fund	0,95 %	0,40 %	/	1,01 %	0,75 %	/	/	/
Franklin Green Target Income 2024 Fund	0,95 %	0,40 %	/	1,01 %	0,75 %	/	/	/
Franklin Global Target Euro Income 2025 Fund	0,95 %	/	0,30 %	1,01 %	0,75 %	/	/	/
Franklin USD Diversified Bond Series I 2025 Fund	0,25 %	/	0,10 %	/	/	/	/	/
Franklin Global Diversified I Fund	bis zu 0,25 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,75 %	bis zu 0,25 %	bis zu 0,10 %	/	/
Franklin ESG-Focused Balanced Fund	0,30 %	-	/	/	/	/	/	/
Franklin U.S. Managed Income 2028 Fund	0,45 %	/	/	/	/	/	/	0,45 %

* Jährliche Administrationsgebühr, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteilsklasse berechnet und erhoben wird.

4. SERVICEgebÜHREN

Anteile der Klasse D1

Eine Servicegebühr in Höhe von 0,20 % wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse D1 berechnet und erhoben.

Anteile der Klasse D2

Eine Servicegebühr in Höhe von 0,60 % wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse D2 berechnet und erhoben.

Anteile der Klasse D3

Eine Servicegebühr in Höhe von 0,30 % wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse D3 berechnet und erhoben.

Anteile der Klasse D4

Eine Servicegebühr in Höhe von 0,33 % wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse D4 berechnet und erhoben.

Anhang F

Angaben zu den Benchmarks

Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass sich diese Benchmarks mit der Zeit ändern können und dass der Verkaufsprospekt dann entsprechend aktualisiert wird. Eine aktuelle Liste der Benchmarks für die Fonds steht auf folgender Website bereit: www.franklintempleton.lu.

1. FRANKLIN TARGET INCOME 2024 FUND

Benchmark: Keine Benchmark

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an eine Benchmark gebunden.

2. FRANKLIN GREEN TARGET INCOME 2024 FUND

Benchmark: Keine Benchmark

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an eine Benchmark gebunden.

3. FRANKLIN GLOBAL TARGET EURO INCOME 2025 FUND

Benchmark: Keine Benchmark

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an eine Benchmark gebunden.

4. FRANKLIN USD DIVERSIFIED BOND SERIES I 2025 FUND

Benchmark: Keine Benchmark

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an eine Benchmark gebunden.

5. FRANKLIN GLOBAL DIVERSIFIED I FUND

Benchmark: Keine Benchmark

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an eine Benchmark gebunden.

6. FRANKLIN ESG-FOCUSED BALANCED FUND

Benchmarks:

- 50 % MSCI World Index-NR EUR + 50 % Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index (für die Asset-Allocation und für Vergleiche der Wertentwicklung aus finanzieller und ESG-Perspektive).

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Die Wertentwicklung des MSCI World Index-NR EUR ist keine Zielvorgabe, die der Fonds übertreffen muss. Das Anlageuniversum des Fonds dürfte sich jedoch mit den in diesem Index vertretenen Emittenten überschneiden, da dieser als Ausgangsuniversum dient, aus dem Beteiligungspapiere ausgewählt werden. Wenngleich der Anlageverwalter und die Untereinlageverwalter bei der Portfoliopositionierung/-zusammenstellung an diesen Index gebunden sind, ist der Fonds nicht verpflichtet, alle Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 20 % seines Nettovermögens außerhalb des Index anlegen.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, im Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index vertretene Emittenten zu halten. Die Wertentwicklung dieses Index ist auch keine Zielvorgabe, die der Fonds übertreffen muss.

7. FRANKLIN US MANAGED INCOME 2028 FUND

Benchmarks:

- Blended 35 % MSCI USA High Dividend Yield Index (EUR) + 15 % Bloomberg High Yield Very Liquid Index (EUR hedged) + 50 % Bloomberg US Aggregate Index (EUR hedged).

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Die Benchmark dient lediglich als Referenz für Anleger für den Vergleich mit der Performance des Fonds. Diese Benchmark dient weder als Vorgabe für die Zusammenstellung des Fondsportfolios noch als Zielwert für die Performance des Fonds, den es zu übertreffen gilt.

Anhang G

Offenlegungen nach SFDR

Franklin ESG Focused Balanced Fund

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Opportunities Funds – Franklin ESG Focused Balanced Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung: 549300T7NYJPWFGQ5644

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 5 %** an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der Energieeinsparung, dem Schutz der biologischen Vielfalt, einem verantwortungsbewussten Abfall- und Abwassermanagement, dem Schutz der Menschenrechte und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Geschlechtergleichstellung. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Merkmale durch Anwendung von Negativ-Screens im Rahmen seines Anlageprozesses und die Bevorzugung von Emittenten mit einem hochwertigen ESG-Profil zu erreichen.

Mindestens 5 % des Fondsportfolios werden als nachhaltige Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zu Umweltzielen beitragen. Dazu investiert der Fonds in grüne Anleihen, bei denen die Verwendung der Mittel zugrunde liegenden Umweltprojekten zugute kommt, wie vom Emittenten festgelegt und von einem Dritten oder dem Anlageverwalter verifiziert.

Der Fonds nutzt verschiedene Methoden zur Bewertung seiner ökologischen und/oder sozialen Leistung, verwendet jedoch keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Best-in-Class-Emittenten (die „Umweltchampions“) begeben werden,
- die Liste der Emittenten von Wertpapieren, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet, und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Aktien mit einem proprietären ESG-Gesamt-Score über dem mittleren proprietären ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR.

Für die Berechnung der vorstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Umweltchampions definiert als:

- staatliche Emittenten, die bei Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energieintensität, Schutz der biologischen Vielfalt, Luftverschmutzung und Anteil erneuerbarer Energien zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, und
- Unternehmensemittenten, die basierend auf der Treibhausgasintensität zu den oberen 20 % ihrer Branchenvergleichsgruppe zählen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung entweder:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt oder
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen eine Mindestallokation von 5 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Dies wird erreicht durch Investition in als grün bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete Umweltprojekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) und dem künftigen Green Bond Standard der Europäischen Union („EU GBS“)) und
- deren Emittenten andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Die Verwendung der Mittel aus diesen Anleihen ist klar definiert und auf die oben genannten Ziele ausgerichtet.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen; dies betrifft die nachhaltigen Anlagen in der festverzinslichen Komponente des Fonds.

Unternehmensemittenten in der festverzinslichen Komponente des Fonds werden mithilfe der Principle Adverse Impact Risk App (die „PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten verschiedener externer Datenanbieter, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche Wirtschaftstätigkeiten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus.

Ein zweites proprietäres Instrument, der Energy and Environmental Transition Index (der „EETI“), stuft die übrigen staatlichen Emittenten des Universums nach ihrer Umweltleistung, einschließlich Treibhausgasemissionen und -intensität, ein. Staatliche Emittenten, die basierend auf dem

EETI zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppe zählen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Ein weiteres Tool, die ESG Credit App, stuft Unternehmensemittenten nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein und verwendet dazu verschiedene Datenpunkte, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie die historische Entwicklung der Treibhausgasemittenten. Unternehmensemittenten, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören (d. h. Klima-Nachzügler), werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten und/oder Korruption überprüft.

Bei der Zuweisung von Mitteln in nachhaltige Investitionen, vor allem der 5 % des Fondsportfolios, die für Umweltziele zugesagt sind, führt der Anlageverwalter (auf der Grundlage des internen Research oder externer Einschätzungen von Dritten) zusätzliche qualitative Bewertungen der Erfüllung des Kriteriums „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ für den Emittenten und das Projekt durch.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

Darüber hinaus prüft und dokumentiert der Anlageverwalter bei einer Investition in grüne Anleihen die Wesentlichkeit der relevanten PAI für das Projekt und die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn der Anlageverwalter beispielsweise in eine grüne Anleihe investiert, deren Mittel für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solar-/PV-Module) verwendet werden, vergewissert er sich, dass die finanzierten Projekte in Bezug auf die PAI für Treibhausgasemissionen gut abschneiden.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Bei Anleihen, die von staatlichen Emittenten begeben werden, sind die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (die „UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht anwendbar.

Bei Anleihen, die von Unternehmen begeben werden, stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von externen Datenanbietern überwacht. Von diesen Dienstleistern festgestellte Verstöße werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit die Anlageverwaltung sie untersuchen kann. Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds verfolgt spezielle Nachhaltigkeitsansätze für die Aktien- und Anleihe-Strategien und berücksichtigt die folgenden PAI auf Fondsebene:

- **Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2),**
- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen,**
- **Treibhausgasintensität bei staatlichen Emittenten und**
- **Investitionsländer, in denen soziale Verstöße vorkommen.**

Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasintensität und Geschlechtervielfalt im Vorstand

Diese PAI werden herangezogen, um das Anlageuniversum des Fonds einzuschränken und Umweltchampions auszuwählen. Der Anlageverwalter schließt aus der festverzinslichen Komponente die größten Treibhausgasemittenten aus und bewertet die Umweltqualität von Wertpapieren im investierbaren Universum anhand der Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie der Treibhausgasintensität. Diese PAI geben dem Anlageverwalter auch Orientierung beim thematischen Engagement.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Wertpapiere mit Verbindung zu umstrittenen und Kernwaffen auf Portfolioebene des Fonds aus.

Treibhausgasintensität bei staatlichen Emittenten und Investitionsländer, in denen soziale Verstöße vorkommen

Diese PAI werden verwendet, um das Anlageuniversum zu verkleinern und Umweltchampions in der Anlageklasse der Staatsanleihen auszuwählen.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds fördert ESG-Merkmale mit einer eigenen Ratingmethodik. Der Researchprozess kombiniert fundamentale Bottom-up-Analysen mit einer Überprüfung wesentlicher ESG-Faktoren, um zu einer ganzheitlichen Bewertung der Stärken, Schwächen und potenziellen Risiken für Aktien und Anleihen zu gelangen. Die ESG-Ratingmethodik wird auf mindestens 85 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Für die Anlagenauswahl folgt der Fonds folgendem Prozess:

Aktienanlagen

Bei Aktien wendet der Fonds eine Kombination aus externen und internen Daten an, um Indikatoren (d. h. Risiko in Verbindung mit PAI-Indikatoren und anderen Elementen, zusammen die Subfaktoren (die „Subfaktoren“)) zu bestimmen, die der Anlageverwalter als wesentlich ansieht, und legt den Schwerpunkt auf:

- CO2-Emissionen,

- Abfallmanagement und Ressourcenverbrauch,
- Biodiversität,
- Humankapital,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Produkthaftung,
- Datenschutz und -sicherheit,
- Corporate Governance und
- Geschäftsethik.

Sobald die wesentlichen Subfaktoren für die einzelnen Branchen identifiziert wurden, wird ein proprietärer Scoring-Prozess in Gang gesetzt, bei dem der ESG-Gesamt-Score für die einzelnen Wertpapiere berechnet wird. Die Scores reichen von 0–100, wobei 100 der höchste zu erreichende Wert ist. Alle Scores werden normalisiert.

Der Anlageverwalter investiert in Beteiligungspapiere, die einen ESG-Gesamt-Score erhalten haben, der höher ist als der proprietäre mittlere ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR. Er hat die Möglichkeit, bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Beteiligungspapiere zu investieren, die einen ESG-Score unter dieser Schwelle aufweisen, sofern ihr ESG-Score mindestens 30 beträgt. Positionen, die passiv gegen diese Schwellen verstoßen, werden bei der vierteljährlichen Neugewichtung verkauft.

Festverzinsliche Anlagen

In Bezug auf Unternehmensemittenten verwendet der Fonds eine Kombination unterschiedlicher Datenpunkte, um den Beitrag zur Klimawende zu ermitteln (das heißt, in welchem Maße ein Emittent auf die Bedrohung durch den Klimawandel reagiert, z. B. durch Dekarbonisierung von Produkten und Dienstleistungen, Einrichtung einer emissionsarmen oder -freien Infrastruktur und Verringerung oder Eliminierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, einschließlich der aus fossilen Energieträgern erwirtschafteten Umsätze), wie unter anderem direkte Emissionen im Vergleich zu Vergleichsgruppen, Dekarbonisierung des Produkt- und Dienstleistungsportfolios und Prüfung von Chancen in den Bereichen saubere Technologie und Energie.

In Bezug auf staatliche und staatsnahe Anleihenemittenten verwendet der Fonds eine Kombination unterschiedlicher Daten, um den Beitrag zur Klimawende zu ermitteln, wie unter anderem das Umweltrisiko der Emittenten und das Umweltrisikomanagement. Dazu gehören Daten zu Energiereisourcenmanagement, Ressourcenerhalt, Wasserressourcenmanagement, Umweltleistung, Management umweltbezogener externer Effekte, Risiko der Energiesicherheit, Nutzflächen und mineralischen Ressourcen, Anfälligkeit gegenüber Umweltereignissen und umweltbezogenen externen Effekten.

Der Fonds wendet einen selektiven Ansatz an, um aus seinem Portfolio Emittenten auszuschließen, die basierend auf der Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasintensität (bei Unternehmensemittenten und staatlichen Emittenten) zu den unteren 20 % seines Anlageuniversums gehören.

Ausschlussrichtlinien für den gesamten Fonds

Ausschlüsse betreffen Unternehmen, die:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen, wie
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen
 - Achtung der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf kollektive Tarifverhandlungen
 - Abschaffung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung von Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf
 - Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Umweltproblemen/Ansatz für Umweltherausforderungen
 - Förderung eines verantwortungsvolleren Umgangs mit der Umwelt/einer größeren Verantwortung für die Umwelt
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Engagement und Eintreten gegen Korruption in allen ihren Formen
- Atomwaffen herstellen und solche, die Umsätze aus der Herstellung wesentlicher Komponenten solcher Waffen erzielen,
- umstrittene Waffen herstellen und solche, die Umsätze aus der Herstellung wesentlicher Komponenten solcher Waffen erzielen,

- konventionelle Waffen herstellen und solche, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus wesentlichen Komponenten solcher Waffen erzielen,
- Kernkraftwerke betreiben oder wesentliche Komponenten für Kraftwerke herstellen oder solche, die mehr als 5 % ihres Umsatzes daraus erzielen,
- Kohle- und Uranabbauunternehmen sind oder solche, die mehr als 5 % ihres Umsatzes daraus erzielen,
- für ihre Stromerzeugung Kohleenergie nutzen oder solche, die mehr als 25 % ihrer Umsätze aus Kohleenergie erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen; dies schließt Umsätze aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Vorkommen), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan ein und alle Arten der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich Onshore-/Offshore-Förderung in der Arktis, Tiefsee, Flachwasser und sonstige Onshore-/Offshore-Förderung aus, und
- Tabak oder Tabakerzeugnisse herstellen oder mehr als 5 % ihrer Umsätze daraus erzielen.

Ausschlussrichtlinien speziell für die festverzinsliche Komponente

Der Fonds schließt direkte Anlagen in folgende Kategorien aus:

- Wertpapiere, die basierend auf den MSCI ESG-Ratings ein Rating unter B aufweisen,
- staatliche Emittenten, die:
 - nach dem Freedom House Index als „Unfrei“ eingestuft sind,
 - gesetzlich nicht an das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt gebunden sind,
 - gesetzlich nicht an das Pariser Klimaabkommen gebunden sind,
 - zu den unteren 40 % des Corruption Perception Index von Transparency International gehören und
 - gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der oben genannten Ausschlüsse, stößt der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich ab, spätestens jedoch nach sechs Monaten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verpflichtung, in das Aktienportfolio nur Wertpapiere aufzunehmen, die einen ESG-Gesamt-Score erhalten haben, der höher ist als der mittlere ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR; der Anlageverwalter kann jedoch bis zu 10 % des Fondsportfolios in Beteiligungspapiere investieren, die einen ESG-Score unter dieser Schwelle aufweisen, sofern ihr ESG-Score mindestens 30 beträgt,
2. Anwendung bestimmter ESG-Ausschlüsse betreffend die Geschäftstätigkeit, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben,
3. Verpflichtung, mindestens 5 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, hauptsächlich, aber nicht ausschließlich in grüne Anleihen,
4. Ausschluss der untersten 20 % des festverzinslichen Anlageuniversums basierend auf dem EETI und der ESG Credit App und
5. Verpflichtung zu einem Engagement bei den 5 % der festverzinslichen Beteiligungen, die in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Bei Aktieninvestitionen gibt es keinen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der Investitionen.

Bei festverzinslichen Anlagen beträgt der Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der in Betracht gezogenen Investitionen 20 %.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Aktienanlagen

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Fonds bewertet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zur Bewertung der Corporate Governance verwendet der Anlageverwalter eine Kombination von Faktoren, die die gute Unternehmensführung betreffen, auf Unternehmensebene, wie z. B. die Vergütung des Vorstands, Aktionärsrechte, Geschäftsethik und Betrug, Unternehmensführung, Datenschutz und -sicherheit und Produkt-Governance.

Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung, wie z. B. UNGC-Kontroversen und schlechte Ergebnisse der proprietären Governance-Beurteilung, könnten dazu führen, dass ein Unternehmen nach den Standards des Fonds als nicht investierbar angesehen wird, trotz starker Fundamentaldaten oder anderer Kennzahlen.

Festverzinsliche Anlagen

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmens- und staatlichen Emittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Governance befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Datenpunkte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt der Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Bei der qualitativen Analyse staatlicher Emittenten untersucht der Anlageverwalter u. a. Faktoren wie politische Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz der Regierung.

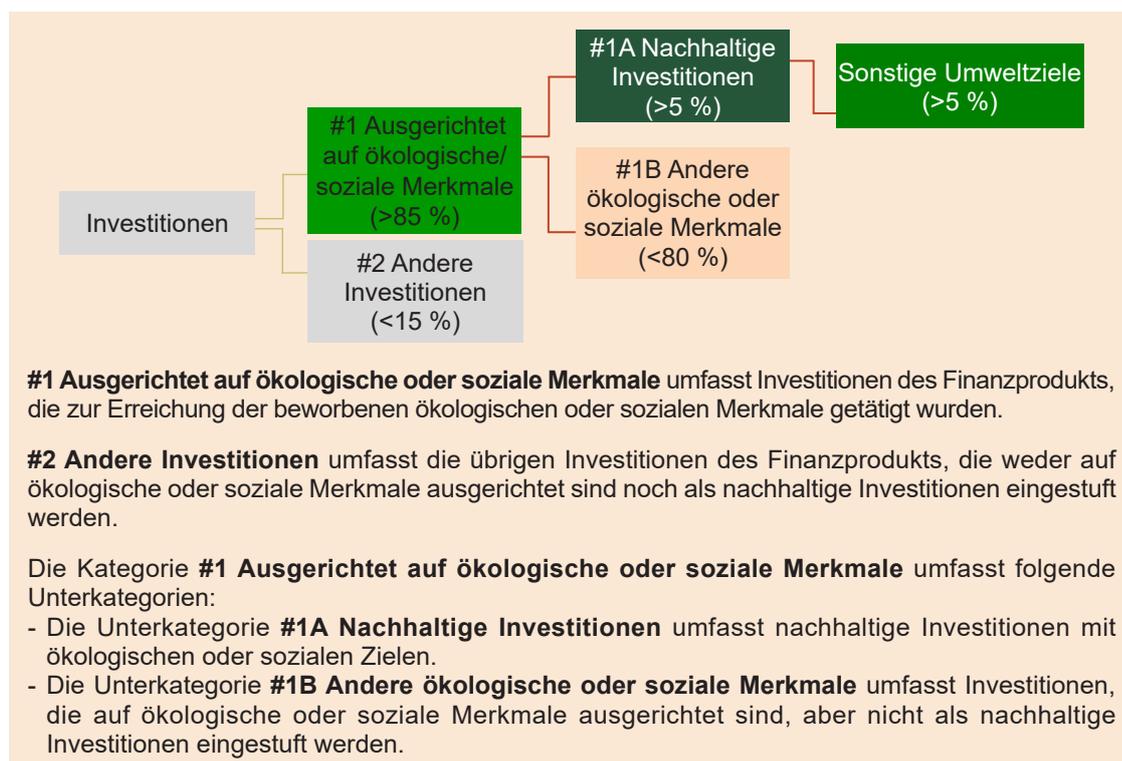
Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert 50 % seines Portfolios in Beteiligungspapiere und 50 % seines Portfolios in festverzinsliche Anlagen, mit etwa 10 % taktische Spannen. Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 85 % des Fondsportfolios angewendet wird. Der verbleibende Teil (<15 %) des Portfolios ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie Derivate, auf die das ESG-Screening nicht angewendet werden konnte. Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mindestens 5 % seines Portfolios werden in nachhaltige Anlagen mit Umweltzielen investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die Cross-Asset-Allocation (Aktien vs. Anleihen) oder für ein effizientes Portfoliomanagement setzt der Anlageverwalter im Allgemeinen Derivate ein, die auf Anlagen basieren, für die bestimmte ESG-Kriterien gelten. In einigen spezifischen Fällen (fehlende Liquidität und/oder Verfügbarkeit solcher Instrumente) unterliegen die Basiswerte der Derivate nicht diesem ESG-Screening. In diesen Fällen werden diese Positionen der Vermögensallokations-Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet.

Derivate, die speziell zur Anpassung der Positionierung in der festverzinslichen Komponente eingesetzt werden, unterliegen allen relevanten ESG-Screenings. Die ESG-Screenings hängen von der Art des Basiswerts ab. Wenn der Basiswert beispielsweise eine spezifische Unternehmensanleihe ist, nimmt der Anlageverwalter ein Screening vor, um festzustellen, ob der Emittent des betreffenden Wertpapiers für eine Anlage in Frage kommt. Dazu werden die für Unternehmensemittenten geltenden Ausschluss-Filter angewendet.

Wenn die ESG-Qualität aufgrund der Art des Basiswerts nicht bestimmt werden kann (z. B. bei Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken), bewertet die Anlageverwaltung das ESG-Profil der Gegenpartei eines Derivatkontrakts. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Tochtergesellschaft ohne eigenes ESG-Berichtssystem, werden die ESG-Merkmale einer Muttergesellschaft herangezogen. Hier müssen Derivate, die mit Finanzinstituten geschlossen werden, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Um als Gegenpartei in Frage zu kommen, muss ein Finanzinstitut mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- MSCI ESG-Rating von BBB oder besser – oder, falls kein MSCI-Rating vorliegt, ein über dem Branchendurchschnitt liegendes Rating, das vom alternativen externen ESG-Datenanbieter vergeben wird,
- Unterzeichner der Equator Principles,
- Unterzeichner der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures und
- Verpflichtung zur Festlegung eines SBTi-Ziels (Science Based Target initiative)

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie, sondern nur im Sinne der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“). Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft. Infolgedessen wurde die Ausrichtung der Anlagen dieses Fonds gemäß EU-Taxonomie nicht berechnet und folglich davon ausgegangen, dass sie 0 % des Fondsportfolios ausmachen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die zu den niedrigstmöglichen gehören.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel in seinem Portfolio, die mit der SFDR konform sind. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, auf die das ESG-Screening nicht angewendet werden konnte.

Aufgrund des neutralen Charakters des Vermögenswerts gibt es keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website abrufbar: www.franklintempleton.lu/31298.

Besondere Hinweise für Anleger in Deutschland und Österreich

Recht zum Vertrieb

Franklin Templeton Opportunities Funds ist ein EU-OGAW und hat die Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Die Gesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile (Kapitalanlagefondsanteile) in der Republik Österreich öffentlich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsicht gem. § 140 Abs.1 Investmentfondsgesetz InvFG 2011 angezeigt und ist zum Vertrieb berechtigt.

Franklin Templeton Opportunities Funds ist zum Vertrieb der Anteile an ihren einzelnen Fonds seit den folgenden Daten berechtigt:

Name des Fonds	Deutschland	Österreich
Franklin Target Income 2024 Fund	28.01.2019	31.01.2019
Franklin Green Target Income 2024 Fund	20.05.2019	07.05.2019
Franklin Global Target Euro Income 2025 Fund	11.02.2020	17.02.2020
Franklin ESG-Focused Balanced Fund	05.07.2021	08.07.2021

Für den Teilfonds Franklin Multi Bond 2022 Fund, den Teilfonds Franklin USD Diversified Bond Fund und den Teilfonds Franklin Global Diversified I Fund wurde kein Anzeigeverfahren in Deutschland und Österreich durchgeführt.

Investmentanteile an dem vorgenannten Teilfonds dürfen in Deutschland und Österreich bis auf weiteres nicht vertrieben werden.

Erwerb von Investmentanteilen

Vor jeder Anlage in die Franklin Templeton Opportunities Funds sollen die Anleger die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und lesen.

Sofern Sie Ihre Anlage durch einen Anlagevermittler getätigt haben bzw. erklärt haben, dass Sie von einem Anlagevermittler betreut werden möchten, ist dieser Anlagevermittler dafür verantwortlich, Ihnen die Wesentlichen Anlegerinformationen auch für weitere Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten Anleger eine Anlage in unsere Fonds beabsichtigen, müssen Anleger zuvor ihren Vermittler kontaktieren, um die Wesentlichen Anlegerinformationen zu erhalten. Darüber hinaus sind die Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.ftidocuments.com erhältlich. Sofern Sie Ihre Anleger durch einen Anlagevermittler getätigt haben bzw. die Betreuung durch einen Anlagevermittler gewünscht haben, betrachten wir Sie für alle künftigen Anlagen als einen von diesem registrierten Anlagevermittler betreuten Kunden, sofern Sie uns nicht ausdrücklich mitteilen, dass Sie nicht länger durch einen Anlagevermittler betreut werden möchten. Bitte beachten Sie, dass wir Sie nur bei einer entsprechenden Mitteilung als direkten Kunden behandeln und Ihnen die betreffenden Wesentlichen Anlegerinformationen vor einer Anlage zur Verfügung stellen können.

Die Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland fungiert als Empfangsbotin der Franklin Templeton Opportunities Funds, die sämtliche Aufträge (Kauf-, Verkaufs- und Umtauschgeschäfte) an die Franklin Templeton Opportunities Funds weiterleitet.

Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland steht den Anlegern als Informationsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zur Verfügung. Sie ist berechtigt, in Deutschland und Österreich mit Anlagevermittlern und Finanzberatern Vertriebsverträge wegen der Investmentanteile der Gesellschaft abzuschließen.

Diese Anlagevermittler und Banken sind selbstständig tätig und erbringen dem Anleger eine eigene Leistung. Auch wenn sie Provisionszahlungen erhalten, sind die Anlagevermittler und Banken weder Erfüllungsgehilfen der Franklin Templeton Opportunities Funds noch der Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland noch einer anderen Gesellschaft der Franklin Templeton Gruppe, noch vertreten sie diese in sonstiger Weise. Eine Haftung für die Anlagevermittler und Banken wird deshalb von diesen Gesellschaften nicht übernommen.

Aufträge von Banken und Institutionen müssen bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit an Tagen, an denen der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet wird, bei der Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland eingegangen sein, damit unter normalen Umständen der an diesem Tag errechnete Ausgabepreis zugrunde gelegt werden kann. Diese Aufträge können allerdings nur an den Tagen angenommen werden, an denen die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Bankarbeitstag“) und auch nur dann, wenn zuvor eine entsprechende Vereinbarung mit der Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland abgeschlossen wurde.

Der Anlagebetrag ist am dritten Bankarbeitstag nach Ausgabe der Anteile fällig.

Mindestanlagesummen

Fonds		Retail	Institutional
Franklin Target Income 2024 Fund + Franklin Green Target Income 2024 Fund	Anteilsklasse	A	W
	Mindestanlage	EUR 1.000.-	EUR 500.000.-
Franklin Global Target Euro Income 2025 Fund	Anteilsklasse	E1	WE
	Mindestanlage	EUR 1.000.-	EUR 100.000.-

Zahlungsweise in Deutschland

Überweisung

Zahlungen dürfen nur auf das im Folgenden angegebene Konto geleistet werden. Vordruckte Überweisungsträger stehen zur Verfügung. Als Empfänger geben Sie bitte „Franklin Templeton Opportunities Funds“ an.

Bank: J.P. Morgan AG
IBAN: DE64501108006111600208
BIC: CHASDEFXXXX

Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte den Namen des Anteilsinhabers und die Anlegerportfolio-Nummer (bei bereits bestehenden Konten) bzw. die Antragsnummer (bei Erstkauf) und die ISIN des entsprechenden Fonds ein. Falls schon ein Investmentkonto besteht, jedoch in einem anderen Fonds investiert werden soll, ist die entsprechende vierstellige Nummer des neuen Fonds und die bestehende Anlegerportfolio- Nummer anzugeben.

Bitte beachten Sie vor einer Anlage in die Franklin Templeton Opportunities Funds die vorstehenden Informationen betreffend die Aushändigung der Wesentlichen Anlegerinformationen.

Wenn die Basiswährung des betreffenden Fonds nicht auf Euro lautet, veranlasst der Transferagent nach Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft auf Rechnung des Anlegers am Londoner Devisenmarkt einen Währungswechsel zu dem im Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Wechselkurs.

Einrichtung nach § 306a KAGB

Als Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 306a Absatz 1 Nr. 1 bis 6 KAGB fungiert für Anleger in Deutschland:

Brieflich:

Franklin Templeton International Services, S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxembourg

Telefonisch:

Client Dealer Service - Luxembourg
Tel +352 46 66 67 212

E-Mail:

Client Dealer Service - Luxembourg
lucs@franklintempleton.com

(„Einrichtung“)

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschfrträge von Anlegern für Anteile der in Deutschland registrierten Teilfonds werden nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen von der Einrichtung verarbeitet.

Anleger werden von der Einrichtung darüber informiert, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Die Gesellschaft hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG getroffen. Für Anleger in Deutschland erleichtert die Einrichtung den Zugang zu diesen Verfahren und Vorkehrungen und informiert darüber.

Die Einrichtung stellt Anlegern in Deutschland relevante Informationen über die Aufgaben, die sie erfüllt, auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Die Einrichtung fungiert außerdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zahlungsweise in Österreich

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von österreichischen Anlegern im Hinblick auf Anteile des Fonds und der Teilfonds können an die Depotbank des österreichischen Anlegers oder an die UniCredit Bank Austria AG oder direkt an die unten angeführte Kontaktstelle gerichtet werden. Rücknahmeerlöse und anderweitige Zahlungen an einen österreichischen Anleger werden auf das Konto des österreichischen Anlegers bei seiner Depotbank gezahlt.

Bitte überweisen Sie den Anlagebetrag in Euro an die UniCredit Bank Austria AG.

UniCredit Bank Austria AG
Rothschildplatz 1
1020 Wien
IBAN: AT561100000030014510
BIC: BKAUATWW

Unter Begünstigter ist die Franklin Templeton Opportunities Funds anzugeben. Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte den Namen des Anteilsinhabers, die Anlegerportfolio-Nummer (bei bereits bestehenden Konten) bzw. die Antragsnummer (bei Erstkauf) und die ISIN des entsprechenden Fonds ein.

In Österreich leitet die UniCredit Bank Austria AG die eingehenden Beträge im Auftrag der Anleger unverzüglich an die Gesellschaft weiter. Der Transferagent veranlasst nach Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft auf Rechnung des Anlegers am Londoner Devisenmarkt einen Währungswechsel in die Basiswährung des betreffenden Fonds – sofern erforderlich – zu dem im Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Wechselkurs.

Kontaktstelle in Österreich

Einrichtung (Kontaktstelle) des Fonds und der Teilfonds in Österreich gemäß Artikel 92 Abs 1 der Richtlinie 2009/65/EG geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die Verwaltungsgesellschaft des Fonds:

Franklin Templeton International Services, S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxembourg

Die Kontaktstelle nimmt die Aufgaben gemäß 139 Abs 8 InvFG 2011 wahr.

Anleger können die Kontaktstelle auch telefonisch bzw per E-Mail erreichen:

Telefonisch:

Client Dealer Service - Luxembourg
Tel +352 46 66 67 212

E-Mail:

Client Dealer Service - Luxembourg
lucs@franklintempleton.com

Informationen

Informationen und Unterlagen betreffend den Fonds und der Teilfonds sind kostenlos und in deutscher Sprache bei der Kontaktstelle erhältlich. Insbesondere:

- die Satzung der Gesellschaft in der geltenden Fassung;
- der Verkaufsprospekt in der geltenden Fassung;
- das Kundeninformationsdokument (wesentliche Anlegerinformationen) in der aktuellen Fassung;
- der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht (Rechenschaftsbericht) und Halbjahresbericht;
- die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Die Dokumente und Informationen zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile stehen auch auf folgender Website (Länderauswahl "Österreich") zum Download zur Verfügung: <https://www.ftidocuments.com/>

Auf Verlangen wird den Anlegern von den Dokumenten (mit Ausnahme der Angaben zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen) kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichungen

Gesetzlich vorgesehene Veröffentlichungen müssen in Einklang mit den Vorgaben gemäß § 136 Abs. 4 InvFG 2011 erfolgen. Die Dokumente werden auf <https://www.ftidocuments.com/> veröffentlicht.

Anteilsklassen

In Deutschland und Österreich werden **Franklin Target Income 2024 Fund** Anteile der Klassen A1(Ydis) und W (Ydis) angeboten.

In Deutschland werden für den **Franklin Green Target Income Fund** außerdem die Anteile der Klassen A1 (Acc) USD-H1 und A1 (YDIS) USD-H1 und für den **Franklin Global Target Euro Income 2025 Fund** die Anteile der Klassen WE (Ydis) EUR und E1 (Ydis) EUR angeboten.

In Deutschland werden für den **Franklin ESG-Focused Balanced Fund** Anteile der Klasse R (acc) EUR für institutionelle Anleger gemäß den Vorgaben im Luxemburger Prospekt angeboten.

In Deutschland und Österreich werden für den **Franklin ESG-Focused Balanced Fund** Anteile der Klassen A (Ydis) EUR, A (Ydis) USD-H1, A (acc) EUR, I (Ydis) EUR, I (Ydis) USD-H1 und W (Ydis) EUR angeboten.

Der Ausgabepreis der Anteile der Klasse A/E1 und W/WE entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Ausgabeaufschlag. In Deutschland und Österreich gelten folgende Ausgabeaufschläge:

Name des Teilfonds	Bezogen auf die Bruttoanlage (Ausgabepreis)	Bezogen auf die Nettoanlage (Ausgabepreis abzgl. Ausgabeaufschlag)
Franklin Target Income 2024 Fund	0,99 %	1,00 %
Franklin Green Target Income 2024 Fund	1,48 %	1,50 %
Franklin Global Target Euro Income 2025 Fund	1,48 %	1,50 %
Franklin ESG-Focused Balanced Fund	3,00 %	3,09 %

Rückgabe der Investmentanteile

Die Anteile werden gegen Gebühr zurückgenommen, wenn der Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft einen Antrag zuschickt, der in „guter Ordnung“ ist. In „guter Ordnung“ bedeutet, dass der Rücknahmeauftrag die folgenden Kriterien erfüllen muss:

1. Der Auftrag ist schriftlich an die
Franklin Templeton Opportunities Funds
c/o Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland
Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt
Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt
Telefon 069 27223-272
Telefax 069 27223-141
zu senden, die den Auftrag unverzüglich auf elektronischem Wege an die Verwaltungsgesellschaft weiterleitet. Rücknahmeaufträge können auch bei der deutschen Zahlstelle bzw. der österreichischen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Bei Auftragserteilung per Fax an die Franklin Templeton Opportunities Funds bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit, und zwar an Tagen, an denen der Nettoinventarwert der Fonds berechnet wird, wird unter normalen Umständen der an diesem Tag errechnete Rücknahmepreis zugrunde gelegt.

Diese Aufträge können allerdings nur an Tagen angenommen werden, an denen die Banken in Frankfurt geöffnet sind („Bankarbeitstag“). Jedoch behält sich Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland vor, die Zahlung so lange zurückzuhalten, bis das Auftragsoriginal bei der Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland eingeht.
2. Die auf dem Rücknahmeauftrag vorzunehmende(n) Unterschrift(en) des/der Anteilsinhaber(s) muss/müssen genau der/den Unterschrift(en) auf dem Kaufantrag entsprechen. In dem Antrag ist entweder die Zahl der Anteile oder der Betrag der Fondswährung anzugeben, für die die Rücknahme beantragt wird.
3. Falls die zur Rücknahme vorgesehenen Anteile auf einen Nachlass, eine Bank, eine Stiftung, einen Treuhänder oder Vormund bzw. auf eine Kapital- oder Personengesellschaft eingetragen sind, müssen Unterlagen beiliegen, aus denen nach Ermessen der Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland die Befugnis des Unterzeichners oder der Unterzeichner des Antrags ersichtlich ist und/oder die allen einschlägigen Rechtsvorschriften genügen müssen. Nähere Informationen sind bei der Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland erhältlich.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der Anteile, der als Nächster errechnet wird, nachdem der Rücknahmeauftrag in guter Ordnung beim Transferagenten eingegangen ist. Die Zahlung des Rücknahmepreises, d. h. die Absendung des Rücknahmeerlöses, erfolgt im Regelfall innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeauftrags bei dem Transferagenten.

Der Rücknahmeerlös wird gemäß Prospekt nach Wahl des Anteilsinhabers entweder in Form eines Schecks oder durch Banküberweisung gezahlt. Ein etwaiger Währungswechsel erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Zahlungen per Überweisung oder Scheck erfolgen auf Kosten der Anteilsinhaber. Hierzu zählen auch etwaige durch einen Währungswechsel bedingte Kosten. Sofern der Anteilsinhaber eine Überweisung des Rücknahmeerlöses wünscht und hierbei keine Währung für die Zahlung angibt, erfolgt bei Überweisung auf ein vom Anteilsinhaber benanntes Konto in einem Mitgliedsland der Europäischen Währungsunion die Zahlung in Euro.

Bei Rücknahmeanträgen von Anteilsinhabern, die bei der Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland eingehen und bei denen eine Zahlung per Banküberweisung gewünscht wird, wird die Banküberweisung grundsätzlich nur ausgeführt, sofern das Konto des Anteilsinhabers auf denselben Namen wie das Empfängerkonto bei der Bank lautet, bzw. es sich um ein vom Kunden mitgeteiltes Referenzkonto handelt. Grundsätzlich sollte dieses Konto im selben Land geführt werden, in dem der Anteilsinhaber auch lebt. Für Banküberweisungen ins Ausland behält sich Franklin Templeton Opportunities Funds das Recht vor, diese abzulehnen.

Bei Konten mit mehr als einem Anteilsinhaber wird die Auszahlung nur auf ein Empfängerkonto durchgeführt, welches auf den Namen mindestens eines der Anteilsinhaber lautet. Den Anlegern wird daher dringend empfohlen, stets ein die vorgenannten Anforderungen erfüllendes Konto zu benennen, da es anderenfalls zu Zeitverzögerungen bei der Rückzahlung kommen kann. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Anteilen in ein nicht von Franklin Templeton geführtes Depot. Eine Übertragung an Dritte ist hierbei grundsätzlich nicht möglich. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland. Anteilsinhaber können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle bzw. – in Österreich – über die österreichische Zahlstelle verlangen.

Allgemeine Informationen

Anfragen

Bitte richten Sie Anfragen an:

Franklin Templeton International Services S.à r.l.
Niederlassung Deutschland
Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt
Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt
Telefon 069 27223-272
Telefax 069 27223-141

Bei der Franklin Templeton International Services S.à r.l. Niederlassung Deutschland sind neben den Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreisen, den Zwischengewinnen, den Aktiengewinnen, den Immobiliengewinnen und den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen der Teilfonds der Verkaufsprospekt und die Finanzberichte (die geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte), die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie die Satzung der Franklin Templeton Opportunities Funds kostenlos in Papierform erhältlich. Darüber hinaus können bei ihr die im Abschnitt „Einsehbare Dokumente“ aufgeführten Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Kontoauszüge

Die Anteilsinhaberkonten werden nach den Registrierungsanweisungen des Anteilsinhabers eröffnet. Bewegungen auf dem Konto, werden durch regelmäßige Kontoauszüge der Franklin Templeton International Services S.à r.l. bestätigt.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Besteuerung in Deutschland

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber und basieren auf der derzeitigen Rechtslage (Stand: Januar 2022). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Sofern Fondsanteile vor dem 1.1.2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden. Insbesondere auch steuerlich nicht in Deutschland ansässigen Anlegern empfehlen wir, sich vor dem Erwerb von Anteilen mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

Besteuerung des Investmentfonds

Ausländische Fonds unterliegen in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht, sofern sie inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 3 bis 5 des Investmentsteuergesetzes erzielen. Der Steuersatz beträgt für inländische Beteiligungseinnahmen 15% und für inländische Immobilienerträge sowie sonstige inländische Einkünfte 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag, sofern die für den Investmentfonds zuständige

Finanzbehörde den Status als Investmentfonds im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge mittels einer Bescheinigung (sog. Statusbescheinigung) bestätigt.

Sind am Fonds steuerbegünstigte Anleger beteiligt, so sieht das Investmentsteuergesetz vor, dass der Fonds grundsätzlich eine anteilige Befreiung von der auf der Fondsebene anfallenden Körperschaftsteuer beantragen kann. Zu den steuerbegünstigten Anlegern zählen inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Dies gilt nicht, wenn die Anteile vom jeweiligen Anleger in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, eine anteilige Befreiung von der Körperschaftsteuer aufgrund einer Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern zu beantragen.

Besteuerung des Anlegers

Allgemeines

Erträge aus Investmentfonds werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801,00 (bei Einzelveranlagung) bzw. EUR 1.602,00 (bei Zusammenveranlagung) übersteigen. Zu den Investmenterträgen zählen die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und ggf. Kirchensteuer).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Eine Teilfreistellung ist auf Erträge aus Investmentfonds anwendbar, die die steuerlichen Voraussetzungen für eine Klassifikation als Aktienfonds oder Mischfonds erfüllen. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, sind auf die Investmenterträge keine Teilfreistellungen anzuwenden. Ändert sich die steuerliche Klassifikation des Investmentfonds für Zwecke der Teilfreistellung, gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Depotführung in Deutschland (Inlandsverwahrung) wird ein Steuerabzug auf Kapitalerträge vorgenommen. Dieser Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die entsprechenden Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern aus der Direktanlage angerechnet. Der Steuerabzug hat aber u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer als der Abgeltungssatz von 25% ist. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen (z. B. weil die Verwahrung der Fondsanteile in einem ausländischen Depot erfolgt), sind diese grundsätzlich in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind auf Ebene des Privatanlegers grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Die Ausschüttungen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden.

Auf Ebene betrieblicher Anleger sind Ausschüttungen des Fonds grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der

Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses ermittelt, welcher aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind für den Privatanleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind auf Ebene des Privatanlegers 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind für Privatanleger 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Zur Durchführung des Steuerabzugs hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei betrieblichen Anlegern sind Vorabpauschalen grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Fondsanteile veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn auf Ebene des Privatanlegers der Steuerpflicht zum Abgeltungssatz von 25 %. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind beim Privatanleger 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, kann der Verlust reduziert um eine etwaige Teilfreistellung mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei betrieblichen Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung der Anteile grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen bei betrieblichen Anlegern i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Besteuerung in Österreich

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds beziehen sich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger und basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage (Stand: Januar 2022). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden.

Grundlegendes zur Besteuerung von Investmentfonderträgen

Die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentfonds auf Ebene österreichischer Anteilsinhaber stellt einerseits auf die vom Anleger bezogenen Ausschüttungen, andererseits auf die dem Anleger zuzurechnenden, sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen Fonds ab.

Bei Anteilen an ausländischen Investmentfonds wird unterschieden zwischen ausländischen Fonds, die einen steuerlichen Vertreter bestellt haben, der die Zusammensetzung der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge sowie die zur Ermittlung der Höhe der Kapitalertragssteuer (KESt) erforderlichen Daten an die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) meldet (sog. Meldefonds) und ausländischen Fonds, die nicht bei der OeKB als Meldefonds registriert sind und für die daher auch kein Nachweis zu den steuerpflichtigen Fonderträgen erbracht wird (sog. Nicht-Meldefonds).

Besteuerung auf Ebene des Privatanlegers

Ist der Fonds steuerlich vertreten, wird bei Anteilsverwahrung in Österreich (Inlandsverwahrung) durch die depotführende Stelle die von der OeKB gemeldete KEST auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge einbehalten. Die KEST beläuft sich auf 27,5%. Mit Einbehalt der KEST gilt die Einkommensteuer auf die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge als abgegolten.

Wenn der Fonds steuerlich nicht vertreten ist, unterliegt die gesamte Ausschüttung der Steuerpflicht und die ausschüttungsgleichen Erträge sind nach einer gesetzlich geregelten pauschalen Schätzformel zu ermitteln, sofern der Anleger keinen Nachweis über steuerfreie Ausschüttungen bzw. keinen Selbstnachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erbringt. Bei Verwahrung im Inland ist auf die Ausschüttung und die nach der Schätzformel ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge von der depotführenden Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Werden die Anteilsscheine auf einem ausländischen Depot verwahrt, so hat ein Anleger sowohl die erhaltenen Ausschüttungen als auch die ausschüttungsgleichen Erträge, entweder in der vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen Zusammensetzung oder nach der Schätzformel ermittelten Höhe, mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zur Einkommensteuer zu veranlagern.

Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge

Als ausschüttungsgleiche Erträge gelten die nach Abzug der Fondsaufwendungen verbleibenden, nicht ausgeschütteten vereinnahmten Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, sonstige Einkünfte), sowie 60% des positiven Saldos der realisierten Substanzgewinne und -verluste. Für den Fall, dass die Fondsaufwendungen die vereinnahmten Einkünfte aus der Überlassung von Kapital übersteigen, kann der entsprechende Aufwandüberhang mit dem positiven Saldo der realisierten Substanzgewinne und -verluste verrechnet werden. Im Falle eines Überhangs realisierter Substanzverluste kann dieser innerhalb des Fonds mit positiven Einkünften aus der Überlassung von Kapital ausgeglichen werden. Ein verbleibender negativer Saldo kann auf Folgejahre vorgetragen werden (interner Verlustausgleich). Der vorgetragene Verlust ist vorrangig mit einem positiven Saldo der realisierten Substanzgewinne und -verluste zu verrechnen. Ein verbleibender Verlustvortrag kann darauffolgend ebenfalls mit positiven Einkünften aus der Überlassung von Kapital (nach Abzug der Fondsaufwendungen) verrechnet werden.

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich von einem steuerlichen Vertreter nachzuweisen und gelten den Anlegern für steuerliche Zwecke zum Zeitpunkt der Meldung durch die OeKB als fiktiv zugeflossen.

Werden die ausschüttungsgleichen Erträge weder durch einen steuerlichen Vertreter noch im Rahmen des Selbstnachweises nachgewiesen, so ist deren Höhe zu schätzen. Der ausschüttungsgleiche Ertrag wird im Schätzungsfalle mit 90% des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, angenommen und gilt als am 31. Dezember jedes Kalenderjahres als zugeflossen.

Ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen zur Gänze der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5%. Tatsächlich einbehaltene Quellensteuern auf ausländische Dividenden können grundsätzlich auf die anfallende Kapitalertragsteuer angerechnet werden.

Veräußerung eines Fondsanteilsscheins

Die Veräußerung von Fondsanteilsscheinen, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden, ist generell steuerpflichtig im Rahmen der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen. Solche Einkünfte unterliegen seit dem 1.1.2016 der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen können grundsätzlich sowohl mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wertpapiere als auch mit laufenden Einkünften, wie Dividenden oder Anleihezinsen, verrechnet werden, wobei im Einzelfall bestimmte Einschränkungen zu beachten sind. Ein Ausgleich ist nur innerhalb desselben Jahres möglich, und Verluste können nicht auf Folgejahre vorgetragen werden. Die realisierte Wertsteigerung wird als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den (fortgeführten) Anschaffungskosten andererseits ermittelt. Zur Vermeidung der doppelten steuerlichen Erfassung derselben Wertsteigerung können den ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteilsscheine die schon als ausschüttungsgleiche Erträge beim Anleger steuerlich erfassten Beträge hinzugeschlagen werden. Vom Anleger eventuell steuerfrei bezogene Ausschüttungen hingegen vermindern die Anschaffungskosten. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag erhöht nicht die steuerlichen Anschaffungskosten.

Bei Inlandsdepots werden diese Hinzurechnungen bzw. Abzüge automatisch von der depotführenden Bank vorgenommen.

Besteuerung auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Bei Fondsanteilsscheinen, die von einer natürlichen Person im Betriebsvermögen gehalten werden (z. B. Einzelunternehmer), gelten grundsätzlich die Regelungen für Privatanleger entsprechend, wobei die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen, realisierten Substanzgewinne im Betriebsvermögen zu 100% steuerpflichtig sind und eine Steuerbefreiung bei Verkauf von Altbestand ausgeschlossen ist. Die Kapitalerträge im Betriebsvermögen einer natürlichen Person sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und mit dem Steuersatz von 27,5% zu versteuern. Kapitalertragsteuer, die durch eine österreichische depotführende Stelle einbehalten wurde, kann mit der Einkommensteuerschuld verrechnet werden.

Die Möglichkeiten der Verlustverrechnung gehen über jene im Privatvermögen hinaus. Des Weiteren können Verluste auf Folgejahre vorgetragen werden, und Anschaffungsnebenkosten (z. B. ein Ausgabeaufschlag) reduzieren den steuerpflichtigen Gewinn.

Bei juristischen Personen unterliegen die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträge sowie realisierten Substanzgewinne des Fonds der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Die österreichische depotführende Stelle kann bei Vorlage einer Befreiungsbescheinigung vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen. Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilsscheinen werden im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung ebenfalls der Steuer in Höhe von 25% unterworfen. Bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge können bei der Ermittlung der Veräußerungsgewinne in Abzug gebracht werden.

Hinweis

Ob ein Investmentfonds bzw. eine bestimmte Anteilsklasse des Investmentfonds als Meldefonds qualifiziert, kann auf der Internetseite der OeKB (www.profitweb.at) geprüft werden. Anteilsinhaber von dort nicht als Meldefonds aufgeführten Fonds oder Anteilsklassen werden entsprechend den Regelungen für Nicht-Meldefonds pauschal besteuert, sofern kein Selbstnachweis erbracht wird. Eine Investition in diese Anteilsklassen ist für österreichische Anteilsinhaber in aller Regel steuerlich nachteilig.

Veröffentlichung:

In Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger auf den Internetseiten www.franklintempleton.de veröffentlicht. In den in § 298 Abs. 2 KAGB genannten Fällen, werden die Anteilinhaber in Deutschland darüber hinaus entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträger unterrichtet.



Verkaufsprospekte und weitere Unterlagen erhalten Sie kostenlos bei Ihrem Berater oder bei:

Franklin Templeton International Services S.à r.l.
Niederlassung Deutschland

Postfach 11 18 03
60053 Frankfurt a. M.,
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt a. M.
Deutschland

Tel. 08 00/0 73 80 01 (Deutschland),
08 00/29 59 11 (Österreich)

Fax +49 (0) 69/2 72 23-120

E-Mail info@franklintempleton.de
info@franklintempleton.at